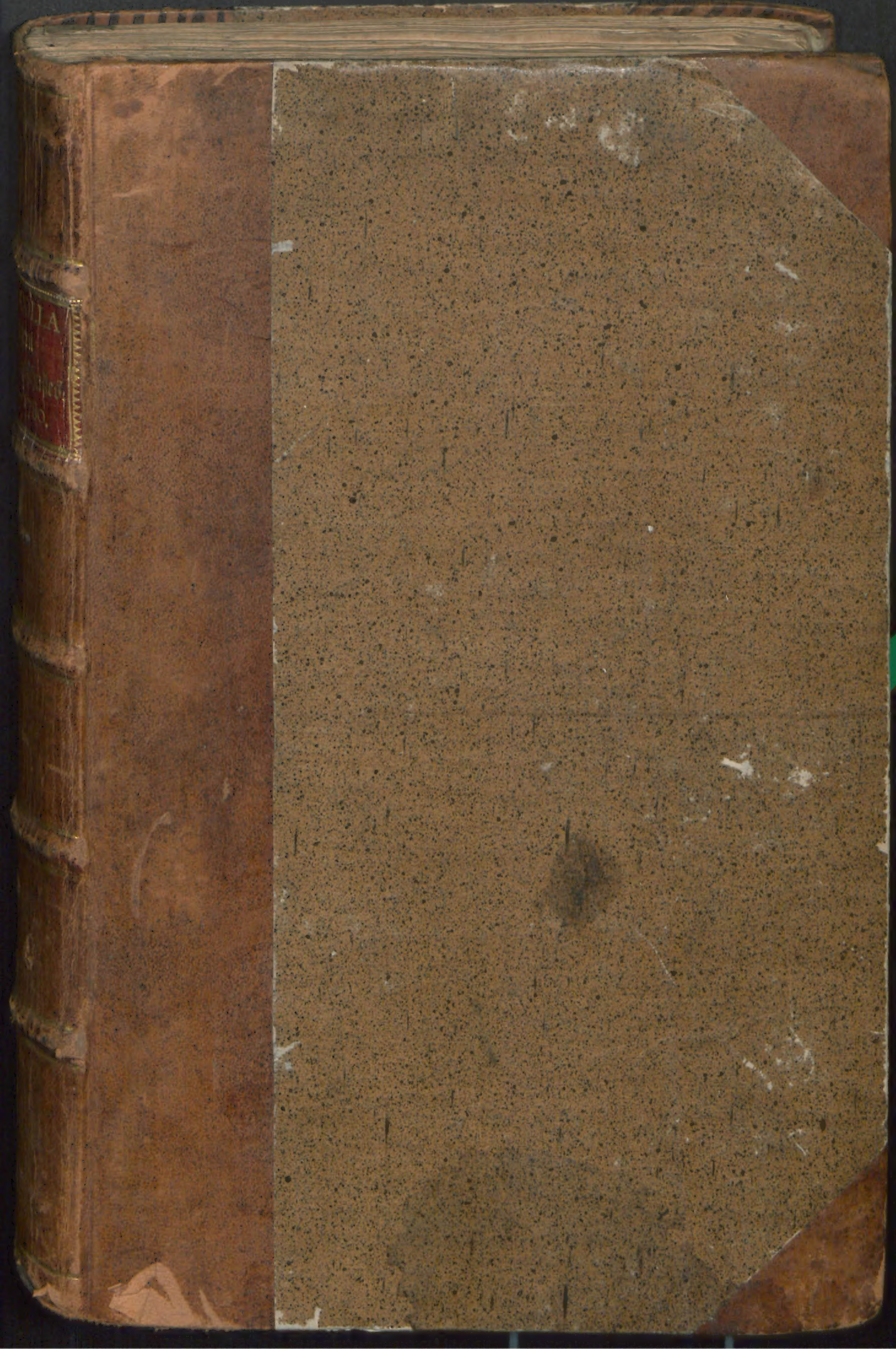

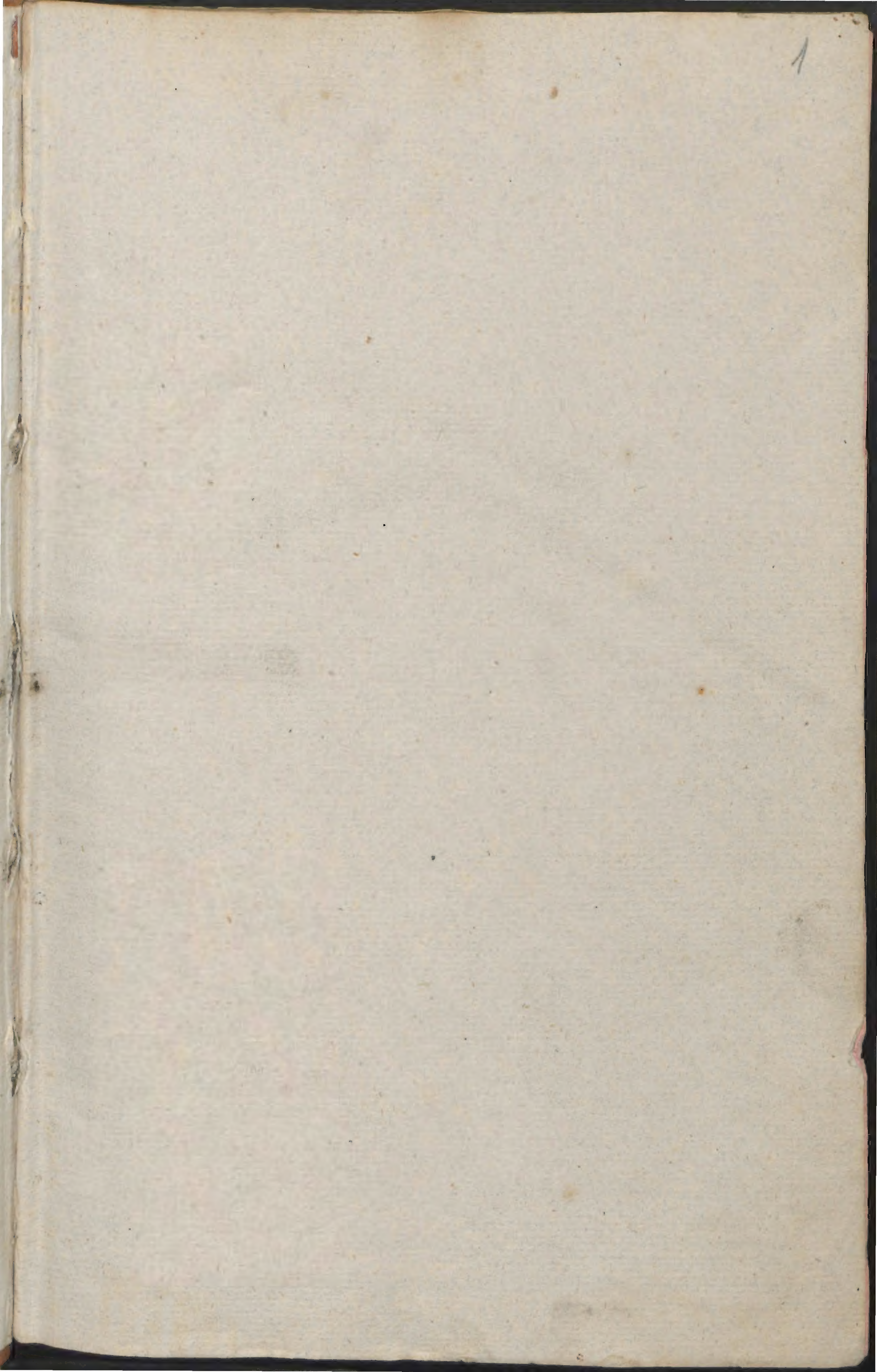

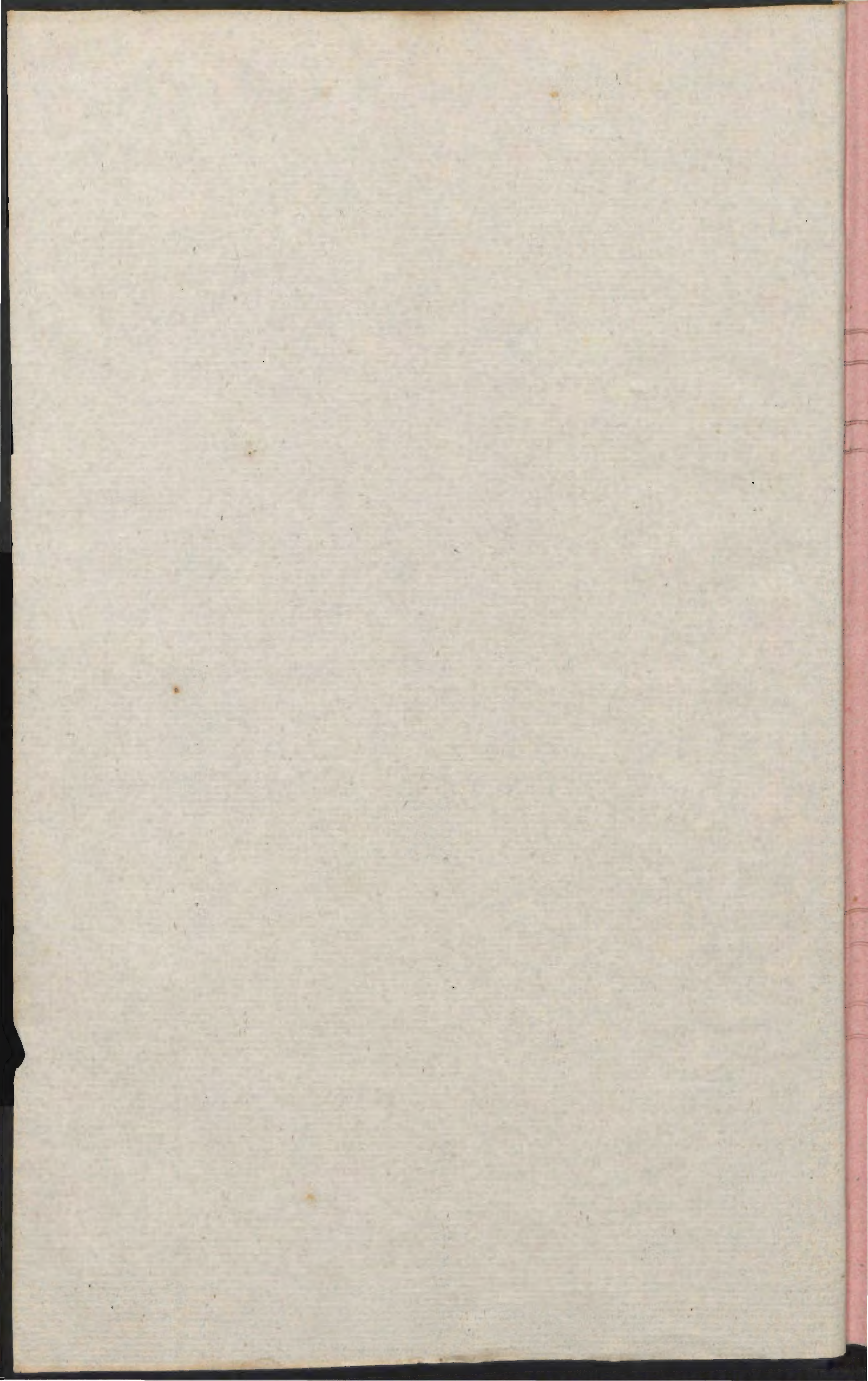

# Ordinare Ausschuss Protocoll de Anno 1777.

# Engere Ausschuss Protocoll.

De anno 1777

# Actum Breslau den 17 February 1777.

In Folge der von des Königl. würcklichen geheimden Etat und Justiz Ministre Herren von Carmer Excellenz unterm 15ten October a. pt. erlaßenen Convocatorialium hatten sich an Deputatis zu der pro Anno currente allhier zu haltenden engeren Ausschuss Versamlung der Schlesischen Landschafften anhero eingefunden, und waren in dem grossen Saale des neuen General Landschafftl. Hauses unter dem hohen Praesidio Hochermeldter Sr. Excellenz auch in Beyseyn der drey Herren General Landschafftl. Repraesentanten

Geheimden Raths von Sauerma
von Lüttwitz und
Grafen von Matuschka

acto zum ersten mahle versammlet,

1. Von Seiten der Schweidnitz Jauerschen Fürstenthums Landschafft:

die beyden Herren Landes Directores auch Freyherren nehmlich von Vogten auf Alt. Schoenau und von Richthofen auf Kolhoe.

2. Des Glogau Saganschen Systems.
des Herren Landes Eltesten Hauptmann von Sommerfeld auf Wilkau.

3. Der Ober Schlesischen Landschafft.
des Herren Landes Eltesten von Koehler auf Rackau.

4. Des Breslau Briegschen Systems.
der Herr Landes Director Baron von Riedel auf Masselwitz.

5. der Liegnitz Wohlauischen Fürstenthums Landschafft.
der Herr Landes Eltester von Mitsefall auf Ostrave.

6. Der Bisthums Landschafft Niedern Creyses,
der Herr Canonicus und Deputatus Capituli generalis von Rothkirch.

7. Des Neiss Grottkauischen Systems.
der Herr Landes Eltester von Maubeuge auf Deutschwette, Fürstlichen Bischöfflich Regierungs Rath.

8. Der Oels Militschen Fürstenthums Landschafft.
der Herr Landes Eltester von Koschenbahr auf Dobrischau.

9. Des Münsterberg Glatzischen Systems.
der Herr Landes Director v. Thielau auf Kampersdorf

Dieselben waren damit verstanden, daß die Cass[illegible]
um pro plurima dermaligen Vorstände zu-
nächst aufseiten Ihro Königl. Majestät allerhöchst
bestättigten Landes Directoris und zeitlichen
Presidenti, Herrn Baron von [illegible] auch
Kechler, die Stipulation als seine künftige
Landes Stelle zu ihren Händen abzuhandeln,
auch darüber die Aufnahme eines Protocolli sepa-
rati zu veranstalten gewollt.

A.

Hierauf seind mittelst des erst ad A. anliegen-
den Pro Memoria, der Königl. Landschaftlichen
Cassen Officianten, die Rechnungen über
die [illegible] abgelaufene Landschaftliche
Jahr, bey der Königl. Landschaftl. Cassa ange-
kommen, [illegible] ad Statum examinandi
et revidendi vorgelegt, auch die Schlüssel zu denen
nach der Rechnungs Abschließen verbleibende
Natural und Pecunial Beständen an die
Königl. Landschaftlichen Depositario
ad Manus des Herrn Presidii überlie-
fert, von [illegible] vermeldeten Herrn
Presidio aber [illegible] Schlüssel den
Herrn Deputatis Baron von [illegible],
[illegible] von Sommerfeld und Landes
Eltesten von Kechler bis auf [illegible]

renden Umfang und zu revidirenden Be-
ständen befindet.

Hisce peractis nahm man diejenigen
Objecta vor die Hand, ratione deren
a Praesentibus Delegatis die Stände
auf die communicirten Propositiones
abzugebende Objections Vota zu gewär-
tigen standen, und wobey das Sub. B.
anliegende Directorium der Eintheilung
der anzustellenden Deliberationen ab-
zugeben zum Grunde gelegt ward.

ad Num: 4 [illegible] Deliberandorum
übergaben die Herren Delegati von

Schweidnitz, Jauer
Glogau, Sagan
Ober-Schlesien und
Breslau, Brieg

vollständige Consignationes der zur Justiz
verwendeten Personen durch welche Dominia
der verschiedenen Districte ihre Juris-
dictionem patrimonialem in vorkom-
menden Fällen zur Ausübung bringen lassen.

Liegnitz Wohlau
hat die vollständige Consignation bereits

cum Protocollo vom letztern Fürstenthüms-
Tage eingesandt.

Die Fürstenthümer Landschafften
so wie denen auch der [illegible].

Oels Militsch, [illegible]
überreichen die ihrige per Deputatos

Münsterberg Glatz hingegen
bezogen sich auf die mit dem letztern Fürsten-
thüms Tags Protocoll allbereits eingesandte
ihre vorherige Consignationes. ad
Num: 3. der Objectorum deliberatio
wie welcher zu veranstaltende Relationes zum Vor-
[illegible], wie weit ... einen zu errich-
tendes gemeinschaftliches Inquisitions-
Cassa Fond hier und da genommen [illegible]
möchte declariren Delegati von

Schweidnitz Jauer, daß derigen Orts noch zur Zeit
gänzlich [illegible] und derselben kein dergleichen
Fond zu Stande zu bringen gewesen sey,
weil sich nur wenige Stände [illegible] befin-
den welche ihre eigene Justitiarios hätten,
welche auch ad Criminalia verpflichtet und
die Inquisitiones ex Officio zu führen
schuldig, sondern auf [illegible]
[illegible] Jurisdiction [illegible]
[illegible], und also zu einem

Fond dieser Art einzuführen nicht
rathsam halten: Man würde daher vielmehr
eine Societät zu gemeinschaftlicher Über-
tragung der Inquisitions-Kosten in vorkom-
menden einzelnen Fällen ad Analogiam der
subsistirenden Brand-Societäten zu errich-
ten sich bereit finden lassen:
Es ward aber von Seiten des hohen Praesi-
dii hiergegen zu erwegen gegeben, wie es
gar nicht von der geringsten Nothwendigkeit
sey, daß Omnes ac Singuli einem der-
gleichen instituendo beytreten müßten.

Die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer
seyen in ihrem Umfange immer noch groß
genung, daß es sich der Mühe schon verlohnen
würde, wenn auch nur der 3te Theil aller
darin befindlichen Stände sich vereinbaren
wollten, zu einem gemeinschaftlich zu er-
richtenden, und zu unterhaltenden Fond,
wegen der zuweilen ihnen zur Last fallenden
Inquisitions-Kosten in vorkommenden
Fällen sich untereinander in Sicherheit zu
stellen.

Zum Societäts-Fond welcher bloß bey

sperrigen werden sollen, die erforderlichen Geld Summen colligiren sollte, sey wegen der damit verbundenen Kosten, Weitläufftigkeiten und anderen Schwierigkeiten ganz impracticable, und wann man auch die Form allzeit nicht sehen wolte, dennoch zu dem gesuchten Endzweck unzulänglich; immaßen ein Theil der Inquisitions Kosten anticipando, ein anderer Theil derselben aber im Verfolg des Processes successive gezahlet werden müste.

Glogau Sagan erinnert sich bey der zu Anfang eines jeden Jahres eingeschickten Verhandlung eines gemeinschaftlich zu unterhaltenden dießfälligen eigenen Fond, so viel, daß dieses System, welches das erste Triennium mit letzterem Weyn: Termin abgelauffen war, zu seiner Verbindung für anderweitige drey Jahre erneuert, dieselbe auch diejenigen Dominia, welche Anfangs zurück geblieben waren, wie nicht minder die Dohm Capitular und Geistlichen Güter umfassend [illegible] hat, jedoch sollen die Dohm Capitular und Geistlichen Güter von 100 rthl. jährlich zu entrichtenden Steuern nach den [illegible] Divisen gerechnet, [illegible] rthl. zum Fond beytragen.

b. Ober Schlesica wünscht man zwar, in Ansehung der Kosten dieser Art ein Soulagement für diejenigen Particuliers, welche das Unglück haben, sich solche zur Last fallen zu lassen; inzwischen haben bisher alle angewandten Mühe ohngeachtet, die verschiedenen Creyßer noch nicht unter einen Hut zu bringen gestanden. Delegatus erkläret aber, daß nachdem er sich unterrichtet habe, es so gar nicht nothwendig sey, daß eine auf diesen Zweck abzielende Verordnung allgemein werden müsse; er hoffe seine Person so viel mehr Mühe geben werde, es dahin zu bringen, daß einige Creyße oder doch einige [illegible] Stände, in diesen oder jenen Creyße den Anfang damit machen:

Nur könne er bey dieser Gelegenheit nicht unangezeiget lassen, daß Ober Schlesien im Criminellen sehr übel daran zu seyn scheine, weil in dem ganzen Umfange desselben, welcher doch 16 Creyßer in sich begreifet, mehr nicht als zwey Inquisitores publici vorhanden wären, wodurch denn allerdings die Inquisitiones ungemein lange verzögert werden müßten.

Hierwegen aber Delegatus nomine seiner Committenten sich reserviret haben, auf des Königl[ichen] geheimden Etats- und Justiz-Ministre Herrn von Carmer Excell[enz] hierüber submisse Vorstellung machen zu dürfen.

In dem Breslau-Briegschen Districte würde zwar ex Relatione Delegati [illegible] Breslau, Brieg, Strehlen, Creutzburg, Pitschen und Trachenberg der Fond unter [illegible] zu suchen, es scheinen jedoch diese so wenig als die Dissentientes von der Sache unterrichtet zu seyn, weshalb denn auf das letztere Fürstenthums Collegium den Schluß gefasset hat, einen [illegible] plan zu errichtung eines solchen Fonds entwerfen zu lassen, und diesen Plan den Ständen zu ihrer abzugebenden weitern Erklärung per modum Circuli zu communiciren.

Liegnitz Wohlau überhaupt haben schon vor geraumer Zeit errichteten Fond zu einer Zufriedenheit der dazu concurrirenden Stände. Aber ist secundum Relata des

anwesenden Herren Deputati jüngsthin
die Frage im dasigen System ventiliert
worden, ob die Kosten, welche durch Inqui-
sitionen gegen die ausgesetzte Colonisten
hier im dasigen System sich mehr ausge-
setzt befinden, verursacht werden müssen,
dem Fond zur Last fallen sollen, da die Grund-
herrschaften der ersteren zu dem letzteren
doch nur nach ihrer jährlichen Contribution,
welche durch die ausgesetzte Colonisten
nicht erhöhet worden ist, beytragen, obwohl
die Fälle möglicher Inquisitionen durch
die vermehrte Anzahl der Einwohner sich
augenscheinlich vermehrt befinden, und
dieses zwar um so viel eher, da gewiß
nicht alle aus fremden Gegenden zu
uns kommende Colonisten das Vorurtheil
einer untadelhaften Moralität vor sich
haben.

Wenn aber hierauf von der hohen Stelle
[illegible] zu erkennen gegeben, daß man
auf Mittel und Wege die Kosten zu diesen
der Inquisitionen gegen die Colonisten
aus dem allgemeinen Fond ohnbedenklich
bestreiten zu können, um so mehr bedacht

stehen müsse, da Dominien die Kosten tragen eines jeden ganz fremden Menschen der in ihrem Territorio delinquirt habe, zu tragen, ebenfalls verbunden seyen.

Die [illegible] Landschafft des Nieder Creyses wünschet, daß die verschiedenen Magistrates, wo [?] die Güter der die besagte Landschafft constituierenden Stände belegen sind, diese Stände, so fern sie Jurisdictionem altam haben, in ihre Verbindungen mit aufzunehmen sich möchten geneigt finden lassen.

In dem Neiß Grottkauischen Systeme wollen die Stände des Neißischen Creyßes, weil nur wenige derselben die Ober Gerichtsbarkeit haben, sondern dem Bischoffthum [?] Ius gladii zustehet, ihre Inquisitions Kosten in jeglichem vorkommenden Falle selbst tragen.

Die Grottkauer Stände hingegen wollen die Inquisitions Kosten per modum Societatis ineuntem gemeinschaftlich unter sich [?] tragen, jedoch sollen solche die Kosten in Casum nach den verschiedenen [illegible] Städten [?] repartirt

und eingesammelt a Dominiis aber die
Vorschüsse gemacht werden.

Oels. Militsch sollte zuverlässig in Termino Weyn[achten]
a: c: das Institut zu stande zu brin-
gen, und hat Syndicus bereits aufgegeben,
ein dießfälliges Project zu entwerfen,
welches unter den Ständen zur Circulati-
on gebracht werden soll.

In dem Münsterberg Glatzischen Systemate
wollen die Stände der Grafschaft
alle Inquisitions Costen gemeinschaftlich
übertragen, jedoch de Casu in Casum
nach Anzahl der angesessenen colligiren,
solche aber nicht auf neu angesetzte Colo-
nisten ausdehnen, auch forum deprehen-
sionis respective solcher Fremden nicht an-
sehen wissen, wenn Schlesische Obrigkei-
ten in die Association nicht treten wol-
len, oder können, sondern dergleichen Fälle ad
forum vel Originis allemahl
ausliefern, auch soll ein jegliches Domi-
nium seine eigene, oder des seines Kreises Nach-
barn zusammen genommen, eine gemein-
schaftliche Kreis Veste erbauen, um die

ist sich herunten Stand Vieh und Abzugs
Kosten; wann die Sequestern an eine städ-
tische Cassa-Casse abgeliefert werden
müssen, zu vermindern.

Zweytens würden und geringe Posten
sollen nicht repartirt, sondern von Par-
ticuliers ohne Vergütigung getragen
werden.

Das Fürstenthum Münsterberg soll sich
nur allzu klein in seinem Umfang, um
einen dergleichen Fond zu errichten, in-
deme die größte Helffte der desselben
ausmachenden Güther der Geistlichkeit
und ein anderer Theil dem Herrn Fürsten
von Auersberg zugehöre.

Nachdem dem Vorhergehenden die Vota
Systematum vorstehender maßen wa-
ren vernommen worden: So fanden
Se. Excellenz nöthig ad Protocollum zu
geben, daß der erste, von Hoch denenselben
dieser Sache halber gemachte Vorschlag ge-
wiß auf einen andern Endzweck gerich-
tet gewesen sey, als die einzelnen Stände
wegen der [illegible] auch zu besorgenden gro-
ßen extraordinairen Kosten Aufwands zu
sichern.

[illegible]
einem jeglichen System, Vorzüg- und Particula-
res zuerst stehen müßte, ob und unter was
für modalitäten man eine dergleichen
Verbindung eingehen wollte oder nicht.

Man habe auch diese Angelegenheit
gegenwärtig bloß um deswillen zur
erstmaligen Proposition gebracht, da-
mit man die hie und da etwa noch vor-
fallende Zweifel zu heben Gelegenheit
nehmen, und die allenfalls im Wege stehen-
de Hindernisse überwinden zu helfen,
Anlaß finden möchte.

Allermaßen inzwischen nun verschiedentl.
Systemata von der Intention und Beschaffen-
heit des Vorschlags genugsam unter-
richtet seyen, auch die Systemata von

Glogau Sagan und
Liegnitz Wohlau

durch ihre Patrioten [illegible] bezeuget sowohl die
Möglichkeit als Nützlichkeit der Sache
hinlänglich eingesehen; So halten hoch-
gedachte Sr. Excellenz dafür,
daß werden die gegenwärtige noch künfti-
ge allgemeine Versammlungen der
Landschafften aus dieser Bewegung
sich weiter damit zu beschäfftigen,

ringen Ursachen haben, Selbe ge-
daß auch der andern Debit Fälle sein-
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] gelten [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Excellentz [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] an die Hand zu gehen,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible];
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Excellentz [illegible], [illegible]
[illegible] Inquisitores publici durch Ver-
zögerung der fortzustellenden Inquisi-
tionen, oder andere vermeidliche Weit-
läufftigkeiten, die Kosten umgebührlich
vermehren zu wollen, scheinen; auch dies-
seitiges zugeordnete mit der gantzen
dortigen Landschafft voll zu assistiren.

Welche Erklärung dann auch [illegible]
die Herren Delegati mit schreibietigstem
Danck annahmen.

ad Num: 4. peragendorum betreffend
die Mittel, dem Mangel angerichteten und
deren Wirthschafften abhelffliche
Maße zu verschaffen, bezieht sich
Schweidnitz Jauer auf [illegible] Petrovelli
[illegible] letzterem Fürstenthums Tage, nach

welchen die Herren Stände des [illegible] Schlesien
zwar das gute des Vorschlages ein[illegible]
aber einiges Incommodum zu befürchten,
dieselben zu übernehmen nicht gesonnen
wären, auch Herrschaften und Dominien
völlige Freyheit gelassen wissen wollen.

Glogau. Sagan hält gleichfalls vorträglich
einem jeglichen Dominio völlige Freyheit
zu lassen, seinen Wirthschaftern zu stel-
len, und ihn auch selbst beliebig beyzule-
gende Titel vis a vis von seinen
Unterthanen ein Ansehen zu verschaffen,
immassen zu besorgen seye, daß ein mit
ansehnlichen Testimoniis versehener
[illegible] sich völlig auf [illegible] [illegible]
zu machen, verleitet werden könne.

d. Ober Schlesien haben die Deputirten
von Neustadt, [illegible], und
[illegible] auch Cosel die in den
Convocations Circulari mitgetheil-
te Vorschläge der Sache nicht an-
gemessen befunden, die übrigen hinge-
gen halten verschiedentlich zu ertheilende Atteste
der Herrschafften für zureichend.

Breslau. Brieg genehmiget den gantzen Vor-
schlag dergestalt, daß es ein [illegible]

Kräffte zu verspürenden allgemeinen
Landes Besitz daraus gemacht zu sehen
vermeint.

Liegnitz Wohlau hält Voto von Bres-
lau Brieg bey, und saget [illegible]
daß von den Amtleuten bey Antrettung
des Dienstes alle in Händen habende At-
testate abzunehmen, ihnen auch solche ferner
nicht, als bey ihrem nach treu geleisteten
Diensten erfolgenden Abzug, nebst einem
neuen Testimonio wiederumb zuzustellen.

Die Fürstenthumbs Landschafft Glogau bey Sitz
accedirt gleichfalls dem Voto von Breslau
Brieg und vermeint daß zu näherer Ein-
richtung der Sache in den [illegible]
der Critic der Oeconomisch Patrioti-
schen Societät verabfaßet werde.

Neiß Grottkau votirt zwar in dergleichen
Sache mit Liegnitz Wohlau, gestalten
[illegible]
jungen Amtleuten, welche eine [illegible]
sich schuldig gemacht, aber, die älteren gültigen
Zeugnisse über vormahls geleistete treue
Dienste nicht bloß abnehmen, sondern gar
cassiren will.

Oels Militsch approbiret zwar eine [illegible]

stellende Examinations Commission
vorzuschlagen zur Einrichtung und Unterhaltung
derselben, die Eigenthümlichen Fonds der
Landschafften nicht beyzutragen, auch sollen
selbige die Freyheit behalten, ihre anzu-
nehmende Wirthschafter selbst so wohl
über ihre Kenntnisse zu tentiren, als auch
zur Lehre zu verschließen.

Münsterberg Glatz conformiret sich dem
Vorschlage einer anzustellenden Examina-
tions Commission auf der vorgeschlagenen
Einrichtung, jedoch bloß von an-
zustellenden Wirthschaftern.

Da also 6 Systemata gegen-
wärtig den Haupt Vorwurff der sub hoc
numero zur Deliberation ausgestellten
Proposition adprobiren und die Be-
urtheilung derselben einräumen, so war
man der Meynung daß die Sache aller-
dings wohl verdiene in nähere Erwägung
gezogen zu werden, zumahl ex votis
der dissentirenden Systematum hervor-
geht, daß der Vorschlag in verschiedenen
Stücken ganz [illegible] verstanden worden
ist.

Man fand dahero [illegible] nöthig hierbey
ferner zu bemerken, daß die in dem

Convocations Circulari enthaltene
auf den Fundament gerichtete modalitae-
ten, gar nicht in der Intention gewesen ein
positives allgemein verbindliches Gesetz
daraus zu machen, sondern lediglich als Vor-
schläge, welche die Votis einzelner Creisser
und Systematum zusammen getragen,
zur nähern Prüfung des Universi ausge-
setzt worden seyen.

Soviel hiernächst quoad specialia die-
1mo dieser modalitaeten anbetrifft, daß nemlich
[illegible] zu allgemeinen [illegible]
und möglichem Fleiß in ihrem Bezirk und
öffentlichen Creiß oder Fürstenthums-
tagen [illegible] werden sollen; So ist
der diesfällige Vorschlag von Seiten des
Breslau [illegible] Systemas gemacht
worden; Es erkläret aber praesens
Deputatus dieses Systemas, man habe da-
bey nichts weiter zur Intention gehabt,
als ein Mittel zu erfinden, um von dergle-
chen Leuten einen mehreren Dienst [illegible]
zu [illegible], und man habe das vor-
geschlagene Mittel um [illegible]
lich zu [illegible] angesehen, weil
man geglaubt ein Mann welcher so gar
dem publico zu treu und Fleiß sich ver-
pflichtet habe, werde um so eher einem [illegible]
[illegible], [illegible] übernommenen

möglichst aufzuheben, immer lebhafft ge-
zu erhalten anzugedenken bleibe.

Allein wie inzwischen das vorgeschla-
gene Mittel, einem Reichsfürsten dem
[illegible] Anlass geben, und ihm verdächtig
könte, die Creiss oder Fürstenthums tags
Collegia gleich besondere Instanzen an-
zusehen, an welche er zu recurriren be-
[illegible], im Fall er [illegible]
heren zu missfallen anfange;
So werden Unanimia nicht gemein-
schafftlichen Vorschlag hinwiederum mit zur
Proposition zu bringen.

2. In Ansehung der den Reichsfürsten
abzunehmenden Alters und [illegible] auf-
[illegible] Testimoniorum [illegible] be-
haltend, war man ebenfalls der einstimmi-
gen Meinung, dass es bedenklich werde
[illegible]
dieser [illegible] Herrschafft zu
missfallen das Unglück gehabt, haben
einzelnen Privatis in die Hände zu
geben.

Es ergiebet sich eben ein [illegible] dass
einem jeden Dominio seine Reichs-
gegen untreue Bedienten quovis mo-
do zu verfolgen unbenommen, auch dass ein

jeglichen Minimum nicht würde gestatte-
ret, seinem abziehenden Wirthschaffts Be-
amten kein anders als ein solches Attes-
tat zu geben, dessen derselbe während
seiner letzten Dienste sich würdig gemacht
hat: Allein Attestata von Vor-
mahligen Herrschafften würden einem Wirth-
schaffts Beamten mit keinem Grunde [illegible]
von seiner letzten Dienstherrschafft abge-
nommen, und noch vielweniger proprio marte
cassirt werden können.

3. Die Nahmen derjenigen Beamten, welche
der Untreue überwiesen worden, durch die öffentl-
ichen Blätter bekandt zu machen, und für
selbigen zu warnen, würde zwar von gu-
ten Effect seyn können, inzwischen aber
[illegible] auch hier [illegible], daß solches
[illegible] eher [illegible] dürfe, als bis ihn
[illegible] durch Urtel und Recht für einen of-
fenbahren Betrüger erklärt worden ist.

4. Redliche und Einsichtsvolle Beamte zu
[illegible] die Oeconomisch Patrio-
tische Societät aufzumuntern, würde
allerdings diese Leute zu fernerem Fleiß
und fortzusetzender Treue, so wie andere
ihres gleichen zur Nacheiferung ermuntern.

Und da man

5. bemerkt hat, daß wenige Systemata gegen
die den examiniten und tüchtig befundenen
Wirthschaffts kundigen mittelst förmlicher
matricul beyzulegenden titel vorschreiben
[illegible] genau [illegible] haben, so könte diese
modalitet gar sehr [illegible] gelassen und
der Fall [illegible] dem examinato zu
ertheilende Recognition über ausgestan-
nes Examen nur bloß bemerkt werden, so
würde er auf seinen gegenwärtigen Character
zum Wirthschaffts Schreiber, Ver-
walter oder Amtmann sich qualificir[en]

Hingegen ist doch nicht zu läugnen
daß Leuten von besonderen Verdiensten
es immer zur grösten Aufmunterung ge-
reichen müsse, einen Ehren titel sich ange-
legt zu sehen, zu geschweigen,
daß dem gedachten Corpori Oeconomi-
schaffter, oder einer besonders dazu an-
[illegible] Commission nicht aber als
einem Particulier es zustehe, derglei-
chen Titel zu conferiren, immaßen
[illegible] ein solcher Titel, wann
ja eine Ehre darinnen gesucht wird, der[illegible]
[illegible] weder als innerhalb der Ehren[illegible]

und Gebietes von demjenigen Particulier
der denselben ertheilt hat, gültig seyn können
der Jüngeren erstern Falls derjenige
dem ein Titel beygelegt werde, gewärti-
gen könte, daß ihm derselbe auch von an-
dern nicht werde streitig gemacht werden.

6. Die nämlich zu ertheilende Licenz junge
Leuthe zum Unterricht in der Wirth-
schaft aufzunehmen, kan um des-
willen unterbleiben, weil solches allzu-
sehr nach einer Imitation des Zunft-
mäßigen bey Handwerkern schmecken
dürfte.

7. Will ein Candidat zu einem Wirth-
schafts Amt sich ad Examen sistiren,
so steht ihm solches frey: Verlangt
auch derselbe seines Fähigen und besten
Unterkommens wegen durch die öffent-
lichen Blätter empfohlen zu seyn; So
kan ihm darinn wohl ohnbedenklich ge-
willfahret werden.

Im übrigen ist

8. die Intention niemalls dahin gegangen
die Dominia in ihrer Freyheit, sich
Wirthschafts Beamte nach eigenem Gefal-
len zu wählen, auf irgend eine Weise ein-

zu schrauben, welches um des willen alß-
eingebracht wird, weil verschiedene
malen den Vorschlag dahin gedeutet zu
haben scheinen, als ob ein jeglicher Domi-
nium seinen dermahligen Wirthschaftern
[illegible] zu sollen, auch in künftige [illegible]
[illegible], als examinirten und approbir-
ten Wirthschaftern anzunehmen verbunden seyn
solle.

Man hat viel mehr bedacht zur [illegible]
der Wirthschafts Beamten, welche bisher
hin ein besseres Glück in dieser Carriere
zu erhalten trachten, es nothwendig zu
machen, daß sie, um die zu ihrem Amte er-
forderlichen Kenntniße sich mehr und meh-
[illegible] bestimmen, auch dergleichen
Eintragen scheinen allgemeinen Beyfall
zu erwerben zumahl täglich bedacht seyn
müssen, dem Dominio aber, welchem
daran gelegen ist, geschickte und capable
Wirthschafter zu erhalten, eine sichere
Gelegenheit zur Erreichung ihres End-
zweckes zu verschaffen.

Es ward dahero per unanimia resol-
virt, daß dieser Vorschlag nochmahls [illegible]

die Hand genommen, nach Maasgabe der vor-
liegenden Erinnerungen ein Entwurf zur
Einrichtung der [illegible] abzufassen und Sys-
tematibus zur fernern weitern Prüfung
communiciret werden solle.

Ad Punctum 5. Die Veranstaltungen [illegible] Sr. Excel-
lenz, zu erklären, wie man dafürgenommen
man habe, daß die Intention bey diesem
Passu von den mehresten Systematibus
verfehlet worden sey.

Es sey nehmlich von Anfang der vorig[illegible]
[illegible] Landtags generaliter festgesetzt
worden, daß zum Extrahiren sowohl der
General Landschaftl. Commission, als auch
der jährlichen Versammlungen der Unions
als die in den verschiedenen Creysen be-
stellte und auch die Landschaftl. Collegia
ad probicle special Deputation Prin-
cipia außer [illegible] gesetzet werden sollten.

Dieses sey auch damals geschehen.

Nachdem aber zeither auch die Conferenz
nicht nur mehrere [illegible] auf solche
Versammlungen, sondern auch der letzten
General Landtag diese Principia
in vielen Stücken haben abgeändert werden

-ischen; Dagegen die bey hiesigen actis
befindliche Exemplaria derselben nicht mehr
brauchbar. Man gewärtige daher
des [illegible] Creyß [illegible] Principia
zu möglichster Conformität der würckli-
General Principiorum [illegible]
abgeändert werden müssen, [illegible]
[illegible] Vergleichung der Fürstenthums
Collegiorum festgesetzt befinden, voll-
ständig umgearbeitet, und davon für jeden
Creyß ein von dem Directorio des Sy-
stems und der Herren Landschafftl. [illegible]
[illegible] welche die General Principia
concernieren, unterschriebenes Exemplar
ad acta der Haupt-Landschafft einge-
sendet werde.

Solten jedoch mehre benachbarte Creyße
deshalb einerley Principia für sich ange-
nommen haben, wie denn z. B.: das
[illegible] Oder Schlesische [illegible] für
alle seine Creyße völlig gleichförmige
Principia [illegible]; So würde es
nicht nöthig seyn, mehr als ein Exemplar
einzusenden, nur müßte im Rubro ver-
merckt seyn, für welche nahmentlich zu-
[illegible] Creyße dergleichen gemein-
schafftlich angenommene Principia [illegible]

seyn, auch müssen solche alsdann von sämtlichen
Herren Landes Eltesten der mehreren Creyßen
mit Unterschrifft bestättiget werden.

Gegen das Ende der Session übergab
Delegatus von

Liegnitz d. Wohlau ein allhier eingeschla-
genes Pro Memoria der Herren Stände
Wohlau Wintzigschen Creyßes und.
E. worinn angetragen wird, besagten
Herren Ständen, gegen ein in Causa abge-
faßtes Conclusum des Fürstenthums
Collegii, nachzulassen, einen der hiesigen
[illegible] [illegible], welchen die General
Principia vorgestellet, [illegible]
zu dürffen.
Sothanes Pro Memoria ward in pleno
Collegii zwar verlesen, jedoch die Entschei-
dung der Sache bis ad crastinam aus-
gesetzt.

Continuation de 18. Febr: 1777.

Es wurde hodierna zu förderst der gestern eingebrachte Vortrag der Creyser Wohlau und Winzig nachgelesen, und nachdem die von besagten Creysern eingebrachten Gründe waren in Erwägung gezogen, auch in der Entscheidung die Sentiments des Collegii gegen einander gehalten worden, folgendes Conclusum Loco Resolutionis verabschiedet; daß

Weilen angezogene beyde Creyse [illegible] der Cörper [illegible] regulativen der niedrigsten Getreide Preise vorzuwalten geschlagen;

Denen auch nicht der geringste erhebliche Grund abzusehen seye, warum die [illegible] Creyser einen höhern Getreide Preis als die benachbarten Creyser von Herrnstadt, Guhrau, Steinau anzunehmen berechtiget seyn solten; [illegible] aber, daß der [illegible] eine [illegible] herausgebrachte [illegible]

Kreuzhütz noch niedriger ausgefallen
sey, als das ehemalige Consolidum dieses
Gutes, um so weniger etwas relevire,
als der erwiesen seyn könne, daß ein Guth
anderer durch schlechte Wirthschaftsführung
in seinem Ertrags-Werth herunter ge-
setzt, oder auch von letzteren Käufer
zu hoch bezahlt worden wäre: ; hier-
nächst der Grundsatz, daß einem jegli-
chen Creyß unter den Creyß-Sätzen der
General Detaxations Principiorum
zu wählen frey stehe, nicht allerdings
ohne Einschränkung angenommen werden
könne; vielmehr bekandt sey, daß die
höchsten Creyß-Sätze lediglich ad Instan-
tiam und zum Faveur der Gebürgs-
Creyßer angenommen worden, mithin
auch in einem andern, als in denen
Gebürgs-Creyßen, platt finden kön-
nen; Endlich aber eine vollkom-
mene ähnliche Streit Frage zwi-
schen dem Guhrauischen Creyß und dem
Glogau Saganschen System ventiliret,
jedoch zum Nachtheil des Creyßes ent-
schieden worden sey, als bey dem Ge-
[illegible] des Liegnitz Wohlauschen

[illegible] Collegii d. d. Liegnitz den 17 Junij a. pr. geschehenden Anfrage [illegible] erkannt haben müssen, [illegible], daß [illegible]lau Windisch District höhere [illegible] zu suchen, daß die in vorstehendem Schreiben genandte umliegende Dörffer [illegible] zu zunehmen nicht berechtigt sey.

ad Num: 6. In Deliberandorum wurden Vota [illegible] über Systematum biß auf das von

Neiss Grottkau [illegible] befunden, daß im Vorrath ausgefertigte und abgelöste Pfand-Briefe, wann letztere conservirt werden wollen de Regula [illegible] allein in Depositorio des Systematis verwahrlich aufbehalten bleiben müssen.

Wolle aber jemand solche an sich behalten, so müsse derselbe sich auch gefallen lassen, ½ pro Cent davor zur Landschafft zu bezahlen, und mehr nicht als 4 ½ pro Cent daraus zurück zu erhalten.

Neiss Grottkau glaubt zwar, daß

denen Systematibus hinlänglich proposiciret, daß einem dergleichen Pfand-Briefe dem Eigenthümer unter dem Siegel der Landschafft in Händen gelassen würde: allein in Betrachtung, daß nicht nur im Voraus richtiger Rechnung auf die von der Interessen-Casse einzuhebende Zinsen anzulegen, sondern auch allen Unordnungen und Irrungen zu begegnen, keine Möglichkeit mehr vorhanden seyn würde, hat auch dieser Vorschlag zu verwerffen Anlaß gegeben: zumahlen die Fürstenthums Collegia doch immer nur einmahl im Jahre zusammen kommen, und von dem versammleten Collegio die deponirten Pfand-Briefe zurück gefordert werden können.

Sollte jemand in der Zwischen-Zeit der ordentlichen Landschafftlichen Termine seine Pfand-Briefe extradirt zu erhalten wünschen: So steht demselben frey, die Herren Depositarios auf seine Kosten convociren zu lassen, obwohl es dieser Umstände nur sehr selten bedürffen wird, inmaßen ein Eigenthümer deponirter Pfand-Briefe

-durch Production und Verständung der
d[en] [illegible] habenden Landschafftlichen Recog-
nition super Facta Depositione sich
hinlänglichen Credit zu verschaffen sicher
immer Gelegenheit finden wird.

ad Num: 7. finden zwar sämtliche Systemata,
excepto Systemate von Liegnitz
Wohlau kein Bedencken, dem Fürsten-
thum Münsterberg und frey zu lassen
seine Angelegenheiten in Vereinigung
mit der Grafschafft Glatz auch nur
durch einen Creyss Ältesten proponi-
ren und besorgen zu lassen, wobey es
denn auch propter Pluralitatem Vo-
torum sein Verbleiben behält;
Inzwischen ist per punct. dem Fürsten-
thum Münsterberg seinen diesfälli-
gen Antrag hin wiederum zu remit-
tiren befunden.

ad Num: 8. Nachdem hierauf
die Vota Systematum waren ver-
nommen worden; So ergab sich
zwar, daß alle, das Glogau Saganische
allein ausgenommen, die Proponirende

Vereinigung der Stände zu einerley Ge-
Grundsätzen in Ansehung der zu lohnen-
den Schäfer Knechte gar sehr wünschens-
werth würden, welches
Glogau Sagan hierbey findet, wird
wesentlich daher genommen, daß man
bey Einführung einer Steuerung der
vorgeschlagenen Art, seinen guten Schä-
fer zu verlieren, befürchten müsse.

Wann man aber in Erwegung ziehet,
daß ein jeder Schaaf-Meister durch
dergleichen Einrichtung an demjenigen,
was er bishero von Viehknechten zu
fordern gehabt hat, nicht den geringsten
Abbruch erleidet, vielmehr sein Interessi-
ratione des 10ten Theils, so ihm an der Nu-
tzung von der ganzen Heerde gebühret,
nur noch sicherer gestellet siehet, immaßen
durch das bishero üblich gewesene Einzu-
bringende Knechte Vieh, die Art der Schaa-
fe nicht ferner verändert, auch allen
oftmahls dadurch veranlaßten Ansteckun-
gen der Heerde mit Blattern und andern
Krankheiten vorgebogen wird; So
sieht man nicht ab, was für Ursachen

der Schäfer haben können sich dieser Einrichtung zu unterziehen.

Die Meinung geht übrigens keineswegs dahin; daß die Knechte in ihren bisherigen Emolumentis um das allermindeste herunter gesetzt werden sollen; vielmehr erhalten dieselben, nach dem umständlich auseinander gesetzten Vorschlag des Iten Stücks der Oekonomischen Nachrichten vom 1ten Febr. dieses Jahres eben dieselbe Vortheile zur actuellen Benutzung, welche sie bis daher genossen haben, und werden bloß durch die Einmengung dieses Viehes in die herrschaftliche Heerde zu mehrerer Treu, Aufmerksamkeit, und sorgfältiger Wartung der Heerde verbunden, immaßen zu erhalten, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, durch genaue Pflege der Heerde und deren Verbesserung ihr eigenes Interesse erzielen. Gegen Verkauf der Knechte Wolle, wenn solche in einzelnen Stämmen geschiehet, welches aber doch die Knechte bekanntermaßen allemahl ein

nicht geringes an dem dafür zu er-
haltenden Preiß, und gewinnen also
auch von dieser Seite betrachtet diese
Verbindungen mehr, wenn solche
in der herrschaftlichen zugleich ge-
schiehet.

Es ward endlich also dahin conclu-
dirt, daß

1. den Schäfern weiter eigene Schaafe
zu halten, nicht ferner zuzulaßen,
sondern zum
2. die ihnen bisher an statt des Lohns
zur privativen Nutzung zu halten
erlaubt gewesene Anzahl von Schaa-
fen in die Heerde eingemengt wer-
den sollen.

Und ob man zwar

3. generaliter nicht bestimmen und fest-
setzen könne, der wievielste Theil der
Heerde als Lohn Vieh für die Knechte anzu-
nehmen seyn; So lehret jedoch die
Erfahrung, daß, da in den allermehresten Fäll-
en, bey kleinen [illegible] zu verbinden [illegible]
gende etwa 8 Stück von 100. bey Heerden
von 500 bis 1000 Stück, und mit fernerer Grö-
ße der Heerden auch nur 6 Stück und wohl
gar 5 Stück von 100 gerechnet zu werden
pflegen.

Bey dem allen findet man nöthig hier[illegible]
bey ausdrücklich zu erinnern, daß
die in vorstehendem Numero bey-
gebrachte [illegible] nur als ein
Exempel, de eo quod fit ut pluri-
mum angeführet worden sey, und
dieses Verhältniß nach denjenigen,
[illegible] jeden Orts gewöhnlich
worden sey, allerdings angemessen und
angenommen werden müße.
So viel
14. Die den Schäfern bey [illegible]
ber zu haltenden Schafe anbetrifft:
So glaubt man zwar nicht, daß
solche [illegible] abgeschaffet werden
können: inzwischen würde zur Ver-
hütung möglicher Beeinträchtigungen,
nach Verschiedenheit eines jeden [illegible]
[illegible] darauf immer gleichfalls zu sehen
seyn, daß die Schäfer [illegible]
Herrschaftlichen [illegible] gezogen, oder
[illegible] keine Gelegenheit vorhanden
seyn möchte, denen Schafen [illegible]
Deputat quanta [illegible]
[illegible] und Milch accordiret werden
sollten.
Gleichwie nun aber diese und andere

Propositiones ähnlicher Art nimmer meh-
ren auf andere Weise, als per unani-
mem Consensum sämtlicher Stände
einige Verbindlichkeit erlangen, so ver-
[illegible] auch von selbsten, daß die-
jenigen Creyße und Dominia welche
hierüber mit uns nicht einig sind, sich
dennoch zu [illegible] nicht [illegible]
gezwungen werden können, inzwischen
hoffet man, daß da die Nützlichkeit der
Sache so einleuchtend ist, auch ganz all-
gemein [illegible] ein jeder [illegible]
und jeglicher Creyß seine eingeschloßne Do-
minia so viel möglich dahin zu dispo-
niren sich werde angelegen seyn laßen,
zu dem intendirenden Endzweck, welcher
an Verbringung der Schäfer [illegible]
zu thun, und die Schaafheerde selber
zu verbeßern, auch seines Orts nach
Möglichkeit cooperiren.

Es soll daher in Conformitaet des
vorstehenden Conclusi noch bey fortdau-
render gegenwärtigen [illegible]
[illegible] Versammlung ein Publicandum
dergestalt abgefaßet werden, daß solches
sämtlichen Creyßen zugefertiget wer-
den kan. Wozu denn der Herr-

Landes Fürsten von [illegible] den Gehorsam zu machen, auf die [illegible] tige Aufforderung des hohen Obe[illegible] dii, übernimt. Die Verfassung der Votorum circa Objectum de-
liberationis.

9.

ergiebet, daß man einmüthiger Meinung war, es würde den [illegible] weisen und heimlichsten der Un- terthanen, nebst allen daher entstehen- den Inconvenientien, zum voraus [illegible] ten hinlänglich Ziel und Maaß ge- setzt seyn, wenn nur die erhaltene [illegible] standenen königl. Verordnungen [illegible] all genau befolgt würden; [illegible] hingegen müste erinnert werden daß dieses aber den gänzl. [illegible] wünscht der Sache [illegible] [illegible] angelangen sey, um die [illegible] sich vorkommende [illegible] gen den wesentlichen Absichten [illegible] [illegible] zu [illegible], und [illegible] mehr im Gegentheil die Sachen [illegible] hin zu bringen, daß diesen Verord- nungen in allen und jeden Stücken gehorsamst nachgelebt werden müs[illegible]

Denn ob zwar die Erfahrung [illegible]

Unterthanen und solcher Leute welche
sich für Glebae adscriptos ausgeben,
die ~~[illegible]~~ Erlaubniß Scheine ih-
rem Inhalt nach der Sache wohl ein Ge-
nüge leisten würden, so sey jedoch be-
kandt genung, daß

1. die entlaufenen Unterthanen wenn
sie anderweitige Dienste und Unterkom-
men suchen, sich mehrentheils für freye
Leute anzugeben pflegen, und dadurch
nur allzu offt Gelegenheit finden,
Dominia, Bauern, und andere Hauß-
wirthe zu ihrer Aufnahme zu disponi-
ren: Es werde daher erforder-
lich seyn, allgemein darauf zu halten,
daß diejenigen Unbekandten, welche
auf dem Lande oder in den Städten
ihre Dienste anbieten, und sich als freye
Leute bekennen, diese ihre Angabe durch
ein Attest ihrer Gerichts- Obrigkeit
verificiren müßen.

Denn

2. die Erfahrung lehre, daß die Erlaubniß
Zettel gar offt verfälschet werden, so müße
[illegible] Verfälschungen [illegible]
doch schon immer sich sehr versichert befinden,
wenn man generaliter auf nur diesen Fall
setzte, daß die gerichtlichen Erlaubniß Scheine
allemahl mit dem untergedruckten Siegel

der Grund-Herrschafft, oder mit d[illegible]
Gerichts Siegel zu Leben ver[illegible]
sehen sollen : Und weil

3. wegen der heimlichen [illegible] de[illegible]
im Dorffe sich auffhaltender Leüte
die [illegible] auf die solche [illegible]
Gerichten hält, als welche zu [illegible]
schuldig sind, [illegible] Leute in ihren
Dorffe, sich befinden ; So würde
es allerdings nicht übel gethan seyn
wenn sämtliche Dominia so wie
nicht minder andere Herrschafften
von Bauern, Dörffern, ihren Befehl[illegible]
und Gerichten fleißige Visitation
der Gemeinden aufgeben und solche
wenigstens zu halbjähriger Einsend[illegible]
von Consignationen fremdes im Do[illegible]
sich auffhaltender Leüte anhielten.
Hiernächst sollten

4. Dominia selbst sich unter ein
ander verbinden, nachdrücklich dar
auf zu halten, daß keine entdeckte
Contravention gegen die Königl. Verord
nungen ungestrafft bleibe,
und wenn

5. in einem oder dem andern Dorffe
eine besondere Connivenz hierinfalls
bemerkt wird, so wie denn bey die[illegible]

Gelegenheit verursachet werden will,
daß in dem Breß. Strehlens. und
Nimptschisch. Creyße die mehresten
Unterthanen, welche zur Herrschaf-
ten mitangehören, sich zu ängstlich
aufhalten :/ so solten die Herren
Stände, sowohl diese als auch andere
Creyßer welche darunter leiden ihrer
gehörigen Königl. Kriegs und Domai-
nen Cammer ganz ungescheute
Anzeige davon machen.

Hierauf schritte man

11\. zur Untersuchung der Special An-
träge des vom Delegatos von
Glogau Sagan etc. sub D. anliege-
de Pro Memorias, betreffend,
die bei der als bishero geschehenen
a Debitoribus zu machende Anzei-
gen von intendirten Pfand. Credit.
Ablösungen übergab

Gleichwie es nun allerdings an-
dem ist, daß, wenn die Ablösungs Auf-
kündigungen früher nicht als 6 Wo-
chen, und zwar allererst in ipso Termino
der Interessen Zahlungen angesagt wer-
den sollen, ein Theil der eingehen-
den Pfand Briefe zum öftern all-
bereits in anderen Händen des
Systems völlig [illegible]

noch viel weniger die Haupt Cassa und
andere Systemata um die Ziehung der
aufgekündigten Pfand Briefe zeitig ge-
nug requiriret werden können;
So ward resolviret, daß sämtl. Syste-
mata ihren Herren Mitständen durch
Circulares bekandt zu machen haben
wie sie wohl thun würden, ihre künf-
tig vorhabende Ablösungen zum weni-
gsten drey Monathe vor dem Einziehungs
Termin bey ihren Fürstenthums Land-
schafften anzuzeigen, womit man im
Stande sey, die Haupt Landschaffts Com-
mission zu fernerweitiger Verfügung
an die übrigen Systemata gehörig
davon zu benachrichtigen, und von den
aufgekündigten Pfand Briefen, so viel
als möglich seyn wolle, zusammen zu
bringen; sintemahl anderergestallt die
Ablöser zu gewärtigen hätten, daß
derjenige Theil, der etwa zu bezahlen
intendirten baaren Gelder, wofür die
Pfand Briefe einzuziehen gewesen, so
zur Präsentation gekommen seyn möchte,
auf ihre Kosten und Gefahr ohne Zin-
sen liegen bleiben müßte.

Allein es ward bey dieser Gelegen-
heit die Frage ventiliret, ob nicht

gegenwärtige Frage der Noth, zumahlen
da die Ablösungen anitzt ausserordent-
lich häufig werden, die Landschafften aber
keine Gelegenheit mehr haben, die einge-
henden baaren Gelder auf anderweitige
Pfand Briefe anzulegen, ob nothwendig
mehr, [illegible] zu gehen, dass Pfand Briefe
bei dermahligen Umständen nicht anders
als mit Pfand Briefen abgelöset werden
können? Und diese Frage ward per
Conclusum majoris partis auf den mit
einem Gründe unterstützten Vortrag
des Herrn Praesidis affirmative entschie-
den, in maßen es höchst unbillig, ja
so gar ungerecht seyn würde, den Credi-
toribus welche nunmehro schon eine ge-
[illegible] ihren [illegible]
tirchen verlohren, auch noch die Pfand
Briefe zurückzugeben abzunehmen und ih-
nen ihre Capitalien wenn, in der Land-
schafftl. [illegible] haben aufzudringen.

Hiergegen wollte zwar a Delegato von
Liegnitz Wohlau eingewendet werden,
dass den Debitoribus welche ihre Pfand-
Briefe abzulösen im Stande wären, die
ihr baares Geld gegen Pfand Briefe
einzutauschen, um so ungelegener seyn würde,

als bekandter maßen die Pfandbriefe
nicht leicht ohne agio zu erhalten seyen,
auch das Reglement pag: 53. §. 19. aus-
drücklich verordne, daß Debitor seine Pfand-
briefe nothwendiger weise mit baarem
Gelde ablösen müßte, und seinem Credito-
ri keine andere Pfandbriefe aufdringen
könne.
Hierauf ward aber erwiedert, daß, so
viel den letzteren Einwurf anbetreffe,
man in Erwegung ziehen müßte, daß
das citirte Gesetz seinem klaren Inhalt
nach, nicht zum Favore des Debitoris, son-
dern lediglich des Creditoris gegeben wor-
den sey, solches auch daher pro Debitore
auf keine Weise allegirt werden könne.

Besagtes Gesetz verordne, das nach
seinen disertis verbis nichts weniger
als dieses, daß Creditor schlechterdings
baares Geld anzunehmen schuldig,
sondern bloß dieses, daß er dasselbe
allenfalls zu fordern berechtiget
sey, mithin könne solches Gesetz dem
neueren Concluso welches durch die
abgeänderte Verfassung noth-
wendig gemacht worden, keines weges
entgegen stehen.

Unsere Pfand-Briefe würden und müsten
ohnfehlbar einen großen Theil ihres bishe-
rigen Credits verlieren, wenn ein Innhaber
derselben gleichsam nicht einen Augenblick
versichert seyn solte, sein Capital un-
terbrochen zu wissen. Denn es ist
ohnstreitig einer der stärcksten Bewe-
gungs-Gründe der Creditores gewe-
sen, ihre Capitalien der Landschafft
zu überlaßen, weil sie durch den Be-
sitz von Pfand-Briefen sich versichert
gehalten haben, künftig hin aller Um-
stände wegen Unterbringung ihrer Gel-
der enthoben zu seyn.

Debitor welcher durch die gegenwärti-
ge Verbeßerung seiner Umstände,
diese er vielleicht zum größten Theil der
Facilitat, womit Creditor ihm bisher
seine Gelder anvertrauete, zu verdancken
hat, sich zu Abzahlungen in den Stand
gesetzt siehet, würde undanckbar han-
deln, wenn er diesen seinen Wohlthäter
anitzt, da er der Hülfe desselben nicht
weiter bedarf, in die Verlegenheit und
den Schaden versetzen wolte, seine
Capitalien ganz unverzinßlich liegen zu laßen.

bemeldter Debitor, gewinne auch
durch die neuerlich erfolgte Herunter-
setzung der Interessen schon inso-
weit, daß wenn gleich die Pfand-
briefe mit einigem Agio aufge-
kauft werden müßten, er solches ohne
einen merklichen Verlust gewiß-
lich bestreiten könne, wohingegen
Creditor neben der Gefahr des
Verlustes aller Interessen durch die
Nothwendigkeit auf anderweitig
zu erkaufende Pfand-Briefe Agio
zu bezahlen sich gedoppelt verkürzt
sehen würde.

Hierzu aber trete noch bey, daß das gemein-
schaftliche Interesse der Landschaft es
erfordere, die Pfand-Briefe in Circula-
tion zu erhalten, und man daher die
Ablösungen zu facilitiren keine Ur-
sache habe. Sollten auch die Pfand-
briefe so beliebt bleiben, daß man sie
sich nicht anders als gegen Agio ver-
schaffen könne; so sey die Folge davon
gantz unvermeidlich, daß die Pfandbrief
Interessen noch weiter herunter gesetzt
werden müßten, wo denn der Nachtheil

[illegible] dem Creditori, Debitoribus hin-
gegen einen Vorfall zu helfen, dergestalt,
daß man am Ende nichts gewisser zu besor-
gen habe, als daß Creditores, deren Gelder
wir noch immer benöthiget sind, zuletzt auf
andere Wege ihre Capitalien zu [illegible]
gedencken, und im Betrieb unserer Angelegen-
heiten nachtheilige Entschließungen nehmen wür-
den.

In Erwägung alles dieses Umstände
hat es also bey dem einzigen ad hunc [illegible]
vorabgefaßten Concluso sein bewenden,
dergestalt, daß [illegible] mit Erhöhung
auf dasselbe ihre Debitores zu beruhi-
gen haben, wie sie im Fall [illegible]
Aufkündigungen der fremden Pfandbriefe
zur Ablösung ihrer Hypotheken, sich nach
sich bemühen müßen, als man keine Ge-
währ dafür leisten und übernehmen könne,
daß alle Pfandbriefe, welche sie in einem
folgenden Termin abzulösen intendiren
auch würcklich zur Praesentation kom-
men, und ein zu ziehen seyn dürften,
da denn schon eher für denjenige Theil
ihrer etwa einzuziehenden baaren Gel-
der worfür keine Pfandbriefe ad Depo-
situm zu bringen gestanden, ohnver-

zuerst für ihre Rechnung bey der Casse liegen bleiben müßten, auf den Fall der in Pfand-briefen abzuliefernde Valuten aber die Interessen von den [illegible] in Cours verbleibenden eigenen Pfand-Briefen mit den Interessen der abgelieferten Pfand-Briefe compensiret werden könnten.

## Continuatum Breslau d. 19ten et 20ten Feb. 1777.

Durch beyde vorstehend gemeldete Tage wurden die Haupt-Landschaftlichen Cassen-Rechnungen für das zunächst abgelaufene Jahr quoad Specialia in pleno Collegii durchgegangen, die Veranlassung zu den vorgenommenen Operationen geprüft, und wie ferner solchen das erforderliche Genüge geschehen, auch ob eine jede Ver[illegible] gehörig mit ihren Belägen justificirt sey, untersucht.

Nach Beendigung dieses Geschäfts

wurden die Beylage der Rechnungs Ab-
schlüsse, verbleibende Bestände [illegible]
hingegen aber die Rechnungen selbst
den H. Deputatis mitgebrachten Cal-
culatoribus übergeben, um beyzu-
bringen, was quoad formale et Cal-
culum dereselbe noch zu erinnern
seyn möchte.

## Continuatum Breslau d. 4 Febr. 1777.

In hodierna wurde zuförderst von dem
Herrn Landes Ältesten von Schickfus
der Entwurf eines Supplicandi in be-
treff des sub actu d: 18. cur:
vorabgefaßten Conclusi wegen abzu-
stellenden Verweis für die Schaf-
knechte übergeben, und man beschloß,
daß dieser in pleno Collegii verlesen
und mit allem Beyfall aufgenommen, sol-
cher auch alsogleich in die Druckerey gegeben,
d: davor auf specielle verlangen der
verschiedenen Herren Delegatorum

| | |
|---|---|
| für das Schweidnitz Jauerische Fürstenthum | 600. |
| – Glogau Sagan – – | 800 |
| – Ober Schlesien – | 1200 |
| – Breslau Brieg – | 500 |
| Latus | 3100 fl. |

| | |
|---|---|
| Transport | 3050 fl |
| Liegnitz Wohlau | 500. |
| Bißthum Landschafft | 100 |
| Neiße Grottkau | 150 |
| Oels Militsch | 500 |
| Münsterberg Glatz | 150. |
| Summa | 4450. fl |

Exemplaria dergestallt abgezogen werden sollen, womit ein jeder der Herren Delegatorum die begehrte Anzahl von Exemplarien zur ferneren weitigen Communication an die Herren Stände seines Systems noch mit sich nehmen könne.

Hierauf wurden die fernerweitigen Berathschlagungen über den Vorwurf der zu gegenwärtiger Versammlung übergebenen Promemorien fortgesetzt.

Gleich wie nun in der Beylage sub C. [illegible] anzuschließen mit unterzeichnete Herr Landes Director Justiz Rath von Lieres nomine [illegible] jenigen der Ober Glogauer Creyß [illegible] Wohlau [illegible] auf Vermittlung antragt, daß die ehemals bey Steinau befindlich gewesene Zollstätte

im Verlauff des 30jährigen Kriegs
ruinirte hölzerne Brücke über die Oder
[illegible] wieder her-
gestellet werden möchte, damit eine prompte
und sichere Communication dieses Creyses
mit der [illegible] Stadt
Liegnitz zu allen Jahres Zeiten [illegible]
chen bleibe, auch die Stände derselben ihr
Getreyde nach dem [illegible] ab-
zusetzen [illegible] Gelegenheit erhalten;
So glaubet man, daß [illegible] die Sache
selbst nur de concedendes zu seyn befunden
würde, es immer schon von [illegible] gewiß
seyn werde, wenn die [illegible] Stände jen[illegible]
der Oder belegnen [illegible] ihre
[illegible] Vorstellung proprio nomine
an die behörde ergehen; Wolte es
hiernächst darauf ankommen, der [illegible]
[illegible]
[illegible]
So wird es zwar allemahl ein Geld,
[illegible]
[illegible] bleiben [illegible]
[illegible] S. Königl. Majest. die An-
legung einer Brücke über die Oder in
[illegible]
[illegible], als auf die [illegible]
[illegible] Kosten [illegible] zu lassen ge-
ruhen möchten?

Anlangend die Vorschläge des gleichfalls anwesenden Herrn Landes Eltesten von Borrwitz in dem

Pro Memoria sub I. ist

ad 1mum derselben die proponirte Theilung der Landschafftl. Geschäffte unter die Herren zwey Herren Landes Eltesten dergestalt, daß der eine bloß die Fürstenthums- und Creyß Tage abwarten, der andere hingegen alle Creyßangelegenheiten z. E. Detaxationen, Sequestrationen, Einquartierungen, u. s. w. privative besorgen solle, schon zu Zeiten eines jeweiligen Land-tages, u. auch nachhero zu unterschiedlichen Vortrag gebracht, aber auch allemahl unterlassen und nie mehr dahin concludiret worden, da denn ich behaupten das alternum den Vorzug hauptsächlich um deswillen verdiene, damit alle Landes Eltesten von allen das Universum so wohl als ihren individuellen Creyß betreffende Angelegenheiten, die gehörige Wissenschaft erlangen könten, u. einer den andern zu vertreten, im Stande seyn möge; dieserhalben denn auch bey dem neuen Reglement u. die Declaratory bestimmung derselben

[illegible] ihm verbleibe [illegible]
erhält.

Ebenso kann auch

ad 2dum: dieses [illegible] die Verwaltung
der [illegible] das quantum
[illegible] überlegende
jährliche Holznutzung simpliciter a
[illegible] noch weniger reduciren als
[illegible] Numerum XXVIII der
declaratorischen Bestimmungen des
Reglements [illegible] zu
[illegible] Rubriquen [illegible]
[illegible] genommen werden muß.

ad 3tium Wenn endlich
der [illegible] des Reglements
pag. 43. §. 9. den fürstlichen Colle-
gien [illegible] vorgestellt, ob [illegible]
[illegible] zu erhalten [illegible]
[illegible]
fällt auch bey der Disposition [illegible]
so mehr statt finden, als bey der
[illegible] Unordnung, welche durch
die Gegenwart des [illegible] veran-
laßt werden möchte, zur Commission
[illegible] zu schreiten, den Fürstlichen
Collegiis [illegible] bleibt.

Da auch in verschiedenen Städten Schle-
siens öffentliche Flachs- und Garn-Märkte
bereits actu etabliret sind; So hat
Collegium auf Einrichtung mehrerer
Markt-Plätze für diese Naturalien
angetragen, wie nach Inhalt des Pro-
Memoria sub G. gemeinschaftlich
[illegible] gerathen zu finden.

Eben so würde die Anlegung von
Leinwand-Magazinen an verschiedenen zu-
nächst an der Oder belegenen Orten
[illegible], wie in dem Pro-Memoria sub
H. angetragen wird, nur alsdenn von
einigem Nutzen für das Wohlfahrts-
System und andere der Oder nahe ge-
legene Gegenden seyn können, wenn
es möglich gewesen, die Sache dahin ein-
zuleiten, daß auswärtige Actien-
Handlungs Compagnien mit in ihre
Societät aufzunehmen hätten können
vermocht werden. Nachdem aber
diese Angelegenheit schon verschiedentlich
[illegible] als auch bey
[illegible] allgemeinen Versamm-
lungen der Schlesischen Land-Stände
vergebens tentirt worden ist, und
die auf desfalls angelegte Correspon-
dance hervorgehende Forderungen

ausländischer Octroyirter Handlungs
Compagnie verglichen, und demjeni-
gen, was zu der Absicht [illegible]
[illegible] sich zu machen, gereichen
möchten; nicht die geringste Er-
ofnung zu einer anderweitigen Vereinigung
gegeben; so bleibt auch die Ausfüh-
rung dieses Plans nichts weiter üb-
rig, als die Sache auf sich beruhen
zu laßen.

In Ansehung der Herrnstadt Rubrique
[illegible] sub F. [illegible]
[illegible] patriotischen Gesinnung.

Da indessen die Landschaftl. Collegia
ohne Kosten [illegible] nicht bestehen
können; So würden die Quittungs
Gebühren noch so lange beybehalten
werden müßen, bis vermeldete Land-
schaften einen Fond [illegible] haben
[illegible] zu [illegible]
nothwendigen Ausgaben zu bestreiten;
[illegible] allerdings [illegible]
[illegible] angelegen
seyn [illegible] zu
zu treiben, [illegible]
je [illegible] je lieber erreicht würde.
Die Möglichkeit solches zu bewerk-
stelligen sey zwar dadurch vermehrt
worden, daß nunmehro [illegible]

Systems Cassen höhere Zugänge, ein
½ pro Cent von allen existirenden
Pfand-Briefen zu genießen hätten:
Wollten aber die Systemata sich darü-
ber vereinigen, daß sie herrschaftl. einer
[illegible] Herunterseßung
der Interessen, welche bey dem vor-
handenen Ueberfluß an baarem Gel-
de ohne hin statt hätte, [illegible]
Debitores noch immer für eine nahe zu
[illegible] von diesen ½
pro Cent zu den Landschaftl. Cassen
zahlen müßten, so würde allerdings
die Herrschafft mit Billigkeit von
Debitoribus keine höhere Interessen
verfordert werden dürften, als wel-
che Creditores bezahlt erhalten, dadurch
ingemein accediret werden können,
auf welchen Fall jedoch auch fest zu setzen
seyn würde, daß biß zu erreichtem
diesem Endzweck alle Pfand-Briefs
Ablösungen völlig sistirt bleiben
sollen.
Mehr aber sey vor der Hand bey
dieser Sache nicht zu thun;
Hierauf wurde verordnet daß dem
Collegio des Engeren Ausschußes von
den Erbahren der verschiedenen
Fürstenthümer Cassen durch die zu

letzt abgelaufenen Jahres, so wie nicht
weder von dem Actuellen Zustande der-
selben, Rechenschaft abgelegt, zugleich
aber auch ausgewiesen werden solle,
wie viel ein jeder der Systematum
nach dem am letzteren General Land
Tage festgesetzten Principio zur
Beybehaltung des ganzen Land-
schaftlichen Cassa Fonds wegen der
[illegible] pro rata [illegible] gestellten Er-
fordern der Landtage Beträgen,
zum diesen Fonds durch das nächst
künftige Jahr beyzutragen haben
werde.

Derzeit geschahe mittelst eines ad
ductum der Beylage sub N. a pro-
tocollante gehaltenen umständlichen
Vortrags.

Ob nun wohl nach Ausweis der an-
gebogenen Beylage das Oberschlesische
System dem Secretario, welcher zugleich
alle Verrichtungen eines Buchhalters
mit versiehet, eine Zulage zu seinem jähr-
lichen Salario von 100 fl. so wie dem
dem Calculatori, welcher in Ge-
meinschaft mit dem Secretario des-
sen die Stelle vertreten muss, eine
jährl. Zulage von 50 fl. bewilliget
habe, so finden doch das Universum
um so weniger Anstand dagegen zu

erinnern; weil nach Vortrag der H. Delegati

a. dieselben Ursachen gar keine Accidentien zu schließen.

b. Von Zeit ihres [illegible] nicht die geringste Gelegenheit vorhanden ist einigen [illegible] [illegible] [illegible]

c. die Frequenz der [illegible] [illegible] diesem vorkommenden Arbeiten aus dem weitläuftigen Umfang des [illegible], und aus dem quanto der darinnen coursirenden Pfandbriefe zu abnehmen läßt.

d. der eigenthümliche Fond dieser Salarien Erhöhungen ohne einige Praejudiz anderer Systematum zu tragen [illegible] im Stande ist, und endlich

e. Conferentes ausdrücklich auf Beybehaltung des [illegible] [illegible] submittirt haben.

Wenn aber das Breslau Briegische System die Besoldung des Directoris

von 600 rt auf . . . . 800

Syndici dem Anfange nur [illegible]

von . . . . . . 500 . . 600

Calculatoris von 200 . 250

Kanzelisten von 144 – 180

Botten von 48 – 72 rt

erseßen zu können vermeinet habe,
denn die Veranlaßung zu besondern
über dieses Unternehmen um so weni-
ger bringen, als bekandt ist, daß weilen
des Herrn [illegible] Stände keiner
Schulden [illegible] haben können,
[illegible] bey aller Gelegenheit die
möglichste Kosten Ersparung hat [illegible]
anempfohlen worden.

Nach Vorschrifft des Num: III der
declaratoriæ Confirmationen des letzteren
general Landtages müsten des mehreren
die Stände [illegible] daß sie einer [illegible]
in eine jede Salarien Erhöhung oder
[illegible] ihre ausdrück-
liche Einwilligung abgeben: Wie es
aber in dem vorliegenden Fall um die
erforderliche Ständische Einwilligung [illegible]
möge [illegible] ihr daraus abnehmen,
daß Sr. Excell. versichern können, ob-
gleich Sie Dieselbe [illegible] der
des Breslauischen als des Neumarck-
ischen Creyßes, niemahls [illegible]
[illegible] Salariorum das
geringste gehört zu haben, [illegible]
um Dero Consens dazu befragt
worden zu seyn.

Praeses Dominus Condirector
Herr v. Riedel erklärte hierauf,

daß er für seine Person während seines
geführten Directorii sich genau nach
dem vorgeschriebenen Etat gerichtet
habe: bey Übergabe desselben
hingegen, sey es allerdings selbst ge-
wesen, der wegen des [illegible]
des Aufenthalts an hiesigem Orte und
eine künftige Salarien Zuschießung pro
Directore et Syndico bey den Herren
Ständen angetragen, auch [illegible]
habe, daß der Fond solche [illegible]
zu tragen vermögend seyn werde.

Gleichwie es aber darauf nicht an-
kommt, was endlich der Fond pro nunc
noch wohl ausgiebet, sondern vielmehr
darauf, daß alles möglichst angewandt
werde, um einen solchen Fond zu er-
sparen, dessen Interessen zureichen
um alle jährlichen Ausgaben davon zu
bestreiten, so muß dem Universo al-
lerdings daran gelegen seyn, daß kein
Institutum durch unnöthige Aus-
gaben und placirte Generositaeten
oder unwirthschaftliches Verfahren
einiger Art Jemandes allzuweit
hinter andern zurück verbleibe.

-se kan dahero auch die gegenwärtige Ver-
sammlung nicht anders als genehmigen, daß
in dem Breslau- Brieg- Systeme es bey
dem bisherigen Salarien Etat schlechter-
dings belaßen werde, bis etwa dereinst,
bey verbesserten Umständen der Casse
die Herren Stände des Systems nach ge-
höriger Information von der beschaffen-
heit des Fonds nach Inhalt des zuvor
allegirten Num: IV. der Declaratori-
Bestimmungen des Reglements sich vermit-
telst eines Schlusses zu Salarien Erhöhungen
zu entschließen geneigt seyn möchten, und die
General Versammlung alsdann solche rati-
habiren kan.

Bey dem Liegnitz Wohlau- Systeme sind
zwar dem Canzelisten ebenfalls 50 rth. zu
Salario zugelegt, und ist also das selbe
nunmehro bis auf 200 rth. erhöhet worden,
Da aber hinlänglich aus dem Etat ersich-
tig ist, daß der Canzellist zugleich die Stelle
eines Calculatoris und Rendanten mit
vertreten muß, auch die Herren Stände
mit Verwilligung der anwesenden Dele-
gati dieses Systems in dieser Rücksicht die ange-
zeigte Salarien Erhöhung accordiret
haben; So will der versammelte Herren

Ausschuß in [illegible] nicht dagegen ein-
wenden.

In dem Ober-Militärischen [illegible]
auf Festsetzung der allerhöchst genehmigten
Salarii Directoris von 900 auf 500 fl.
zwar angetragen, solchen Festsetzung
auch in Betracht, der bey diesem Systeme
zu Erreichung der Landschaftlichen [illegible]
ein [illegible] [illegible] nicht,
[illegible] der [illegible] verschiedenen Cas-
sen Fonds von dreyen Kreysen ein-
müthig bewilliget, von dem einzigen
Trebitscher Kreyse aber, dagegen protes-
tirt worden.

Die Vorstellung des [illegible]
bringt [illegible] [illegible] vorgelegte
[illegible] in dieser Angelegenheit von beyden
Seiten an das hohe Praesidium gemach-
ten Vorstellungen, [illegible] in Er-
fahrung, daß persönliche Absichten zu
Angelegenheiten des Systems gemacht
zu werden scheinen, die privat Animo-
sitaeten [illegible] [illegible] den Ober-Mili-
tärischen [illegible] [illegible], zumalen
die 3 Herren Stände des Trebitscher
Kreyses, von welchen die an Sr. Excel-
lenz übergebene Vorstellung unter-

schieben ist, und wenn einer auch sogar
den Reichstage nicht einmahl persönlich
beygewohnet hat, mit seiner Vollmacht
des gesandten Legation (: die solche doch
affectiren :) beyzubringenden Vorstel-
lungen sich legitimiren.

Die Gelegenheit zu solchen Un-
schicklichkeiten wird aber umgangen wer-
den können, wenn die Tribunals-Sessi-
[illegible] auch [illegible] Vorstellungen
[illegible] bey denjenigen [illegible]
[illegible] der Generalversammlung [illegible]
[illegible] zum [illegible] anzu-
stellender Deliberationen [illegible]
gelegt wird.

Findet jemand für gut besondere An-
träge zu machen, so muß er solches ad Pro-
tocollum mit deutlicher Anführung
der Argumenten oder [illegible]
schriftlich verabfaßten Pro Memoria
[illegible]:

Die Versammlung [illegible]
[illegible] über den Vortrag [illegible]
[illegible] Gestalt [illegible]
[illegible] gehörigen [illegible] zur [illegible]
[illegible] Prüfung [illegible]

Was nun aber die [illegible]
[illegible] betrift [illegible]
der [illegible] der Tribunals.

die angetragene Erhöhung des Salarii
Directoris bey näherer und kalten blü-
te anzustellender Erwägung der ob-
waltenden, und in dem vorstehenden
allbereits angeführten Umstände
ebenfalls wohl nicht unbillig finden
können.

Für das Oels Militschische System
hingegen, einen eigenen Directorem zu er-
wählen und anzustellen, als worauf in
der zuvor gedachten massen von dreyen
Ständen Trebnitzer Creyses auf vorge-
gebener Vorstellung angetra-
gen werden will, kan man nicht die ge-
ringste Nothwendigkeit ersehen:
Zumahlen das System nur aus einem
einzigen Fürstenthum, wie der dazu ge-
schlagenen Standes Herrschaft Militsch
bestehet, im Fall aber der Director sein
Officium zu verwalten verhindert
seyn sollte, nach § 17 pag. 16 der äl-
teste unter denen Creyss Deputirten
oder auch derjenige, welchen das Colle-
gium von einem Fürstenthum oder zu
andern besonders dazu ernennen will,
die Vices desselben zu übernehmen,
schon ohnehin schuldig ist, den nächst
aber auch hiernechst auf den Trebnitz
Creyss allein es niemahls ankommen

ken, sondern nur zuförderst die Bey-
stimmung der Herren Stände sämtlich übri-
gen Creyßer nachzunehmen ist angezogenen
Numero IV. der Declaratorischen Bestim-
mungen dazu erforderlich seyn würde,
da selbst nachdeme allen nur allein ein
künftiger General-Landtag eine solche
Abänderung von demjenigen was das Re-
glement verordnet authorisiren könnte.
Weilen aber endlich auf Anzeige der H.
Deputati Ordo Militaris Systema
der Canzeley Personal zur Ersparung
der Kosten auf die Weise einer Calcu-
latoris verursachen muß, mithin wegen
der zur Zeit der Kurzen Landtäge häu-
fig vorkommenden Canzley und Calcu-
latoris Arbeiten bey Ein- und Ausgabung
der Gelder nicht adhibiert werden kann,
so findet dieses Collegium nicht unbillig
daß nach dem Antrag des H. Proponen-
ten ein Quantum von Weg für jezt Für-
stenthums Tag ausgesetzet werde, um einen
zu nehmenden fremden Gehülfen bey
der Casse davon zu lohnen; Jedoch stehet
es hiernechst endlich auf den Entschluß
der Herren Stände an, welche allenfalls
zuförderst specialiter darüber ver-
nommen werden müssen.

Beym Schluß der Session ward noch
in Anregung gebracht, wie der zum
Secretaire der Oeconomisch patrioti-
schen Haupt Societat ausersehene Ober
Syndicus Boerner bey einem Hoch-
löbl. Engern Ausschuß um Vergütti-
gung der beym Antritt seines Postens
gehabten Reise Kosten suppliciret
habe.
Se. Excellenz geruheten hierauf zu
äußern: wie es an dem sey, daß vermit-
telst der Herr Syndicus Boerner aus
den Rußischen Landen anhero berufen
worden, daß er seinen Weg von mehr
als 200 Meilen in der beschwerlichsten
Jahres Zeit, nehmlich im tiefsten Win-
ter habe antreten und zurücklegen müs-
sen, daher auch bey abgegebener Er-
klärung wegen Uebernahme des ihm
angetragenen Postens die Vergütti-
gung seiner Reise Kosten sich habe zu
bedingen machen wollen. Se. Excel.
hätten ihn aber mit diesem Gesuch an
einen Hochlöbl. Engern Ausschuß ver-
weisen müssen, und derselbe jedoch zu
unterstützen, dem Supplicanten die
Hoffnung nicht entzogen.
Collegium fand diese Vergütti-

gung in der höchsten Billigkeit gegründet.
Wann aber dem Vernehmen nach die ge-
habten drei Jahren von Supplicanten
ungemein hoch angegeben worden, und
der Jammer nicht so sehr darauf ankömt
was würklich ausgegeben worden, als
viel mehr darauf, was etwa für einen Auf-
wand die drei Jahre zu bestreiten gewesen
seyn würde; — So kan man bey
der Nothwendigkeit der eigenthümlichen
Fonds möglichster maßen zu schonen, auf
die schwierige förmliche Liquidation sich
nicht einlassen, sondern bewilliget dem
Supplicanten für die gebetene Ver-
gütigung ein Pausch Quantum von
200. rthl.

Nach referirten die Herrn Delegati
auf [illegible] des hohen Praesidii
an dieselben ergangenen Befragen, wie sie
versichern müssen, daß sie das erkaufte General
Landschafftl. Hauß bey vorgenommener Be-
sichtigung in dem besten und wohlbeständigen Stand
gerecht befunden zu haben, auch hätten sie
bey abgenommenen Rechnungen sich über-
zeugt, daß mit dem von dem vorjähri-
gen Ausschuß zur Haus Reparatur
des Hauses nur vorläufig ausgesetz-
ten Quanto von 2000 rthl. nicht nur die
Reparatur vollständig [illegible] bestritten

sondern auch alle nur erforderliche Be-
quemlichkeit eingerichtet, die sich vor-
her abgängig gewesene Utensilien und
Meubles dafür angeschafft, und gleichwohl
noch ein quantum von 50. rthl. daran
erspahret worden.

Wie sehr nun aber alles dieses nicht
möglich gewesen seyn würde, wenn nicht
der Cammer Landschaffts Rendant Hell-
berg als Bau Vorständiger auf Ew.
Excellenz hohe Anweisung, alle Zeich-
nungen, Risse und Anschläge gefertiget,
die Contracte entworffen und
abgeschlossen, auch beständige Aufsicht
über den Bau selbst geführet hätte;
Dero hohem Ermessen wird die Billigkeit um
so mehr, demselben dafür ein Douceur
zufließen zu lassen, als ohne seinen
angewandten Fleiß der Bau nicht
sparsam so gut, als geschehen, würde
ausgeführet, und weniger für die an-
gewandte Reisen bestritten worden
seyn, einem zu diesem Behuf aufzu-
nehmenden fremden Conducteur
auch ohne die ordentliche Tage Gelder
hätten müssen bezahlt werden.

In Rücksicht auf alle diese Betrachtungen war dahero dem genandten v. Hertzberg mit allgemeiner Beystimmung ein Douceur von 100. rth. accordiret.

Wenn aber endlich auch der Hauptlandschafftliche Registrator Werner in einer übergebenen, und sub X. anliegenden Supplique um Erhöhung seines jährl. Gehalts p. 180. rth. Ansuchung thut;

So kan in jetzigen Umstände bey gegenwärtiger Lage der Umstände der Hauptlandschafftlichen Fond mit perpetuirlichen Ausgaben zu belästigen werden noch nicht eingewilliget. Es bleibt aber dem Supplicant vorbehalten bey künfftigen etwa verbesserten Umständen der Casse sein Ansuchen zu wiederholen.

# Continuatum d. 20 Febr. 1777.

Heutigen Tages war die Oeconomisch patriotische Societät in Gemeinschaft der hiesigen Hauptlandschafft

und verschiedener Herren Directo-
rum auswärtiger Oeconomischer
Leipziger Societaeten zahlreich ver-
sammlet

Die Session eröffnete Hr. Göttler
mittelst einer Rede an die hochlöbliche
versammlung, sich dieselben dasjenige was
in dem verflossenen Jahre durch unsere
subsistirende Societaeten für und dem
Lande gethan worden, zwar anzuführen
auch von derselben aufgenommen dieser
vor wenig ein zu laden den [illegible]
[illegible]lichen als ihren Mitgliedern der
hochlöbl. Societaet Vortrag zu machen
gewünschet; jedoch auf der anderen Sei-
te nicht umhin konten, die fortdauern-
de Läßigkeit der Patrioten ganzer
Gegenden im Lande zu accusiren,
auch zugleich über mehrere Verhinder-
ungen eines guten Fortgangs un-
sers Oeconomischen Instituti, wel-
che von Abgünstigen verursacht worden,
sich heraus zu lassen.

Hiernächst wurden verschiedene
Vorlesungen von Mitgliedern der
hochlöbl. Societaet gehalten, der In-
halt derselben aber, so wie alle übrig

Verhandlungen der künftigen allgemeinen Versammlung ad Acta der patriotischen ökon. Societät protocolliret. Aus welchen Protocollis denn auch das Merkwürdigste in den auf nächst künftige Messe heraus zu gebenden Stücken der Oeconomischen Nachrichten dem Publico gewöhnlicher maßen wird mitgetheilet werden.

Actum Breslau d. 24 Febr. 1777.

Nachdem acto die Herren Delegati zu den jährigen Fragen und zu der die letzte zu haltende Session sich versammlet hatten: So wurden zuförderst die quoad Calculum nunmehro revidirte sämtl. Landschaftliche Cassen Rechnungen mittelst des sub [sign] anliegenden Berichts der Herren Delegatorum denenselben vorgelegt.

Gleichwie nun nach Inhalt sowohl dieser als auch des beygelegten Calculatorischen Berichts gegen sämtliche Rechnungen so wenig als gegen die verschiedenen Verbleiben und Bestände etwas zu erinnern sich vorgefunden hatte; So wurden selbige

von sämtlichen Herren Deputirten in pleno Collegii unterschrieben, so dann aber Duplicata derselben dem Rendanten Hertzberg vor einer Decharge zugestellet.

Hiernächst machte der Herr Landrath von [illegible] in Folge des von dem hohen Praesidio erhaltenen speciellen Auftrages dem Collegio umständlichen Vortrag aus dem allhier eingereichten Entwurff zu einer vollständigen Instruction für Landschafts Sequester und andere anzustellende Wirthschafts Aufseher.

Herr Proponent übergab zugleich ad Acta hujus Protocolli den sub D. angefügten schriftlichen Aufsatz enthaltend diejenigen Anmerkungen und Erinnerungen, wozu derselbe bey Durchlesung des erwähnten Entwurffs den Stoff vorgefunden hatte, und es ward allgemein beliebt, daß nach geendeter [illegible] Entwurff dem Druck übergeben mit einem Vorbericht, worin die eigentliche Intention des Werks näher und umständlicher auseinander zu setzen, begleitet, in gehörigem Systeme eingerich

Anzahl von Exemplarien zugefertiget
werden solle. Um solche aber mehrere
zu diesem wolle Er selbige ihren verschiedenen
Districte mit dem Ersuchen zu vertheilen,
ihre gutachtlichen Vorschläge zur Ab-
änderung, Verbesserung und Ergänzung
des Entwurfs selbigen zu communiciren,
um auf solche Weise etwas vollständiges
in dieser Art zu erhalten.

Sodann wurde von Sr. Excellenz in
Anregung gebracht, ob nicht die in Vor-
schlag gebrachte Gesellschaft zum Handel mit
auswärtigen Getreyde mit Nutzen zu
errichten seyn, inmaßen mehrere zu
Anfang sich angegebene Interessenten bey
dieser Handlungs Compagnie ihre Actien,
die selbige der Subscription sich anheim
stellig gemacht hätten, nunmehro an sich zu
tauschen Schwierigkeiten machen wollen, ob
errichtet seyn möchte, die schon vordem ge-
pflogene Deliberationen wegen einer mit
dem Schleswigschen Adel in Verbindung mit der
hiesigen Kaufmannschaft zu errichtenden
Getreide Handlungs Societät, wiederum vor
die Hand zu nehmen, und bey Sr. Königl. Ma-
jestät allerunterthänigst Ansuchung zu thun
eine solche Societät mit einer Octroy Aller-
gnädigst zu versehen, zumahlen die hiesige
Kaufleute mit ihrer Assemblée erbieten,

den neuen Commercien Tractaten doch
immer berechtigt bleiben ihr Getreide un-
ter gewissen Bedingungen auf ausländische
Östereichische Marckt plätze zum Verkauf
zu bringen, u. also bey allen vorangelauf.
Abzug der Überschuss so groß werden
müsse, daß nicht nur die Preise verhältnis-
mäßig fallen würden, sondern auch zu-
letzt gar keine Ausfuhr des überflüssigen
Getreides für die Östreichischen Landwir-
the mehr übrig verbleiben könte.

Bey welchen Umständen dann das Con-
clusum dahin ausfiel, daß die Sache
auf den künftigen ersten Rathsitzungs-
tage zur vorläufigen Proposition ge-
bracht, u. in nähere Erwägung gezogen
werden sollen. Endlich wurde die Session
damit geschlossen, da hieder H. Landes
Director Graf von Riedel, nomine
sämtl. H. H. Delegatorum Sr. Excellenz
für die ausgeführte der vielmaligen ...
von ... Versammlung zu Tage
gelegte Patriotische u. gnädige Gesin-
nungen schuldigst vollen Dank abstatte-
te, auf das Wohl des gesamten Landes wie
nicht minder in specie der schlesischen

Tertio zu fernerweitiger großmüthi-
ger Vorsorge die Individua Collegii
aber zu Hoher Protection empfehle(n)

Worauf denn Ew: Excellenz unter Ver-
sicherung unablässig fortdaurender
Sorgsamkeit für das beste der Universi-
täts aufs unverdrossenste Bereit-
willigkeit denen Schlesischen Herren
Ständen so einem jeden der anwesen-
den Herrn Delegatorum sich nützlich
gefällig zu erweisen, die Versamlung
aufzuheben geruheten.

a. u. s.

von Carmer
Commissarius regius

Frh. von Vorsten
von Gehler
v. Fr. Mitschefall.
v. Maubeuge.
S. G. v. Thielau.

von Sommerfeld
Frh. von Riedel.
Reichsfreyherr von Rothkirch.
S. W. von Koschenbahr.

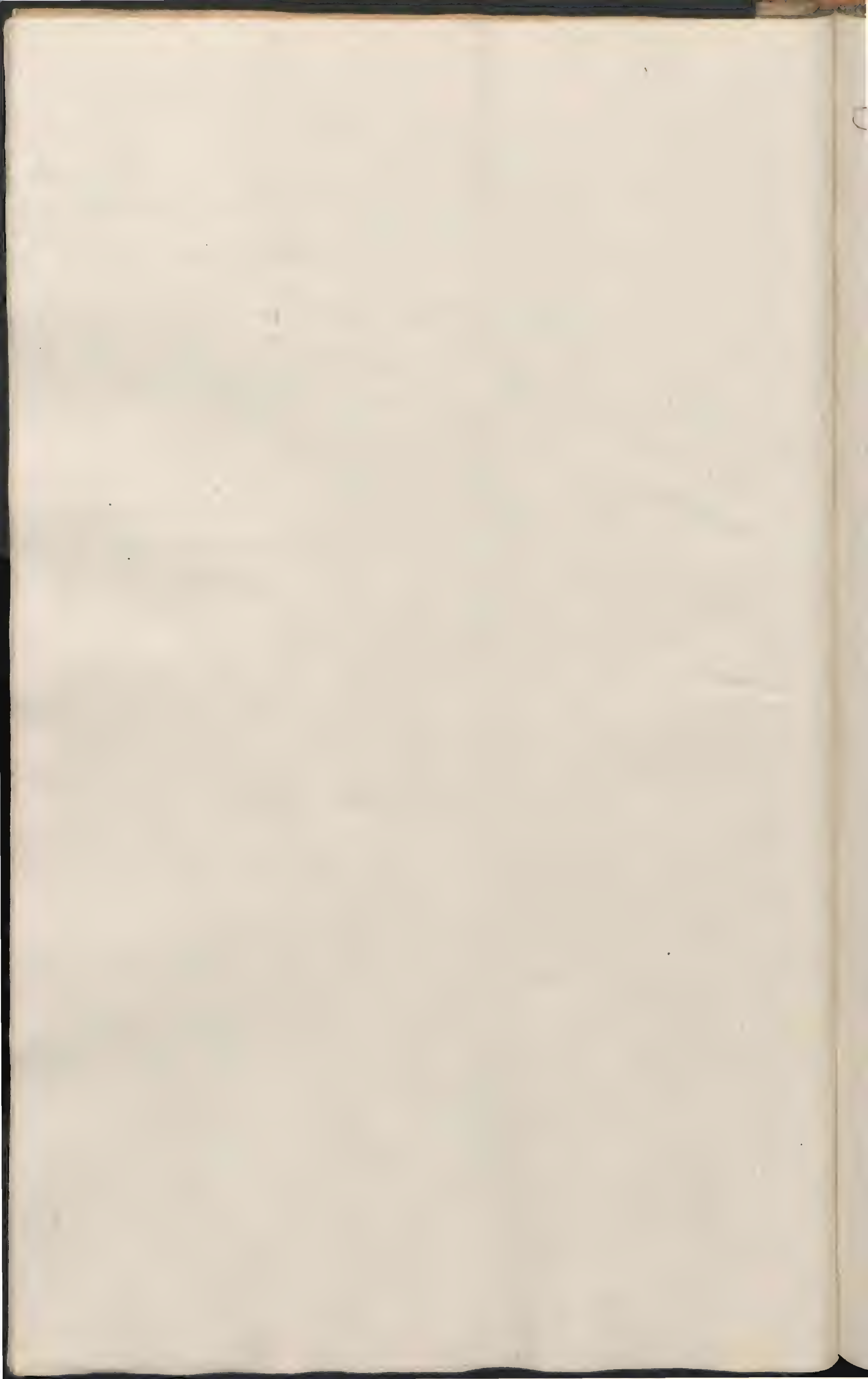

# Lit. D. Pro Memoria.

Es ist zwar nach dem Landschaffts Reglement die Zeit der Aufkündigung der Pfandbriefe zur Ablösung auf jeden der Interessen Termine festgesetzt worden; da aber die Erfahrung gelehret, daß mit dieser späten Aufkündigungs Zeit in so fern viele Inconvenientien verbunden, als es zu sehen oft zu gelangen, daß dergleichen Pfandbriefe vor ihrer Aufkündigung zur Presentation gekommen, folglich den Eigenthümern nicht mit der nöthigen Erklärung, ob sie Pfandbriefe oder baar Geld dafür zu erhalten würden, abgenommen, noch viel weniger deren Einziehung bey andern Systemen bewürckt werden können: So soll ich im Auftrag des Glogauschen Systems bey gegenwärtiger Hochlöbl. Engern Ausschuß Versammlung ganz gehorsamst darauf antragen diese Zeit wenigstens auf 6 Wochen vor jedem Interessen Termin fest zu setzen.

Breslau d. 17t Febr. 1777.

v. Sommerfeld.

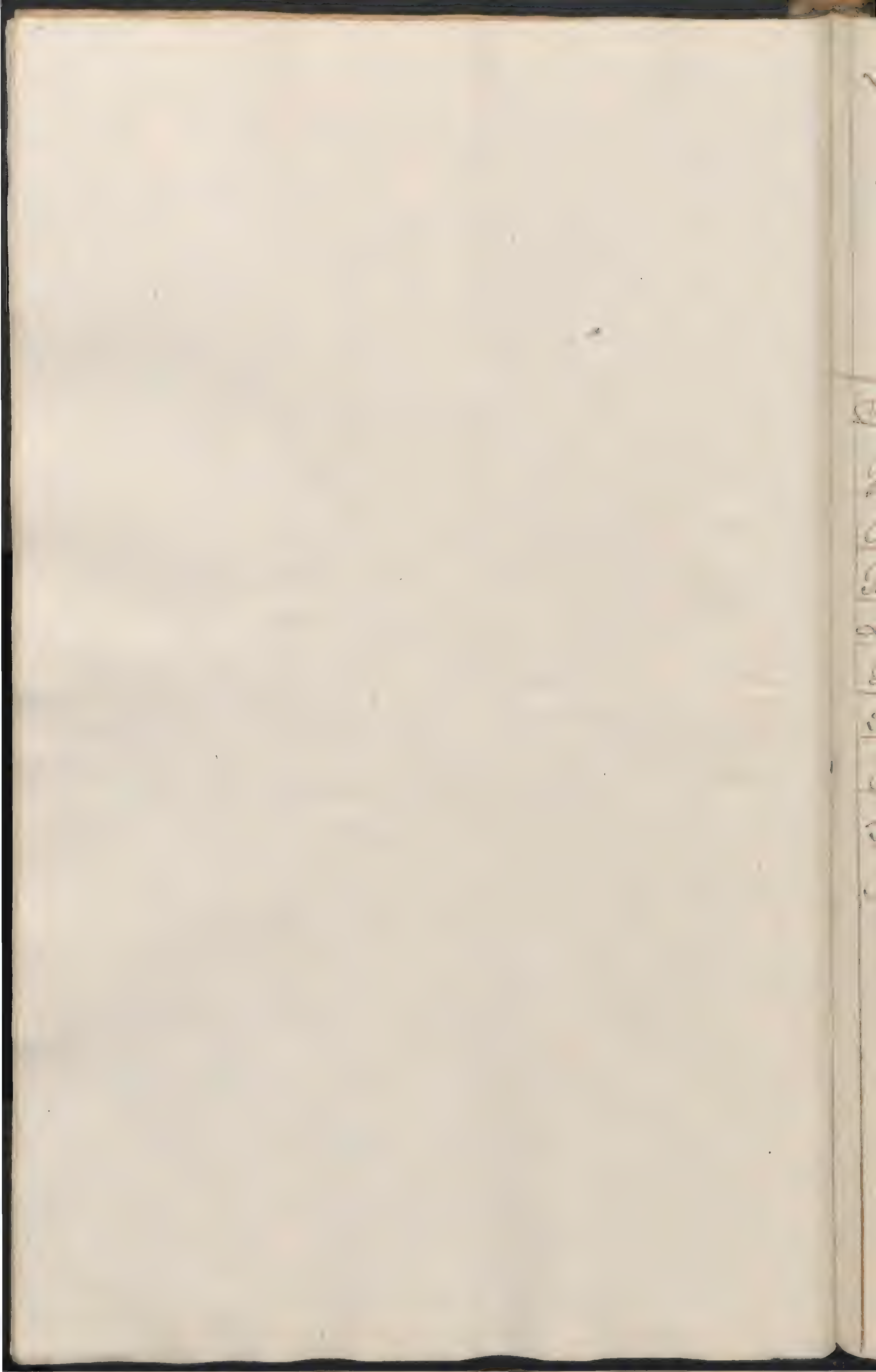

Lit. K.

In dem System von

| | [illegible] Pfandbrie[illegible] | [illegible] | | | [illegible] | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | [illegible] Casse | | | [illegible] | | |
| | Rthl. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. | Rthl. | gr. | pf. |
| Schweidnitz Jauer | 1636570 | 5454 | 17 | - | 109 | 6 | 1 | 159 | 14 | 9 |
| Glogau Sagan | 1813830 | 6046 | 3 | | 115 | 13 | 2 | - | - | - |
| Ober-Schlesien | 2599240 | 8981 | 4 | - | 162 | - | 9 | - | - | - |
| Breslau Brieg | 1474880 | 4916 | 8 | - | 92 | 27 | 7 | 193 | 22 | 6 |
| Liegnitz Wohlau | 980885 | 3269 | 18 | 6 | 62 | 13 | 10 | - | - | - |
| [illegible] Landschaft | 149820 | 499 | 12 | | 7 | 16 | 2 | 14 | 28 | - |
| Neiss Grottkau | 327923⅓ | 1092 | 2 | 4 | 20 | 26 | 5 | 21 | 28 | 7 |
| Oels Militsch | 1159480 | 3848 | 8 | - | 70 | 15 | 6 | 112 | 15 | 9 |
| Münsterberg Glatz | 386575 | 1288 | 17 | 6 | 24 | 18 | 6 | 21 | 10 | 3 |
| Summa Summarum | 10969102⅔ | 24841 | - | 4 | 666 | 20 | - | 500 | - | - |

| Systeme von | Soll ausgeben rt | gr | pf | | Hat ausgegeben rt | gr | pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schweidnitz Jauer. | 600 | - | - | Salarium Directoris | 600 | - | |
| | 400 | - | - | [illegible] Syndici | 400 | - | |
| | 200 | - | - | — Rendanten | 200 | - | |
| | 144 | - | - | — [illegible] | 144 | - | |
| | 100 | - | - | Directori für einen zu halten- den [illegible] | 100 | - | |
| | 220 | - | - | die Quartier [illegible] | 220 | 16 | |
| | 790 | - | - | An Diaten | 699 | 10 | |
| | | | | hat erspart [illegible] | | | |
| Glogau Sagan. | 800 | - | - | Salarium Directoris — | 800 | | |
| | 600 | - | - | —— Syndici — | 600 | | |
| | 200 | - | - | —— Calculatoris — | 200 | | |
| | 30 | - | - | —— Bothen — | 30 | | |
| | 250 | - | - | die Notdurften — | 128 | 15 | |
| | 883 | - | - | An Diaten — | 588 | 5 | |
| | | | | hat erspart 1061 rt [illegible] | | | |
| Ober Schlesien | 1200 | - | - | Salarium Directoris | 1200 | | |
| | 600 | - | - | — — Syndici | 600 | | |
| | 200 | - | - | — Secretarii | 250 | | |
| | 150 | - | - | —— Calculatoris | 175 | | |
| | 24 | - | - | — Bothen | 24 | | |
| | 300 | - | - | die Notdurften inclusive Post porte und Interessen [illegible] Termino p. [illegible] | 342 | 17 | |
| | 1018 | - | - | Diaten — — | 1491 | 12 | |
| | | | | hat erspart 76[illegible] rt 21 gr. 9/4 pf. | | | |

| [illegible] | Etat ausgeben Rthl | Sgr | d |  | Ist ausgegeben Rthl | Sgr | d |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Breslau | 600 | - | - | Salarium Directoris | 700 | - | - |
| Brieg | 500 | - | - | — — Syndici — | 330 | - | - |
|  | 200 | - | - | — — Calculatoris | 220 | - | - |
|  | 144 | - | - | — — Canzelisten | 162 | - | - |
|  | 48 | - | - | — — Botten — | 60 | - | - |
|  | 380 | - | - | An Nothdürften — | 991 | 15 | - 5/6 |
|  | 801 | - | - | — Diäten — | 999 | 21 | 1 2/3 |
|  |  |  |  | Ist Bestand 2897 rthl 18 sgr 0 3/4 d. [illegible] eingesetzt. |  |  |  |
| Liegnitz | 600 | - | - | Salarium Directoris — | 600 | - | - |
| Wohlau | 400 | - | - | — Syndici — | 400 | - | - |
|  | 150 | - | - | — Canzelisten — | 175 | - | - |
|  | 30 | - | - | — Botten — | 30 | - | - |
|  | 190 | - | - | an Nothdürften — | 165 | 21 | 6 |
|  | 596 | - | - | — Diäten | 608 | 25 | - |
|  |  |  |  | Ist Bestand 2107 rthl 11 sgr 8 1/4 d. |  |  |  |
| Fürstenthum und Staat [illegible] [illegible] | 166 | 16 | - | Salarium Syndici — — | 166 | 16 | - |
|  | 80 | - | - | — — — Canzelisten | 80 | - | - |
|  | 20 | - | - | — Botten — | 20 | - | - |

[illegible] die [illegible] Nothdürf-
ten [illegible] Directorio
welches kein Salarium verlangt
gratis fourniret [illegible]
[illegible] Geschäfte ohne Diä-
ten [illegible] ist ein Bestand
von 160 rthl.

| System von | Soll ausgeben | | | | hat aus | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rl. | gr. | pf. | | rl. | gr. | pf. |
| Neiss grottkau. | 333 | 8 | – | Salarium Directoris | 266 | 16 | – |
| | 116 | 16 | | — Syndici | 133 | 8 | – |
| | 80 | | | — Canzelisten. | 80 | – | |
| | 20 | | | — Bothen — | 20 | – | |
| | | | | die Canzeley Nothdurften fourniret Syndicus aus einem Quanto pr. — | 37 | 10 | – |
| | | | | Verhandlungs Dienst ist besoldet ... 1791 ... | 187 | – | |
| Oels Militsch. | 300 | – | – | Salarium Directoris -- | 200 | – | |
| | 400 | – | – | — Syndici — | 400 | – | |
| | 66 | 16 | – | — Canzelisten — | 83 | 8 | |
| | 30 | – | – | Bothen | 20 | – | |
| | 85 | – | – | An Nothdurft halbjährig — | 83 | 5 | 9 |
| | 400 | – | – | Diaten desgleichen | 201 | 19 | 1 |
| | | | | hat ... 1053 rl. 11 gr. 11 pf. | | | |
| Münsterberg Glatz | 300 | – | – | Salarium Directoris | 200 | | |
| | 200 | – | – | — Syndici — | 150 | | |
| | 80 | – | – | — Canzelisten | 80 | | |
| | 20 | – | – | — Bothen — | 20 | | |
| | 160 | – | – | An Nothdurften — | 117 | 21 | 2 |
| | 300 | – | – | Diaten — | 278 | 18 | 6 |
| | | | | hat Bestand 278 rl. 5 gr. 6 pf. | | | |

Bey der ganzen Landschaft sind andere Salarien Erhöhungen vorgenommen, welche zu andern Erforderniße ausgesetzte Quanta absorbiret, worden wie die vorgelegten Verfassungen weisen.

Gehorsamstes Promemoria. Tit. pl.

Ew: Excellenz haben wir die Gnade, Ihro die von Hochdero selbst und unterm 17 hujus höchst geneigtest zugestellte Rechnungen der Haupt Landschafftl. Casse, nachdem wir solche laut angebogenen Abnahme Protocoll auf das sorgfältigste rechercirt, so wie die Cassen Bestände selbst in untadelhafter Ordnung u. Richtigkeit gefunden, nebst denen uns anvertrauten Cassen Schlüsseln ganz gehorsamst zu retradiren.

Breslau d. 27 Febr. 1777.

Gottl: von Vogten. von Sommerfeld. v. Bekker
Gottl: von Riedel. C. F. von Spitzenhofall
v. Stanbenge. S. W. v. Roschenbahr.
S. G. von Thielau.

# Protocoll

Ueber die Abnahme der Hauptland-
schaftlichen Cassen Rechnungen pro
Weynachten 1778.

Actum Breslau d. 19 Febr. 17[illegible]

Nachdem auf Königl. allerhöchst. Befehl des Geheimen
Etats- und Justiz-Ministers Herrn von Carmer
Excellenz denen zum diesjährigen Fürsten Tage
allhier versammleten HH. Delegatis der
Schlesischen Landschaften, allbereits in Prima
Sessione die von denen Haupt Landschaftl. Cassen
Officianten für das abgewichene Landschaftl.
Jahr 1778 abgelegte Rechnungen über die bey
der allhiesigen Haupt Landschaftl. Casse in
dem gedachten Jahre vorgekommene Versuren
zum Behuf der erforderlichen Abnahme dieser
Rechnungen nebst denen dazu gehörigen
Cassen Büchern und Belägen, ingleichen die
Cassen Bestände zu gestellt hatten;
so versammleten sich acht Tage [illegible]
Herren Deputirte zu Vornehmung des Actus
Examinationis et Revisionis folgender-
gestalt:

Vörderst wurde die Rechnung

# I. Ueber den Realisations Fond

woran Delegati die Protocoll, Journall die Controlle und die dazu gehörigen Aufsätze [illegible] über, ich erst [illegible], worin [illegible] und die darinnen aufgeführten Posten der Einnahme so wohl als der Ausgabe [illegible] und collationirt.

Da nun die quanta allenthalben übereinstimmen, und denen Belägen conform befunden wurden, so ergab sich der gegenwärtige Status des Realisations Fonds, wie folget:

Der im vorigen Jahre verbliebene Cassen Bestand war — — 196200 rthl.
in Pfand Briefen und — 3800 rthl.
in [illegible] Obligations Instrumenten der Breslau Brigschen Landschaft zu [illegible] also — 200000 rthl.
war in die neue Rechnung gehörig übertragen.

Hiezu sind an neuer Einnahme hinzugekommen — — — — 33715 rthl.
so hat folglich die ganze Einnahme in Pfand Briefen, [illegible] des abgelaufenen Cassen Jahr betragen — — — 233715 rthl.
Die Ausgabe hingegen — 11075 rthl.

mithin ist Bestand und zwar —

a. in Pfandbriefen — 189640 rt[illegible]
b. in ... [illegible] ...
nentis Obligationes — 3800 rt[illegible]
c. ferner in einer Recognition der [illegible] Kriegs Land-
schaft wegen Stadlauer
Interessen — 560 r[illegible]

welches ist der wahre Bestand 194000 r[illegible]
die zum vorjährigen quanto per 200000 rt[illegible]
ermangelnde — 6000 rt[illegible]
sind zum allgemeinen bewilligten Anbau [illegible]
des allhiesigen General Landhauses ver-
wendet [illegible] aus dem [illegible] Fond
in Einnahme gebracht worden.
Uebrigens wurde die Revision des
Cassen Bestandes selbst, [illegible] Morgen
ausgesetzt [illegible] nebst den übrigen Be-
ständen unter einem vorfindlichen re[illegible]
viert [illegible] mittelst aber mit [illegible]
der Rechnung.

II. Ueber das Depositum.

auf gleiche Weise fortgefahren u. das
Protocoll mit dem Manual [illegible] der Con-
trolle de quanto ad Quantum gleich-
stimmig, sämtliche Posten so wohl in der Ein-
nahme als Ausgabe mit denen vorhan[illegible]

den Anschaffungen und Belägen verifici-
ret, und folglich auch hier nichts zu erinnern
gefunden.

Der in der Rechnung pro 1776 verbliebene
Restand in Pfandbriefen per 131600 rth.
war in der vorliegenden neuen Rechnung
gehörig vereinnahmet befunden;

Die neue Einnahme hatte

a) in baarem Gelde — 9925 rth.
da die Ausgabe eben so viel betragen.
sodass hierbey kein Restand verblieben.

b) In Pfandbriefen hingegen war incl.
des vorjährigen Restandes überhaupt
eingenommen worden — — 391750 rth.
die Ausgabe aber hatte be-
tragen — — — — 220085 rth.
mithin ergiebt sich ein Re-
stand von — — — 171665 rth.
dessen eigentliche Revision ebenfalls
bis Morgen ausgesetzt wurde.

Con.

# Continuatum d. 20. Febr. 1777.

In der heutigen Zusammenkunft der Herren Revisiorum ward mit der [Dur]chsicht der

III

über den eigenthüml. Fond der Haupt Landschaffts pro Term. 1776 geführte Rechnung fortgefahren, [illegible] nach-mahliger genauer Zusammenhaltung der Cassen Bücher und Beläge ge[funden], daß der in letzterer Rechnung [illegible] bleibende baarer Bestand p. 2473 rthl 17 gl 7 2/3 pf richtig übertragen, und an Etat [illegible] Interessen aus dem Realisat[ions] Fond incl. der zum Ankauf des Land Hauses [illegible] Capitals [illegible] eingenommen worden.

— — 18223 rthl 17 gl 7 2/3 pf

die Ausgabe war 15256 rthl 6 — 9 —

folglich ist Bestand 2967 rthl 10 10 2/3

Da die sämtl. Posten der Ausgabe mit den [illegible] Belägen gehörig justificiret worden; so fand sich auch hierbey nichts zu erinnern zu moniren.

Endlich wurden auch die Rechnungs bücher:

II. von Einnahme und Ausgabe der Interessen Materialien und die Protocolla nebst den Journalien und Controlleur rationes der Haupt Cammer durchgesehen und gleichlautend befunden.

An zurückstehenden Interessen ist bis jetzt noch im Rückstand 1712 etc. – – 183 fl.

Hierauf verfügten sich Delegati in das Haupt landschaftliche Cassen Gewölbe und Deputirten, und ließen die abgeschlossene Rechnungen nachspecificierten Bestand, welcher nach denen respectu der Stände Briefe, ausgefertigten specifiquen Designationen mit dem Empfang der baaren Gelder, in denen vorgezeigten Cassen Beuteln auf die Summen verglichen, und alles selben in der vollkommensten Richtigkeit angetroffen worden.

Nachdem nun solchergestalt die landschaftlichen Rechnungen quoad Essentialia revidiret worden, und zu Ertheilung der völligen Decharge nur noch erforderlich ist, dieselben quoad Calculum durchsehen zu lassen, so wurden solche der Landschaftlichen Controlle zu diesem Behuf abgegeben.

Continuatum d. 24. Febr. 1777.

Acto wurden die mehrerwähnten Rechnungen à Calculatoribus mit der Anzeige, daß solche im Calculo kein Versehen gefunden, denen Herren Delegatis zurück geliefert, und da sich hieraus ergiebt, daß besagte Rechnungen mit der größten Ordnung und accuratesse geführet worden; So wurden die Rechnungs Duplicate eigenhändig von sämtl. HH. Delegatis zu Ende unterschrieben, daß solche nebst gegenwärtigen Protocoll denen Landschaftlichen Cassen Officianten und insbesondere dem Rendant Hertzberg zur Justification und rechtsgültigen Decharge über sämtl. pro 1776 bey der Landt Casse geführte Rechnungen dienen, und so wohl Rechnungsführer als deren Erben von aller dießfälligen Vertretung und Anspruch gäntzlich entbunden und frey gelaßen werden sollen.

Hiermit wurde dieser Actus Revisionis beendiget, und die Rechnungen nebst denen Cassen Schlüßel zu Händen des Hohen Praesidii zu retradiren beschloßen.

a. u. s.

| | |
|---|---|
| Hoff v. Vogten | von Sommerfeld |
| von Keßler. | Hoff v. Riedel. |
| von Schitschefall | Domherr v. Hoff Kirch. |
| von Maubeuge. | von Reichenbach |
| | von Thielau. |

Erzgere
Instructions Protocoll
de Anno.
1778.

# Enger Raths Protocoll de anno 1778.

# Actum Breslau d. 14ten Februarii 1778.

Nachdem auf Befehl des von des Königl. würklich geheimden Etats- und Justiz-Ministre Herrn von Carmer Excellenz zum hohen Commissario regio in denen die Schlesische Landschaft betreffenden Angelegenheiten unterm 8ten Novembris a. pr. an sämtliche Herren Landes Directores erlassenen Circularien nachstehende Herren Deputati zu der bey dieser Sache zu haltenden Haupt- und General-Versammlung sich allhier eingefunden haben, nemlich: von Seiten

1. der Schweidnitz Jauerschen Landschaft der Herr Landes Director Baron von Richthofen auf Kohlhoe.
2. der Glogau Saganschen Landschaft der Herr Landes Aeltester von Eckartsberg auf Ober Zauche.
3. der Ober Schlesischen Landschaft:

von Herrn Landes Eltesten von Schimonskÿ und Wissowa

4. vom Breslau Brieger Landschaft von Herrn von Würtzberg Oelsnitz Herrn Regierungs Rath [illegible] Schindern.

5. vom Liegnitz Wohlauer Landschaft der Herr Landes Eltester von Tschirschkÿ und Bausse.

6. von Glatzer Landschaft [illegible] der Herr Canonicus und Deputatus Capituli von Mauritz. [illegible] Velum

7. vom Neiß Grottkauer Landschaft zu vertreten, per Mandatum speciale in Commissis hatte:

8. vom Oels Militscher Landschaft der Herr Landes Director von Dÿhern und Kreeswitz und [illegible]

9. vom Münsterberg Frankensteiner Landschaft der Herr Landes Eltester von Gaffron und Kunern.

So wurde nun hiernechst Ihro Excellenz [illegible] der [illegible] General Landschafts Repräsentanten [illegible] [illegible]

des Königl. Geheimden Raths Herrn
v. Sauerma.
des Herrn von Lüttwitz und
des Herrn Grafen v. Matuschka
diese Versammlung, welcher pro
persona mit beyzuwohnen,
der gleichfalls anwesende Herr
Landesältester von Kehler
nebst Jauernick sich die Zu-
hörung vorbehalten hatte; vor-
denen eröffnet, daß schon
über dem Haupt-
Landschafts Cassa Rendant
Herzberg [illegible] die sub
A. angefügte Promemoria
übergeben dergestalt ab-
laufenden Jahre über alle und
jede bey der Haupt Landschaft
vorgekommene Versuche,
geschehene Erfahrungen, vorzu-
legen, und zu vermeiden
gemachten, daß solches Versuche
[illegible] in pleno Collegii
durchgegangen, und quoad
Materialia geprüft, demnächst
die nachgewiesenen Umstände
verdient über beyde [illegible]

A.

-n Rubricken separat[im]
angesetzten Bedenklich[keiten]
wegen den vorgeschriebene[n]
und anher genommenen System[s]
Calculatoribus zugestellet
werden sollen, um selbe [...]
auch in Calculo durchzugehe[n]
So übergeben dahero die
bey den Herren Cassen-Verwes[ern]
anwesende Herr Hofrath [...]
von Quarinu [...] von
Luttwitz, so wie auch
der Rendant Herzberg
ihre Schlüssel zu den versch[ie-]
denen Cassen, dem Herrn Graf[en]
von Mattuschka aber das
übergabe an die Casse, [...]
ihre Verordnungen gesch[...]
Verschaftungs Buch, und endl[ich]
der protocollirende Syndicu[s]
Ordelin sämtliche dem dar[...]
gehörte Controllen zu Händen
Sr. Excellenz, wan anwesen[d]
der einer der obgemeldeten
Schlüßel den Herren Rendant[en]

Directori Herrn v. Kirchhofen,
den andern dem Herrn Landes
Elt. Herrn von Eckartsberg,
den dritten dem Herrn Re-
gierungs-Rath von Zohi
[illegible] zugestellet worden;
Hierauf [illegible] derer Herren
Deputati, welche die Abschrift der
[illegible] erhalten hatten
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Ration
[illegible]
in [illegible]
mit [illegible]
Anfang gemacht, auch nach
dem Hohen Praesidio verord-
net, daß auch die folgenden
Tage bis zur völligen Been-
digung dieses Geschäftes
[illegible]
[illegible] werden solle.

## Continuatum Breslau d. 10t. Januarii 1778.

Nachdem die unverhoffenden Fort-
Bevollmächtigten der vor-
schriebenen Systematum mit
Rücksicht der Bedingungen
in vorigen Tagen [illegible]
erwartet werden, und so
jezo nur noch darauf an-
kam, ob solche auch bei der
Calculatorischen Untersu-
chung richtig befunden wer-
den möchten; So erwartete
eigentlichen mit Ponderirung
der übrigen Angelegenhei-
ten, welche bei der gegen-
wärtigen Verhandlung in
Deliberation zu ziehen seyn
möchten, den Anfang zu machen
resolvirt.
Sr. Excellenz geruheten zu-
förderst, anzuzeigen, wie
[illegible] mit den [illegible]
Protocollis der [illegible]
[illegible] Systemata [illegible]
[illegible]

B. C. D. E. F.

sub lit. B. C. D. E. F. vorhergegang[illegible]
Pro Memorien der Herren Delegatorum
der Schweidnitz-Jauerschen
Glogau-Saganschen
Liegnitz-Wohlauschen
Neiss-Grottkauschen und
Münsterberg-[illegible] Systems
[illegible] hätten, daß das
Conclusum des letztern Engern
Ausschusses, nach welchem
resolviret worden:
daß bei der Landschaft zur
Ablösung aufgekündigter
Pfandbriefe, abwechselnd
besonderer Umstände
halber, nur der [illegible]
[illegible], also mit andern
Pfandbriefen bezahlt wer-
den sollen:
zu einigen Bewegungen veranlaßt
habe.
Ihro Excellenz Herr [illegible]
declariren aber hierauf
dictando ad Protocollum,
wie Sie erkennen mussten,
daß die [illegible]

spruch Unzukömmlichkeiten uns zu erzeugen
beginnen, als wir alle über-
zeugt gewesen seyen, daß
den Wenigsten entstehen
Mißtrauen, ein vollständiger
[illegible] in der Credit eines
so wichtigen und delicaten
Punkts, als der Credit Sy-
stem ist, seyn bewirken, da
man frage, warum diese
Proposition nicht vorher
den sämtlichen Ständen ad
Deliberandum communi-
cirt worden sey?
Und Ihro Excellenz erinnern
weit genau darnach, als diese
Conclusum gefasst worden,
das Mißvergnügen der Cre-
ditorum über die geminderten
Interessen, am standhaftesten zu
eclatiren angefangen habe.
Der Credit sey ein vollstän-
diges Vertrauen des Credi-
toris in die Treue und
Richtigkeit seines Debitoris:
Sobald dieses Vertrauen

andere Sicherheit des Cre-
ditoris gemindert würde,
sondern hafte auf den Credit
des Debitoris.
Es möchte also diejenigen
welche den ablöslichen Real-
Credit durchaus zu empfehlen,
sehr genau darauf sehen,
daß derjenige Theil des Publici
welchem sein Geld zur Disposition
stehen, das er nöthig hat,
[illegible] soll [illegible]
zum Wiedervergnügen diente,
aber wenn er selbst [illegible]
der zu haben glaubte, würde
auf einen andern Seite
durch einen gleichmäßigen
Verlust beträchtigt und ge-
kränkt [illegible] werden.
Der ferner Vorschlag habe
vornehmlich der Direction
des Etablissement [illegible]
Da was er nach Befund
der Sache nothwendig [illegible]
müßte, und was gewissermaßen
[illegible] Mittelstand

dieser Handel gegeben, wann
sie bei rechter Begreifung
Gegenstand gewesen, und die
eigentliche Lage der Sache
zu beurtheilen, im Stande gewe-
sen wären.
Die gegenwärtige sine Co-
gnitione Causae und bloß
ex instinctu eines übel
verstandenen Eigennutzes über-
gebene Protestationen, können
daher die Sache nicht anderst
als Ihro Excellenz disponiren
keinen Zugang geben, wenn
Sie Sich selbsten überzeugt
haben, daß die Affection
des Publici für unsere Stadt
dieser unendlich vermindern,
und also den allgemeinen Credit,
welcher mit so vieler Mühe,
Sorgfalt, und königl. Unter-
stützung kaum wieder herge-
stellet seye, zu Grunde richten
werde.
Es würde eine große Unver-
antwortlichkeit verursachen, wenn

dieser Debitore, die geringe
Mühe und Kosten, welche sie
beim Zustandebringen fremder Hand-
[illegible] haben, mit den Kon-
sequenzen in Vergleichung
[illegible], die sie von
ihren Creditoribus durch die
Zuweisung des Credits [illegible]
kennen erlangt haben.
Sämmtliche Debitores [illegible]
ja nur [illegible] Zustande
[illegible], wenn sie in die
glücklichen Umstände gekommen
sind, von ihren Ersparnissen
alle Schulden abtragen können.
Wenn aber die [illegible]
[illegible] anzustellen weiß zu
machen das Glück gehabt haben
dergleichen Umstände zu erleben!
Würde aber Mangel des Cre-
dits die [illegible]
Interessen, [illegible] nicht 4 oder
5, sondern 6 procent zu
bezahlende ländliche Inte-
ressen, ihnen nicht wenigstens
das jetzt vorhandene Capital
länger zu [illegible]
[illegible]

können sie sich beklagen, wenn
sie auch näher bedenken, wie
die Hartnäckigkeit der Capi-
talisten, ihre Güter [illegible]
den Gesetzen im Stand gesetzt
als Debitoren von einem
ihrer aufgenommenen Capitalien, [illegible]
wenigsten 1 procent geringer
als vorhin gemacht, und sich
dadurch gegen Capitalien
Bezahlung ihrer Schulden ge-
sichert haben, wie gewissen-
[illegible] Credit [illegible] können
solche Debitoren sich äußern
wenn [illegible] sie endlich [illegible]
lichen Bezahlung ihrer Schul-
digkeit [illegible] haben, aber auf
ein ganzes Talent zur Dan-
kbarkeit gegen ihre Credi-
toren und zur Beibehaltung
des guten Vertrauens [illegible]
[illegible] gegen ihre Mittheilung
und gegen die abzahlenden De-
bitoren [illegible] künftige
Zeiten [illegible] gemächlich

vorzuhalten?
Allein auch durch mit dem
erhaltenen Vortheil ist gar
keine Vergleichung zwischen Contra-
henten. Debitores sehen nicht
vorhanden, wenn sie, wie ihnen
bereits an die Hand gegeben
worden, die noch ... noch
gesammte Gelder, sondern als
möglich in Pfandbriefe um-
setzen, und solchergestalt
nicht nur das Agio, sondern
auch noch einen Unterschied
von denen in termino Solutio-
nis praestandae Jahren zu
gute kommenden Interessen lucriren.
Diesen Vortheil hat der Cre-
ditor nicht, sondern muß er
vielmehr die ihm in baarem
Gelde gezahlten Capitalien
allemahl mit 1 procent Verlust
in Pfandbriefe umsetzen, und
folgendergestalt einen ganz un-
vermeidlichen Schaden über-
nehmen müssen.
Die außerordentliche Affection

welche das Publicum seit Ein-
richtung des landschaftlichen
Systems auf unsere Stände
Kräfte gewendet habe, sey
die alleinige Ursache, warum
wir es wagen können, den-
selben 1 ProCent weniger an
Interessen anzubieten, als wir
zu einer und anfänglich ver-
sprochen hatten.

Wenn wir diese Affection
verschärzen, und dadurch die-
se ?sinnige Bemühungen das
Vertrauen der Creditorum
verliehren, so könnten wir nicht
allein keine fernere Her-
absetzung der Interessen ver-
hoffen, sondern unsern Credit
sey gänzlich zerrüttet und ruinirt
werden.

Se. Excellenz dictirten nach-
folgende Erinnerung verbotenus
ad Protocollum:
„Daß sich zu dergleichen Beträgen
„jemahls die Stände bereit halten,
„werde wir wohl Niemand
„zumuthen, aber es ist ...

„ob ich [illegible] kan
„den ganzen Land zu helfen ver-
„[illegible] zu
„zeigen, und zu denjenigen Voll-
„kommenheit zubringen in
„welcher sich dasselbe gegen-
„wärtig befindet.
Ich kan meine Freude den
„unsern Herrn Mitständen,
„so wie denen Creditoren
„eigentlich zu gar nicht ver-
„bergen und Sie würden es
„der Sache bey allem was ich
„übrigens zu ihrem besten und
„vortheilhaftesten Mühe gehabt
„und Kräften gethan, keinen
„andern Endzweck gehabt haben
„als den Glücklichen [illegible] Man-
„[illegible] Gnade zu überlassen.
„Ihro Königl. Majestät haben
„mir die Direction dieser
„Sache allergnädigst aufge-
„tragen, und es ist glücklich
„daß ich in dem [illegible] Ge-
„[illegible] allein auch
„das was das [illegible] ganze

„ verstanden, Rechts halber, und
„ nach allem dem vorhergesagten,
„ was in den Landsväterlichen In-
„ tention Ihro Königl. Majestät
„ unseres allergnädigsten Herrn
„ auf einige Weise zuwider
„ ist, kann also auch keine Pro-
„ testation zulaßen, und
„ von den Umständen der Sache
„ nicht informirten Lande, welche
„ die blos eigensinnige, und unge-
„ setzlich sehr übel einstimmen-
„ de Urtheile zum Grunde haben,
„ bei dergleichen Angelegenheiten
„ attendirt werden, sondern
„ es muß das Conclusum des
„ ganzen Ausschusses, welches
„ der jetzigen Lage der Sache
„ durchaus angemessen ist, aller-
„ dings solange aufrecht erhal-
„ ten werden, bis sich andere
„ Umstände ereignen, welche
„ dergleichen Vorsicht unnöthig
„ machen, so werden sich die
„ Systemata in Zukunft [illegible]

„erforderlichen nicht ermangeln
„werde.
„Damit aber diejenigen unserer
„Landes Mitstände, welche
„unmittelbar Standschaft zu
„Übernehmung ihren eigenen
„Aktivum dürftig haben,
„sich nicht betrogen befinden
„mögen, so würde ich erbötig
„zu ihrer Information Ihnen
„mit anzuzeigen, daß unsere
„Standschaft [illegible] nach
„an diesen [illegible] oder allenfalls
„mal jedoch nur zum Besten,
„und auch übrige sind bis auf
„jene vorhandenen Akte zu
„bezeugen, daß selbe wirklich
„gegen als durch Einziehung
„oder zur Beitreibung
„der bestandenen 200/m [illegible]
„der landschaftlichen Standschafts
„Mitgliedern [illegible] als [illegible]
„zugeteilt sind und nicht, da
„der Unsrige Schreiben erwähnten
„[illegible] ich zu [illegible]

allen Orten außgebracht werden
können, daß die jeder von
Tage zu Tage, wegen des
öfftern geänderten Cours. Zett[illegible]
von dem [illegible]
Preiße gegen baares Geld
informiren können, und also
die Herren Directores [illegible]
[illegible] werden, wann sie pro
informatione ihren Herrn
[illegible], sich diese Cours. Zett[illegible]
wöchentlich und [illegible]
[illegible] Cassen [illegible]
[illegible]
[illegible] declarirt
[illegible]
[illegible], wenn [illegible]
dieselben [illegible] alle einzelne
Dubia, so der [illegible]
[illegible] über das angezogene
Conclusum gemacht hat, auch
[illegible]
[illegible].
[illegible]
[illegible] bereits in den
vorjährigen Protocollis

ventilirt werden, also, daß
sich die Sache darnach beziehen
könne.
Die erhaltenen Pro Memoria
der Schweidnitz-Jauerschen
Glogau-Saganischen und
Liegnitz-Wohlauschen Systems
aber werden zu ihrer
Beantwortung, insofern selbige
als schon nicht geschehen
zu beantworten werden.
Hierauf wurde das Pro Me-
moria der Schweidnitz-Jauer-
schen Systems [illegible]
vorgetragen und von des Königl.
Geheimen Etats- und Justitz-
Ministre Herrn v. Carmer
Excellenz als Chef desselben
dahin beantwortet, nemlich.
Ad 1. Alle Sachen welche das System
zwar betreffen, und nicht zur
Direction des Ganzen gehören,
werden die Herren Stände
[illegible] periculum
in mora ist, ohne Anfragen
zur Deliberation [illegible]
[illegible]

aber als die Deputirten sich d[er]
gegen diese gesezt und das Be-
denken hingegen trugen, haben
die Herren Stände ihre Bevoll-
mächtigten zum Engern Aus-
schuss abgesandt, und dagegen
nach die Umstände der Sache
mit sich bringen zu setzen be-
vollmächtiget:
diese Repraesentiren die Ge-
zusammen kommen, den General
Land-Tag und vereinten Depu-
tirte sogar als das autori-
tice beyzulegen, und den
General-Land-Tag als legi-
perpetuas zu stabiliren an-
gelegt ist.
Den vierjährigen Engern Aus-
schuss termine aller
Stände das beschlossen, und
von ihm beschaffen erwählet
ist, und dessen Abschied kann
eher von keinem andern En-
gern Ausschuss angenommen
werden, als bis die Umfangs-
welcher denen vorkommen zu sagen

Schluß beygefüget haben, Cessiren.
Das Regiment wird daher
das Conclusum des Fürstl.
Landgerichts noch nicht alte-
riren: denn, was daselbst
§. 19. pag. 53. gesagt wird
ist ein Gesetz, welches sich De-
bitores zum Vortheil ihrer
Creditoren auferleget haben,
und kann also keineswegs
à Debitoribus contra Credi-
tores allegiret werden.
Das Dubium
ad 2. gehöret zuverläßig und al-
lein vor den Richterstuhl,
welchen Ew. Excellenz nicht
[illegible] Debitores
und Creditores werden nicht.
Allein, was die Debitores sich
verbunden, müssen sie ihren
Creditoribus halten.
Wir haben uns zwar in
dem quaestionirten Concurse
unseren Creditoribus zu nichts
verbunden, wir haben aber
[illegible] zu ihrer Befrie-
digung, und um unseren

Credit dabey davon zu gewinnen
nen an der Hand, und denen Inte-
ressenten öfteren ihnen ge-
legenheit zu verschaffen
daß sie die Gelder, welche
sie einmahl auf Handbriefe
hergegeben haben, als bey ei-
nig sichern Capitalien zu
brauchen, im Stand seyn sollen
und es bereits in Kräften und
mit den Gesetzen sehr wohl, daß
der Debitor seinem Creditor
dergleichen Beneficia ange-
deihen laße.

ad 3. Was ich hiernach endlich
noch ad Protocollum folgen
werd ich so viele mehr erinnerlich
erklären habe das Verzeich-
hauptd. Münze daher genehm-
igt, daß das Agio so hoch
als möglich getrieben werden
weil außer diesem Fall es
unmöglich bleiben würde,
die Creditores zu determini-
ren, daß sie künftig mit [illegible]
Interessen [illegible]

Wir haben daher das Steigen
der Pfandbriefe nicht zu
fürchten, sondern zu wünschen.
Der in fine des Promemoria
enthaltene Antrag, daß den
Creditoribus zugemuthet wer-
den solle, ihre Pfandbriefe
bei Strafe, Verlust ihrer Interessen
in jedem Termine zu prae-
sentiren, ist daher gegen die
alle Intention des Reglements
und gegen den Umfang
des Credits unserer Pfand-
briefe, welche jetzt in Ham-
burg, Holland und in der
Schweitz als baares Geld
in Zahlungen angenommen
werden müssen, sehr nachthei-
lig seyn.
Es können Zeiten kommen
wo wir den Credit der aus-
wärtigen Capitalisten
nöthig haben und also müssen
wir alles anwenden, den-
selben unsere Pfandbriefe
bekannt zu machen.

sche Disposition, dadurch we[illegible]
anderer Landstände die Stand-
häuser an andere ländliche Or[illegible]
zu verschiedenen anderen Stan[illegible]
gesetzt seyn annehmen, so wei[illegible]
zu ahnden, daß Seine [illegible]
eigenes Interesse gar nicht ve[illegible]
standen.
Schulden [illegible] Diese Debi-
tores für ihr baares Geld, we[illegible]
die Abgaben [illegible]
Standhäuser eingeräumt haben
kann es ihnen gleichgültig seyn
ob ihre einzugehenden Stand-
häuser, wie eben mehrere Jahr
außen bleiben, denn diese er-
halten die Interessen, welche
sie bezahlen müssen, bis auf
8 pro Cent vom hundert, welches wa[illegible]
nicht als ein Object angesehen
werden kann, das in andern
Fällen Umständen die geringe
Attention verdienen könnte.
Bei Berechnung des à Delegati[illegible]
von Glogau Sagan übergebe[illegible]

C.

Promemoria für C[illegible] erinnert, daß

ad a. erronée supponiret werde, als ob dieses Conclusum in perpetuo valiturum seyn solte, welches vielmehr [illegible] anders, als für ein bloßes Interimisticum anzusehen seye, das sobald wieder [illegible] werde, als man sich versichert halten könne, daß Creditores nach [illegible] erfolgten Herabsetzung der Zinsen sich [illegible] beruhigt haben werden.

ad b. Hat die [illegible] Landschaftl. Commission sich beständig angelegen seyn lassen, die Debitores, wenn und wo es nur möglich gewesen, dadurch zu soulagiren, daß sie die Creditores zur Annahme der eingegangenen baaren Gelder zu disponiren gesucht. In [illegible] auf diese [illegible] seye [illegible] den vorjährig[illegible]

Johannis Termin das allegi[rte]
Rescript nun weiter [illegible]
[illegible] aber dannen [illegible]
laßen erwarten, daß Deb[itores]
[illegible] dahero ein Stück [illegible]
zu eigenen halten, dem Con
clusio entgegen zu handeln

ad c) Die Besorgniß, daß künftig
das Agio der Pfandbriefe [illegible]
zu hoch steigen möchte, ist ein
[illegible] Grund: denn haben
die Capitalisten, [illegible] Geld
Pfandbriefe um einen allzu
hohen Preiß zu stehen, [illegible]
zahlen resolviren müßen; [illegible]
sobald sie auch eine [illegible]
sehen, ihr Geld nur zu [illegible]
oder 3 pro Centum bei Pfand
briefe hinlänglich anzulegen, so
bald sind sie [illegible]
sie mit einem geringern Profit
zu [illegible]
werden, [illegible]
[illegible] Interesse
[illegible] Pfandbriefe [illegible] Ca
pitalien [illegible]

ad e. Debitores müßten aber auch
[illegible] daß sie dagegen

jährlich zu zahlen, und künftig
vielleicht ein ganzes Praedium
verpfänden müssen, und zu-
werden sich also bei genauer
Untersuchung ihrer mehrern
Vortheile gar leicht begreifen
können.

ad f. Debitores dürften aus ihren
Capitals-Resten solange auf
ihren Gütern stehen lassen,
als es die Umstände erlauben,
das Conclusum wieder
aufzuheben: So werden sie
alsdann ihre Schuldbriefe auf
Weinachten mit baarem Gelde
einlösen können.
Wird sie aber nicht sogleich
weiß sie ihre Gelder auf andere
Art unterzubringen, eine
ihnen anständige Gelegenheit
finden, so bleibt ihnen der
Weg noch übrig, ihre baar
vorräthig habende Gelder
welche sie sonsten bis zum
nächsten Termino liegen zu
lassen genöthiget wären,

nicht gleich zum Bestand der
Pfandbriefen anzuwenden,
da ihnen dann die Interessen
überhalben, usque ad Termin[um]
praestandae solutionis, und
ausgelegte Agio [illegible] ge-
nug ersetzt werden.

ad 9. Auf welche Art die Debi-
toren der Bestand zu erhal-
ten, verdient eine besondere
Deliberation, welche bei
der Versammlung gegenwär-
tigen [illegible]
in nähere Überlegung genom-
men werden solle.

ad 12. Daß die Recognitiones
[illegible] welche Pfand-
briefs Inhabern gegen die
von ihnen deponirten und auf
Abzahlung [illegible] Pfandbrief
ausgefertiget werden: so kön-
nen die Interessen auch bis
ad [illegible] Termine nicht ver-
weigert werden, weilen
der Debitoris [illegible] gewe-
sen, das Geld, aber die
Pfandbriefe, mit welchen

er seine Pfandbriefe beizubringen
gedenket, respective denen-
jenigen Cessam zuzustellen
an welchen er Recepisse ertheilet
hat, daß Er die seine Pfandbriefe
eingezogen habe, und dagegen
die Valutam gewärtige.

9. Nun so endlich zuletzt das
Pro Memoria sub 9, welches
Deputatus von Stifft. Wohllöbl.
übergeben hat, worinnen
und von Seiten des Hofes
Praesidii de Casu ad Casum
nach den unterschriebenen Stellen
und beygefügten Buchstaben
folgendermaßen beantwortet,
nemlich.

ad a. Zu fall auch die Conclusum
vim legis in perpetuum
nicht haben, stehet und da dasselbe
nur wegen vorgefallener
besonderer Umstände nöthig
gewesen, so würde es auch
gebührender Umstände Cessirung
von selbsten wiederum hin-
weggefallen.

ad b. Zu dem [illegible] 5 [illegible]

zu vergleichen Disposition
nicht entfalten, dannenhero
wird auch relative nach
den Vortheilen geschwächet
welche Creditores beim Er-
der Standtkünfte haben mü-
Und insgemein ist es natür-
daß die Landtschafft, welche
am meisten um den Beÿlag
Creditorum zu thun ist, den-
selben nicht nach ihreren Be-
neficia falls angedeÿhen las-
können.

ad C. Das Regiment hat Debit-
bus Personalen nicht ver-
und fällig können, ist es
Theile, welchen sie bisher
der Landschafft gemachten
einberaumen zu schlagen.
Aber insofern nicht nöthi-
halb um den haben wir
zu bekümmern, noch kein
Landen aber müsten wir
und bekümmern, daß eine
Affection der Creditorum ge-
unserer Standkünfte beÿ
und zu erhalten

ad d. Es ist nicht zu vermuthen,
daß Creditores dazu geneigt
werden, wenn sie ihren
augenscheinlichen Vortheil ver-
stehen, als solche von Anfang
an erkannt haben.

ad c. Diese Frage ist sehr [illegible]
Schwierigkeit – vielmehr ist es
gewiß, daß, wenn einige
Creditores, denen besonders an
der dauerhaften Unterbrin-
gung ihrer Gelder gelegen ist,
und die in Rücksicht dessen
sich die mindern Interessen
gefallen lassen, in die Verlo-
sung [illegible] erhalten, keine
Rente bei ihren Capitalien
[illegible], [illegible] eine Auf-
kündigung derselben zu ge-
wärtigen, die diesfällige
Affection für die Kapitalien
bald verlieren [illegible] und
also im [illegible] Credit [illegible]
[illegible] werde.

ad f. Wenn einige Debitores
[illegible]

bereits entübrigen können;
So haben wir die durch [illegible]
[illegible] dieses Systems
zu [illegible] erhalten,
und Ihro Königl: Majestät wer-
den mit vielem Vergnügen verneh-
men, daß alle Jahre ein paar
Millionen [illegible] abge-
löset werden.

ad g. Wann hätte gemeiniglich [illegible]
der Herr Concipient die Cre-
ditores hätte anhören sol-
len, welche darüber [illegible]
sind, daß ihnen die Landschaft
gegen die [illegible]
Interessen auf 4 pro cento
beneficium accordirt, ihre
Schuldschein auch [illegible], aber
doch nicht [illegible]
[illegible].

ad k. Es müste also ein [illegible]
Mittel seyn, welches Credi-
tores gegen ihre Debitores
zu äußern belieben:
Sie können aber nicht [illegible]
sich erhalten, ihren guten [illegible]
[illegible] Lust [illegible], da

sie sich zu verstehen, wie sie lieber
baar Geld als Schuldbriefe
anzunehmen wollten.

ad i. So ist zu vermuthen, daß
auch Capitalien in Schuldbriefe
zu handeln [illegible], da deren
[illegible] unsere Unbequemlichkeit
sind, als man [illegible]
[illegible] hätte.

ad k. Diese particulaire Reflexion ist
eben daher allen Gründen,
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Fundationen und pia Corpora
welche ihre Capitalien aller
Augenblicke über den Hals
zu fallen würden haben, [illegible]
Zinsen und Cammer [illegible],
worum sie ihre Interessen
[illegible] auf einen Theil
derselben entbehren sollen.

ad l. So würde also [illegible]

Schon der allegirt. Wechsel-
Landsordn. [illegible] zeige,
daß die angezogenen Gesetze
in der Sache gar nicht ein-
schlägig seien, folglich die
ad Protocollum angeführte
Motiva zu [illegible], folglich
des Conclusi ganz unerheb-
lich sind: Da doch der
Vorschub der Debitoren den
[illegible] Interessen
[illegible] erheblich [illegible]
[illegible], wenn wir nicht [illegible]
alles [illegible] erhalten, auch
Pfandbriefe den Creditoribus
auf alle mögliche Weise ange-
nehm zu machen.

ad 7.: Das allegirte Capitel des
Landsordn. Regiments passt
auf gegenwärtigen Fall gar
nicht, weil solches bloß von
[illegible] privat [illegible]
[illegible] redet.

Den [illegible] belangend, da ein
[illegible] nach dem Eingang dieses Ca-
pitels, [illegible] verordnet, daß
[illegible] bei [illegible]

generalen Veranstaltung derjenige
Schuß falle, wann sonsten der
General Land Tag zu stehen käme
würde, und mit dem Unter-
schied, daß der General Land-
Tag leges perpetuas, der
engere Ausschuß aber nur
interimistische Verfügungen
auf vorhandenden Umstände
und sich ereignenden außeror-
dentlichen Vorfallenheiten
zu setzen kann.
Dergleichen Conclusa können
nicht anders, als auch der Fall
vor einem dahiesigen engeren
Ausschuß vorgekommen worden,
wann die Ursach, welche das
erstere Conclusum veranlaßet
hat, weiterhin existirt.
Daß der General Land Tag
ausdrücklich verwendet in dieser
Pro Memoria auch angetragen
worden will, so declarire
Ihro Excellenz, daß der Landes
herr keineswegs des Landes
Credit mit einem Vorzuge zu

vermischen sich eine andere
Frage, worüber Ihro Kaiserl.
Majestät allerhöchste Entschei-
dung erwarten.
Auch hätten Se. Excellenz
das ihnen bekannte zu er-
kennen weiß, zu einem
künfftigen General-Land-Ka-
taster geführt werden könten, und
die allerhöchste der parti-
culair Debitorum eingehalt[illegible]
nicht fall und beschlossen wür-
den den allgemeinen [illegible]
[illegible] gemacht
würde, wenn die General-Cas-
sa das Interesse publici [illegible]
[illegible] halte, daß der
bei gegenwärtigen Umstän-
de die Aufhebung des interimi-
stischen Conclusi resolvirte.
Übrigens requiriren Se.
Excellenz [illegible]
[illegible] Unvollständigkeit auch
diejenigen Mittel [illegible]
[illegible] Debitoren
der Landschaft [illegible]
[illegible] werden

kann das [illegible] Hypothe[illegible]
nicht, daß [illegible] den Münz-
[illegible] gegen das Conclusum
gerathen, welches in Ansehung des
Ganzen so unumstößlich seye, und
selbigen hierdurch gehalten werde.
Gegen das [illegible] einge-
wandte von Seiten des Glogau-
schen Deputati auch in
[illegible] Klag geäußert, die gegen-
wärtige des Courant, in des-
sen [illegible] Regel die In-
teressen bezahlet werden
sollen, so außerordentlich
vorkommt, daß Debitores
dieselben aufzubringen, sich
nicht mehr im Stande befinden
oder nicht [illegible] seyn,
daß eine Exceptio à Regula
statuiret und das [illegible], nachdem
[illegible] Geld à Debitoribus
angenommen, denen Credito-
ribus bezahlet zu werden, fest-
gesetzt werde.
So kommt also darauf an,
nach welchem Verhältniß
das Geld gegen [illegible] Geld
anzunehmen, und [illegible]

weÿ, ehe, daß ein den Ver-
mitteln der Creditoren be-
kanntesten [illegible].

Sämmtliche anwesende Herren
Bevollmächtigte bezeugten all-
dings der Nothwendigkeit
zufolge daß über gegenwärtige
Sache Beschluß dieserhalb
ein Conclusum abfasse, wor-
über jedoch die ferneren Deli-
rationen wegen abgelaufener Zeit
hier bis ad proximam aus-
gesetzt wurden.

Continuatum Breslau d. 24ten Februarii 177[illegible]

Acto wurde zuförderst
die in heutiger aufgeworfene
Frage: Ob zu [illegible] die
die Landschafft [illegible]
[illegible] [illegible]
bei Zahlung der Interessen
Geld, statt des Courant Geldes
anzunehmen, und Creditoribus
[illegible] [illegible]
gemächtigt seyn dürffte, in
Erwegung gezogen:

Anderes gegen die einstim-
migen Meynungen der Herrn
Deputirten diesfalls dahin, daß
weil schon jetzt das Courant
auch hier merklich verliehre,
das ganze Publicum mit
Geld, sich überhaupt befinde,
und es den Debitoribus
successu temporis lauter
Courant zuzugeben, unmöglich
fallen würde, sie würden
keines Beschwerden(?), und die
durchgängliche Unzufriedenheit(?) sey.
Da nun noch bereits(?)
die Regiment pag. 6. §. 8.
in Banco bezeichnet(?) ausschließlich(?)
Silber Geld zu bezahlen, sollen
nachgelassen werden:
So würde festgesetzt,
1. daß Assignata, so lange die
gegenwärtigen Umstände
fortwähren dürften, der
die Schuld der Interessen in
Courant zu übernehmen, und
also die andern Schulden in voll-
wichtigen Geld zu zahlen,
respective verpflichtet und
schuldig seyn sollen.

Im fall aber nach der Thal-
sache der Gegnern und der
deren Banco zustehenden
Meinung der Courant die Zahl
der Ducaten in Courant zu
außzugebenden nicht möglich
seyn sollte; so wolle man
nachgeben, daß bis zu 2/3 der
Betrag der in Ducaten
auszuzahlenden Ducaten in
Courant angenommen werden mög[illegible]
dagegen aber würde [illegible]
a.) Weil die bisherige Erfahrung
gelehret hat, daß [illegible]
zum Theil der Landschaftlichen
Termine [illegible] nach dem [illegible]
Negoziren [illegible] wichtiger [illegible]
[illegible] haben [illegible]
beschnittener Ducaten [illegible]
unter [illegible] zu [illegible]
[illegible]
einigen Monathen [illegible]
[illegible] und [illegible] wichtige
und unbeschnittene Ducaten
[illegible]
angenommen [illegible]
werden, [illegible].

[illegible]

Friedrichs d'ors auf den
ihnen beigelegten Valeur
à 5 Rthlr. in Bezahlung ange-
nommen und ausgegeben:
Wenn aber nun die gewöhnlichen
Verfallzeiten, wo Courant
gesucht [illegible]
auf [illegible] ihnen [illegible]
[illegible] gegen
das Silber Geld [illegible]
gefallen sind, aber künftig
fallen möchten: So liegt
doch die Ursache dieser Diffe-
renz nicht in ihrem innern
Werth, sondern lediglich
in einem ganz accidentellen
Umstand, welcher bei Re-
gulirung von dergleichen
Festsetzungen nicht zur Regel
dienen mag.
Dieser ungewisse Werth der
der Friedrichs d'ors gegen
das Silber Geld führt auch eine
[illegible] nachtheilige Verän-
änderung [illegible] Sollicit[illegible]
[illegible]
Courant [illegible]

ein Mißvergnügen bei den Credi-
rum zu erwecken, welches zu
nächst erwachsen könnte;
So wird die Hauptlandschafts-
Commission die Systematic in
Terminum der Interessen
Zahlungen hiernach näher be-
rücksichtigen, und die nach den
veränderten Umständen erfor-
derliche Maasregeln an die
Hand geben.
Uebrigens wird
c.) generaliter festgesetzt, daß sich
künftig der Systematic bei Aus-
stellung der Quittungen für
die Interessen-Zahlung in Münz
Sorten, worinn die Interessen
wirklich gezahlt worden
sind, allermaßen unter die Quit-
tungen zu verwenden, auch in
den Einnahmen Protocollis
die empfangenen Münz-Sorten
specifice aufzuführen ist, um
dem gewiß zu seyn, an wen
sie nöthigenfalls ihren Regress
zu nehmen haben.
Die Senats beym Protocolli

de dato hesterno eingegangenen
verbleibenden Proposition be-
trifft die Frage: in wie ferne die
Käufer von Pfandbriefen den
Debitoribus erleichtert wer-
den können? Da nun die
wöchentlich gedruckt zustehende
Cours Zettel sowohl den
Cours der Pfandbriefe, als
des baaren Geldes determi-
niren, und so einander die-
jenigen, welche Pfandbriefe
zu kaufen genöthigt sind,
sich durch ihre Instruction
gegen alle unbillige Be-
handlungen leicht sicher-
zustellen im Stande seyn:
So wird also festgesetzt, daß
inskünftig Schuldner der Bank
seiner Casse sich bedienen,
Cours Zettels ergreifen, um
dadurch einen jeden seiner
Creditoren Mittelbaar nach den
jedesmaligen Pfandbriefs-
Cours zu befriedigen
im Stande seyn.
Weil es aber geschehen könnte,

daß die Herren Stände in andern
fremden Gegenden, als ihres
Landes vorkommenden in Wechsel
üblichen Courses gemeiniglich
vermög jüdischen Schwindeley
ausgesetzt bleiben, wenn ihr
nicht Mittel und Wege auf solche
begrenzte Art, Schaden sich
zu erhalten angewiesen
werden sollten: So wird
den Herren Ständen aber Syste-
matum, welche nach der Haupt-
stadt entfernet sind, an die
Hand gegeben, daß sie sich
[illegible] an die Landschafts
Syndicos addressiren, und
selben allenfalls die Gelder zu
schicken, und deren [illegible]
mittlung die Kommercial ge-
wärtigen können.
Gegen welche Bemühung aber
denen ermeldeten Syndicis,
außer der Schadloshaltung in
den sämtlichen gehabten Un-
kosten, nicht unbillig die gewöhn-
liche Sensarie mit 3 pf. vom
Hundert zu entrichten ist.
Sollten die Syndici der entfernt

Operation die gemischten Stän-
de Rechte für das in denen
Districten der Cameral Güther be-
merkte Agio ihres Orts auf-
zuhalten, und Fourniz-[illegible]
[illegible] Vierteln rathsamen die
Justiz, aber auf die Stand
Rechte zu stellen [illegible]
dem General Landschaffts-Syn-
dico [illegible] anzeigen, und
die Gelder an denselben ab-
führen, aber dann den Stän-
den der bezogenen Stands-
Rechte gegen Vergütigung
aller obenannigen Unkosten
als [illegible] allerdings auch
die der [illegible] Zins [illegible]
[illegible] zu [illegible] Censarie
à 8 procent gehören, nach
Maßgabe der [illegible]mäßig
Cameral Gesetze zu empfangen,
sich möglichst angelegen seyn
lassen [illegible].
Hier per acta geendeten
[illegible] Concert folgendes ad
Protocollum zu nehmen.
Daß bei den gegenwärtigen
Kriegerischen Umständen

G.

in Deutschland ob die Schlüsse der
nicht versammelten Fürsten und
Stände außer erfordern, auch
Delegatus von denen Schlesischen
in dem Pro Memoria sub G
specialiter darnach anfrage,
auch Bitte zu erkennen, wie in
dem vorgestellten Fall der Fürsten,
die Schlesischen Fürsten pro-
spiciret werden können?
So scheint es nothwendig, daß
man die Meynungen der Herren
Deputirten über diesen Vor-
wand vernehme.
Es kommt aber sonderlich hie-
bey darauf an:
1. Für in vorstehenden Fall, in
Absicht derjenigen Fürsten-
tum gehalten werden solle,
welche in offenen Lehen devo-
lvirt seyn? Dahin gehören
insbesondere
die Schweidnitz-Jauersche
Liegnitz, Wohlau, Br.
Oels. Militsche mit der
Münsterberg Glatzische Fürsten
und es entstehe die Frage:

in welchem Fall die Collegia
selben zu verlegen, und in
welchen Fällen auch denen
Deposita in Sicherheit zu
bringen seyen?

2.) Wie es mit Einziehung und
Auszahlung der Interessen
zu halten werden falls
wann der Feind in einer
oder der anderen Gegend
des Landes gänzlich einge-
drungen wäre, oder schon
festen Fuß gefaßt zu haben?

3.) Wie es zu halten werden
falls, wann ein oder der
andere Theil des Landes
förmlich occupirt, und
also die Communication zwi-
schen denselben, und der
Hauptlandschaft abgeschnitten
wäre?

4.) Was zu thun sey, wenn ein
oder das andere Dominium
dergestalt ruinirt werden
sollte, daß selbes die Currenten
Interessen nicht zu richtigen
Zeit bezahlen könnte, oder auch

einen Überschuß für die Güter
erwachsen werde, und außer[illegible]

5. Wie die Interessen von den [illegible]
stehenden Cassen zur Haupt-
Landschaffts-Casse mit Sicherheit
zubringen seyn werden?

6. Wie die Bestrafung derjenigen
Debitorum zu disponiren, so
welche sich in Abzahlung der
Interessen nachläßig bezeigen,
aber auch alle Zwangsmittel [illegible]
ihrer Obliegenheit künftig
ein Genüge zu leisten?

7. Im Falle die Landschaft wegen
ausbleibender Interessen, oder
wegen erheblicher Mittel-
Verstellung, oder im gänzlichen
Verfall gerathenen Güter, dem
Capitalien [illegible] Gefahr
ausgesetzt wäre: So fragt
es sich

a. Wer dergleichen Schaden tra-
gen, und die Assignationen
Besitzer der gemein. Landschaft
zur vollkommenen Sicherheit der
Creditoris [illegible] sollen?

b.

b.) Wie hoch die Interessen von abgelösten Capitalien zu determiniren seyen?

c.) Wer für deren Bezahlung so-nach, als für die Bezahlung des Capitals principaliter und wer secundario dafür hafte?

d.) Ob und in wie weit die Land-schaften von den Rangerschaften oder Creditores von den ad tempus rückständigen Usuris Usuras morae zusammen berechtigt seyen?

8.) Ob und unter welchen Moda-litäten den Creditoribus die Usuras von ihren Debitoribus specialibus zu verfordern nach-gelassen werden könne? Und

9.) Wie es gehalten werden solle, wenn allein Wechselbriefe eingeräumet ein oder das [illegible] de 120, [illegible] [illegible] [illegible] seyn?

Ew. Excellentz wollen daher gnädigen, daß die ver-sammelten Herren Gevollmächtigten

[illegible]

Delegatus vom
Schweidnitz-Jauer

ad 1 [illegible] ... nach Schweidnitz [illegible]

Delegatus vom
Liegnitz-Wohlau [illegible]

glaubt die Sicherheit des Systems
am gelegentlichsten in den Ober-
Rheinischen Departements.
Nach [illegible] Festung [illegible] angeführt,
Auch scheint Delegatus von
Oels: Militsch für die Notwen-
digkeit der Sache überzeugt zu
sein, [illegible] des [illegible]
Systems seine Sicherheit ver-
mehrt, [illegible] die [illegible]
werden geholfen können.
Delegatus von
Münsterberg-Glatz hält es da-
für, daß bei vorausgesetzter
[illegible] angenom-
menen Notwendigkeit der
Sache selbst, das [illegible] System
wegen der Verbindung des
Fürstentums mit der Graf-
schaft seine Zuflucht nach der
Festung Glatz werde nehmen
müssen.
Nach vorangeschickten [illegible]
[illegible], wurde also unter Bei-
stimmung der Herren Delega-
torum von den übrigen Syste-

matibus festgesetzt, daß, falls der Feind ein Krieg oder zum Ausbruch gelangen sollte, Schweidnitz Jauer sämtliche seine Deposita samt Duplicatis der Registraturen, und allen Kassen, welche zum Betrieb der Landschaftlichen Angelegenheiten, [illegible] unverzüglich nach Schweidnitz.

Liegnitz Wohlau aber [illegible] nach Glogau.

Oels Militsch nach Breslau und

Münsterberg Glatz nach Glatz in Sicherheit zu bringen, befohlen wurde. Sobald sich der Feind im Land blicken läßt, müssen besagte Systemata nicht nur ihre Kassen und Registraturen in gedachte Festungen [illegible] [illegible], es werden auch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Landschafts Collegium angesehen.

Weil jedoch dieser Fall auch sehr
möglich ist, daß der Feind
sich einer Festung bemeistere,
so müssen alsbald sämtliche
in Deposito befindliche Pfand-
Briefe durch die gewöhnliche
Registratur außer Cours
gesetzt werden.
Übrigens müssen sämtliche
Systemata von sothanen Pfand-
Briefen, die Deposition genaue
Consignationes zur deputirten
Land-Credit-Commission ein-
senden, allermaßen auch anderen
Systematibus Duplicata
davon zu mehrerer Sicherheit
zuzustellen.
Hiernächst wurden auch die
übrigen in Propositione
zur Deliberation aufgestellten
Puncte nach vorgängig ver-
nommenen Votis folgende
Conclusa abgefaßt, nemlich:
ad 2dum daß die Debitores immer
gehalten ihre schuldige Zinse.

[illegible] auf eigene Kosten die
Gebrauch entweder an de-
jenigen Orth sei, wo sich
die Casse ihres Systems sich
befindet, oder auch zur be-
sagten Rechnung zur Haupt-
Landschaftl. Casse promt ab-
zuführen.

Weil jedoch fast bei einer
jeden Systems-Casse mehr
Gelder eingehoben kommen,
als von denselben abgefor-
dert werden, und auszugeben
sind; so komme es darauf
an, daß man sich zur Mittel
und Wege die bei den System-
Cassen übrig verbleibende
Bestände am leichtesten und
sichersten zur Haupt-Casse
werden können, transporti-
ret werden.

Das sicherste Mittel würde
vermuthlich seyn, wenn die
sämmtlichen Cassen Gelegenheit
hätten, solche Gelder, wie
[illegible]
per modum assignationis

an die Haupt Casse zu übermachen.
Solte jedoch obengedachter Gelegen-
heit ermangeln:
So wünsche dennoch zu sehen, daß
daß die Geld-Transporte
durch sichere Escorten begleitet
werden könten;
Daferne aber diese letztere
nicht zu erhalten seyn möchte,
so bleibe nichts anders übrig,
als daß die unabgesandten Gel-
der bei denen Interessen bei-
[illegible] Ihro Mt. Cassen ver-
wahret bis zum nächstkünf-
tigen Termin oder doch bis
zu einer zu erhaltenden sichern
Überbringungs-Gelegenheit
vorsichtig aufgehoben werden.
Inzwischen versehe ich mich
von selbsten, daß die Haupt-
Casse in solchem Fall andere
Gelder zur Befriedigung der
bei ihr sich meldenden Inte-
ressen-Forderungen zu befriedigen
sich angelegen seyn lassen
möge und daß, wenn der-
gleichen Gelder [illegible]

[illegible] zu ergänzen, nicht [illegible]
genugsam erinnern können.
Ob die Kirchen und Ober[illegible]
Stipendia, die hierher zu
verzeihen, schuldig seyn.

ad 3tium) Kommt noch immer
zu bedenken, ob der Gewinst der
Geschäfte der Cameral [illegible]
hinlänglich halten können, [illegible]
werden, oder nicht?
Liegen im bemerkten Fonds
[illegible] nicht zu [illegible]. So
kommen die Cameral Schul[illegible]
rationes 6 3 anmerkenswerthen
zu berücksichtigen: Doch aber des
Letzteren generaliter aus den
gemeinen Umstände [illegible] Con-
currirenden ohnmöglich aber [illegible]
nicht ersehen. So bleiben
Debitores verbunden, ihr
schuldigen Interesse an mich
selbsten zu der Haupt Cameral Cassa
Cassa abzuführen, oder kömmt
einem für Gelegenheit [illegible]
selben, solches ihrem Credito
singulari beyzulegen:

4to [illegible] Punct [illegible] in dem [illegible]

erwähnten Falle der Debitor
die geschehene Entrichtung selbst
eigenhändig, und genau mit
Datum auf den Original Schuld
Brief vermerken, auch von
dem Creditore noch überdieß
eine Quittung über empfangene
Zahlung sich ertheilen lassen,
und diese Quittung mit die
Nummer und das Dato des
Quantum des Schuldbriefs,
woraus die frühere Zahlung
geschehen ist, deutlich ausgedrückt
seyn, damit Debitor sich da-
mit bei der Landschaft, die
solche Schuldbriefe an Zahlungs
statt an, und ad acta nimmt,
der allbereits praestirten Zah-
lung halber legitimiren
können.

ad 4tum Müssen in dem zur Abrech-
nung gebrachten Falle, die einem
solchen Dominio zunächst
gelegenen Gründe, den [illegible]
[illegible] Rechnung zu ihrer
[illegible] gelangenden [illegible]

Unterhalten, dem [illegible]
[illegible] der Kriegs, [illegible]
[illegible] Cassa [illegible]
[illegible], die Cameral[illegible]
unverzüglich [illegible]
[illegible]
den ex Fundo und a Domi[illegible]
[illegible] nicht zu [illegible]
[illegible] Interessen, so [illegible]
nöthigen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Quaestio 4ta ist bereits ad [illegible]
dam [illegible]

ad 6tam [illegible] als [illegible]
nicht nach [illegible]
[illegible]
und Cameral [illegible] sich zu
[illegible] qualificiren, [illegible]
[illegible]
[illegible] materi[illegible]
[illegible] Entschuldigung ihrer [illegible]
fähigkeit zu [illegible] Kammer
[illegible] nicht [illegible] nach
[illegible] des Reglements

behandelt zu werden, und des
kläglich genannt zu seyn.

ad 7<sup>mum</sup> und zwar

ad lit a. Dass die Dispositionen des Landschafts Reglements pag. 14. §. 33. und pag 47. §. 46 sequ.

ad lit b. erhalte ich zwar auch bei denjenigen, welche §. 46. pag 47. und §. 51. pag 48. geschehen, dass darin verordnet ist, als regula zu betrachten; sodann ich jedoch fälle ein, diejenigen Summen, bis auf welche [illegible] Interessen stipuliret werden mögen; so bleiben solche der Dijudication des Systematum, wo diese Fälle vorkommen, anheim gestellt.

ad lit C. Halte ebenfalls das System [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] principaliter, ebenfalls cum jure zusammen Regressus an denjenigen der die Aufnahme der Gelder

nothwendig gemacht, aber an
die veranlaßt habe, secundo
aber das Universum der
Landschaft, nach näherer Maß-
gabe des Reglements.

ad litt. [illegible] bey die Landschaft nach [illegible]
der im Concluso ad lit. b. [illegible]
geschehenen Locorum des
Reglements, als nach von [illegible]
[illegible] berechtigten [illegible]
[illegible], [illegible]
auch ihren Credit [illegible]
haben, Interessen zu [illegible]
berechtiget.

Debitores [illegible]
in allen Fällen, wo sie mit
ihren schuldigen Interessen-
Zahlungen zurück bleiben,
Usuras Usurarum zu bezah-
len schuldig. [illegible]
ergiebt sich zugleich von selbst,
daß diesen Creditores von
ihren [illegible] Usu-
ris, Usuras morae zu [illegible]
berechtigt seyn könten.

Quaestio 8va bey [illegible] ad Quaestionem

3tiam dergleichen nicht contentirt.

ad 9num bey jenem, dass die ad quaestionem sub numero 1mo an die Hand gegebene Modalitaet, des Cameralischen Ambts bey dem einbrechenden Krieg die in Deposito der Land- schaften befindlichen Gelder Cassen, mittels der gewöhnlichen Registratur in den Cours gesetzt werden sollen, aber sub hoc numero gränzenlos Beschwerlichkeiten [illegible] dessen zu befürchten seye, wie hiernach nach solcher Maasregel einigen Gebrauch machen können.

Damit man jedoch bey dieser Sache um desto sicherer gehen und [illegible] die Land- schaften, samt deren Officianten zu acceleritirung der Geschäften auf den Cours- gesetzten Geldern [illegible] effectu [illegible] möge, so könnte man ge- nachsam das die außerordent:

sung aller dieser Ständi-
sei sämtlichen Landschafften, Stän-
den sub eodemque dato er-
gangenen und darüber,
ein solches geschlossen seÿ,
ein Protocoll, worinn die
außer Cours gesetzten Stän-
dische Consignando seÿn,
wurde, aufgenommen, solches
Protocoll aber nicht nur
der Haupt Landschafft Com-
mission, sondern auch von
einer jeglichen Fürstenthums-
Landschafft allen übrigen
Systematibus in Copia vi-
dimata communiciret wer-
den, übrigens fall eveniente
Casu der Systematibus er-
hat ein datum zu einer
Außer Courssetzung angesetzt
seÿ, da es die Haupt Land-
Commission suppedirt, und
solches zugleich dem gesamten
österreichischen Publico durch
den Weg der öffentlichen
Blätter bekannt gemacht
werden.

Leih-Particuliers, oder auch
Depositoria, von welchen Leute
gelder zuziehen möchten, ihre
Handbriefe wegen der Unsicher-
heit haben, gleichfalls auf ihren
Cours gesetzt zu haben wünschen:
so dürften solche bei einem
Landschaftsamt sich melden, welches
dann mit dem Actu der
Außercoursetzung nach gleicher
Maßgabe verfahren, und
zu denen näheren aufzunehmenden
Controlle nicht nur der
Oberhauptlandschafts Commission,
sondern auch den übrigen
Systematibus communiciren,
nicht minder den Particuliers
oder Depositariis Recogni-
tiones zur einstweiligen
Interessenerhebung von solchen
Handbriefen ausfertigen
und zustellen werden.
Übrigens müssten alle
diese Conclusa nun in Kürz-
lich auch den oben so öfters
wünschten als wenig gewünschten
Fall, und sodann Erneuerung

und [illegible] Dinge an
[illegible] Remedur zu geben; so [illegible]
halte auch nur auch einen
dergleichen Fall ihre Gültigkeit
Im übrigen wurden hier
diese Schemata aufgestellet
und nach einem Plan zu
Liquidirung der Landschaft, als
auch zur Vermehrung der
Landschaftlichen Creditorum
in solchem Fall fortzusetzen
[illegible] machen, in
[illegible] zu [illegible]
und ihre Erläuterung, darüber
zu stellen. Der Herr Domini
Delegatus von Liegnitz Wohl.
[illegible] in dem [illegible]
dieser Deliberation, über
[illegible] und sub 4 beiliegend

4.

ProMemoria [illegible] gethan
Hingegen [illegible] Delegati
von Liegnitz Wohlau [illegible]
circa finem dieser Session
ad instantiam des Herrschaftl.
[illegible] tenore des

5.

sub 5 beiliegenden ProMemor
zu [illegible] nach ein Antrag, da

aller [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] ergangenen und
modo solemni amortisir-
ten Summen, in dem Publico mit-
telst einer besondern Consigna-
tion bekannt gemacht werden
müssen, damit Niemand [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] gemacht
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Interessenten [illegible]
[illegible] gemacht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Zeit zu Zeit zu [illegible]
Consignation [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible]
auf diese Consignationes
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]:
Diejenigen [illegible], welche

zum äussern mit Pfandbriefen
zu thun haben, ihre Autores [illegible]
ne[illegible] jeder bei ihnen zu [illegible]
[illegible] Pfandbrie-
fen, ehe sie annehmen und [illegible]
[illegible]
ich nur [illegible]
[illegible]
der Interessen-Stempel nicht [illegible]
[illegible]
Terminen [illegible]
[illegible]
nächstkünftigen Interessen-
zahlungs-Termin nicht [illegible]
[illegible]

Continuatum Breslau d. 28. Februarii 1778.

50

[illegible] die Oe-
conomisch patriotische Societät
[illegible]
[illegible]
[illegible] Praesidio et accedentibus
Dominis Directoribus ordina-
riis der [illegible] Classe [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Oeconomischen [illegible]
die Protocoll [illegible]

# Continuatum Breslau d. 26t. Februar 1718.

In der jüngsten Session wurde zwischen denen Herren Delegatis von beiden Theilen stabilita als nähere [illegible], ob, und in wie ferne eine Verbindlichkeit deren Herren Landes-Herrn Districte zur gemeinschaftlichen Übertragung der Kosten in vorkommenden Inquisitions-Fällen, Delicta privata betreffend, zu Stande gekommen sey oder nicht?

Da denen ex parte derer Herren Delegatorum von Glogau, Sagan, Liegnitz, Wohlau angezeigt worden, daß zu sämtlicher Herren Mitstände vollkommener Satisfaction ein vergleichen Verbindung unter ihnen sämtlichen und in specie dem Glogau Saganischen [illegible] [illegible] [illegible]

auch ein 2tes Triennium exten-
dirt habe.
Zu Schweidnitz Jauer, [illegible] ist
Fundum eclatae [illegible] an unsere
Delegirten der Schweidnitzsche
Kreis [illegible] zwar restituiret, die
Generalfestsetzung [illegible] Übertragung
der Kosten quaest. unter sich
zu vertheilen, auch [illegible] sie
aber habe man über den
Modum einer solchen Über-
tragung sich nicht geeinigt.
— Die Ober-Schlesischen Herren
Stände sind, wie Dominus Dele-
gatus beibringet, zwar auch
den ersteren gewesen, welche
auch eine dergleichen außer-
ordentliche [illegible] [illegible]
angetragen haben; jedoch
hat gleichermaßen diese Sache an
seinem einem beträchtlichen
Theil der dasigen Kreis-Stände
nicht acceptirt werden wollen
Gleichwie indessen nach der
— Seiten [illegible] Praesid[illegible]
zur Genehmigung gegebenen Er-
klärung, es gar nicht rathsam

ist, daß Omnes ac singuli in
eine solche Verbindung entriren.
So bleibt auch diese Angelegenheit
zur nachmaligen Deliberation
auch nach hinlänglicher Cursiv und
Landes Ständen vorgetragen um so eher
ausgesetzt, als das Ober-
Schlesische Departement vermuth-
lich geneigt ist, daß wenn
auch nur die Städte oder Orte
der Herren Stände abschließen, eine
dergleichen Verbindung unter
sich zu Stande bringen, das
Commodum, welches dieselbe
in der Folge davon haben werden,
die zurückbleibenden schon
zum hinnachmaligen Beitritt
animiren würde.
Im Breslau Briegschen erklä-
ren nach der Versicherung
des Herrn Delegati, die Creise
von Ohlau, Strehlen, Creutzburg
Pitschen und Trachenberg
sich zwar für die Sache selbst,
sind aber wegen der unter
sich festzusetzenden Modalita-
ten noch nicht einig, werden
jedoch einen schließlichen Entschluß

positiver anweisen zu Stan[illegible]
zusammenzählen, die Herren Stände
aus den dissentirenden Kreisen gern
und willig in ihre Verbindung
aufnehmen.
Die Herren Stände der Fürstenthümer
[illegible] Kreises [illegible]
den die freiwilligen Verbindungen
[illegible] Kreise [illegible]
ihre Güter [illegible] auch in Kreis[illegible]
ausser gelegen sind, beizutreten
[illegible] ist.
Neiss Grottkau hat Deputirten
Delegatum hierüber mit [illegible]
Instruction versehen.
Creis Militsch hingegen hat
die Errichtung eines allgemeinen
gemeinschaftlichen Fonds mit
den bereiten Herrn, [illegible]
[illegible]
gebracht [illegible] der zum [illegible]
Landschaftlichen [illegible] Fonds
[illegible] Mittel [illegible]
[illegible] Beitrag [illegible]
und die Summa aller dieser
Beiträge aus dem eigenen [illegible]
lichen Fond der Landschaft

zu den Capitali: Quanto von
Rt. 4000, [illegible]
Im Münsterberg Glatzischen, [illegible]
[illegible] bei der Grafschaft in
Erwegung, das Fürstenthum
[illegible] bereits bei der
Negativa stehen.

/2

2) Wurde das sub /2. anliegende
ProMemoria des Herrn Delegati
von [illegible] Krieg zum Vor-
trag gebracht, ein Haupt-
[illegible] deshalben, nemlich
das ex Concluso, des [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Herrn Delegati
[illegible]
[illegible].
Im Glogau Saganischen alles
[illegible]
Liegnitz Wohlau [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Erzeugen das Verderbniß, und
die alte Verwaltung, sich nach
und nach von selbst verlieren
werden, so ist übrigens den Kurf.
denen Herren Stände andern
Gegenden dahin gewiesen, dass
auch diejenigen Inconvenientien
beygelegt werden mögen, so
daraus entstehen, wenn die
Schäfer ihre eigene Kühe haben
und solche mit dem besten
Rauhen Futter, den Winter
hindurch auszuhalten, Gelegen-
heit nehmen.
Man glaubt, dass diesen Incon-
venientien leicht gänzlich ab-
[illegible] Maaße werde ab-
geschafft werden, wenn die
Sache allgemein dahin einge-
richtet würde, daß diejenigen
Dominia, welche ihren Schä-
fern Kühe zu halten erlauben,
den Schäfern eine gewisse Quan-
tität an Milch, Käse u. But-
ter accordiren wollten, die Schä-
ferei zum wenigsten [illegible]
der herrschaftlichen Weide [illegible]

authorisirt werden.
Zu welchem Ende auch
die Herren Deputati des Sr.
Excellentz, [illegible]
äußern und bey [illegible] Be-
tragen, dieser Sache halber
mit des Königl. Geheimden
Etats Ministre Herrn von
Fleming Excellentz zu corre-
spondiren, und allenfalls bey
Ihro Königl. Majestaet aller-
höchstselbst, um eine zu er-
haltende allgemeine Landes
Verordnung zum Besten
des Universi anzutragen.
[illegible] bey den
[illegible]
ventilirten Fragen, wie
dem Mangel an geschickten
und treuen Wirthschaftern
abgeholfen werden könne,
ist besage der eingegangenen
[illegible] Protocollo-
rum nichts weiter in Antrag
gebracht worden.
Zu weitern [illegible]

unterzeichneten Herren Delegati [illegible]
nomine ihrer Systemata [illegible]
daß dann der Oeconomi[e]
patriotischen Arbeiten [illegible]
[illegible] gefälligen [illegible]
[illegible], und ihren Communi[illegible]
werden möchte.

L.

4. Und so wünschen die Herren
Delegati [illegible]
[illegible] die Delegati [illegible]
Breslau [illegible] [illegible]
sub L. [illegible] Pro Memoria, daß Ihro Excellenz
[illegible] möchten [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] Mittel gegen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Correspondence mit
den Herren Etats Minister
von Hoym Excellenz [illegible]
[illegible] Universi [illegible]
[illegible].

5. [illegible]
[illegible]

à Delegato Breslau. Priz. Z.
Systeme übergebenen und
sub M. angeschlossenen ProMemoria
enthaltene die gegenwärtige
Veranlassung, daß eine Schlesische
Preussische Handlungs Compagnie
so wie solche ehemahls in
Vorschlag gebracht worden
bei gegenwärtigen Zeit Um-
ständen nicht mehr practi-
cable sey.

M.

L. Betreffend den à Domino
Delegato in dem Schlesischen
Systeme ad Praestandum der
Creysen von Neustadt und
Leuthen wegen der ProMe-
moria sub A. gemachten Vor-
schlag betreffend die zu pen-
sionirende Adeliche Wittwen
und Waysen von Ober Schlesischen
Familien. So findet es zwar
nicht Sr. Königl. Majestät
selbst, welche diese Conferirung
dieser Pensionen Sich vorbe-
halten haben und von Aller-
höchstdenenselben ist eine ...

A.

allermaßen festgesetzte were[illegible]
daß Sie einzusenden, Land[illegible]
dergl. Stein unterm ab [illegible]
eingerückt und nachsetzen [illegible]
und [illegible], welche sich ge[illegible]
[illegible], und diese ihre Ausgeb[illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] schriftliche Altglieb[illegible]
ausgefertigt haben, in [illegible]
Klag gravaminir werde, daß[illegible]
warum es weiter auch [illegible]
[illegible] Gegenden [illegible]
der Amts[illegible] Consent[illegible]
7. [illegible] Delegato [illegible]
Verein ad Instanz[illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] Commissarii [illegible]
Conditiones [illegible] [illegible]
[illegible] daß nicht zu assecur[illegible]
sind in Praeordnung [illegible]
[illegible] gefunden [illegible]
ist allerdings in der [illegible]
nit gegründet.
Hingegen sagt es [illegible]
der gegenwärtigen [illegible]

gründlich nicht ob den Ver-
käuferen Kaufes die Realität
zu benennen.

8.) Schätzungshalber hat der a
Delegato von Cels: Mittheil-
ung. Ein Memoria hat

B.

R. zu deponieren ge-
brachte Vortrag, daß den
ab- und anzuziehenden Theile
Gesuch, den 1ten Junii pro
Termino bestimmt, und einge-
rückt [illegible] werden
möge, allen Theile den
Rückschritt [illegible]:
Die anwesenden Herrn
Delegati aber können in Be-
ziehung des [illegible] der
Hand weiter nichts thun,
als den Käufer aufzufordern,
daß derselbe in einer künftig
[illegible] zu [illegible] voll-
ständigen Gesuch. Einladung
[illegible] genommen werden möge.
[illegible]

9.) [illegible] per
Delegatum besagt [illegible]

Q.

Memoria. So [illegible] zu-
zubringenden Brandsteuer [illegible]
[illegible] als in ipso Termino
vorhergehenden Interessen
Zahlung aus künftigen zu
bezahlen, ersucht, so hat
der [illegible] Stadt, [illegible]
gegen [illegible] so wenigen [illegible]
einzunehmen, als das [illegible]
fällige Conclusum des [illegible]
jährigen [illegible]
Hauptschein [illegible] als ein
Consilium anzusehen [illegible]
[illegible] Erhaltung [illegible]
künftigen [illegible]
[illegible] Brandsteuer [illegible]
Termin zusammenzubringen
[illegible] machen [illegible]
[illegible]
[illegible] hätte [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] Brandsteuer nicht
zusammen zu bringen [illegible]
bleibt auch nach [illegible]
[illegible] Landschaft zu [illegible]
sehen.

R.

16., den Revisoribus der Stände
von das Protomedica die
Delegati von Münsterberg
Glatz sub R. antragende Diaeten
pro Revisione zu verbilligen,
hätte dieses Geschäft nach den
[illegible] der verfassungsmäßigen
Herrn Delegatorum so weit
um so weniger Bedenken,
als die Herren Stände des Landes
ohnehin schon zu den [illegible]
Beiträgen zum Landschaftlichen
Cassa Fond schon [illegible]
onerirt werden, und also
solche verdienen, daß die
Herren Landesältesten einige
Remunerationen ex mero pro-
prio motu für solche über-
nehmen.

L.

17., Hinsichtlich Defecte bey der
Steuerzahler Cassa ein [illegible] den
Landschaftlichen Fond nach
dem Antrage des Protome-
dica sub L. [illegible] zu
erhalten, würde die Attention
der Herren Cassa-Deputirten

zu Verfertigung von Descriptio[nen]
welche ohnedies von mitt[el-]
mäßig sehr dienet, ohne [illegible]
lig am Magazin.
Es fehlt also den Lager[illegible]
[illegible] wann man [illegible]
einen solchen Expositio[n]
um so ohne Abschrift [illegible]
als nach bei denen [illegible]
ohnstreitig deßhalb wie[illegible]
künftigen Systemata m[illegible]
vergleichen [illegible] und d[illegible]
[illegible] gekommen sey.
Dem übrigens
12. Bey Inhalt des [illegible]
anliegenden Promemoria
ist [illegible] Legati von [illegible]
[illegible] Landgericht [illegible]
forderliche Regulirung [illegible]
den denen Subalternen
dieser Landgericht a Colleg.
zu [illegible] Salarirung [illegible]
[illegible] [illegible] nachg[illegible]
bracht ist. So [illegible] an
den [illegible] [illegible]

gegen diese Erfassung übermäs-
weiter nichts einzuwenden
und da

12. Auch die Registratur und
Canzleÿ Bedienten bey der
Haupt. Land Gestüts Commission
mittels ihren beÿ willungen
sub U. V. W. um Erhöhung
ihrer bisherigen allerdings
niedrigen Salariorum be-
weglich gebeten haben. So
finde ich hingegen dieses Gesuch
um so billiger, da der Re-
gistratori [illegible] Steiner und
die Canzlisten Kandalow,
Vig, dem Calculatori [illegible]
[illegible] Haupt Land Gestüt
in jährlichen Gehalt nur
100 Rthl gleich gesetzt, als
die gewöhnlichen Haupt Land
Gestüts Officianten nicht
mehr andere dergleichen Acci-
dentien haben auch Tag
für Tag ihre angewiesene
Verrichtungen abwarten

U. V. W.

und sich übrigens [illegible]
nun aber s. [illegible]
bewiesen; dem [illegible]
und Cassen. Dien. Kawalk[illegible]
[illegible], werden Ell. [illegible]
in Monatlichen Ratis à
16 zu 16 gr. accordirt.

14.) Damit der protocollirende
Syndicus desto füglicher [illegible]
die eingegangenen Fundations
[illegible] Cassen Rechnungen [illegible]
[illegible] zu halten, wünscht der
selbe nach Ableitung des

X. Jah X. [illegible]
[illegible]
zugleich der [illegible]
[illegible]
das Currente Jahr [illegible]
an jedes Cyssem zum [illegible]
des [illegible] an den [illegible]
Landschaftl. Casse, wegen
[illegible]
[illegible], als auch den [illegible]
Breslauschen [illegible]

Regierungs Departements
gehörigen Officianten zu
Salarirung ihren Re-
praesentanten zu entnehmen
haben.
Gleichwie nun auch diese
Einrichtung jetzt wegen des
gänzlich Systemata in den
abgetheilten Landschaften;
Jesse nur keine einzige
Wirthschaft zu ersparen
bezüglich gewesen sind, in-
machen die bei Glogau, Sagan
Breslau und Liegnitz
Wohlau zwar in denen
überstiegenen Etatsmäßigen
Diaeten-Quanta hauptsächlich
daraus die bei entfernten
Regierungen zu besorgende
Standrechts Expedition ver-
anlasset worden sind. So
hält auch der jetzige Kün-
ftige, das diese jedes System
nach ferneren die äußersten
Menage sich werde an-
gelegen seyn lassen, womit

sobald als möglich die Land-
schaften dahin gelangen, daß
alle Posten zu Erhaltung des
Systems nach der Interesse
der Landschaft, berichtiget wer-
den können, und nach eini-
ger Zeit für den Debitori
nicht als dasjenige an Zin-
sen(?). Interessen abzufüh-
ren, als was Creditori
erhalten.

13.) Übergaben die Herren
Delegati mittelst Pro Memo-
ria sub Y. die Erhebungs-
Übungen(?). Controlleur(?) ge-
halt erhoben bei der Haupt-
Landschaftlichen Cassen. Die-
jenigen gemacht, als die
den revidirten Lehnbanden(?)
nicht werden zu vereinig-
vorgefunden worden, so
als das übrige bereits dem
Calculatori für Monita
in Termino Weynachten
a.c. einem Interessen-Extract(?)

J.

gen 7 thl. zu viel bezahlt, auch
einen ungeschickten Litere
in den Ausgaben-Protocollen von
1 thl. zu wenig gerechnet
worden ist.
Gleichwie nun die Haupt Casse
ihren Regreß an den jenigen
so das zu viel bezahlten,
zu nehmen hat, so sind den zu
überhebenden Ausländern
6 thl. zuzuschlagen, und ferner
übrigens dem Rendanten
die von sämtlichen Herren De-
legatis unterschriebene
Duplicata der übergebenen
Rechnungen, loco einer rechts-
gültigen Decharge zugestellet
werden. Endlich

7.

16, übergab Delegatus von
Liegnitz-Wohlau [illegible]
ad Beylage [illegible] hujus
Protocolli, daß der Herr v.
Lüttwitz künftig [illegible]
Creyses zum Repraesentanten
seines [illegible] erwählet
worden sey.

Schreiben der Delegaten
[illegible] Glogau dagegen decla-
rirte, daß wir das vorher
[illegible]
[illegible] Collecti [illegible]
[illegible], [illegible] in [illegible]
Cassen [illegible] sich [illegible]
acceptirte auch den an-
[illegible] Herr v. Lüttwitz, [illegible]
[illegible] Zeit-
Umständen [illegible] alle
bei der gegenwärtigen [illegible]
[illegible]
[illegible] genommene Maß-
[illegible] abgegeben [illegible]
[illegible] des Königl. [illegible]
Geheimen Etats- und Justiz-
Ministre Herrn v. Carmer
Excellenz [illegible]
[illegible] Landes-Direc-
Baron v. Richthofen
[illegible] Sr. Excellenz
im Namen der [illegible]
anwesenden Herren Dele-
gatorum, gehorsamsten Dank, [illegible]
[illegible]

Nochmahlen Dero allergnädigste
Vorsorge, für das [illegible]
Beste unsers Landes, [illegible]
von Mund aus abstatten,
und nicht allein für die gegen-
wärtigen Herrn Deputirten,
sondern auch für alle ab-
wesende Herren Mitstände,
so wie insbesondere für
seine eigene Person, die Fort-
dauer höchster Pro-
tection und Gnade unter
Versicherung der tiefsten Ehr-
furcht sich erbath.

Worauf Se Excellenz
zu äußern geruhten, daß
Höchstdieselben sich sehr an
Dero Kräften werden be-
finden, [illegible]
[illegible] für Dero Herren
Mitstände möglichst zu
verwenden, immaßen Höch-
stdieselben das Vertrauen
Gnade geschenkt, und [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] die größte

Glückseligkeit der Unterthanen.

A. u. supra.

v. Carmer.
qua Commissarius regius.

Frh. v. Richthofen auf Kohlhöe.
v. Eckartsberg.
v. Schimonskij.
v. Rohr.
v. Foerster
v. Rothkirch.
Graf v. Dyhrn.
v. Gaffron.

# Beilagen
zum
Jngern Ausschuß Protocoll
de
anno 1778.

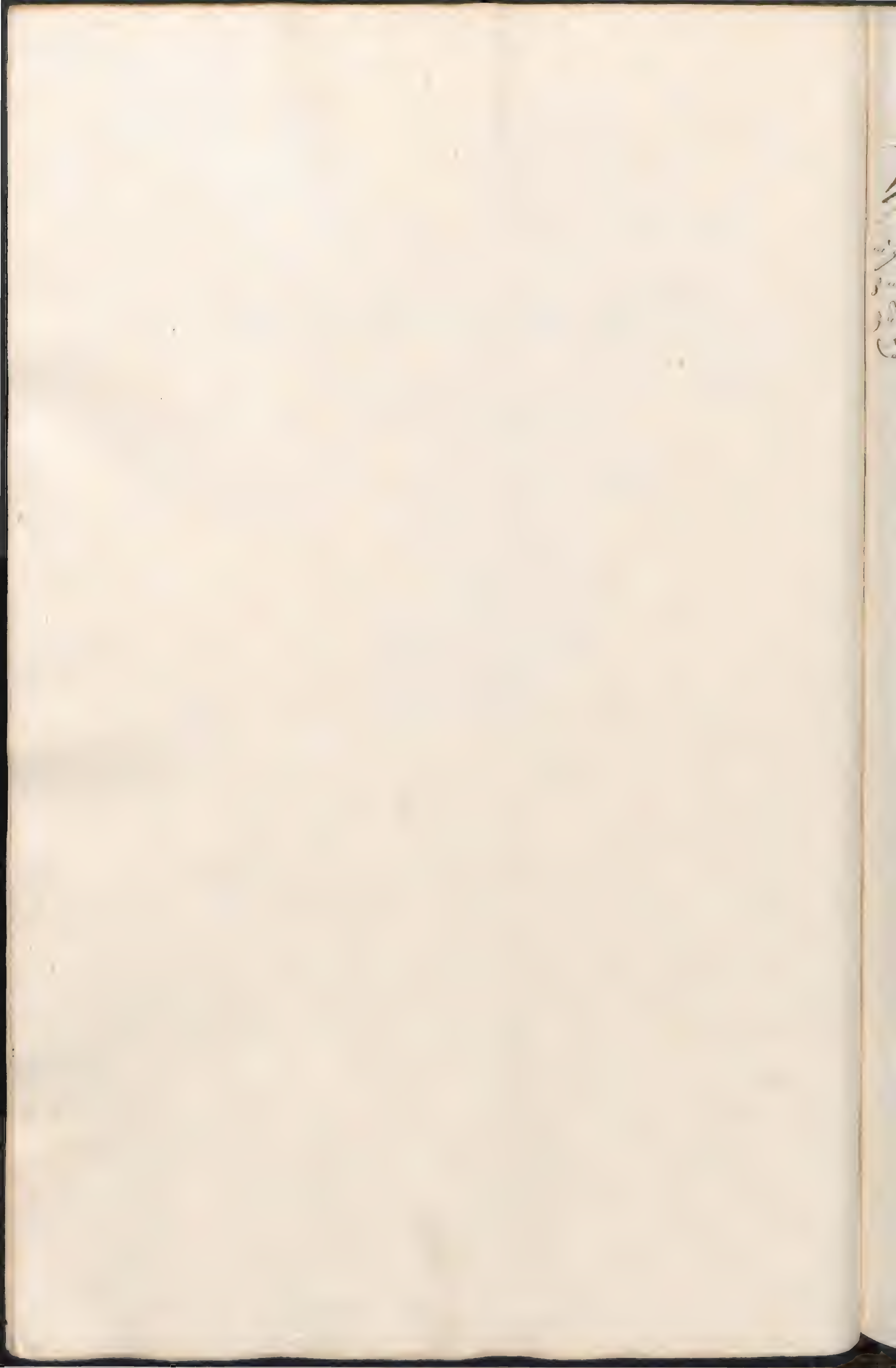

96 [illegible]

Promemoria!
an Ihro: Hochfürstl. Herrn Delegati

Erz[illegible] bei einem etwan eigen Anbruch des Kriegs zu [illegible] Maasregeln zu Aufrechthaltung der [illegible] Operationen.

Da man nach [illegible] Rücksichten durch [illegible] Kriegs. [illegible] Delegatus von Ihro: Hochfürstlichen Excellenz dem Königl. Geheimen Etats- und Justiz-Minister, Herrn von Carmer, [illegible] aufgeforderten [illegible] zur [illegible] [illegible] ob nicht in Zeiten [illegible] Maasregeln zu nehmen, wie [illegible] Systema [illegible] Kriegs- und [illegible] feindlichen Invasionen in [illegible] Operationen [illegible]

nicht zu verhalten seyn mög[illegible]
[illegible]heit, und zur Sich[illegible]
heit des Depositi [illegible]
halten zu tragen, wie den
Aufkündigungen der Credi[illegible]
torum, wenn solche ihre
Capitalien [illegible]
[illegible] Gelegenheit, [illegible]
und diese [illegible]
Summen aus [illegible]
zu begegnen, wie die [illegible]
[illegible] deren Interesse, [illegible]
supplicant [illegible]
deren Geld Transports
die an [illegible]
Land, [illegible] Casse [illegible]
und [illegible] Ober[illegible]
[illegible]
betragen zu [illegible]
Sicherheit der Land[illegible]
zu halten seyn möchte.
Breslau d. 16. Febr. 17[illegible]
v. Schimonsky

# Vorschläge zur Wiederherstellung der Landschaften nach dem Kriege.

Es ist allerdings ein wichtig Ding
sich vorzustellen, erstens
die Klugheit und Weisheit
verbindet, der auch Mittel
zu finden, wenn Gefahren
des Krieges zu entfernen und
des Staats Kosten zu verringern?
Jeder Particulier hat diese
Verbindlichkeit auf sich.
Ganz vorzüglich aber die
Landschaft, deren Wohl und
Weh so vielen Tausenden von
den Mitgliedern abhängt, die
sie zur Wiederherstellung des
Credit-Wesens nöthig hat,
diese Mitglieder der Land-
schaft müssen genau gegen die
Zinsfüße erhalten, die Gefahr
vermeiden, und Ordnung im
Ganzen conserviren.
Die Pfandbriefe haben vor allen
Hypothequen und andern
Schuld-Verschreibungen den
ganz besonderen Vorzug
vor sich, daß sie Fremden

Ausführung verlangten, und
wollen Glauben aus einer Hand
in die andere gehen, und das
Geld und Waaren, und alle
Güter verstecken, oder zu retten
So geriethe dieser Verzug im
Handel [illegible] so nachtheilig
manche [illegible] aber auch im Kriege
[illegible]
[illegible]
[illegible]
und [illegible] mit allen [illegible]
und Waaren [illegible], wenn alle
andern Grundstücken [illegible]
[illegible], daß [illegible]
Hypothekenbücher [illegible]
errichtet hätten.

Hypotheken, sind im
Kriege unrichtig, [illegible]
die Creditoren [illegible]
[illegible], da ein [illegible]
[illegible] Instrument [illegible]
[illegible] dem [illegible] nicht
[illegible] und [illegible] aber andere
[illegible]
[illegible] das Geld [illegible]
[illegible]
der Fassung, [illegible]

aus dem hinterlegten Capitale
und den Interessen [illegible] zu gehen
welche beide aber sehr leicht
bei einem Concurrirenden Pfand-
briefe möglich ist.
Sollte es nicht um diesen Übeln
vorzubeugen nöthig seyn, die
Pfandbriefe ins künftige zu
Hypotheken umzuschaffen?
Könnte nicht diese Verwandlung
der Pfandbriefe, in Hypothe-
quen, oder in eine Schuld-
Instrument, in welchem der
Nahme des Creditoris enthalten,
der gerechtsamen [illegible]
[illegible] benannt und
eben so die Cession ohne viele
Weitläuftigkeiten [illegible]
[illegible] werden?
Noch meinen [illegible]
Gutachten würde die Landschaft
[illegible] zu fordern haben, alle
die zu ihrem Fond gehörigen
Pfandbriefe [illegible]
und [illegible] [illegible]
Cours [illegible].
Rücksichtlich
2) die in ihrem Depositis be-

ad Cours N. 2.

Fond der Haupt-Landschaft.

Ad 1.
außer Cours
B.i.a.

Hofkanzlist Palme Liegnitz [illegible]

landschaftlichen Pfandbriefe durch
den Vermerk sub Lit. a. der Um-
wechselung bedürfenden der
Deponenten zu sichern. Auch
3) allen landschaftlichen Credit-
verbindungen [illegible] nach ihrer
[illegible] verlangend: die Pfand-
briefe gegen eine [illegible]
[illegible] gemäßigte Vergütung
[illegible] aus dem Cours
in Hypotheken, [illegible]
Verschreibung mit Cedirung
[illegible], durch [illegible]
[illegible] des Vermerks sub Lit.
und Umschreibung des Namens
des Eigenthümers zu ver-
wandeln.

5.
in den Cours
B.a.

Kaufmann Friedrich [illegible] Breslau,

Aus eben so [illegible]
[illegible] Landschaften, [illegible]
nicht nach sub 2. angeführtem
Vermerk [illegible], ist jedes
System [illegible]
[illegible] Pfandbrie-
fe aus dem Cours bringen [illegible]
[illegible] die ganze
Landschaft und alle Systeme
[illegible] außer
Cours gesetzten Pfandbriefe,

6.
außer
Cours
L.W.

Herr [illegible] Liegnitz Wohlau Landschaft

außer Cours [illegible] Cedirt [illegible]

[illegible] in Sachen Liegnitz contra [illegible] Cedel an Kaufmann Friedrich Fischer zu Brieg.

[illegible]

Coursirt frey [illegible]

[illegible] in Sachen Liegnitz [illegible] an Kaufmann [illegible]

ausgehängenen [illegible]
[illegible] an den [illegible]
[illegible] Hauptschub [illegible]
[illegible]
[illegible]
Auch wurden für [illegible]
[illegible] Stempeln [illegible]
[illegible] einen außer Cours
gesetzten Stempelbrief, [illegible]
Veränderung des Stempels sub lit.
zugleich [illegible] in Cours zu setzen.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
in [illegible] Cours zu erhalten.
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Capital gegen den
Brandschaden versichert werden,
dagegen ergibt sich aber
folgen können, wenn die
Brandbriefe auch verlangen
die Hypotheken auf den Capi-
[illegible] genommen werden.
Wenn aber auch die
[illegible] zu stellenden
eigenthümlichen Urkunden
und die Deposita von den
Vormundschaften zu führen,
so folgen hieraus, wenn die
Hauptbriefe, Register und
Urkunden mit Gewalt
genommen, oder ein Raub
der Flammen würden, welche
aber, daß nöthig und
möglich sey, Depositionen
davon an alle Deposita
in copia vidimata zu [illegible]
[illegible] erlassen und auch
alle Schuldscheine von [illegible]
nach [illegible]
als alle Hypotheken zu
[illegible], so, wenn
die Registratur, oder Urkunden
[illegible] ein Raub der Flammen

Diversionen, und die Instrumenta
[illegible] Ordnungen, nothwendig
Ungewißheit und Mißtrauen
erzeugen müßen, daß es daher
beinahe unmöglich ist, daß die
allerdings die feinsten speculati-
[illegible] Operationen
der so viele Hypothequen
[illegible] in allen Systemen
Credit sind, auf alle auch den
[illegible] und zu größerer [illegible],
[illegible] bauen.
Solte die Landschaftl. Verbindung
nicht auch in den Land [illegible]
allen Veränderungen, die in
[illegible] Fall [illegible]
[illegible]
und sich aufrecht zu erhalten!
Würde es nicht nothwendig
seyn, die Interessen auszahlen
in den Händen des Publici
[illegible] Cours [illegible]
auch den Cours gegen baar
bringen, in jedem Termine
und auch im Kriege abzukaufen?
[illegible]
Verschreibungen aber nicht [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Expedition zu ertheilen!
Und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible],
und [illegible] [illegible] Interessen [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
und Recognitionen [illegible]
[illegible], und [illegible] [illegible]
zu [illegible] [illegible] Assignation
[illegible] Signo G. und die [illegible]
[illegible], die [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
und die Casse [illegible] [illegible]
[illegible], das baare Geld
angenommen, und [illegible]
[illegible] [illegible] quit-
tiret werden?
Breslau d. 11. Februar 17…
v. Taczker

G.
[illegible]
Casse
II.

[illegible] v. Taczker [illegible] [illegible]
Friedrich [illegible] [illegible] [illegible]
1779. neun und funfzig [illegible]

| Bei dem System von | Sind in Termino Weynachten 1777. versichert worden Pfandbriefe à 1 Rthl | Davon ist die Hälfte à 1 procent: Rthl | sgr | d | Hiervon sind pro anno 1778. beitragend: Zur Indemnisation der Landsch. Casse Rthl | sgr | d | Verbesserung der Repraesentant. Rthl | sgr | d |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Schweidnitz Jauer | 1106460. | 3351. | 11 | . | 100. | 13 | 6. | 152 | 17 | 10 |
| 2 Glogau Sagan | 1869120. | 6230 | 12 | . | 116. | 25 | 1 | . | | |
| 3 Oels Militsch[?] | 2899210. | 8664 | 4 | . | 162 | 14 | 3 | | | |
| 4 Breslau Brieg. | 1570170. | 5235. | 27 | | 98. | 4. | 6. | 150. | 8 | 5. |
| 5 Liegnitz Wohlau | 965695. | 3218. | 29 | 6. | 60 | 10 | 11 | | | |
| 6 Oppeln Ratibor (Cammer) | 156260. | 520. | 26 | . | 9. | 23 | . | 14. | 28 | 1. |
| 7 Neiß Grottkau | 338910. | 1113. | 1. | . | 20. | 26 | 2. | 31. | 27 | 6 |
| 8 Oels Militsch | 1177210. | 3924. | 11. | . | 73. | 17 | 9. | 112 | 15 | 10 |
| Münsterberg Glatz | 386525. | 1285. | 12 | 6. | 24 | 4 | 10. | 36 | 23 | 1. |
| Summa aller | 10115190. | 3550[?] | 19 | . | 666 | 20 | . | 500 | . | . |

| Soll | | | I | Ist | | | | Differenz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rt. | gr. | d. | **Schweidnitz Jauer** | Rt. | gr. | d. | | Rt. | gr. |
| | | | **Einnahme** | | | | | | |
| 5356 | 11 | . | in term. Joh. 2218. – 13. – 6 3/10 / Weyn. 2951. 11. 4 2/5 | 5169 | 24 | 10 1/10 | | | |
| | | | **Ausgabe** | | | | | | |
| 600 | . | . | Salarium Directoris | 600 | . | . | | | |
| 400 | | | " Syndici | 400 | | | | | |
| 200 | | | Rendanten | 200 | | | | | |
| 144 | | | Cämmerer | 144 | | | | | |
| 24 | | | Boten | 24 | – | | | | |
| 100 | . | | Directori [illegible] | 100 | – | | | | |
| 230. | | | für Quartier, [illegible] und Cassen-Reisekosten in term. Joh. 126 – 13. 6 1/2 / Weyn. 116. 26. 11 1/2 | 243. | 10 | | [illegible] | | |
| 790 | . | | an Diaeten in term. Joh. 388. 17. 6 / Weyn. 271. 27. 6 | 660 | 15. | . | [illegible] 3000 | 2934. | 2. 9 |
| | | | **II Glogau Sagan** | | | | | | |
| | | | **Einnahme** | | | | | | |
| 6230 | 12 | . | in term. Joh. 2463. 8. 2 1/5 / Weyn. 3511. 26. 1 4/5 | 5975 | 4 | 4. | | | |
| | | | **Ausgabe** | | | | | | |
| 800 | . | | Salarium Directoris | 800 | . | . | | | |
| 600 | . | | " Syndici | 600 | . | | | | |
| 200 | | | Calculatoris | 200. | | | | | |
| 30 | | | Boten | 30. | | | | | |
| 250 | . | | an Reisekosten in term. Joh. 115 – 17 – 10 / Weyn. 127. 23. 3 | 243. | 11 | 1. | | | |
| 885 | . | | an Diaeten in term. Joh. 679. 29 – / Weyn. 415 – 20 | 1094 | 19 | . | | 1944. | 20 |
| | | | | | | | Latus | 1878. | 22 |

| Etat | | | III Ober-Schlesien. Einnahme | Fehl | | | 102 | Überhaupt | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rt | gl | d | | Rt | gl | d | | Rt | gl | d |
| | | | | | | | Transp. | 1878. | 22 | 1 1/4 |
| 3114. | 1 | | in term. Joh: 1642. 18 – / Weyhn: 1916. 29 | 3559. | 17. | – | | | | |
| | | | Ausgabe | | | | | | | |
| 1200 | . | . | Salarium Directoris. | 1200 | – | – | | | | |
| 600 | . | . | . . . Syndici . | 600 | – | – | | | | |
| 300 | . | . | . . . Secretarii. | 300 | – | – | | | | |
| 200 | . | . | . . . Calculatoris. | 200 | – | – | | | | |
| 24. | . | . | . . . Cassirer . . | 24. | – | – | | | | |
| 500. | . | . | an Ratsdienern / in term. Joh. 229. 25. 5 1/2 / Weyhn. 202. 26. 10 | 432. | 21 | 3 1/2 | | | | |
| 1018. | . | . | an Diäten. / in term. Johanni 690. 5. – / Weyhnacht, 568. 7 6 | 1258. | 12 | 6. | – – – | 1406 | 22 | 0 1/2 |
| | | | IV Breslau Brieg. Einnahme | | | | | | | |
| 5323 | 27. | . | in term. Joh. 2671. 28 – / Weyh. 2715 – 5 | 5387. | 3 | – | | | | |
| | | | Ausgabe | | | | | | | |
| 600 | . | . | Salarium Directoris. | 600 | – | – | | | | |
| 500 | . | . | . . Syndici . . | 500. | – | – | | | | |
| 200 | . | . | . . Calculatoris. | 200. | . | . | | | | |
| 144. | . | . | . . . Canzellisten . | 144. | . | . | | | | |
| 48 | . | . | . . . Cassirer . | 48. | – | – | | | | |
| 380 | . | . | an Ratsdienern. / in term. Joh: 172. 25. 11 3/5. / Weyhn 154. 3. 7. | 326. | 29 | 6 3/5 | | | | |
| 831. | . | . | An Diäten. / in term. Joh: 417. 19. 1 5. / Weyhn. 298 | 715. | 19 | 2 7/10 | Hat ein Capital das Jahr + 2800 rth abgetragen | 3616. | 10 | 3/4 |
| | | | | | | | Latus. | 20901. | 25 | 4 1/2 |

| Tale | | V | Taxe | | Uiberhaupt |
|---|---|---|---|---|---|
| rt. | kr. | **Liegnitz Wohlau** | rt. | kr. | rt. |
| | | *Einnahme* | | | Transport Regist. |
| 3218 | 29 6 | in term. Joh. 1662 . 1 . – | | | |
| | | Weyn: 1620 . 3 . 3 | 3282 . 4 3. | | |
| | | *Ausgabe* | | | |
| 600 | . | Salarium Directoris | 600 | – | |
| 400 | . | . . . Syndici | 400 | – | |
| 200 | . | . . . Canz: + Cassir | 200 | – | |
| 20 | . | . . . Bothen | 20 | – | |
| 190 | . | . . . an Rathsdiener | | | |
| | | in term. Joh: 96 . 5 . 7½ | | | |
| | | Weyn. 82 – 24 – 6. | 179 | . 1½ | |
| 596 | . | an Diaeten. | | | |
| | | in term. Joh 384. 22 . 6. | | | |
| | | Weyn. 243. 2 . 6. | 627. 25 – | | 2172. 17 . 3 |
| | | **VI** | | | |
| | | *Teschen Landschaft* | | | |
| | | *Einnahme* | | | |
| 526. | 20 | – in term. Joh: 260 . 9 . 2. | | | |
| | | Weyn: 265 . . . | 525 . 9 2. | | |
| | | *Ausgabe* | | | |
| 166 | 20 | . Salarium Syndici | 166. 20 – | | |
| 80 | . | . . . Canz + Cassir | 80. – | | |
| 20 | . | . . . Bothen | 20. – | | |
| | | an Rathsdiener | | | |
| – | – | in term. Joh: 8 – 11 – 1. | | | |
| | | Weyn. 13 . . 2 | 21. 11 3. | | |
| | | an Diaeten | | | |
| – | – | in term. Joh.. 48 – – – | | | |
| | | Weyn: 42 – . . | 90. | | 360 10 |
| | | | | | Latus 24434 22 |

| Soll | | | VII | Hat | | | 103 | Expend. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | d. | Neis. Grottkau. Einnahme | fl. | kr. | d. | Transport | 24124. | 4. | 2 1/2 |
| 1113 | 1 | | in term. Joh. 550 — 4 — Weyn. 550. 12. 6. | 1100 | 16 | 6. | | | | |
| | | | Ausgabe | | | | | | | |
| 333 | 10 | | Salarium Directoris | 200. | | | Haben an ihren Salarien empfangen | | | |
| 166 | 20 | | . . . . Syndici | 133. | 10 | – | | | | |
| 80 | . | | . . . Canzellist | 50. | . | . | | | | |
| 20 | . | | . . . Cassier | 20. | . | . | | | | |
| | | | Rathsdiener etc. procentual [illegible] quartam | 37. | 12. | 0. | | | | |
| | | | [illegible] | 68. | . | – | | | | |
| | | | An Diaeten in term. Joh. 89 — 15. — Weyn. 57. | 146. | 15 | – | ---- | 389. | 2 | . |
| | | | VIII. Oder Mielitsch. Einnahme | | | | | | | |
| 3924 | 11 | . | in term. Joh. 1066. 12. 4 1/5 Weyn. 2026. 17. 6. | 3092. | 29 | 10 1/5 | | | | |
| | | | Ausgabe | | | | | | | |
| 500 | . | | Salarium Directoris. | 500. | | – | | | | |
| 400 | . | | . . . . Syndici. | 400. | | – | | | | |
| 100 | . | | . . . . Canzellist | 100 | | — | | | | |
| 20 | . | | . . . . Cassier | 20. | | — | | | | |
| 85 | — | | An Rathsdiener etc. in term. Joh. 36. 4. 5 1/2 Weyn. 14. 13. 3. | 50. | 17. | 8 1/2 | | | | |
| 400 | . | . | Diaeten in term. Joh. 244. 4. 2. Weyn. 142. 15. — | 386 | 19 | 2. | . . | 2667. | 21 | 5 |
| | | | | | | | Latus. | 27191. | 16 | 9 1/2 |

| Soll | | | IX Münsterberg Glatz. | Ist | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rt | fg | d | | Rt | fg | d | | Rt | fg d |
| | | | Einnahme | | | | Transport | 27491. | 10. 9. |
| 1288. | 12 | 6. | in term. Joh. 480. 6. 3 | | | | | | |
| | | | Weyn. 724. 12. 9 | 1204. | 19. | – | | | |
| | | | Ausgabe | | | | | | |
| 300. | . | . | Salarium Directoris | 200. | – | | | | |
| 200 | . | . | Syndici | 170. | – | | | | |
| 80 | . | . | Canzelley | 80. | . | . | | | |
| 20 | . | . | Casse | 20 | – | | | | |
| 160 | . | . | an Rathsglieder | | | | | | |
| | | | in term. Joh. 70. 1. 2 3/4 | | | | | | |
| | | | Weyn. 65. 23 3 | 135. | 24 | 5 3/4 | | | |
| 200 | . | . | an Diaeten. | | | | | | |
| | | | in term. Joh. 122. 10. – | | | | | | |
| | | | Weyn. 100 . . | 222 | 10. | . | | 541. | 9 |
| | | | | ~~1432.~~ | ~~25~~ | ~~5 3/4~~ | Summa à | 28032 | 20 |

| | Summa Inkomsterne | Rd. ß. d. | Summa Utgifterne | Rd. ß. d. |
|---|---|---|---|---|
| Schw. Jaeg. | Interm. Johann. 2218. -13. 6 3/10 Weyn. 2951. 11. 4 2/5 | 5169. 24. 10 7/10 | In term. Johann. 1380. -26. 6 1/2 Weyn. 1244. -18. 10 1/2 | 2625. 15. 5. |
| Lif. Jaeg. | Interm. Johanne. 2463. -8. -2 2/5 Weyn. 3511. 26. 1 3/5 | 5975. 4. 4. | In term. Johanni. 1772. -24. -6. Wey. 1791. -2. 6. | 3563. 27. – |
| Cavall. Lieu. | In term. Johannis. 4642. -18. – Wey. 4916. 29. | 9559. 17. – | In term. Johanni. 2413. 10. Wey. 2270. -4. 6 1/2 | 4683. 5. 6 1/2 |
| Breitl. Brig. | Interm. Johann. 2671. 28. – Wey. 2715. 5. – | 5387. 3. | In term. Johann. 1412. 2. 4 4/5 Wey. 1269. -29. 1 1/2 | 2682. 24 3/10 |
| Regn. Wohlau | In term. Johann. 1662. -1. – Weyn. 1620. 3. -3. | 3282. 4. 3. | In term. Johann. 1183. -20. -5 1/2 Wey. 1058. -6. 10 1/2 | 2241. 27. 6. |
| [illegible] | In interm. Johann. 260. -9. 2 Weyn. 265. | 525. 9. 2. | In term. Johann. 183. 3. 4. Wey. 180. -24. 2 | 363. 27. 6. |
| Weiß Hottrau | Interm. Johann. 550. -4. – Wey. 550. -12. 6 | 1100. 16. 6. | In term. Johanni. 425. -29. -4. Wey. 348. -17. 2 1/5 | 774. 16. 6 1/5 |
| Cels Miclitsch | Interm. Johann. 1066. -12. 4 1/5 Weyn. 2026. 17. 6. | 3092. 29. 10 1/5 | Interm. Johannis. 804. -16. 4 7/8 Wey. 793. 9. 3. | 1597. 25. 7/8 |
| Künst. Glatz | Interm. Johann. 480. 6. 3. Weyn. 724. -12. 9. | 1204. 19. | In term. Johanni. 450. 9. 1 3/5 Weyn. 500. 10. 1 1/2 | 950. 19. 2 1/8 |
| | Summa | 35297. 7. 11 7/10 | Summa | 17483. 16. 6 31/40 |

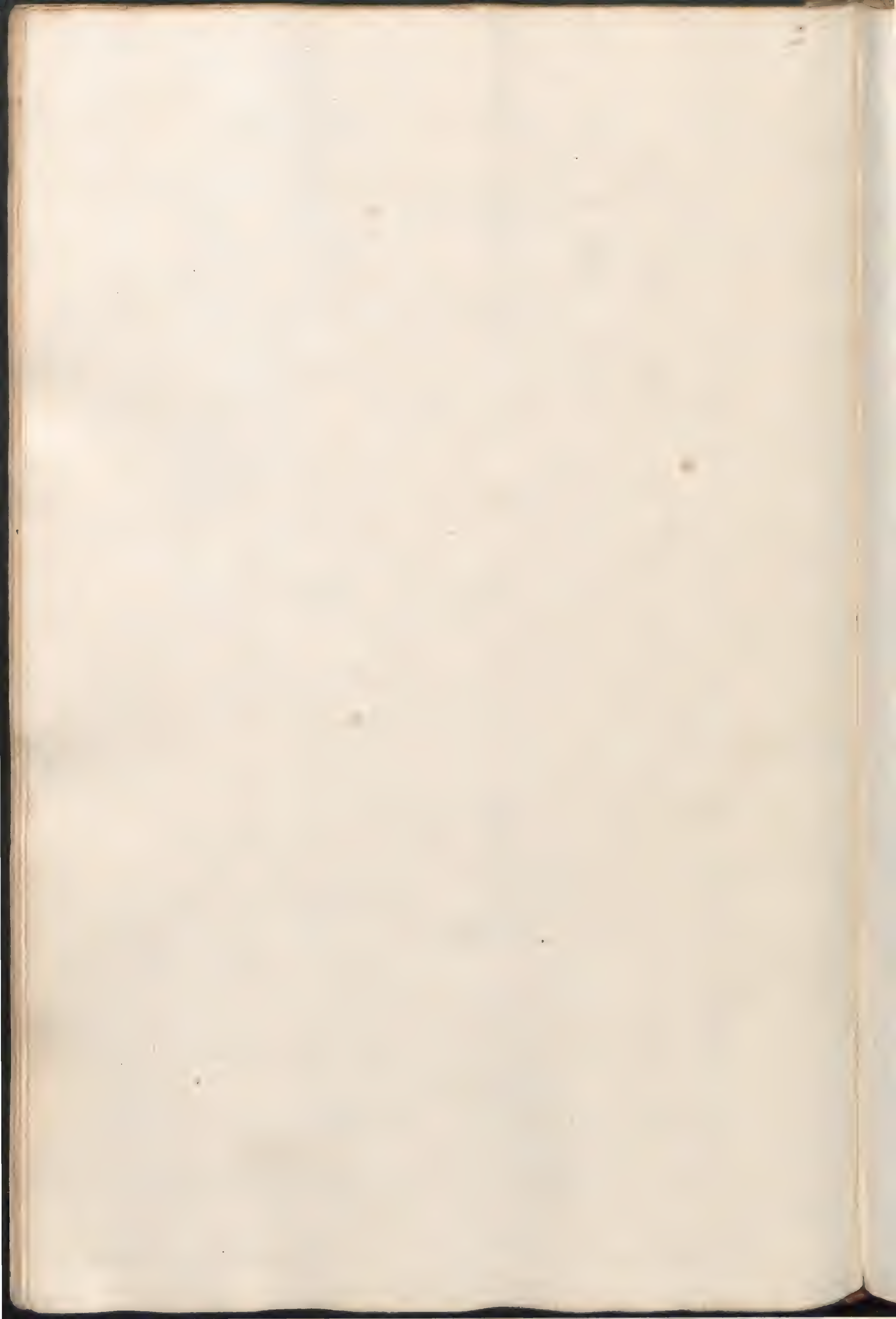

# Pro Memoria!

Der Altstadt [illegible] [illegible] wünschet, daß zur Sicherheit des Publici von Zeit zu Zeit eine Designation aller seit Errichtung der Landschaft verlohren gegangenen Pfandbriefe durch den Druck bekannt gemacht werden.

Gedachter Landschaft [illegible] um so mehr nöthig, als gewiß [illegible], daß die [illegible] diejenigen, die bei der Landschaft interessiret sind, Erkundigungen halten, und nachzunehmen, auch [illegible] sich nicht allein [illegible] Anzeige der abhanden gekommenen Pfandbriefe ergiebt. Diese [illegible] [illegible] [illegible] eigentlich von Pfandbriefe verlohren gegangen, auch [illegible] aus diesem Grunde [illegible] möglich, daß [illegible]

Deutsche Ordnung, und den [illegible]
neuen [illegible] Kaufmanns [illegible]
Interessenten [illegible], wie [illegible]
gleichen Ländern [illegible]
tig erklärten Standtregis[illegible]
Hintergangen werden
könten, welche aber durch
d[illegible] gebildete Con-
signationes vermieden
werden könte, da nun jener
der mit Standtregistern [illegible]
[illegible] hat, mit Vergnügen
dieselben [illegible] werde.

Breslau d. 17. Februar. 17[illegible]

B. J. v. Foerster.

Cuzerenus-
Risis-Protocoll
de Anno
1779.

# Protocoll

over

[illegible] [illegible]

Anno 1789.

Actum Breslau den 18ten 8bris 1779.

SR. [illegible] bekannte durch die in Copiis anhero eingegangene [illegible] Vollmachten [illegible] legitimirte Herren Deputati der [illegible] Landschaft [illegible] zum [illegible]

1. Von Seiten Schweidnitz [illegible]
der Herr [illegible] von [illegible]

2. Von Seiten Glogau und Sagan
der Herr Landesältester von [illegible] auf [illegible]

3. Von Seiten der [illegible]
der Herr Landesältester [illegible] auf [illegible]

4. Von Seiten Brieg.
der Herr Landes Director [illegible]
von Seidel und Neysseln [illegible]

5. Von Seiten Liegnitz, Wohlau.
der Landes Eltester von Bessers [illegible]
Schönborn[illegible]

6. Von Seiten der Oberschlesischen Landschafft [illegible]
[illegible]
der Herr [illegible] von [illegible]
[illegible]

7. Von Seiten Neiss. Grottkau
die sub A. anliegende Spec-
ial Vollmacht zu der [illegible]
[illegible]
[illegible]

A.

8. Von Seiten Trach. Militsch
der Herr Landes Eltester von
Dobrzynowsky und [illegible]
Sworczimirca, und [illegible]

9. Von Seiten Wartenberg, Oels
der Herr Landes Elteste, [illegible]
von Larnecki und [illegible]
[illegible]
[illegible] und [illegible]

[illegible]

genommen, [illegible]

[illegible] der Mangel [illegible]

[illegible] C. K. [illegible] Rechnungen

[illegible] Anstand gemacht, [illegible]

[illegible] aber [illegible]

[illegible] die gewöhnlich [illegible]

[illegible] der Cammer [illegible]

[illegible] schriftlichen [illegible] Berichte

[illegible] Commissariats [illegible] gegen

[illegible]

[illegible] bisher in den Revisionen

[illegible] Rechnungen [illegible]

[illegible]

[illegible] werden solle [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] über [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

zu ziehen, und in der Instruction [illegible] die vorkommende [illegible] erforderliche [illegible] wegzunehmen.

Dieselben und die Cassen Directoren [illegible] die Rechnungen, mittels [illegible] anliegenden Pro Memoria übergeben haben; [illegible] Rentmeister [illegible] Cassen Revision abgeordnet, und der eine dem [illegible] Director Baron von Reichshofen, der andere dem Herrn Landrath [illegible] von [illegible], der dritte dem Herrn Landrath [illegible] von [illegible] [illegible] nach vollendeter Revision der Cassen Zustände [illegible].

Lit. B.

Im Nahmen beider Collegien [illegible]
[illegible] der Herr Geheimde Rat[illegible]
von [illegible] [illegible]
zu [illegible] bei der Landes[illegible]
[illegible] [illegible]
von der [illegible] [illegible]
[illegible] Landschaft [illegible]
von dem [illegible]
[illegible]
[illegible] gefunden, [illegible]
in [illegible] Landschaftlich[illegible]
Casten [illegible]
zu [illegible] gebrachte Deputi[illegible]
[illegible]
[illegible] möge.

Und [illegible] Reparti[illegible]
von [illegible]
den Officiers [illegible] Reparti[illegible]
[illegible] Ober [illegible]
Schlesische [illegible] bey [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu werden [illegible]

und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] welches [illegible]
[illegible] Excellentz zur erforder[illegible]
[illegible] Abschriften [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] gebracht werden [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Revisiten
[illegible] [illegible] Landschaft
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Excellenz [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Delegatos zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

Uebrigens sehe man hier den nicht unerwarteten Fall einer [illegible] [illegible]

[illegible] des hohen Præsidii [illegible]
zu erinnern, daß [illegible] durch
[illegible] andere gehandelt, [illegible]
[illegible] in Zeiten alle mög-
liche Vorsicht zu beob-
[illegible], und wolle man daher
[illegible] nicht [illegible]
[illegible] sich allen [illegible]
[illegible] sich einer gleich-
[illegible]
[illegible] Friedens einer [illegible]
[illegible] sich [illegible] heimlich [illegible]
[illegible] bald [illegible]
[illegible] eine Anzeige [illegible]
werden, wie obgemeldetes Com-
[illegible] des vorjährigen [illegible]
[illegible] auch von dem
[illegible] Justiz [illegible]
[illegible] worden war.

Hierauf wandte man
sich dem in Superioribus
angezeigten Plan zufolge
zur Förderung der in [illegible]
gang zu bringenden Procedur

[illegible] speciatim, [illegible]
[illegible] per Pro
Memoria sub C. [illegible]
[illegible] Ablösung
[illegible]
[illegible] Ablösung
mit baarem Gelde umge-
wandelt werden.

Nachdem aber die [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] in einem
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Capitalisten
[illegible] Gelder [illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible]

bey einem unsern [illegible]
der [illegible] Dienste [illegible]
der [illegible]
[illegible] auch allein [illegible]
[illegible]
[illegible] hergebracht haben [illegible]
einem eigenen Collegio [illegible]
der Herr [illegible] Dienste [illegible]
Agio einzuräumen haben, [illegible]
ohne Agio [illegible]
geben [illegible] werden [illegible]
[illegible] Propo-
sitionen [illegible]
[illegible]
werden [illegible] keine [illegible]
Kündigung gemacht werden
können, als wenn diejenige
[illegible] Dienste ablegen
wollen, [illegible]
[illegible] das Agio [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] gezahlt
[illegible].
[illegible] aber in [illegible]
Fall der ~~[illegible]~~ Debitor [illegible] bei
[illegible], und
[illegible] das Agio [illegible]
will, [illegible] ct [illegible]
Capitalist [illegible]
[illegible]
bevollmächtigten [illegible]
[illegible]
Glogau Sagan
[illegible]
Breslau Brieg
Liegnitz Wohlau
[illegible]
[illegible]
Münsterberg Glatz
[illegible]
[illegible]
[illegible] Collegii [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
2. der [illegible] Antrag des
Schweidnitz Jauerschen Systems

ad 2.dum wird im folgend[illegible]
der Disposition des Land[illegible]
Reglements Parte II. capit
tit. II. pag: 17. §. 25. [illegible]
in der Frage stehend: Ob
ein Cavalier der weiter[illegible]
[illegible] Erwerb nicht angesessen
[illegible] als dessen die Güter [illegible]
ner minorennen Kinder [illegible]
Jure ususfructus plenari[illegible]
administriert, zum Landt[illegible]
tag [illegible] werden kön[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Subjecti, welches zu dieser
Frage Anlaß gegeben hat, un[illegible]
der Herr von Schweinichen [illegible]
Wiesenthal als eines Cava
liers von bekandter Geschick
lichkeit, Rechtschaffenheit und
vielen Vermögen [illegible]
nicht das wenigste Bedenk[illegible]

zum Vorraus derer Herren
Stände fernere Entschluss bey
zu vernehmen, und als dann [illegible]
[illegible], als die gütliche [illegible]
gewählten Weeg ohne allen
Anstand zu approbiren seyn

1. [illegible] von Seiten des
[illegible]
[illegible] ad Instantiam
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
zur Unterhalt der Stand=
[illegible] von Zeit
zu Zeit eine Consignation
[illegible] Stand=
[illegible] mittelst der Calender,
[illegible]
[illegible] zu machen.

Worauf nach näheren Deli-
berationen zu [illegible]
und resolvirt worden,
[illegible]

Landschaftl. Commission
ein [illegible] Consig[illegible]
tion von bisher verlohren
gegangenen Stand-Buch[illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] die Sache wird [illegible]
Termins in die Commiss[illegible]
ichen Nachrichten zur [illegible]
[illegible] das Publicum [illegible]
kosten sollen, wodurch [illegible]
an jeder [illegible]
und Vorschr[illegible]
immer die zuverlässig[illegible]
Nachricht von allen [illegible]
[illegible] Cour [illegible]
Stand-Büchern [illegible]
ten.

7. [illegible]
[illegible] [illegible]
vom allgemeinen [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] Stand[illegible]
daß der approbirte Vorschl[illegible]
wegen Abschaffung [illegible]

[illegible] Deputati [illegible]

[illegible] Bottarolli [illegible]

die Civil Militair-Gouvern[illegible]
mit dem Ober-Kriegs-Col[illegible]
wegen [illegible], [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] Privato [illegible]
[illegible]
[illegible] oder [illegible]
[illegible] andern [illegible]
[illegible]
[illegible] Casten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Collegien, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Inzwischen [illegible] allen [illegible]
[illegible], daß einem jeden [illegible]
[illegible] davon [illegible]
[illegible] möchte, [illegible]

Convenientz zu suchen, gewesen seyn solte.
Wenn übrigens besagtes Sy-
stem in eben diesem Pro Me-
moria annoch den Wunsch äu-
ßert, daß der jedesmahlige
Cours der Pfand Briefe mit-
telst der Churfürstl. Mainzischen
[illegible] Zeitung [illegible]
bekannt gemacht werden möch-
te, damit ein jeder davon in-
formiret seyn möge, [illegible]
Ueberschätzung [illegible]
ger Leute in Acht nehmen kön-
nen; So würde zwar das
Publicum durch dergleichen
zu erhaltende Nachrichten
immer nur von denjenigen
welche die Pfand Briefe zu
einer gewissen Zeit gege-
ben haben, nicht aber von
denjenigen, welche solche
negotiiret, da dieser oder
[illegible] Nachrichten
[illegible] unterrichtet würde.

Dazwischen scheinet dißfalls
in Erwegung derjenigen
Münz und Capitalien
welche in der Entfernung
von Breslau liegen,
an dem Cours der Schle-
sisch schädlich zu [illegible]
in Erwägung bringen
immer nicht gantz [illegible]
bei, eben dieses Cours [illegible]
[illegible] Ursachen [illegible]
zu erhalten.
Und da zu diesen [illegible]
die Verminderung [illegible]
[illegible], als welche allen [illegible]
[illegible] gelassen werden [illegible]
[illegible] unzertrennlich [illegible]
[illegible] Cours gelde [illegible]
welches der Landmann [illegible]
[illegible] verdienen.
ob es rathsam [illegible]
den Cours der Stadt [illegible]
[illegible] welches [illegible]
[illegible] Thaler den Cours
[illegible] Verdiensten [illegible]

G.

[illegible]

werden können [illegible]
[illegible] gemacht [illegible]
Weilen [illegible] Zeit [illegible]
über die Festungen [illegible]
[illegible] und [illegible]
werden solche [illegible]
[illegible] Concert [illegible]
der [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] also [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
die Festungen [illegible]
[illegible] Concert [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Conclusum
[illegible] Zeit [illegible]
[illegible]
weil die [illegible]
[illegible] mit den [illegible]
[illegible] zu einer [illegible]
[illegible] nicht [illegible]
[illegible] seye [illegible]
[illegible] können.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Capitalien [illegible]
[illegible] Cameral [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

7. [illegible]
[illegible]
[illegible] Titel [illegible]
[illegible] Abth. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Criminal
[illegible]
[illegible] Disposition
[illegible]

[illegible] landschaftlichen

[illegible] Geist[illegible]

[illegible]

dispensirt werden wollen

[illegible]

[illegible]

[illegible] Ministre [illegible]

[illegible] Disposition [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Fond ohne eingeholte[illegible]

auf näheren Untersuch[illegible]

gegründeten Approbation

des Universi keineswegs

gestattet werden. [illegible]

[illegible] des [illegible] Project[illegible]
Cels. Militärischen Systems
[illegible], dem Löbl.
gem. Landschaftlichen Collegio
bekannt zu machen, daß
wenn man in dieser Angele-
genheit etwas fruchtliches
zu bewürcken gedencke, zu-
förderst der gesambten Land-
schaft respective eine
förmliche Anzeige von der
seinigen Intention zu
machen [illegible],
von der nächst folgenden all-
gemeinen Versammlung
die Resolution abgewar-
tet werden müsse.

Worauf [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] in Justiz

[illegible] Nomine Collegii [illegible]
[illegible] und denen [illegible]
[illegible] darüber [illegible]
8. [illegible]
[illegible] Actenmäßig [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] gegen die
Collegium der [illegible]
[illegible] Landschaft [illegible]
[illegible] Collegium [illegible]
[illegible]
[illegible] werden könne [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Rescripten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] künftige gegen [illegible]
[illegible] Acta [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Continuatum Breslau den 19ten Febr. 1779.

Pro memoria [illegible] mit Remission [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Calculatur [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible]

praesentatum Breslau den 28 February 1791.

Diejenigen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Oeconomisch patriotische[n?]
[Societät?] [illegible]
[illegible].

Die [Sache?] selbst [illegible]
[illegible] [Erziehung?] [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Oeconomisch patriotischen
[Societät?] [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Societät [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible].
[illegible] [illegible]
[illegible].

1. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible] gelegt worden, [illegible]
Societät zu [illegible] und [illegible]
[illegible] zu [illegible].

2. den Glogau und Grünberg
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

3. den [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible]
in den [illegible] [illegible]
von Liegnitz und Breslau [illegible]
[illegible] die [illegible] Societäten
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible]

wofern nicht etwa die vor-
gebrochenen Kriegerischen Un-
ruhen denenselben in seiner ge-
[illegible]
und [illegible]
[illegible].

[illegible]
Breslau Krieg [illegible]
der Landt Societaet [illegible]
und alleine [illegible]
der Breslauer Creiss [illegible]
[illegible] Societaet [illegible]
[illegible] Mitglieder [illegible]
[illegible].

[illegible]
[illegible]
[illegible] patri[illegible]
[illegible] Director [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Director [illegible]

gegeben ist, hierdurch wieder-
holt erinnert haben, daß
der Sache mit [illegible]
nur, weil die hauptsächlich
und [illegible] welche ein guter
Fortgang derselben am [illegible]
zuerst bewirkt und erhal-
ten werden kann.

Die summarische der übri-
gen Verhandlungen dieser
Session welche umständlicher
in einem besondern, dem
Publico auf die gewöhnliche
Weise durch die wöchentlichen
oeconomischen Nachrichten mit-
zutheilenden Protocollo ge-
nommen worden, bestand in
Folgendem.

I. Wurden verschiedene Abhandlungen
und Schriften von der Gesellschaft ge-
hörigen Mitgliedern der [illegible]
[illegible] Societät vorgelesen

und zwar

1. von dem Herrn Grafen von
Mattuschka eine Beschreibung
des Electrophors, desselben
[illegible] Anmerkungen

[illegible] [illegible] [illegible] durch [illegible]
der Versammlung vorgezeig-
te Experimenta bestätigte [illegible]
von dem Herrn [illegible]
Rath von [illegible]
[illegible] [illegible] Nachrichten des [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

3. Von dem Herrn Doctor [illegible]
[illegible] ein sicheres Mittel, [illegible]
der Menschlichen Gesundheit [illegible]
[illegible] schädlichen Bley [illegible]
in den [illegible] Weinen
zu entdecken.

4. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Herrn [illegible]
[illegible] ein [illegible]
[illegible] der [illegible] welcher [illegible]
[illegible] nemlich ein [illegible]
oder ein [illegible] [illegible]
für die Schlesischen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

Dem Herrn Ober Syndico
Barrer die [illegible]
in Empfang [illegible] und an [illegible]
[illegible] eine [illegible]
[illegible]
[illegible] ind. ic.
genehmigt wurde

III. Vorgetragen

1. ein von dem Herrn Ober
Syndico Otto eingesandtes
Verzeichniß der [illegible]
[illegible] Senatus [illegible]
[illegible] einiger in [illegible]
[illegible] Cassen
[illegible]
[illegible]

2. Ein [illegible] Brief des Herrn
[illegible] v. Barrer
[illegible] und einen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]

[illegible]

3. [illegible] Modellen [illegible] correspondirten [illegible] ... nothwendig.

4. [illegible] Hochberg [illegible] Keller [illegible]

5. [illegible] Tafelwerk [illegible]

[illegible]

III. [illegible]

an [illegible] alle 6. [illegible]
[illegible] Nachrichten gelangen [illegible]
[illegible]
gehalten werden sollen.

Continuation [illegible] d. 22. [illegible]
1770.

In den Actionen der [illegible]
[illegible]
[illegible] Obrigkeit [illegible]
[illegible]
zu [illegible] fortzusetzen [illegible]
[illegible]
[illegible] und zugleich die
vision der nach den [illegible]
zu verbleiben [illegible]
genommen.

[illegible] 24 Febr. 1779.

N. 1.

Bey [illegible]
[illegible]
[illegible] Artikel [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] N. 1. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Seiten des Herrn
Delegatorum [illegible].
Da [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Revision
[illegible]
[illegible] Rückgabe
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Landgräflichen Depositen [illegible]
ist die Decharge hierüber [illegible]
Fine Protocolli vom letzten [illegible]
wegen der Revision bereits [illegible]
ertheilet haben: So geruhe[illegible]
Ew. Excellenz zu erklären [illegible]
[illegible]
von Depositariis die [illegible]
[illegible] zur Casse [illegible]
rückgestellet werden [illegible]
[illegible]
[illegible] von [illegible]
[illegible] Repraesentant [illegible]
[illegible]
gänzliche [illegible]
seinem Officio wieder[illegible]
[illegible] werde [illegible]
von demselben zur [illegible]
[illegible] gegeben, daß [illegible]
[illegible] bey der [illegible]
[illegible] Commi[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Hierauf trug der Herr Ver-
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] auermeer, daß [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Herrn Etats und
[illegible] Mezière von Car-
[illegible] und der [illegible]
[illegible] Eberhard Herr
Graf von [illegible]aschin [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Tillen Triner ton Mende

Mai a. p. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Delegat[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible].
In Rücksicht seiner [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Deposito [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
ad Protocollum primae ses-
sionis [illegible]
[illegible] des General Ab-
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

nach seinen Rechten und [illegible]
Gerechtsamen in Händen [illegible]
gewesen, sich nicht [illegible]
[illegible] und deshalb [illegible]
die [illegible] [illegible]
[illegible] nicht [illegible]
würde, wenn er nicht [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] beiden [illegible]
praesentanten [illegible]
[illegible] pro tempore
interimistico [illegible]
[illegible] in [illegible]
werden [illegible]
ganz [illegible]
und [illegible] Landes [illegible]
Systema [illegible]
[illegible] nicht [illegible]
[illegible]
[illegible] Cavallerie [illegible]
[illegible]
nicht [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Stadt [illegible]
als Repraesentanten [illegible]
werde, indem daß die Verfas-
sung der ganzen Landschaft es
[illegible] erfordere, daß das
Collegium derer Herren Re-
praesendanten zu allen Zei-
ten gehörig besetzt seye.
Die Herren Stände könten
ihren Herren Repraesentanten
eher keine Dimission geben,
als bis von ersteren ein anderes
annehmliches Subject an die
Stelle eines abgehenden Herren
Repraesentanten praesen-
tirt, und solches von Ihro König-
lichen Majestaet allerhöchst [illegible]
approbirt worden wäre.

Wenn es auf einen Versuch
ankäme, so wäre es wohl
möglich, daß der Herr Ge-
heimde Rath von [illegible]
von seinem jetzigen Vorhaben
[illegible] werden könnte

[illegible] aber keine zu [illegible]
Verschuldung nicht werden
auf die Seine Stelle sich [illegible]
einen Ersatz begründe, zu [illegible]
[illegible]
es die zu dem zukünftigen
ad: Termin ein mit den
erforderlichen Qualität
versehener Cavalier vorb[illegible]
[illegible] und von S. Königl.
Majestät [illegible]
[illegible]
[illegible] Cass[illegible] in [illegible]
fung des Ordnungsmäßig
zu erkennen betrieb [illegible]
Angelegenheiten in die auf[illegible]
[illegible]
Ich müste also dabey [illegible]
bewenden haben daß der
Herr Geheimde Rath von Saw[illegible]
ma dem Schreiben zu dem
Landschaftlichen Deputi[illegible]
[illegible]
seine Amts Verrichtungen [illegible]

[illegible] die Stelle
an einen andern anvertraut
werden könne.

Übrigens wäre das Ober=
Schlesische Departement de-
nen vereinigt werden, ein-
zum Theil [illegible] Repra-
sentanten mit den erfor-
derlichen Eigenschaften ver-
sehenes Subject, welches in
keiner andern Verbindung
stehe, und in keinem Königl.
Collegio engagirt sey, in
Vorschlag zu bringen, da der
Herr Ober Amts Rath von
Strubenring zur versprochenen
Beförderung seiner Dimis-
sion von seiner gegenwär-
tigen Charge noch keine An-
stalt gemacht, sich auch posi-
tive deshalb nicht er-
klärt habe.

Da nun der Herr Geheim-
de Rath von Sauerma er-
kannte, daß es auf sol-
che Weise unmöglich sey [illegible]

Effecti sich entlegen zu [illegible]
[illegible]
[illegible] und [illegible]
beizubehalten.
Weil er aber in [illegible]
[illegible]
zu müssen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible], als [illegible]
[illegible] des Depositi [illegible]
über [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
und [illegible]
[illegible] des Depositi [illegible]
[illegible].

[illegible]
[illegible]
[illegible]

der Leiter Abschrift des Deposit. [illegible]
[illegible] Ober Amts Rath
und Repraesentanten Ge-
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Deposit [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Vernichtung
des Herrn Grafen von [illegible]
rikna [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
der [illegible] Deposital
[illegible]
erhielt.

Hierauf [illegible]
[illegible]
Special [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

anzeigte, daß weilen [illegible]
[illegible] Kreiße und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
zu entrichten [illegible]
und zu vermehren [illegible]
wiederholet, förmlich [illegible]
[illegible] dieses Systems [illegible]
Gesuch billig, bestünde [illegible]
einem jeden der [illegible]
[illegible]
[illegible] von [illegible] accor[illegible]
hätten. So forderte [illegible]
Delegatus daß ihm [illegible]
[illegible]
[illegible] zu dieser [illegible]
[illegible]
[illegible] wohl ertheilet
werde.
Desgleichen zeigte Herr De-
legatus von
Glogau an, daß man [illegible]
[illegible]
[illegible] Calculator [illegible]
[illegible] Kreise [illegible]

und Canzellisten verwaltet,
und durch deren Fleiß die
Einnahme mehrerer Sub-
alternen nämlich eine gar-
gen werden, eine Zulage
von 100 rh, so wie dem an
die Stelle des abgegange-
nen Landschafts Bothen
angestellten neuen Bothen
weil solcher nicht wie der
vorige zugleich Steuer als
Bothe, sondern der Landschaft
einzig und allein verpflich-
tet seye, ebenfalls eine Zu-
lage von 30 rh zu accordi-
ren. Da sie denn nicht minder
um die erforderliche Ausga-
[illegible] [illegible] [illegible] sollte,
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Et Resolutum
Da ex actis erhelle, daß
bey Bewilligung der gratio-
nellen Zulage und Ordnungs
und Vorschriftmäßig zu Werke
gegangen, sind ihro Stände darüber

darüber befragt worden, die
Nützlichkeit und Nothwendigk[eit]
des [illegible] auch den
[illegible]
[illegible]:
wurde [illegible] in Ansehung
des Schweidnitz Jauerschen
und des Glogau Saganschen
Systems die Commissarien
zu den vorgenommenen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] — 30

Der Glogau Saganschen
[illegible] in die
[illegible]
[illegible]
[illegible] — 100

[illegible]
[illegible] — [illegible]

Zu [illegible] erhalten [illegible]
[illegible] zeigt [illegible]
das Schweidnitz Jauersche
Landschaftliche System [illegible]
[illegible] gebraucht habe, welches [illegible]

[illegible] Monath des
Jahrs 1793 [illegible]
[illegible]
[illegible] werde [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Ziegel [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] werden.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Cassa [illegible]
den Herren Landes Fürsten
[illegible] werde.
Bey denen Abschickungen
der Ober Schlesischen Landschaft
[illegible]
[illegible] Diäten
[illegible] ausgeworfen seyn, man
demnach in dem [illegible]
[illegible]
400. rh. [illegible]
[illegible] von beträchtlicher [illegible]
[illegible]
[illegible] Ausgaben [illegible]
[illegible]
nicht mit [illegible] be-
[illegible] Sparsamkeit, [illegible]
den alten [illegible] billig [illegible]
[illegible] wie denn [illegible]
[illegible] nicht abzusehen seyn,
warum [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Von Seiten des Löbl. Deutschen Or-
dens ist schon vor dem [illegible]
[illegible] die [illegible]
Consens der Stände zu der
Erhöhung der Salarien der
Subalternen nachgesucht
worden, und habe ich [illegible]
durch einen besonderen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] bestätiget worden.

Anlangend aber die in den Lan-
den des Deutschen Or-
dens immer noch fort-
dauernden [illegible] in Ab-
sicht der Zimmergesellen und
Fond eines fernern [illegible]
und erinnert derselbe, daß
[illegible] den Betrag aller
[illegible]
[illegible] zu einem [illegible]
und [illegible] Fond bestim-
met habe, welche [illegible]
[illegible] in dieser [illegible]
[illegible]

Den Restanten aber müßen
angedeütet werden, daß
diejenigen welche mit ihrem re-
spectiven Beyträgen noch im Rück-
stande sind, die auf sie
[illegible] Gewalt an-
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
zu werden.

Von Löbl. [illegible]
wiederhohlt erinnert, daß
die Ausgabe der 4000. fl.
zu einem Inquisitions Hause
[illegible] und [illegible] oben
angezeigten Ursachen nicht
[illegible]
[illegible]
[illegible] Universi, [illegible]
[illegible] System [illegible]
Intention einem künftigen
[illegible]
[illegible]

[illegible] der [illegible]
von denselben das [illegible]
gewärtigen werde.
Inzwischen [illegible]
[illegible]
die [illegible] bey [illegible]
[illegible] und bey [illegible]
System unter den [illegible]
[illegible]
[illegible] Ständen [illegible]
nach eigener Willkühr [illegible]
zu disponiren, [illegible]
nöthig seyn werde, [illegible]
von dem eigentlichen [illegible]
in der Systems Cassen
abzusondern.
Nothwendig ist die eigentliche
Beschaffenheit der Systems
Cassen, so wie denn auch das
Quantum der Systemal[illegible]
[illegible]
daher zur Ergänzung des [illegible]
[illegible]
geschickten Land-Brief [illegible]
[illegible] zu praestirenden Beyträg[illegible]

A.

[illegible]

Der [illegible] [illegible]
der [illegible]
von [illegible], vertreten [illegible]
und Ew. Excellenz [illegible]
Ihnen bis dahero in [illegible]
[illegible], und auch [illegible]
alten Verhandlungen [illegible]
früheren Tagen [illegible]
[illegible]
zur [illegible] Aufrechthaltung [illegible]
Systems, welchem [illegible]
Familien ihre Erhaltung [illegible]
Unternehmungen verdanken [illegible]
[illegible]
die Herren Delegatoren [illegible]
als auch ihrer [illegible]
[illegible] Herren [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Gesinnheit [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Landschaft
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Dele-
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

zu seinen gewissen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu haben.

Continuatum Dresden den 2. Febr. 17[illegible]
Erschienen die in [illegible]
zu [illegible] des heutigen [illegible]
[illegible] Unterschrift
des vorstehenden Protocolls
[illegible]

Carmer
per Commissarios regios
[illegible] von [illegible]
von [illegible]
[illegible] von [illegible]
[illegible] von [illegible]
[illegible]
[illegible] von [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

von

Eugenie [illegible] & [illegible]

[illegible] …7

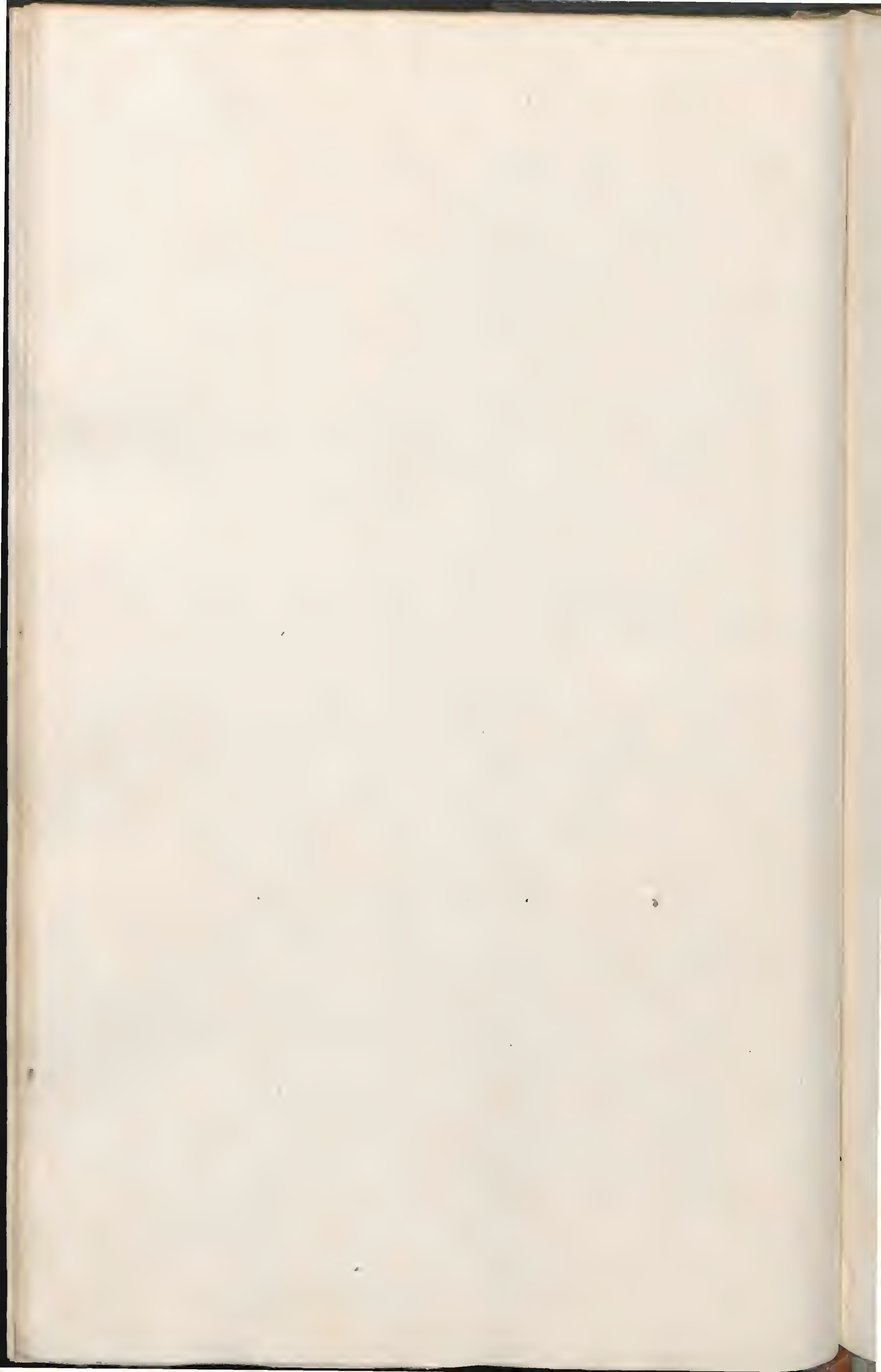

A.

Vollmacht für Anwalt.

Da die [illegible] Königl. Commission auch gegen-
wärtigen Deputaten [illegible] des Collegiat Stifts
[illegible] wie auch Relation
[illegible] des Collegiat Stifts zu Neiß, Herrn
Anton von [illegible] in der Neiß. Fürstenth.
[illegible]
[illegible] zu vertreten, und
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Vollmacht [illegible]
[illegible]
[illegible]

Urkund dessen ist gegenwärtige von dem
[illegible] Collegio [illegible]
[illegible] unterschrieben und besiegelt worden.

Neiß den 12ten Januar 1779.

(L. S.)

Decan und Capitul des [illegible] Neiß. Fürstenth.
[illegible]
[illegible] v: [illegible]

Ad Memorie

Ew. Excellenz und Eines
Hochlöbl. Collegio [illegible]
[illegible]
überschicken haben wir
[illegible]
[illegible]
über die bey der [illegible]
[illegible]
vorgekommenen Versuchen
[illegible] in 5. versiegelten
Paqueten hiermit zu über-
[reichen] mit unterthänigster
[illegible] der [illegible]
wegen auch das genaue
durch[illegible]; auch die nach
[illegible] Cassen bestände
revidiren zu lassen, [illegible]
[illegible]
[illegible] Richtigkeit [illegible]
[illegible] Rechnungen als der
[illegible] wir dem Renda[nten]
[illegible] Decharge [illegible]
[illegible] zu
ertheilen.
Breslau d. 18 Febr. 177[illegible]

[illegible]

C.

Pro Memoria

Des Schweidnitz und Jauerschen Landschafts Collegii

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] abgehalten werden sollen.

[illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] abgehalten werden sollen [illegible] [illegible] an die [illegible] [illegible] gehalten werden können? [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]:

[illegible] [illegible] gleichwohl des Fürstenthums [illegible] Collegium [illegible] [illegible] Statum [illegible]

das seiner Hochfürstl: [illegible]
Durchlaucht [illegible]
[illegible] gefangen [illegible]
[illegible]
Propositiones [illegible]
Landtage [illegible]
der Landschaft [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Deliberatio[illegible]
communicirt werden [illegible]
[illegible]
vorzüglich [illegible]
Landschaftl: [illegible]
dorum zu [illegible]
[illegible] in der Folge [illegible]
[illegible]
[illegible] welche [illegible]
der Landschaftl. [illegible]
District [illegible]
[illegible]
[illegible] ganz [illegible]
[illegible] zu agiren [illegible]
Eigenschaft haben [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1778.

(L. S.)

[illegible] von [illegible]

[illegible] von [illegible]

[illegible] von [illegible]

[illegible]

Pro Memoria

Des Schweidnitz Jauerschen Landschaffts Syst[illegible]

Die Wahl derer Herren Landes Aeltesten betreffend

1

Es äußert sich in Verschie-
denen des Schweidnitz-
Jauersch: Systemis ein Mangel
an Cavaliers welche zu Lan-
des Aeltesten erwählet wer-
den könten, weilen einige
Reglementmäßige Be-
digungen haben, andere [illegible]
wegen ohngeachtet ihrer per-
sönlichen Qualitaten nicht
[illegible] und weil ihre
Gemahlinnen die Güter be-
sitzen.

Es finden sich noch ande-
re welche zwar nicht selbst p-
ossessionirt, und jedoch den G[illegible]
in ihren [illegible] der [illegible]
ihrer Familie gehörigen [illegible]

[illegible] [illegible] admittirt,
und den [illegible] gemäßen, auch
sehen zur [illegible] zu be-
des [illegible] [illegible]

Das Schweidnitz [illegible]
[illegible] Fürstenthum [illegible]
[illegible] gütige [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] in
den [illegible] Falle bey dem
Mangel [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible] [illegible]
[illegible].

Jauer d. 16. Xbr. 1778.

(L. S.)

[illegible] Reibnitz. von Kekler
[illegible] [illegible]. von Wagenhoff
[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]

(5)

Pro Memoria der
Schweidnitz-Jauerschen Landschaft

wegen Publication der
verloschnen gegangenen
und amortisirten Pfandbriefe.

Dergestalt die von Zeit
zu Zeit verloschnen gegan-
genen Pfandbriefe [illegible]
gewöhnlichen Amorti[illegible]
dem Publico durch die
Zeitungen und Intelligenz-
blätter bekannt gemacht
zu werden pflegen. [illegible]
[illegible] daß die [illegible]
Stände [illegible]
von Schweidnitz [illegible]
daß zu [illegible]
[illegible]
[illegible]
und verloschnen gegangen
[illegible] amortisirt
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Versammlung zu
ernennenden [illegible],
[illegible]
[illegible]
[illegible]
worden, durch die [illegible]
[illegible]
[illegible] zu jeder
[illegible] gebraucht
werden möchten.

Jauer d. 15. Dec. 1778.

(L.S.)

Grfl. v. Richthofen. v. [illegible]. [illegible] v. Richthofen.
v. Hagenhoff. [illegible] v. Galen. v. Sonnenberg.
[illegible] v. Bothmer. de Gellhorn. [illegible] v. Seidlitz.

Pro Memoria

Die [illegible] Stän[illegible]
der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] haben
[illegible] [illegible] [illegible]
Delegato auf den Fall [illegible]
des Contrarium [illegible]
[illegible] de ao. 1777.
nach welchen [illegible]
nicht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] werd[en]
[illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] in [illegible]
gebracht werden, [illegible]
mittiret:
und [illegible] von [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] gegen [illegible]
[illegible] über[illegible]
[illegible] Gründen auf
Aufhebung derselben
provociren, die in [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] das Gegentheil [illegible]

wenigstens dahin auszusprechen:

1. daß einem jeden Kreise zu [illegible] seine Beiträge [illegible] Gemeinde [illegible] an jedem Ort und seine Communal [illegible] [illegible] Privat [illegible] Landschaftl. Credit [illegible] zu [illegible]

2. daß zu dem Fonds [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Breslauer Creyses [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] zu machen und [illegible]
[illegible] Freunde [illegible] einen [illegible]
[illegible] Besten [illegible]
[illegible].

Ew: Excellenz und [illegible]
[illegible] ergebenen [illegible]
[illegible] gebe ich [illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] und mich [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible].

Berlin d. 17. Octobr. 1[illegible]

Dienergebenster
[illegible] Delegatus [illegible]
[illegible]

5

Pro Memoria

Derselbe aber von denen
Ständen meines Erachtens
nicht vom Instruction [illegible]
ich nach hochl. Collegio und [illegible]
hochlöbl. Landes Directorium [illegible]
gehorsamst zu tragen.

1. a: jeder Casse zu erlauben [illegible]
und Schuld-Briefe [illegible]
Bestände und der [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] gemäß [illegible]
und auszugeben

2. b. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible]
wie solche Geld und Schuld-
Briefe eingenommen werden
sollen.

Es ermangle also nicht [illegible]

Propositiones [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible] 9: 10 Febr: 17[illegible]
[illegible]
an [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

1116

ad 1.

Actum Breslau den 10ten Febr. 1779.

Protocoll

über die Abnahme und Justi-
fication der Haupt Land-
schaftlichen Cassen Rech-
nungen.

Nachdem des Königl. Geheimen
Etats und Justitz Mini-
sters Herrn von Carmer
Excellenz [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] abzuhören
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Delegatis [illegible]
[illegible] [illegible] Land-
[illegible] [illegible] Landschaftl.
Landschaftlichen Cassen-
Officianten für das Jah-
[illegible] [illegible] [illegible]
Landschaftl. Jahr 1777/8 ab-
[illegible] Rechnungen über
die bei denen verschiedenen
[illegible] der Haupt Land-
schaft, [illegible] in dem [illegible]
[illegible] [illegible] in einem

personam [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Dies justificiren [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Actum [illegible]

Examinations [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1. Ueber den Ratifications-[illegible]

[illegible]

[illegible]

die Controlle [illegible]
[illegible]
gen, weil die [illegible]
herren Delegatos [illegible]
[illegible]
aber in deren [illegible]
einzelnen Posten, sowohl in
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Da diese Quanta sämtlich
übereinstimmen, und deren
richtigen Betrag genau
befunden worden, so war
nur noch der actuelle Zu-
stand des Realisations Fond
und deren Activa hierin
zu [illegible], welcher sich
folgendermaßen verhielt:
Der vorige Rechnungs Bestand
in 195000. fl
und - 5000. fl
verbliebener Vorschuß an den eigen-
thümlichen Fond zum Ankauf
des general-Land-Hauses, befand
sich in neuer Rechnung gehörig
in Einnahme.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Bestand [illegible] und [illegible]

252670. fl.

Abgabe hingegen 57690. fl.

Reinbestand 194980. fl.

[illegible]

[illegible]

Kriegs: Land [illegible] - - 1520. fl.

[illegible] — — 3500.

[illegible]

[illegible] [illegible] Fond [illegible]

[illegible] erhaltenen [illegible]

[illegible] von dem letzteren andern

1500. [illegible]

[illegible] Realisation [illegible]

[illegible] angesetzt worden.

[illegible] [illegible] hat [illegible]

und dessen Haubtsumme

pr. 20000. fl.

einer vollkommenen [illegible]

Die Revision [illegible] zu [illegible]

[illegible] sowohl, als den übrigen

[illegible] gehörigen [illegible]

[illegible]

zogen [illegible]

nungen aufgenommen, unter

denen mit Unterzeichnung

II. [illegible] der Deputierten

ungeachtet [illegible] Erinnerung auf

die schon vermeldete Art fort

gesetzet, und das Protocoll

nebst dem Manual und der

Extracte [illegible]

[illegible], als

[illegible] durch [illegible]

gen und Quittungen ver-

sehen [illegible]

[illegible] in der vollständig-

sten Ordnung befunden.

Der alte Rechnungs Rest

in [illegible] pr. 417900.

wie in die neue Rechnung

gehörig vereinnahmt worden.

Die neue Einnahme in

baarem Gelde hätten aber

so wie die Ausgabe

206326 [illegible] 11 [illegible]

betragen, und war dabey

bis hiezu [illegible] verbleiben.

Dagegen [illegible] die sämtlichen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

135490

Die Ausgaben aber 96910

[illegible] 38580

[illegible] zu verbleiben.

Continuatum den 22 Febr: 1779.

[illegible]

XII Ueber den [illegible] Fond.

[illegible]

auf das genaueste examinirt
und auch hierbey überall nichts
zu erinnern gefunden.
Der in der letzteren Rech-
nung verbliebene baare
Bestand pr: 2851 rt 19 gg 5 pf
wird gehörig übertragen und
mit Inbegriff desselben
bestehet die neue Einnahme
in 12639 rt 9 gg 4 pf
die Ausgabe aber 10427. 23 - 1.
Verbleibt also
an baarem Bestand 2211 rt 16 gg 2½ pf
Und ist hierbey noch zu be-
merken, daß in den ab-
gewichenen Jahren zu ferner-
er Verminderung, der
aus dem Realisations
Fond zum Behuf der
general Landschafts Casse
empfangenen, und nach
[illegible] Vorschüsse aber,
mehr — 1500 rt
an den [illegible] Fond zurück
gezahlet worden.

Endlich wurden auch die Rechnungsbücher

IV. Von Einnahm- und Ausgabe deren Interims

untersucht, die diesfällige Protocolle mit dem Manual und Controllen von beyden Zahlungs Terminen des vorigen Jahres zusammengehalten, mit deren Belegen geprüft, und durchgehends richtig gefunden.

Inclusive des vom Weynachts Termin 1777. verbliebenen Standes per: — 3707. fl 20 kr hatte die sämtliche Einnahm

| | |
|---|---|
| | 324340 - 18 kr |
| und die Ausgabe | 322179 - 13 - |
| und befinden sich also | 2161. fl 4 kr |

an unabgeforderten Interims in Cassa verstande.

Continuatum den 23 Februarii 1779.

X.

Nachdeme nunmehro die sämtlichen Rechnungen quoad Essentialia als auch besonders das von der landschaftlichen Controlle übergebenen besonderen Prothocolls quoad Calculum revidirt, und das auf einige von der Controlle angezeigte unbeträchtliche Rechnungs Verstoße allein, selbe in der vorgeschriebenen Ordnung und Richtigkeit gefunden worden:

so war nur noch übrig die in gemeldeten Rechnungen nachgewiesenen Cassen Bestände selbst nachzusehen, um sich hierdurch von deren Richtigkeit zu überzeugen.

Es verfügten sich demnach sämtliche Herren Delegati in das hauptlandschaftliche Cassen Gewölbe, und schritten

zu der Revision der neu[...]
ten Beyschläge, welche die [...]
sondern Ihnen dieser [...]
benn Zweifler erhalt [...]
gewißigen Consignation
die andern Gulden [...]
in denen Vorzeichnungen [...]
sein Quartale nachgesehen [...]
den.

Ex pratto wurde aus-
geheben von des Königlichen
Herrn Geheimden Rath und
Ober Schlesischen Herrn
praesentanten Herrn von
Sauerma Hochwohlgebohren
prima Sessione gemachte
Antrag das von den Schle-
nitz Sauer: Landschaftlichen
vor dem Cassen Schluß zu
einstweiligen sichern Ver-
wahrung anhero geschickt
und noch nicht in Rechnung
gebrachte Deposit [...]
Ordinarium beschehend [...]

Lt. Tabelle p. – 241397.–.–
Dazu – 505.16.–
Summa aber 241902.16.3 1/10

nach der angehefteten systematisch
übergebenen Consignation
revidirt, und nach befunde-
ner Richtigkeit, die dazu
gehörigen 3 Schlüssel mit dem
Directorial Siegel der
Schweidnitz Jauerschen
Landschaft von dem anwe-
senden Directori Freyherrn
von Richthofen versiegelt.

Nachdem nun sowohl alle
vorstehend erwähnte Deposi-
ten, als auch die sämtlichen
Cassen Bestände der Haupt
Landschaft in der genaue-
sten Richtigkeit befunden
worden: So wurden die
Rechnungs Duplicata von
dem hochlöbl. Herren Delegatis
zur vollständigen Decharge
sowohl des resignirenden Ober=

Schlesischen Herrn Super-
intendanten Herrn Geheimde
Rath von [illegible] als
derer Kriegs Landschafftlichen
Officianten und der
[illegible] Rendanten [illegible]
[illegible] derer Cassen über
in pro Anno 177 7/8. bey
der Kriegs Casse gefundene
Rechnungen unterzeichnet
a. m. d.

v. Richthofen
v. Cornartsberg
Graf v. Carlin
Graf von [illegible]
v. Borrwitz
[illegible] von Schilhnirch.
v. [illegible]
C. v. Panwitz

ad L: A.

Actum Breslau d. 2. Febr. 1779.

Nachdem dato die von hiesiger hochlöbl. Fürsten und Stände Versammlung committirten Rechnungs Revision der Haupt Landes-Steuer-Cassen Rechnungen pro 177 7/8 beendiget worden: So ward folgendes darüber ratione Calculi erinnert:

1. Wurden die Rechnungen des Depositi und des Realisations Fond durchgängig richtig gefunden.
2. bey dem eigenthümlichen Fond sind pag: 18. No: 87. des Beylagen verausgabt — 20/36.
   Wenn aber der Beleg an sich selbst nur — 16/36
   So sind [illegible] künftiger Rechnung zu ersetzen — 4/36

[illegible]

3. Sind hiebei Interessen [illegible]
zu gerechnet : Dok : 17[illegible]
Fasc. 3. f. 132. et pag. [illegible]
Rolle 134 ——— [illegible]
zu wenig remittirt und in
über diesem Termino von
dem Ziegelhütt Fabricanten
Seitz 7 fl 6 zu wenig an In-
teressen bezahlt worden
indem 1120 fl Capital
an Interessen — 26 fl 4
betragen. Sie würden also
in künftiger Rechnung
1 fl 7 fl 6 annoch in Empfang
zu stellen seyn.

Außer diesem ist alles
gänzlich richtig und weiter
nichts zu erinnern befun-
den worden. a.u.s.

Kirchwetter. Herrmann. Fe[illegible]

Kiersch.

| [illegible] System von | [illegible] Quart | [illegible] Rt. | gr. | d. | für [illegible] Rt. | gr. | d. | für [illegible] Rt. | gr. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. [illegible] Jauer | 1022 150. | 3407. | 3. | " | 90. | 1. | 7. | 152. | [illegible] | 4. |
| 2. Glogau Sagan | 1049 710. | 6499. | 1. | " | 113. | 5. | 4. | " | " | " |
| 3. [illegible] Breslau | 2548 280. | 8827. | 18. | " | 161. | 20. | 4. | " | " | " |
| 4. [illegible] Brieg | 1594 870. | 5316. | 7. | " | 93. | 14. | 8. | 149. | 23. | 6. |
| 5. Liegnitz Wohlau | 984 640. | 3282. | 4. | " | 60. | 5. | 7. | – | – | – |
| 6. [illegible] | 155 760. | 519. | 6. | " | 9. | 15. | 3. | 14. | 18. | 10. |
| 7. [illegible] | 358 290. | 1194. | 9. | " | 31. | 27. | " | 33. | [illegible] | 8. |
| 8. [illegible] | 1219 680. | 4065. | | " | 74. | 16. | 7. | 114. | 10. | 6. |
| 9. [illegible] | 376 150. | [illegible] | [illegible] | " | [illegible] | 24. | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 4. |
| Summa [illegible] | 11906 510. | 36855 | [illegible] | " | 666 | 8. | " | 500 | " | " |

| fl. | x | d | | fl. | x | d | | fl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | [illegible] | | | | | |
| | | | Einnahme | | | | | |
| 2250. | 16. | | 1. [illegible] — 1749 – 13 – 8. | | | | | |
| | | | 2. [illegible] — 3837 – 14 – 3. | 5587. | 7. | 11. | | |
| | | | Ausgabe | | | | | |
| 150. | 17. | 11. | [illegible] [illegible] | 152. | 17. | 8. | | |
| 500. | .. | .. | [illegible] | 2[illegible] | .. | .. | | |
| 47. | .. | .. | — [illegible] — | 48. | | | [illegible] | |
| 38. | .. | .. | — [illegible] — | [illegible] | .. | .. | | |
| 144. | .. | .. | — [illegible] — | 159. | .. | .. | | |
| 24. | .. | .. | [illegible] — | 24. | .. | .. | | |
| 97. | .. | .. | [illegible] [illegible] | 100. | .. | .. | | |
| 700. | .. | .. | [illegible] — | 981. | 13. | 2. | | |
| 120. | .. | .. | [illegible] | | | | | |
| | | | [illegible] | 167. | 17. | 1. | | |
| .. | .. | .. | [illegible] | 2037. | 1[illegible] | .. | [illegible] | |
| | | | | | | | [illegible] — | 4071. |

| Rt. | gr. | pf. | II. | Rt. | gr. | pf. | | Rt. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Glogau Lager** | | | | [illegible] | 7291. | 6. | 10 |
| [illegible]60 | 12. | . | 1. Term: Joh: 3246. 27-5.<br>2. Term: Weyn: 3899. 22-10 | 7146. | 20. | 3. | | | | |
| | | | **Ausgabe** | | | | | | | |
| [illegible] | 20. | 9. | [illegible] Antheil am Salario | 1231. | 20. | 9. | | | | |
| [illegible]00. | " | " | Salarium Directoris | 500. | " | " | | | | |
| [illegible] | " | . | Syndici | 600. | " | " | | | | |
| [illegible] | – | – | Calculatoris | 250. | " | . | [illegible] 100. rt [illegible] mit 30. rt [illegible] | | | |
| [illegible] | " | . | Botenlohn | 57. | 15. | . | | | | |
| [illegible]33. | " | " | Diaeten | 1039. | 18. | 6. | | | | |
| [illegible]50. | " | " | [illegible] | 166. | 2. | 10. | | | | |
| – | | – | Extraordinaria | 859. | 15. | 8. | worunter bei [illegible] 259 rt 6 gl [illegible] | 4443. | 7. | 10 |
| | | | | | | | | 3138. | 14. | 9 |

| | III. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Ober Alerin | | transport | 9130. |
| | Einnahme | | | |
| 4. | 1 Term Joh: 4774. 16 - 1. | | | |
| | 2. Weyn: 5021 - 3 - 5. | 9795. 19. 6. | | |
| | Ausgabe | | | |
| 500. | [illegible] | | | |
| | [illegible] | 500 | | |
| | [illegible] Directors | 1200 | | |
| | [illegible] | 600 | | |
| | [illegible] | 300 | | |
| | [illegible] | 100. | | |
| 48 | [illegible] | 48 | | |
| 1218 | [illegible] | 1218. | | |
| | [illegible] | 129 | | |
| | [illegible] | 44. | [illegible] 48. [illegible] | |
| | | | Sald | 1791. |
| | | | [illegible] | [illegible] |

| | Text | Amount | | Remarks | Amount |
|---|---|---|---|---|---|
| | [illegible] | | | [illegible] | [illegible] |
| | [illegible] | | | | |
| | [illegible] | | | | |
| | [illegible] | 596. | | | |
| | [illegible] | | | | |
| | [illegible] | | | | |
| | [illegible] | 140. | [illegible] | | |
| | [illegible] | 600. | | | |
| | [illegible] | 600. | | | |
| | [illegible] | 252. | | | |
| | [illegible] | 150. | | | |
| | [illegible] | 92. | | | |
| | [illegible] | [illegible] | 6. 7. | | |
| | [illegible] | [illegible] | 21. 8. | | |
| | [illegible] | [illegible] | 15. 0. | [illegible] | 6111. 15. 14. |
| | | | | [illegible] 153. | |
| | | | | [illegible] | 1992. 2. 9 |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | [illegible] Bestand | | | | | | |
| | | | Einnahme | | | | | | |
| 3200 | [illegible] | | [illegible] 1012 - 20 [illegible] | | | | | | |
| | | | [illegible] - 8 - [illegible] | 3268 | [illegible] | | | | |
| | | | Ausgabe | | | | | | |
| 108. | [illegible] | | [illegible] Reparaturen | | | | | | |
| | | | [illegible] salario | 108. | 9. | [illegible] | | | |
| 600. | " | " | [illegible] Directoris | 600. | " | " | | | |
| 400. | " | " | Syndici | 400. | " | " | | | |
| 200. | " | " | Calculatoris | 200. | " | " | | | |
| 30. | " | " | [illegible] | 30. | " | " | | | |
| 526. | " | " | Zinsen | 526. | 20. | " | | | |
| 120. | " | " | [illegible] | 118. | 16. | 6. | | | |
| | | | Extraordinaria | 104. | 3. | 11. | inclusive [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 61 [illegible] 2 [illegible] [illegible] [illegible] alten Rest | 4624. | 11. |
| | | | | | | | [illegible] | | |
| | | | | | | | [illegible] | 3726 | [illegible] |

# VI.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | [illegible] | | [illegible] 26. 7. |
| | Einnahme | | |
| 10. 16. – | [illegible] | | |
| | [illegible] – 201 – [illegible] | 58. 10. – | |
| | Ausgabe | | |
| 18. 8. 1 | [illegible] | | |
| | [illegible] | 19. 8. 1 | |
| 110. 0. – | [illegible] | 110. 13. – | |
| 50. – – | [illegible] | 50. – – | |
| 20. – – | — [illegible] | 20. – – | |
| | — [illegible] | 40. – – | |
| – – | — [illegible] | 5. – – | |
| | [illegible] | 17. 15. 2. | [illegible] |
| | | | 17. 13. 4 [illegible] 32. 9. 4½ |
| | | | [illegible] 2891. 16. 4 |

| fl. | kr. | d. | VII. | fl. | kr. | d. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | [illegible] Einnahme | | | | Transport. | 7811. | 10 |
| 813. | 1. | " | [illegible]: 647. - 24. - 3. / [illegible] 627. - 10. - 4. | 1274. | 4. | 7. | | | |
| | | | Ausgabe | | | | | | |
| 31. | 27. | 6. | [illegible] Salario | 31. | 27. | 6. | | | |
| 233. | 10. | " | Salarium Direct: | 200. | " | " | [illegible] | | |
| 200 | " | " | [illegible] | 133. | 20. | " | | | |
| 80 | " | " | [illegible] | 72. | " | " | | | |
| 10. | | | [illegible] | 20. | " | " | | | |
| | | | [illegible] | 92. | " | " | | | |
| | | | [illegible] Quantum | 37. | 12. | " | | | |
| | | | Extraordinaria | 116. | 28. | 10. | [illegible] 68. [illegible] 20. [illegible] 26. [illegible] | 10.3. | 1. |
| | | | | | | | Latus | 8805. | 1[illegible] |

1781 | | | 157 | |
|---|---|---|---|---|
| | rl. | ß. | d. | | rl. | ß. | d. |

| | | | | | Transport. | 38862 | 18 | 29/40 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Orts Militair | | | | | | | | |
| Einnahme | | | | | | | | |
| Von Schl: 2080-13-1. | | | | | | | | |
| [illegible]: 276. 4 | 1106. | 17 | 1. | | | | | |
| Ausgabe | | | | | | | | |
| [illegible] zum [illegible] | | | | | | | | |
| [illegible] Salario | 112. | 15. | 10 | | | | | |
| Salarium Direct: | 500 | " | " | | | | | |
| — Syndici | 400 | " | " | | | | | |
| — Canzellisten | 100. | " | " | | | | | |
| — Boten | 20. | " | " | | | | | |
| — Diaeten | 415. | 1. | " | | | | | |
| — Holtzdürftigen | 24. | 2. | 9. | | | | | |
| Extraordinaria | 4287. | 21. | 11. | Inclusive der zum [illegible] [illegible] Geld bestimten 4000 [illegible] [illegible] und war zusammen rl 6. rl 8 ß 9 9/8 d | 938. | 6. | 10 7/10. | |
| | | | | Latus | 39800 | 25. | 1 7/40. | |

# 1.

| [illegible] | | | | [illegible] | | | | [illegible] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | [illegible] | | | | [illegible] | 1[illegible] |
| | | | Einnahme. | | | | | |
| 1283 | | | [illegible] 0[illegible] 2. [illegible] | | | | | |
| | | | [illegible] [illegible] 11. 3. | 2887. | 12. | 6 | | |
| | | | Ausgabe | | | | | |
| 37. | 4. | 3½ | [illegible] [illegible] | 37. | 4. | 3½ | | |
| 200 | | | Salarium Direct. | 250. | | | [illegible] | |
| 200. | | | — Syndici | 190. | | | | |
| 80 | | | [illegible] | 80. | | | | |
| 22. | | | [illegible] | 20. | | | | |
| 300 | | | [illegible] | 280. | | | | |
| 100 | | | [illegible] | 115. | 8. | 10. | | |
| | | | Extraordinaria | 48. | 11. | 11. | [illegible] Cass[illegible] [illegible] 24. 11. 6. 5. | 823. |
| | | | | | | | [illegible] | [illegible] |
| | | | | | | | [illegible] | 2872 |
| | | | | | | | [illegible] | 12591. |

| [illegible] | Summa Einnahme | fl. | kr. | d. | Summa Ausgabe | fl. | kr. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| [illegible] | [illegible] 8[illegible].[illegible]<br>2 Wğn: 2937.14.3. | 5187 | 7 | 11 | [illegible]<br>2 Wğn: 1545.12.8 | 3931 | 16 | 11 |
| [illegible] | [illegible]: 3316.22.[illegible]<br>[illegible] 3809.[illegible] | 7146 | 30 | 3 | [illegible] 2535.30.4<br>[illegible] 1598.28.[illegible] | 4133 | 18 | 9 |
| [illegible] Schlesien | 1 Sch: 4774.16.1.<br>[illegible]: 3011.3.[illegible] | 7795 | 11 | 0 | 1 Sch: 2510.7.1.<br>[illegible]: 2310.[illegible] | 4820 | 9 | 6 |
| [illegible] | [illegible]: 2737.8.6.<br>2 Wğn: 2724.21.6. | 5462 | | | 1 Sch: 1614.30.7.<br>2 Wğn: 1511.[illegible] | 3125 | 21 | 7 |
| [illegible] | [illegible]<br>[illegible] | 1368 | 5 | | [illegible] 1284.[illegible]<br>[illegible]: 1443.28.[illegible] | 2727 | 10 | [illegible] |
| [illegible] | [illegible] 15.<br>2 Wğn: 201.25.3. | 328 | 10 | 3 | [illegible]<br>2 Wğn: 184.24.3. | 373 | 11 | 2 |
| [illegible] | [illegible] 24.2.<br>2 Wğn: [illegible] 12.4. | 1275 | 4 | 7 | [illegible] 38[illegible].3.7.<br>2 Wğn: 87[illegible].12 | 769 | 16 | [illegible] |
| [illegible] | [illegible]<br>2 Wğn: [illegible] 4.[illegible] | 4136 | 17 | [illegible] | [illegible] 9.1.<br>2 Wğn: [illegible] 1.4. | [illegible] | 21 | [illegible] |
| [illegible] | [illegible]: 669.[illegible].3.<br>2 Wğn: [illegible] 11.2. | 1337 | 13 | 5 | [illegible] 11.3.<br>[illegible] 57[illegible].10.[illegible] | 118[illegible] | 14 | 1 |
| [illegible] | | 31701 | 8 | | | 20318 | 4 | 10 |
| [illegible] Über | | 35797 | 8 | | | 1748 | 16 | 7 |
| [illegible] | | 3304 | | | | 9385 | 18 | 2 |
| [illegible] | | | | | | 38601 | 8 | |
| [illegible] | | | | | | 20368 | 4 | 10 |
| [illegible] | | | | | | 11[illegible] | 3 | 2 |

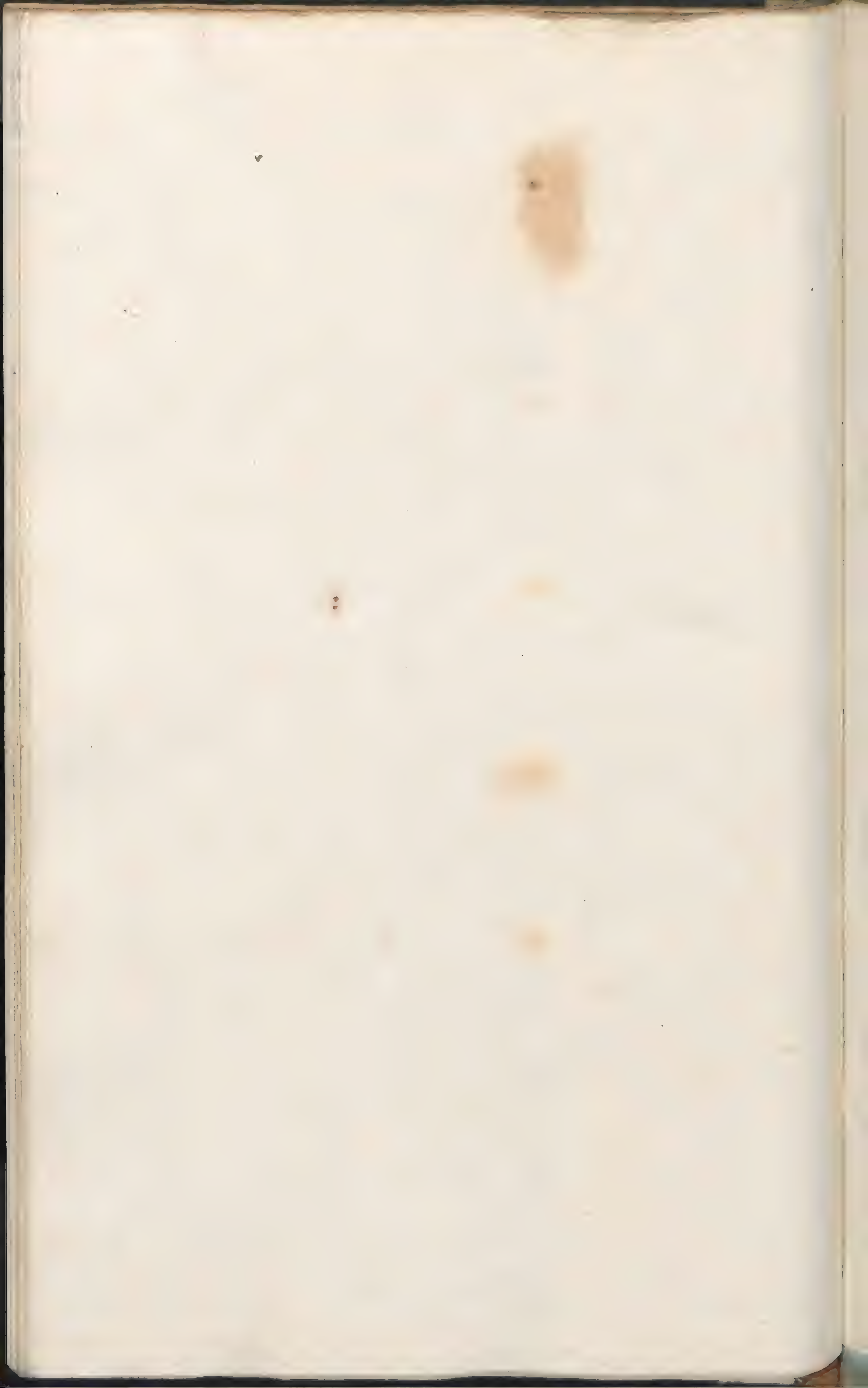

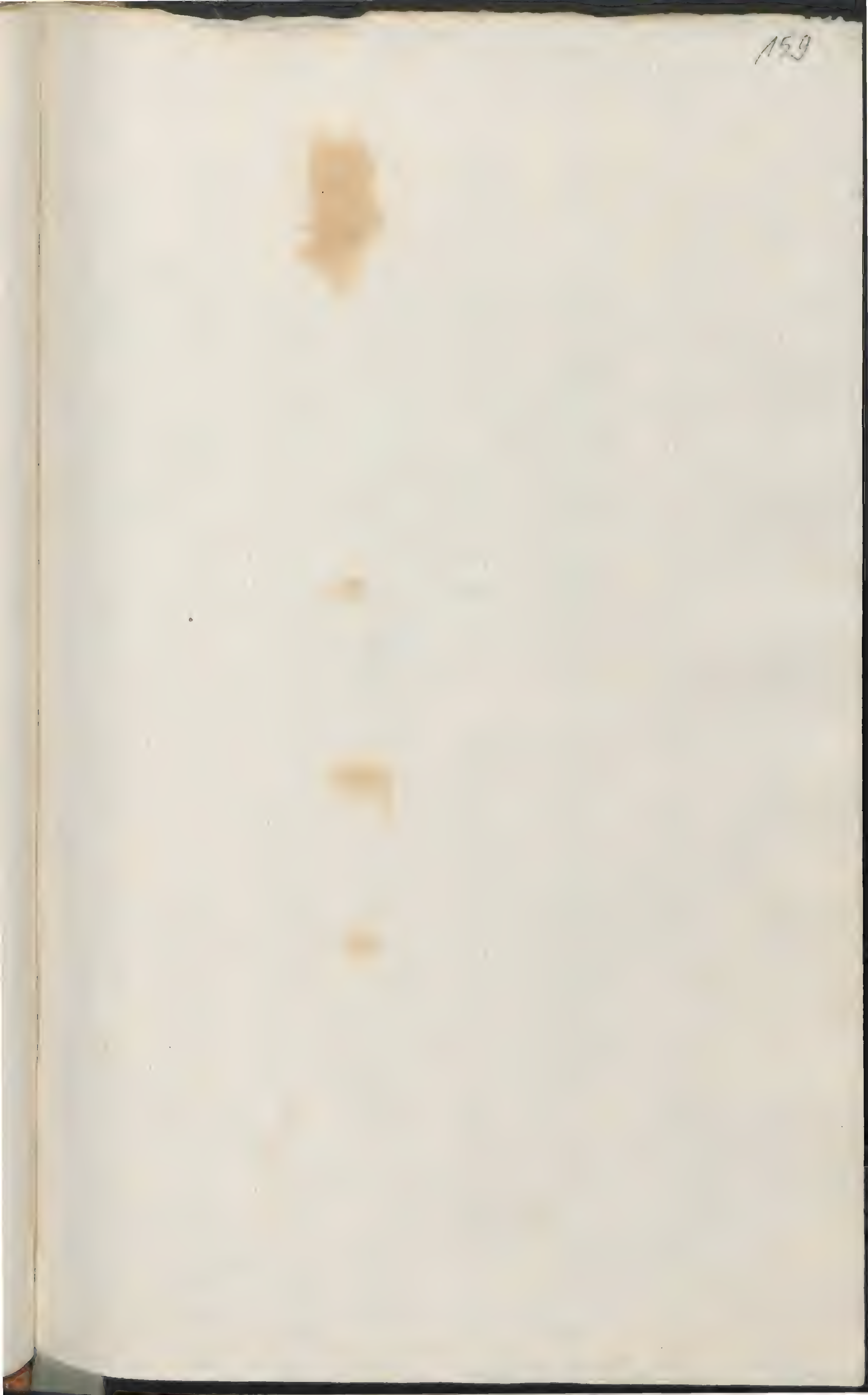

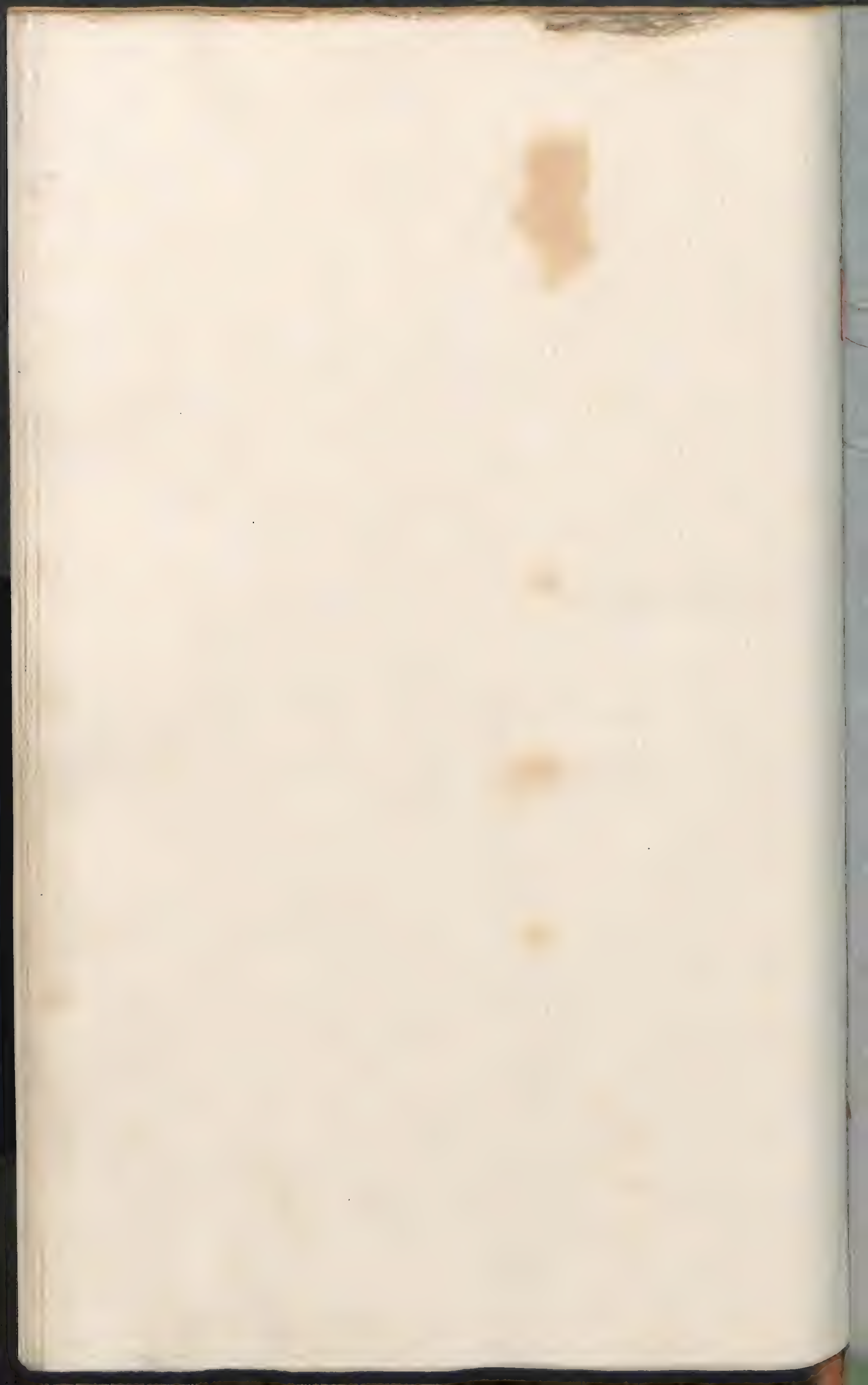

Gerichts Protocoll
de Anno
1780

# Siegen
# Außschuß-Protocoll
## de anno
## 1780.

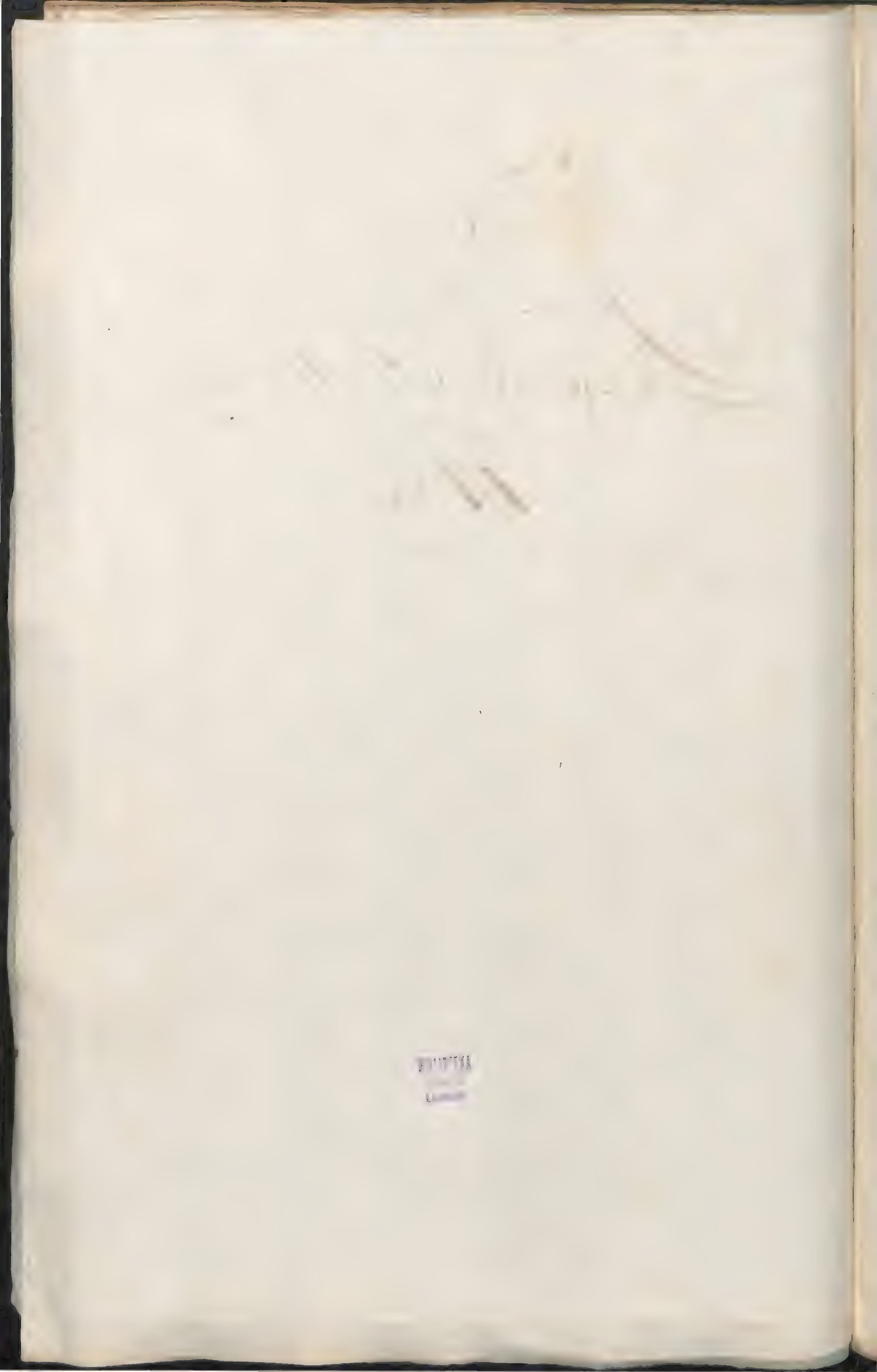

Actum Breslau d. 22ten Maji 1780.

Ist zufolge der vom ... jetzigen Groß-Canzlers Herrn v. Carmer Excellenz ... erlassenen Convocatorialium, nachstehende genannte Herren Deputirten der verschiedenen Fürstenthümer und Landschaften erschienen:

1. Von Fürstenthum Schweidnitz Jauer
der Herr Landes-Director Graf v. Zedlitz auf Kreischwitz

2. . . . . . . Glogau Sagan
der Herr Landes-Aeltester von [illegible] auf Ober Glauchs-dorf.

3. . . . . Ober Schlesien
der Herr Landes-Aeltester [illegible] von

[illegible] Missive

4. an den Kreis Breslau Brieg

an den Herrn Landsch. Directr. von v. Zedlitz auf Massel

5. . . . . . Liegnitz Wohlau

an Herrn Landsch. [illegible] von Zedern auf Steinsdorf

6. . . . . . an das Fürstenthums Landschaft

an Herrn Deputirten von Rothkirch

7. . . . . . Neiss Grottkau

an Herrn Landsch. Director v. Berlich auf Leisewitz

8. . . . . . Oels Militsch

an Herrn Landsch. Director Graf v. Dyhrn auf Reesewitz

9. . . . . . Münsterberg Glatz

an Herrn Landsch. Director v. [illegible]stein auf [illegible] verdorff.

[illegible]

Excellentz acto zu[illegible]
der von Ihro Königl. Majestät
zu Allerhöchstdero [illegible]
eigen Commissario und Prä-
sidenten bei dem diesjähri-
gen Landtage verordneten würck-
lich geheimden Etats- und
Justitz Ministre Freyherrn
von Danckelmann Excellentz
mittelst des sub A. anliegenden
Vortrags bei versammleten
Versamlung zu introduciren.
der Herr Landes Director
Baron v. Zedlitz qua Senior
in seiner Standes[illegible] unter
den anwesenden Herren
Deputatis addressirten
nomine Collegii, so wie
auch einem [illegible]
abverfaßten Herren Stände
den Danck an hochdero
Excellentzen in der sub B.
anliegenden Abgabe, und
Ihro Excellentzien [illegible]

A.

B.

nach erinnerten) von Stände-
die in ihren Addressen ent-
haltenen Anstrengungen der-
anständigste Gegenäußerung
verdienet und erhalten die Sr.
Baron von Danckelmann
Excellenz dero Stelle vor-
züglich auch an die Herren
Introducenten Excellenz
vorstehen.

Hierauf wurde die Ordnung
der Agendorum von dem
gegenwärtigen Tagewählen-
stände … folgende
festgesetzt, als:

I. Die von der Haupt-Landschafts-
Casse über alle im zuletzt
verflossenen Jahre vorgekom-
menen Operationes geschehe-
nen Abschlüssen, gewöhnlichermaßen
sie in pleno Collegii durch-
zugehen, und quoad ma-
terialia untersuchen; hier-
nächst aber ebend… die …

-nungen der à Dominis De-
putatis mitgebrachten Cal-
culatoribus um selbe auch
in Calculo noch durchzulegen,
übergeben

**II.** Vota Systematum werden
die mittelst Ausschreibungs-
Circularis vom 27ten Octobr.
a. pr. zum Ersatz anzustellender
Deliberationen Communicirten
Passus vernommen, und
Conclusa darüber abgefaßt.

**III.** Die in Folge vorgedachten
Circularis von den Herren
Deputirten mittelst zu über-
gebender besonderer ProMe-
moriern etwa in ersteren An-
regung zubringende Propo-
sitionen, auch sonstige Spe-
cialia vorgetragen und
Entschließungen desfalls
genommen werden sollen.
Zu nächst dann wiederum
König zu ersuchen, als

W... nach einer unter den Aug...
und in Gemeinschaft der ...
Landschaftlichen zu veranlassenden
Versammlung der Oeconomisch
patriotischen Haupt Societät
In Folge vorstehend er-
lassenen Disposition ...

quoad Agendum Imum

den beyden general Landschafts
Repraesentanten Herren von
Zimmek und Herrn Ober
Land Regierungs Rath von
Gorbensky, so wie dem
Rendant Hertzberg die
Schlüssel zur Casse abge...
und solche denen Herren
Deputatis der drey vor...
den Systematen von den
Herren [illegible] Comm...
zugestellet.
Nachdem Herren ... angemeld...
... Deputati
... locum der Casse ...
gehen, und daselbst die Über-
zeugung genommen ... facti ...

derselben Kasten, worinnen
die Gegenstände sich befinden sollen,
auch richtig und gehörig ver-
schlossen sey: So nahm man
sogleich die Revision der
von dem benannten Herzberg
mittelst Pro Memoria sub

C.

C. übergebenen, Anhangend
wegen der Herrn Ober-Land-
Regierungs-Raths v. Strbensky
nach die geschehenen der Fertigung
außer den anderen Orten
und Controllen abgeschickten
hatte, vor die Hand.
Ob sich jedoch beide [illegible] Excel-
lentzien aus der [illegible]
Stadt [illegible] Versammlung
[illegible]
[illegible] begeben, wurde nach
der [illegible]
Herrn Grafen von Matuschka
[illegible] Repräsentanten der
[illegible] Breslau, Herrn Ober-Land-

Regierungs Departement
zu übrigen Landschafften gehö-
rigen [illegible] auch Albrecht [illegible]
general Cassen Admini-
strations Director Herr von
[illegible] und Pluska
und Estimare zu diesen Stel-
len coram pleno Colle-
gio gestalt verglichen, da-
sie aber pag. 10. des Land-
schafts Reglement vorge-
schriebenen Repraesentanten
Eyd actu corporali abge-
[legt]

Continuatum d. 26ten Maii 1756.

Nachdem die Herren Deputa-
ti zu übrigen Tage das Geschäfft
über Revision sämmtlicher
Haupt Landschafftlichen Cass-
Rechnungen, da auch der nach
diesen Rechnungen vorhande-
nen Bestände absolviret
und daran an die Königl.
ordentlich gefundenen Etats

und Justitz Ministers Herr
Freyherrn von Danckelmann
Excellentz referiret haben.
Es war actu eine anderwei-
tige Vertheilung der Jurisdic-
tions Geschäfte zu Protocolle an-
gesagt, um nach derselben
nunmehro auch den übrigen
Agendis das erforderliche
Genüge zu leisten.
Beym Eintritt in das Sessions-
zimmer wurden Ihro Excellentz
der Herr General
und Hofstaats Rendant
v. Lüttwitz mit einer Anrede
empfangen, worinnen der-
selbe, Namens der Beysitzer
des Instituts der Schlesischen
Landschaft, mit sämmtlichen Ihren
Collegen und zu derselben
gehörigen Räthen, ihre
gewöhnliche respective Obliegen-
heiten und Gratulation
ablegte.

Sr. Excellenz dem vorsitz-
enden [illegible] Bischofe, [illegible]
die Aufrechthaltung und [illegible]
neuer [illegible] des Systemi[illegible]
[illegible] Ange-
[illegible] gern genom-
men, auf seine [illegible] Ge-
genheit, so wie dem Corpori
der [illegible] Herren Stände,
als einzelnen Gliedern der [illegible]
[illegible] und gefällig
zu erweisen, [illegible] mit
dem gewissen Vergnügen [illegible]
gereichen werden.
Sodann wurde protocollirt
Syndicus [illegible]
[illegible] auf [illegible]
eingegangenes [illegible] über
die eigenthümlichen Fonds
speciell [illegible]
[illegible] für das zunächst [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible]
[illegible] diesem Adjuncto [illegible]

N. D.

digen. Dieses werde eben dadurch, daß
Sie nach Anleitung des § 6
D. art. [illegible]
übergebenen Zulage, wenig
die bei einem jeglichen System
würklich vorgekommen sind,
nach [illegible] als erst gedachte
Posten geschlagen und gegen
die Etats [illegible] Geld die
balancirt, auch auf diese
Art angeordnete einige Salarien-
Erhöhungen vorgenommen
worden, nämlich der zeitige
Herr Director Breslau-
Brieg'schen Systems die von
denen Herren Landständen
in anno 1777. bewilligte
Zulage von [illegible] Rthl. dem
dem Herrn Assessor in
Officio damahls bloß pro Per-
sona sua bey gelegt hatte,
ohne nicht bey Folgezeiten
erhalten, wonach er nicht [illegible]
[illegible] Genehmigung

des Eigenthums [illegible] [illegible]
dern haben werde: Diese
Versicherung ihm eben also
der gegenwärtige Eigen-
thümer geben daher ersu-
che, daß er die Zulage bei ver-
wandten [illegible], [illegible] vom [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Termino Johannis: a. pr.
sich nach [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible]
6. auf denen per arbitrium [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ausgesetzten
Diaten Quantis [illegible] nach
nach [illegible] werden sich
angenommen bei Glogau
Sagan und Oberschles.
[illegible] [illegible] Gulden
im [illegible] auf den [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Seminatum [illegible] zu [illegible]
angenommen zu sehn, [illegible]
[illegible]

Brauch in deren Capitalen von
Congregation und Cassen Rest-
ständen, so wie des Extraor-
dinaria des [illegible] eine
[illegible] Menage betra-
achtet werden, und dadurch
der [illegible] der [illegible]
[illegible] zu einem Quanto
von beiläufig 57000 fl. ange-
wachsen ist.

Hiernach schritte man

ad IIdum zu näheren Erörterung
der per Circulare vom 27.
Octobris a. pr. ad delibe-
randum ausgesetzten Questio-
nen, dann

ad 1. Unanimiter dafür [illegible]
[illegible] Systema [illegible]
werden könne, ohne einge-
holte ausdrückliche Genehmi-
gung des Universi [illegible]
seine [illegible] zu irgend
einem [illegible] zu dispo-
nieren, als die [illegible]

das Quantum eines Capitals
überstiegen, woran die In-
teressen hienieden, also und
jede Erläuterung eines solchen
Systemis zu beschreiben, wes-
halb dann auf
6., daß Cels: Spielische Sy-
stem [illegible] verabredet [illegible]
[illegible] eigentlich-
[illegible] zu [illegible]
[illegible] Inqui-
sitions [illegible]
[illegible] Quantum, [illegible]
[illegible] Fond [illegible]
zu restituiren, et [illegible]
[illegible] de anno
1715 [illegible] In-
tention gemachten Anzeige
[illegible] beiläufig zu [illegible], und
[illegible] auf [illegible]
[illegible] Genehmigung [illegible]
[illegible]
[illegible] Systeme [illegible]
[illegible]

jenen und geistlichen Dechanten
Stifte zusammen getragen
Verzeichnisse zu einem gemein-
schaftlichen Inquisitions-
Protokolle eingetragen und
zu verfahren.

ad 6. Können die [illegible]
der [illegible] des
einstweilen Vorsorgen
im Lande [illegible] möglich
gemacht [illegible] werden, wenn
alle sämmtliche Dominia
ihre Beamten, auch Schulzen
und Gerichte dazu anhalten
daß die [illegible] allerwärts
vorhandenen [illegible]
[illegible] in allen [illegible] auf
die genaueste [illegible] [illegible]
würden.

Dahingegen die
Magistrate, Königl. Städte
und Gerichte selbst Gemeinde
welche keine adliche Grund-
herrschaften haben. D.

werden Ew. Excellenz, da-
ferner zu einem gleichmäßigen
Betragung von denen Gesan-
angewiesen zu werden, da auch
Correspondance mit des Kay-
serlich geheimden Etats
und dirigirenden Conferenz-
Ministre Herrn von [illegible]
Excellenz zu ernennen,
Sich angelegen seyn lassen.

Ad 3um [illegible] nur gerne [illegible]
zu wünschen, daß Reichs ge-
schäfte niemals einem [illegible]
[illegible] Geschäften [illegible]
anderer, als deren gänzlicher
freyen Rathführung, [illegible]
und herrschenden [illegible]
angemessenen Attention [illegible]
den mögen: [illegible]
[illegible] Kann [illegible]
[illegible] [illegible] allge-
meinen [illegible] Conclusum
angehalten werden kann.

die ordnungsmäßige Erzeugung von
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] der Oeconomie zu
[illegible] Credites [illegible]

ad 11. Sind zwar nach Inhalt der
vorgebrachten Votorum die
Herren Stände der [illegible]
Gegenden [illegible] wenig geneigt,
[illegible] Creditoren zur ge-
meinschaftlichen Übertragung
von Landguts-Schulden unter
sich zu vereinigen, um dem
[illegible] Credit Mittels [illegible]
System von der [illegible]
gebrachten [illegible] Schulden
Übertragungs Societät
von derselben abstrahiren,
weil alle Beiträge von
Seiten der [illegible] Stände
[illegible] [illegible] aus
dem eigenthümlichen Fond
der Landschaft [illegible]
[illegible] Cassa

C. 7.

zu erweisen nicht verstatte[illegible]

bezeichnet hat der Jäger[illegible]

[illegible] Freiherr [illegible] nicht[illegible]

dagegen einzuwenden, daß

[illegible] Lande [illegible]

Wohllaufen [illegible]

[illegible] ursprünglich [illegible]

begnügt sind, unter sich [illegible]

erweisen Societät [illegible]

sub A. eingereichten Plan [illegible]

Herrn Landrath [illegible] v. Bor[illegible]

witz erweisen.

Anlangend hiernächst

III. die von dem gegenwärtigen [illegible]

Jäger Stabsoffizier [illegible]

zur neuen Proposition [illegible]

benannten Gegenstände:

[illegible]

Recommersion mittelst [illegible]

[illegible] in Ordnung gebracht

werden [illegible] in [illegible]

tersie [illegible]

Schlüsse [illegible] nach [illegible]

J. d. A.

der von den Herrn Delegatis
der Churmärk. Stände
und Liegnitz. Wohlau
übergebenen auf die Wieder-
einführung des [illegible]
[illegible] Conclusi de anno 1777.
[illegible] a parte De-
bitorum nur allein mit
andern Pfandbriefen zu prä-
sumirende Pfandbriefs-Ablösun-
gen [illegible] Vorstel-
lung [illegible] Sr. Excel-
lenz zu [illegible] geruhet,
daß Sie dero Absenz
zu dieser mit dem [illegible]
nigen Credit der Schlesischen
Pfandbriefe in einem offen-
baren Zusammenhange stehen-
den [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Wiederaufhebung zu
ertheilen, [illegible] alle Fälle

den so billigen und Verbindungs-
mäßigen, als man Hochdenenselben
auch nicht verdenken werde
können, alle dem System der
vollkräftig entgegenstehende unzeit-
lige Folgen zu übersehen
und zu beurtheilen, auch die
Herren Delegati der übrigen
Systematen über diese
Angelegenheit zu votiren, sich
nicht anmaßen werden, da
sie hierunter mit keinen
speciellen Instructionen versehen
waren; so haben die Herren
Delegatus von Ober-Schlesien
mittelst Promemoria für
annoch einen gleichen, bis zur
Beendigung des Numerario-
Punktes nachgesucht. So
würde zu erachten, daß diese
wichtige Angelegenheit zu seiner
Zeit bis auf einen künftigen
Kreis-Tage mit [illegible]

auch alle hieraus nun etwa erwach-
sende Kosten in den [illegible]
nach der Repartition der drey
jährig verabschiedeten [illegible]
[illegible] angesetzten
[illegible] in [illegible]
[illegible]
[illegible] Land-tags-
Regiment pag. 27. §. 12. repar-
tirt werden sollen: Ob
man dem künftigen [illegible]
[illegible] Re-
gulirung sothaner Angele-
genheit und zu angestellten
Deliberationen, ob etwa
den Kosten durch eine
Zusammensetzung der Stand-
[illegible] angesehen
[illegible]
[illegible] general-Land-tag
zu continuiren seyn werde
oder nicht: Es im übrigen
es bis dahin bei dem bis-
herigen Interimistico

ad 2.

sein Verbleiben behalten müßte.
Daß nachstehende Anträge der
Schweidnitz-Jauerschen [illegible]
[illegible] Cavaliers
zu [illegible], denn angezeigter [illegible]
den [illegible] welche [illegible]
für ihre eigenen Einsassen
aber Gemeinschaften aber der
im Crayße angesessen sind
und noch den Vortheil der [illegible]
[illegible] ganz und
gar [illegible]
werden wenn [illegible] vergleichen
Electi Vota Unanimia der
Nachstehenden [illegible] so
[illegible]
[illegible] pluralitati
Votorum [illegible] jeden [illegible]
[illegible] nicht minder
[illegible] vollkommenste [illegible]
[illegible] minori parti
der Nachstehenden [illegible]
[illegible] der Stadt [illegible]

und derselbe ausdrücklich befragt
würde, ob ihr gegen die Aus-
zahlung der Electi auszusetzen
zu erinnern hätte.
Ihnen dergleichen Landschafts-
stand aber nach dem per Domi-
num Delegatum von Glogau
Creyses eingegebenen Antrag
der Guhrauschen Herren
Landstände sich bereits für
rathsam zu einem Director
zu erklären, habe der
jenige Ausschuß, den entgegen-
stehende Vorschrift des Land-
schaftl. Reglement pag. 15
§. 13 zu rectificiren, daß
derselbe eine Ausnahme
von der daselbst festgesetzten
Regel zu authorisiren
sich ermächtigen könnte.
Die Herren Stände der Graf-
schaft Glatz, welche ihr
gemeinschaftliches Domicilium

in andern Gegenden hatten
zu verhindern, daß die ihre
Obrigkeit [illegible]
[illegible] an die [illegible]
Landschafts Cassen [illegible]
anzustellenden [illegible]
[illegible] per Stände [illegible]
specialiter instruendo [illegible]
müssen, [illegible]
[illegible] billigen [illegible]

L

M. trag von Münsterberg, Glatz
sub M. kein anderes Mittel
[illegible] zugeben als daß
[illegible] können die [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] des Landes [illegible] Re-
glement sub numero XVIII.
[illegible]

M

N° Die von Schweidnitz. Jau-
er [illegible] beygebrachte [illegible]
[illegible] Consignando [illegible]

bestandt gemachten Amorti-
sirten Landbriefen allemahl
die möglichste genaue individu-
elle Bestimmung gegeben
werden möge, sind denn
Eigener Aufsicht gegründet,
und es fält daraus hin-
länglich die erforderliche
Kundschaft genommen werden.
Da indessen mit den bis
anhero allerhöchstselbst
zusammen Oeconomischen
Nachrichten nicht eine ander-
e Einrichtung getroffen
worden ist. So sollen die
Consignationen der ver-
lassen gegangenen Amor-
tisirten Landbriefe hinführo
dem Intelligentz Blatt
halbjährig inserirt und
damit von der Zeit des bis
bevorstehenden Johannis Ter-
mins der Anfang gemacht
werden: Das Haupt kann

nicht, da die nächtig sich je-
wesen, verlohren gegangen
Stäudeiche längere aber
nach ihrer ertheilten Appro-
bation noch stehen [illegible]
immer, schon die Stäudtinge
wiesen schon 10 bis 11 Jahre
alt sind; hingegen abgängig
sind, von Niemanden ge-
hörige Anzeige an die
Landschaft gemacht wor-
den sind.
Zur Erfüllung der vom
Sekretariat-Dienst sub
grünem Tische, die
eventuell die per Conclusum der
Lagerer Landschaft de anno
1777. angenommenen Bestimmung
der hochstiftischen Regie-
rungs Sanction einer
Landes Policey-Gesetzes ge-
allgemein gemacht werden
möge, werden die Cassir-

bei des Königs würcklich geheimen
den Etats- und Finanz-Mi-
nistre Herrn v. Hoym Excellenz
sich verwenden.

Ad Pro Memoria des Herrn
Delegati von Schweidnitz-
Jauer sub 8. sind die Origi-
nal-Acten cum Votis,
betreffend die nähern
[illegible] Rest des Herrn
v. Mutschelnitz zu einem
generalen Landschafts-Repræ-
sentanten, dem Collegio der
[illegible] vorge-
legt, auch zu einem jeden
der anwesenden Herrn
Delegatorum freigestellet
worden, selbst beliebige Ex-
tracte aus diesen Acten zur
allenfalls nöthig erachteten
Information seines Systems
zu nehmen.

R.

Da auch in Pro Memoria

Q

sub Q erhaltenen Bericht
des Ober-Schlesischen Steuer
Deputati, erhellet, dass die
[illegible] über die Landschaftlich
[illegible] zwischen
der Königl. Cammer Collegiis
und Landschaften von dem
[illegible] Correspondance,
worinn Se. Excellenz
sonderlich an die Ober-Schlesische
Königl. Ober-Amts-Regierung
mit welcher die der Königl.
Landschaft [illegible] in Con-
testationen zu gerathen
befürchten könnte, völlig
[illegible] in Pro Memoria

R

der [illegible] zwischen der Königl.
Kriegs- und Domainen
Cammern, und dem [illegible]
fürstlichen Liegnitz-Wohlauschen
Landes Directore v. Ziere[illegible]
allerseits [illegible] vorwal-
tenden Contestationen [illegible]
[illegible] mit der Königl. [illegible]

Herrn geheimden Etats-Mi-
nistre v. Herzberg Excellentz
eine Correspondance er-
öfnen und überhaupt die
Sachen dahin einzuleiten
suchen, daß die unpartheiische
Relation der königl. Land-
Collegium und der Landschafts-
gevollmächtigten in Stadt [illegible]
auch die vorschriebenen Ver-
wänste ihrer etwanigen
Correspondentz näher
bekannt werden.

8. und in weiterm Auf-
trage des Herrn Delegati
von Diestau Kriegs-R.
[illegible] detallirten
[illegible] Land-
zu deren Feuer-Societäts-
und kön. Assecuranz-Cassen
zu leistende Beiträge [illegible]
in deren Creißen mit Cir-
culiren sollen zu deferiren

seyn, oder was etwa dagegen
entgegenzusetzen wäre, Er-
nannten sodann Sr. Excellenz
Zuständen demnach näheren
Erkundigung einzuziehen.
Erst der Stell. T. gemachte
Äußerung über dies. Herrn
Delegati hingegen kamen
Sr. Excellenz und den Her-
ren Deputirten von der
Stand auf resolvir-
gewesten endlich einig
Herren Delegati überhaupt
daß die Ihnen systematice
die zum Behuf vorzunehmen-
den Landschaftlich und Städt-
erforderlichen Extracte
aus den Steuer-Catastris
von den Königl. Creis-Steu-
Ämtern, allenfalls
ganz unweigerlich verab-
folgt werden, proponiren
Herrn Delegatus den Cir-
cularum [illegible]

diesen Extracte in dem
Breslau-Briegschen Systeme
wäre verfaßt worden,
nicht auszuführen wüßte.

U.

Die Beantwortung der sub
U. von dem Liegnitz-Wohl-
lauschen Herrn Delegato
auf Antrag der Goldberg-
Haynauschen Herrn Stände
aufgeworfenen Fragen,
betreffend eine nähere Be-
stimmung der Dispositions-
befugniß über die Eigenthümlichen
Fonds der Landschaften, wenn
solche zu einer gewissen
Höhe bereits angewachsen
seyn dürften, will der
Engere Ausschuß einem
künftigen General-Land-
Tag um so mehr vorbehalten,
da noch zur Zeit diese Fonds
[illegible] nicht hinreichend
erwachsen, um bloß der [illegible]

Rücksicht, um welcher will[...]
sämtlich zusammen gezogen w[...]
werden müssen, die G[...]
zu ziehen.
Dem Herrn Justiz Kanzl[...]
(Martitz soll auch seine [...]
der Breslau Briegschen Fürs[ten-]
thums Landschaft ang[...]
bemerkte Differentz und [...]
in revisione vorzunehmen[...]
auf die allergnädigste Gu[...]
tum [illegible] Güt[...]
fürs Gut Leuthen [...]
nach Anweisung des [illegible] Dom[...]
Directore beyzulegenden [...]
in Causa erstatteten [...]
den mit abgefoderten Ori-
ginal detaxations Act[en]
überall genau [illegible]
[illegible]
[illegible] Commission [illegible]
lich beschrieben werden.
Auch soll derjenige [...]
[illegible]

Räthen, welche schon vor geraü-
mer Zeit gegen das Ober-
schlesische [illegible]
Collegium, den ehemaligen
Herrn Directorem desselben,
und gegen den Syndicum
Schmiedel allerley Beschwer-
den haben führen wollen,
der Altermänniger Ursprung
dieser ihrer Beschwerden,
woraus der gegenwärtige
ganze Bürgerschafts-[illegible] nach
sich nachgezogen habe, durch
erwähnte Haupt-Landes-Just.-
Commission zu Tage geleget
und dagegen dieselben
ein [illegible] Verlangen
angesehen werden.
Endlich soll daneben der Syndi-
cum Ordin der Haupt-Land-
schaftliche Syndicus Johann
Heinrich Haupt mit dem
Gesuch um [illegible]

bei freyem Vorfang und sey
sich gewöhnlichen Manifestat(ion)
laßt von d. ago brevi manu
abgewiesen, so wie zugleich
den Creditori Juden Joseph
Nathan eben falls brevi manu
bedeütet werden, daß sie
Landschaft zu ihren Geschäften
nicht Mäklern, als wozu
derselbe angenommen, sondern
förmlich bestellt zu werden
hat bitten wollen, gar
nicht bedürfe.

Continuatum d. 31ten Maii. 1780.

Bei den Acten erscheinet ein
zu befördern, daß die
fällige Vorladung der frey
generalen Landschaft Repræ-
sentanten Ludwig pro
Unanimia abgesehen, so
dann Fürsten des ... Herrn

Greiben v. Mittenthal die
sen der [illegible] Quartals
[illegible] einmahl rückständige Rata
zu [illegible] gemachten [illegible]
[illegible] Bestand [illegible], sei noch
zu [illegible], da
[illegible] den [illegible]
[illegible] Landschaft [illegible], die
[illegible] verdienen
Herr Graf von [illegible] von
dem [illegible] bis [illegible] jährig
Weynachts Quartal [illegible]
lich am 19ten Novemb. u. J.
mit Dank abgegangen.
Hierauf übergaben die
Herren Deputati die über
[illegible] Revision der
[illegible] ganzen Calcule [illegible],
als in den [illegible]
Ständen überall richtig be-
fundenen sämtl. Landschaftl.
Rechnungen abgeschlossen [illegible]
[illegible]
in Collegio dahin concludiret,

II

8.

1.

[illegible] u. bei der [illegible]

Cassen Officianten nach=

[illegible] Rectification

allbereits erhaltenen Decla-

ration eingereicht habe, als auch

die [illegible] angetragenen [illegible]

[illegible] betragenden

745 fl. 12 x. 4 d., welche der

eigentliche Fond der

Oeconomischen Societaet

von Zeit zu Zeit zu ihren

Cautien [illegible] und

letztere dem andern

zum Theil schon seit anno 1771

schuldig verblieben ist, aus

den angeführten Gründen

zu genehmigen seye, [illegible]

stellt das [illegible] Quan-

tum in der künftig [illegible]

[illegible] zu [illegible] geschrie-

ben werden könne.

Ferner [illegible] bei

derzeitigen Verfassung der

Oeconomisch-patriotischen

W.

Haupt-Societaet abgefaßten
Protocoll hab W. zum vor-
trag gebracht, und daß die
Nahmen des Königl. und
dirigirenden Herrn Staats
und Finanz-Ministre von
Heynitz Excellenz ganz bey-
ligenden Rescripten dieser So-
cietaet, nach dem Herrn Re-
praesentanten von Mützsche-
fahls gemacht, und daß
des Königl. Groß-Canzlers
Herrn von Carmer Excellenz
unterthänige Proposition,
betreffend die fortwährende
Salarirung des zur Bear-
beitung der Societaets-
Geschäfte mit dem Character
eines Ober Haupt-Landschafts-
Syndici angesetzten Secre-
taire, so wie auch die zur
Unterhaltung des Oecono-
mischen Gartens, und zu den
anderen Societaets-Bedürf-

nüßten verlangten Einschränkung
Abweisung eines jährlichen
Beitrags-Quanti von [illegible]
aus dem eigenthümlichen [illegible]
der Haupt-Landschafts-Cassa
bestehen, daß sowohl das
Salarium des Secretarii
der Societaet anbetrifft, ge-
her, da es auf den ordentlichen
Etat der Haupt-Landschaf-
ten gebracht sey, zwar noch
vor wie nach aus der Haupt-Casse
zu bezahlen, jedoch aber, da der Se-
cretarius als der Haupt-Land-
schafts Syndicus sich ausschließ-
lich entbrechen können, in denen
Landschaftlichen Geschäften, sich
dergestalt zu soutiniren, als
zu [illegible] der Gegen-
seits, per Protocolli de a[nn]o
1772. auf den ersten Haupt-
Landschafts-Syndicum als
als Controlleur zu salariren
sich vorbehalten [illegible]

zu verändern im Lande, sich:
Ansuchend hingegen die
nachgesuchte und alljährlich verlang-
ten 200 fl. die der Königreich
Böhmischen Etats- und dirigi-
renden Finanz-Minister
Herrn von Heynitz Excellenz
selbst das für einige Zeit
zu bewirken geruhen, die
Oekonomische Societät auf
ihren Kosten fernerhin zu gegen
Lande, als im betreffenden der
zur Landschaft verbundenen
Herren Stände verbleibe sich,
die Landschaft nicht minder
das Eigenthum der aus den
Einkünften von den bisherigen
Oekonomischen Kassen
angeschafften Objecte anzuschaf-
fen und nach Ermessen zu
verwenden Willkühr
verbleibe: So würde man
ebenfalls kein Bedenken,

in diese Ausgabe pro anni
currente zu bewilligen, [illegible]
jedoch denen Herren Ständen
[illegible] Antrag
darauf machen, und [illegible]
endlich, daß [illegible] nämlich [illegible]
Herrn Praesidenten [illegible]
gedachten Oeconomi ihre
Rechnung [illegible] der [illegible]
Etats und Finanz Ministre
von Kleijm Excellenz
in [illegible] Land [illegible] Casse
[illegible] Ausgaben [illegible]
[illegible]
gemäß, baldmöglichst [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] werden.
Nachdem aber [illegible]
Protocolla in pleno Col-
legii [illegible]
[illegible]
[illegible] Expedio [illegible]

werden sämmtlichen anwesenden
Herren Delegatis unterschrie-
ben und hiermit die Ver-
handlung des heutigen Tages
geschlossen.

Actum ut supra.

Freiherr v. Danckelmann
als Commissarius regius.

Carl Graf v. Reder.
C. L. v. Boeßelt.
v. Schimonsky.
Freiherr v. Riedel.
v. Stedman.
[illegible]
F. v. Merlich.
E. Graf v. Dyhrn.
F. v. Bachstein

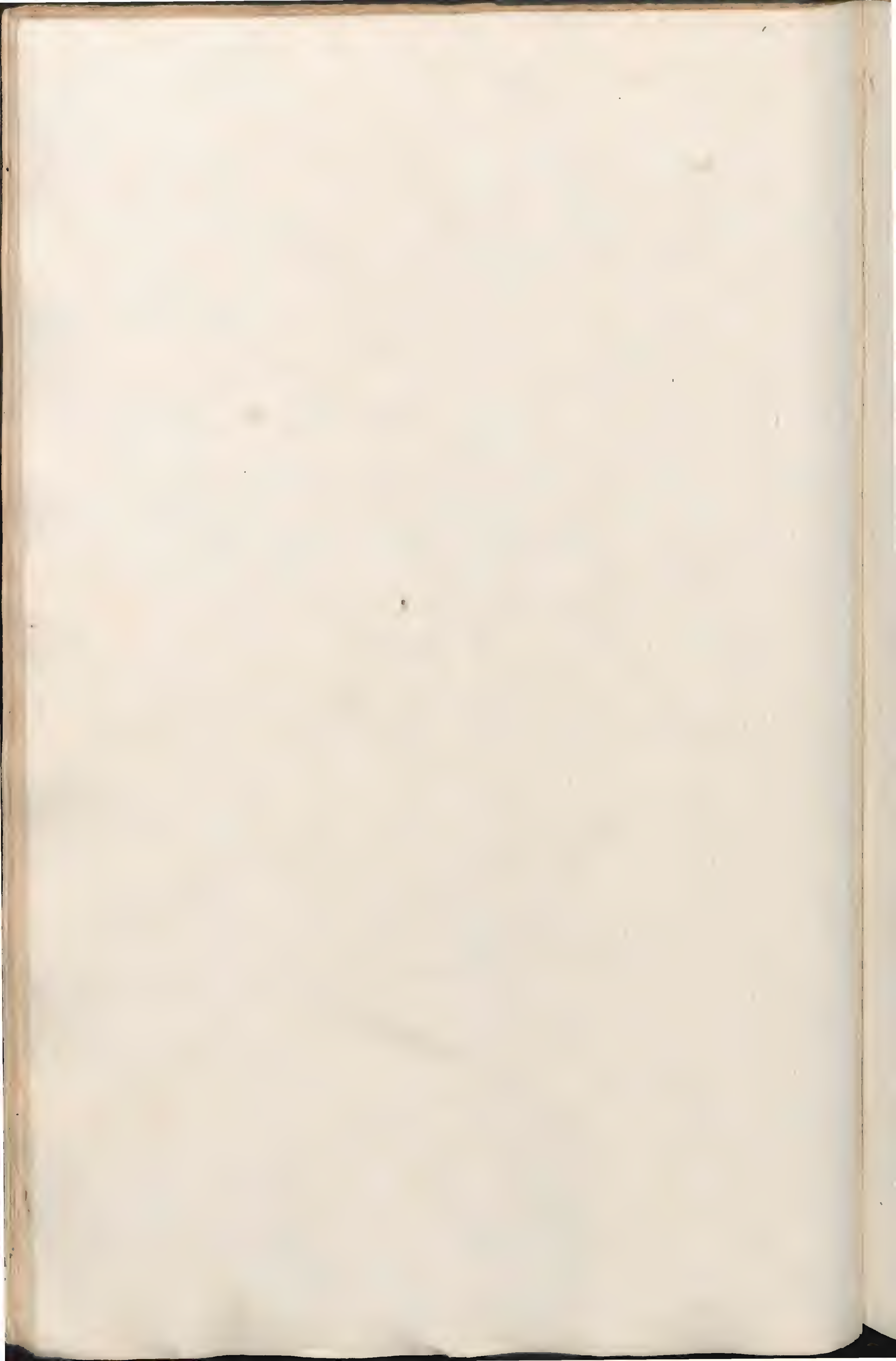

# [illegible]
para
Ordem [illegible] [illegible]
de
anno 1780.

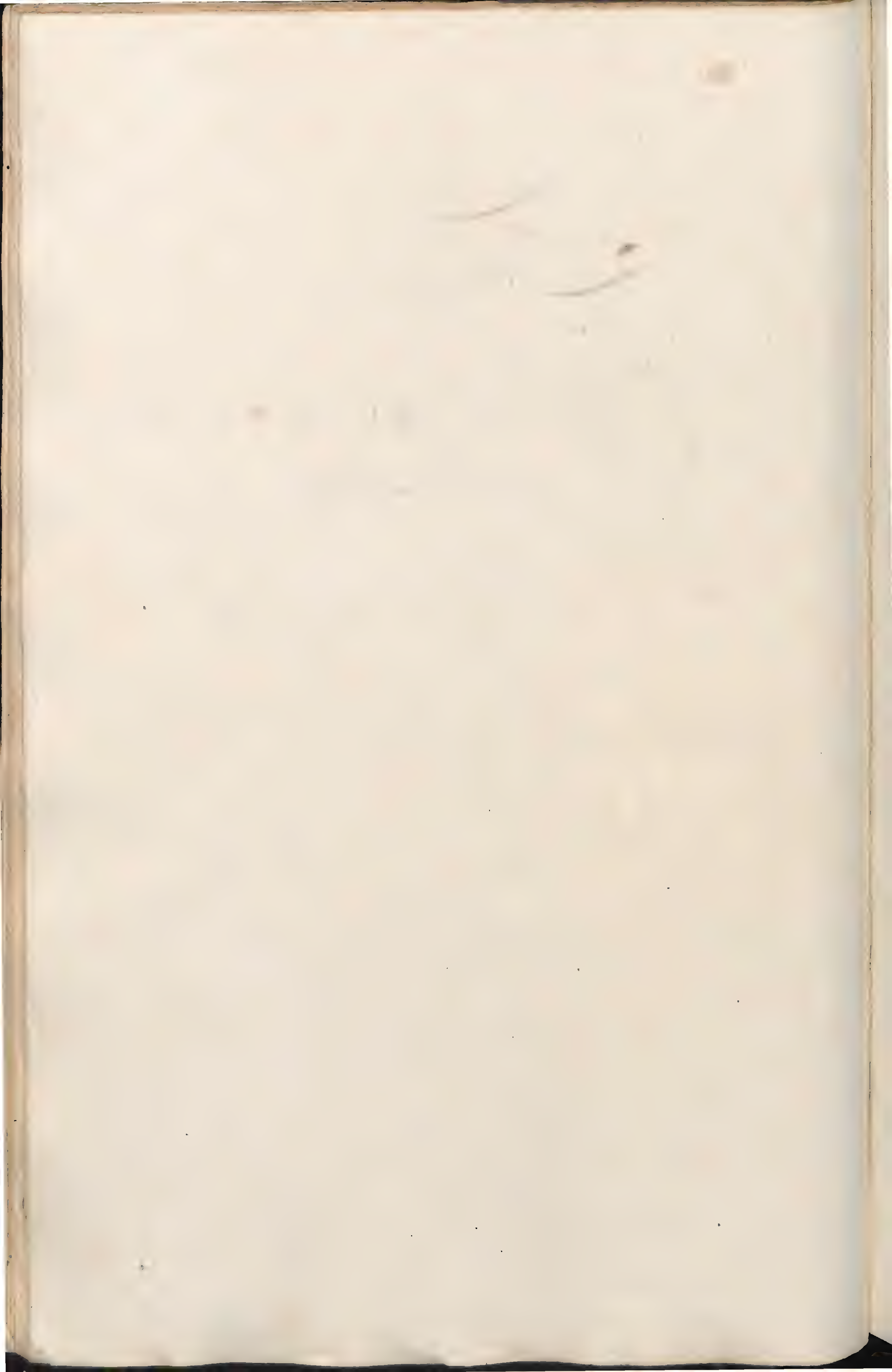

Sobzwar Ihro R. K. Königl. Apostolische Maj.
Dero allergnädigst den Herrn
mich von Ihren Diensten entbunden,
und mir andere Geschäfte
des Landes aufzutragen
geruhet, ist also das Vergnügen
zu künftig entbehren
muß, mit Ihnen meine
Hochzuverehrende Herren, an
der Vollmächtigkeit des Oesterreichischen
Landes, das gemeinschaftliche
Beste beyder allhier zu be-
arbeiten, so werde ich den-
noch auch aber, und nie-
mahlen nachlassen, mich
in den übrigen Landes-
Geschäften fortzusetzen.
Inzwischen praesentire ich
Ihnen hiermit den an meine
Stelle allerhöchst ernannten
Chef der Oesterreichischen Landschaft
in dem Herrn Sr. Excellenz

des würcklich geheimen Etats
und Justitz Ministre Freyherr
v. Danckelmann.

Ich halte mich verpflichtet, Ew.
Excellentz und Ew. [illegible]
[illegible] Sache nicht eben [illegible]
[illegible] und dem Hofe [illegible]
angelegen seyn lassen, als [illegible]
Sie mit der Einrichtung [illegible]
neuen Schlesischen Collegien [illegible]
vergnügt [illegible] ist.
Dieses Systeme ist [illegible]
zu einer Vollkommenheit
gediehen, und eine vieljährige
Erfahrung hat gelehret, daß
die etablirten General Steuer[illegible]
[illegible] seind, welche [illegible]
[illegible] in [illegible]
[illegible] ihnen zuzustellen.
Es ist also künftig zu [illegible]
Verschaffung des Credits [illegible]
[illegible] Acten [illegible]
[illegible] Sache [illegible]
immediate angenommen [illegible]

und von Ihro Königl. Majestät
Allerhöchst beständigen Gnade
[illegible] fortgesetzet, und un-
veränderl. erhalten werde.
Hierauf gehorsamst zu
in einem so delicaten Sache,
als diese ist, ferner [illegible], selbst
oder das geringste vornehm-
zu wollen, wodurch die Zu-
friedenheit Ihrer Ca-
pitalisten und Creditoren
gestöret werden könnte.
Und da Ihro Königl. Majestät
mir aufgeben, und [illegible] die
Aufrechthaltung dieses Systems
zu sorgen aufgetragen
haben, so werde ich mich zu
eifrigen Sorgen mit Ihren
Collectoren jetzigen Chef
der Cassa [illegible] vereinigen
und mit Vergnügen alles
anwenden, daß [illegible] einen
ferner Mitt. [illegible] [illegible]

Zeitung zu bestätigen.

Ich gebrauche mich freudig ...
ferneren [illegible] der Schiff...
Punkt, welche ich daneben mit
des [illegible] Vertragen [illegible]
zu haben, mir [illegible] zu
und empfehle mich zu beständig...
Freundschaft meiner so erhalt...
gegenwärtigen als abwes...
Herrn Mittelmarck.

Ich erneuere mich gleichfalls
wenn ich auf [illegible]
Proben meiner Patriotis...
und unveränderter Freundschaft
an den Tag zu legen, Gelegenh...
finden werde.

Hoch- und Wohlgebohrener Herr,
Hochzugebietender Herr Groß-Kanzler und geheimder Etats- und Justiz-Minister.

Wir erinnern uns der äußern [illegible] Verfassung der jüngern Rechtsgelehrten an die Hochschule, [illegible] in einer geringeren Acht [illegible] abgelegen; allein die Fleißigern der Landschaft [illegible] eifrig in Übersetzung der [illegible] Zeugnissen, und die Ausbildung in Absicht auf die zukünftigen Zeiten.

Wir haben Ew. Excellenz unserer [illegible] zu verdanken, und wissen es bereits aus eigener Erfahrung, wie weit die gemeinschaftliche Sache, wie viel wir alle Ew. Excellenz dadurch schuldig geworden sind. [illegible]

Ihro Excellenz dafür
Opfern der reinsten Dank-
barkeit unsere Herzen auf.
Der heißen Wünsche [illegible]
sie mit dem Segen, mit
der für den Menschen, [illegible]
und [illegible] [illegible]
Söhnen [illegible], auch in ihren
Nachkommen noch, [illegible]
unsere spätesten Enkel
mit Ihro Excellenz [illegible]
[illegible] nach [illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible] und [illegible]
Geschlecht auch [illegible] Ihre
Gnade und Protection [illegible]
erhalten zu [illegible].

Hoch und Hochgebohrner Reichsfreyherr
Hochgebietender geheimer Staats- und Justiz-Minister
und Haupt-Landgerichts-Präsident!

So wie Wir es für unsere Pflicht halten erkennen, die Dankbarkeit gegen den Stiftern der Einführung unseres Landgerichts-Systems nie zu vergessen; eben so halten Wir es auch für unsere angenehme Pflicht, die Freude öffentlich an den Tag zu legen, die uns erfüllt darüber empfinden, daß wir auch nach dem Verluste unseres ersten Vaters und Beförderers nicht als verlassene Waisen anzusehen würden.

Nicht nur wir, sondern auch gewiß unsere schätzbaren Constituenten, werden ..a

Ew. Excellenz [illegible]
[illegible] Folgen der [illegible]
und Glücks Beförderung
verehren Ursache haben.
Möchte Sie Gott darum mit
langwierigen und dauerhaf-
ter Gesundheit zum allge-
meinen Besten erhalten.
Und ist der Wunsch vorhan-
den, daß [illegible] jetzt [illegible]
ich Euer Excellenz Prote-
ction und fernere hohe
Gnade empfehlen.

188 C.

Pro Memoria.

Ew. Excellenz und Einem Hochl. Collegio der gegenwärtig versammleten Herren Deputirten habe ich die Gnade und Ehre, die von mir geführten Rechnungen über die bei der Haupt Landschafts Casse von Weynachten 1778 bis dato vorgekommenen Operationes nebst Belägen in 5 verschiedenen Paqueten hiermit zu überreichen, mit unterthänigster und gehorsamster Bitte, solche auch das gegenwärtig [illegible] nachher [illegible] Cassen-Bestände revidiren zu lassen, demnächst aber und nach befundener Richtigkeit sowohl der Rechnung als Bestände, die Decharge darüber mir gnädigst und geneigt zu ertheilen.

Breslau d. 22. May 1780.

Hertzberg

| Bei dem [illegible] | Sind in Termino Weyhnachten 1774 an [illegible] zur Casse [illegible] worden | Hiervon beträgt der jährige [illegible] | | | Und vor das pro anno currente 1780 betragen [illegible] | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | [illegible] | | | [illegible] | |
| | rtl | rtl | gr | d | rtl | gr | d | rtl | gr |
| 1. Schweidnitz Jauer | 1667380 | 5557 | 28 | . | 100 | 10 | 8 | 133 | [illegible] |
| 2. Glogau Sagan | 1989140 | 6630 | 14 | . | 114 | 21 | 9 | . | . |
| 3. Ober Schlesien | 2677320 | 8925 | 2 | . | 161 | 4 | 8 | . | . |
| 4. Breslau Brieg | 1630960 | 5436 | 16 | . | 98 | 4 | 11 | 150 | 18 |
| 5. Liegnitz Wohlau | 995540 | 3318 | 14 | . | 59 | 27 | 7 | . | . |
| 6. [illegible] | 155260 | 517 | 16 | . | 9 | 20 | 4 | 14 | 10 |
| 7. Neiß Grodtkau | 350080 | 1166 | 28 | . | 21 | 2 | 2 | 32 | 9 |
| 8. Oels Militsch | 1212180 | 4040 | 18 | . | 72 | 28 | 9 | 111 | [illegible] |
| 9. Münsterberg Glatz | 398300 | 1327 | 20 | . | 23 | 29 | 2 | 36 | [illegible] |
| Summa aerarii | 11076060 | 36921 | 6 | . | 661 | 20 | . | 500 | . |

| Soll einkommen jahrs. Rt | gr | d | 1. Schweidnitz Jauer pro Jahr | Rt | gr | d | | Bestand Rt | gr | d |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Einnahme | | | | | | | |
| 6407 | 3 | | Term. Johann. 2923 . 1 . 8. Weyn. 2978 . 24 . | 5901 | 25 | 8 | | | | |
| | | | Ausgabe | | | | | | | |
| 152 | 10 | 4 | Beitrag zum Depre[illegible] Salario | 152 | 10 | 4 | | | | |
| 99 | 4 | 7 | Zur Ergänzung der Haupt-Cassa | 99 | 4 | 7 | | | | |
| 600 | . | | Salaria Directoris | 600 | . | . | | | | |
| 400 | . | | . . . Syndici | 400 | . | . | | | | |
| 230 | . | | . . des Rendanten | 230 | . | . | | | | |
| 174 | . | | . des Canzellisten | 174 | . | . | | | | |
| 24 | . | | . . Boten | 24 | . | . | | | | |
| 100 | . | | Directori für einen Schreiber | 100 | . | . | | | | |
| 40 | . | | Diaeten | 647 | 20 | . | | | | |
| 230 | . | | Canzeley und Cassen Bedürfnisse | 174 | 22 | 5 7 | | | | |
| | | | Extraordinaria | 2252 | 6 | 4½ | Worunter 2213 für außerordentl. Reparatur und den Aufbau des Landhauses [illegible] verwendet worden, begriffen sind. | 548 | 11 | 10 |

Latus [illegible]

| Voll fahren | | | II Gegenläger. | Fortgefahr. | | | | Dazu... | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| rth | g | d | Einnahme | rth | g | d | | rth | g |
| | | | | | | | Transp. | 3548. | 14 |
| 6499 | 1. | | Term. Johan. 3435. 10. 3 3/5 Weyn. 3497. 16. 6 3/10 | 6932. | 26. | 9 9/10 | | | |
| | | | Ausgabe: | | | | | | |
| 333. | 7. | 10 | Beitrag zum Reg. [illegible] | 333. | 7. | 10 | | | |
| 118. | . | 22 | [illegible] Ergänzungs [illegible] Cassa. | 176. | 12 | 9. | ein vorjähriger Rückstand v. 58 rth 12 g. 6 d. mit abgetragen | | |
| 800 | . | | Salaria Directoris. | 800 | . | . | | | |
| 600 | . | | Syndici. | 600 | . | . | | | |
| 300 | . | | Calculatoris. | 300 | . | . | | | |
| 60 | . | | [illegible] Cassiren. | 60 | . | . | | | |
| 883 | . | | Diäten. | 1003. | 16. | 6. | | | |
| 250 | . | | [illegible] und Cassen Rath [illegible]. | 277. | 17. | 3/4. | | | |
| | | | Extraordinaria. | 31. | 11. | 6. | | | |
| | | | | | | | | 7789. | 3. |

Latus: [illegible]

| Soll haben | IIII Oberkollegien | Hat gehabt | | Ueberrest |
|---|---|---|---|---|
| fl. kr. d. | Einnahme | fl. kr. d. | | fl. kr. d. |
| | | | Transport. | 11337. 17. 1 1/4 |
| 8827. 15. | Term: Joh: 4828 - 1. 9. Weyn: 4966. 5. 7 1/2 | 9794. 6. 4 1/2 | | |
| | **Ausgabe** | | | |
| 500. . . | Beitrag zum Reservendarlehen Salario | 500. . . | | |
| 161. 26. 4. | zur Ergänzung der [illegible] Kasse | 161. 26. 4. | | |
| 1200. . . | Salaria Directorii | 1200. . . | | |
| 600 . . | . . . Syndici | 600. . . | | |
| 300 . . | . . . Secretarii | 300. . . | | |
| 200 . . | . . . Calculatoris | 300. . . | | |
| 54 . . | . . . des boten | 54. . . | | |
| 1018 . . | Diaten . . . | 1313. . . | | |
| 80 . . | [illegible] . . | 80. . . | | |
| 300 . . | Rathsdienerslohn . . | 383. 25. 3. | [illegible] 84 fl. 20 kr. 3 d. [illegible] und zwar allein 45 fl. [illegible] | 22338. 6. 3 3/4 |
| | Extraordinaria – | 54. . . | | |

Latus. 21675. 23. 5 1/10

| Soll haben fl. | kr. | d. | II Breslauer Krieg. | Ist haben fl. | kr. | d. | | Transport |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Einnahme.** | | | | Transp. | 23675. 23. 8. |
| 5310. | 7. | | E. fl. 2890. 20. 4½ / Rej. 2109. 2. 3⅗ | 5799. | 22 | 8⅒ | | |
| | | | **Ausgabe.** | | | | | |
| 149. | 23. | 6. | Beitrag zum Repraesentanz Salario | 149. | 27. | 11½ | [illegible] Ratam für das [illegible] Semester in Empfanggebung | |
| 97. | 14 | 8. | Beitrag zur [illegible] Casse | 97. | 14. | 8. | | |
| 800. | . | . | Salaria Directoris | 600 | . | . | | |
| 600 | . | . | Syndici. | 600 | . | . | | |
| 250 | . | . | Calculatoris | 250. | . | . | | |
| 180 | . | . | des Canzellisten | 180. | . | . | | |
| 72. | . | . | " Boten | 72. | . | . | | |
| 831. | . | . | Diaten | 646. | 24. | 4½ | | |
| 980. | . | . | Kanzleiunkosten | 412. | 19. | 6. | wegen der [illegible] Miethe | |
| | | | Extraordinaria | 13. | 12. | 9. | | 8870. 61 |
| | | | | | | | Latus: | 44345. 04 |

| Vor jahre | | | V. Liegnitz Wohlau Gymnasium | Für jahr | | | | Bestand |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| rth | sg | d | | rth | sg | d | | rth sg d |
| | | | | | | | Transport: | 44.15.9.9 3/5 |
| 3282 | 4. | | Einnahme | | | | | |
| | | | Fix. Zeh: 1798 - 12. 5 2/5 | | | | | |
| | | | Weyn: 1780. 25. 3. | 3579. | 7. | 8 2/5 | | |
| | | | Ausgabe | | | | | |
| 100. | 22 | 2 | Leitungs … Repraesen… Salarii | 100. | 22 | 2 | | |
| 60. | 8 | 7 | … Casse | 60. | 8. | 7 | … | |
| 600. | . | . | Salarii Directoris | 600. | . | . | | |
| 400. | . | . | Syndici | 400. | . | . | | |
| 200. | . | . | Calculatoris | 200. | . | . | | |
| 30. | . | . | … Bothen | 30. | . | . | | |
| 470. | | | Diaeten | 543. | 22 | 6. | | |
| 170. | | | … | 172. | 22 | 4. | | |
| | | | Extraordinaria | 121. | 18. | 4. | … Exemplarien | 3838. 9. 2 1/2 |
| | | | | | | | Latus. | 50104. 9. 2 7/20 |

| Vorjahr | | | VI. Des Assessors Landschafts Einnahme | Dies Jahr | | | | Bestand |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl | kr | d | | fl | kr | d | | fl kr |
| | | | | | | | Transport | 50404.9 |
| 519. | 6. | | Term. Joh. 268. 28. Weyn. 268. 28 | 537. | 16. | | | |
| | | | **Ausgabe.** | | | | | |
| 14. | 18 | 10. | Fürs ... Protokollisten Salarii | 14. | 23. | 3½ | Die Rata der ... | |
| 9.. | 15 | 8. | zur Ergänzung der ... Kasse | 9. | 14 | 6. | ... | |
| | | | Salarii Directorii | | | | nicht nöthig. | |
| 166. | 40 | | Syndici | 166. | 40. | | | |
| 80. | | | des Canzellisten | 50. | | | | |
| 20 | | | Boten | 20. | | | | |
| | | | Diäten | 96. | | | | |
| | | | Kassa ... | 14. | 17. | 9. | | |
| | | | Extraordinaria | 58. | 18. | 3. | ... in den Kammer... Requisitions ... | 6.6. |
| | | | | | | | Latus | 51031.6 |

VII. Reichs Groddkau. für Zahlen.

192

| Bezahlt Rthl. gr. d. | Einnahme | Rthl. gr. d. | | Rthl. gr. d. |
|---|---|---|---|---|
| | | | Transport | 51031. 6. 7 7/8 |
| 1194. 9. | Fr. Rth. 606. 12. 6. Weym. 618. 21. 5 3/4 | 1225. 4. 11 3/4 | | |
| | **Ausgabe** | | | |
| 33. 19 | [illegible] | | | |
| 21. 27. | [illegible] Cassa | | gezahlt | |
| 320. 10. | Salario [illegible] | 320 | | |
| 200 | [illegible] | 166. 20. | | |
| 80 | [illegible] | 72 | | |
| 20 | [illegible] | 20 | | |
| 140 | Diaeten | 140 | [illegible] | |
| | [illegible] | 138. 1. 6 1/2 | | |
| | Extraordinaria | 75 8. 9 3/4 | [illegible] Schenkerschen Malversations [illegible] | 1451. 24. 7 3/4 |
| | | | [illegible] | 51272. 1. 3 5/8 |

## VIII.

| Pro Jahr Thl. | gr. | d. | Des Mietlischet Einnahme | Für Jahr Thl. | gr. | d. | | Ersparnis Thl. | gr. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Transport | 5518 | 13 | 1 |
| 4065. | 18. | | Term. Joh. 2074. 21. | | | | | | | |
| | | | Weyn: 2079. 4. | 4153. | 28. | | | | | |

## Ausgabe.

| Pro Jahr Thl. | gr. | d. | | Für Jahr Thl. | gr. | d. | | Ersparnis Thl. | gr. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 114. | 16. | 6. | Lieferung zum Repräsentanten Salario. | 110. | 16 | 2. | weil 57 [illegible] 8. [illegible] Semestri [illegible] in Ausgabe [illegible] | | | |
| 74. | 16. | 7. | Lieferung zur Haupt-Casse. | 73. | 17. | 9. | 14 [illegible] Semestre 37 [illegible] 8 4 [illegible] in Ausgabe [illegible] | | | |
| 500. | | | Salaria Directoris. | 500. | | | | | | |
| 400 | | | Syndici. | 400. | | | | | | |
| 100. | | | [illegible] | 100. | | | | | | |
| 24. | | | [illegible] | 24. | | | | | | |
| 400 | | | Diaten. | 384. | 25. | | | | | |
| 85 | | | [illegible] | 75 | 12 | 6. | | | | |
| | | | Extraordinaria. | 84. | 15 | 4. | Agio für einige [illegible] und [illegible] Monaten [illegible] | 3340. | 11 | [illegible] |

| | Thl. | gr. | d. |
|---|---|---|---|
| Latus: | 5858. | 12 | [illegible] |

IX ~~XI~~ 193

| Pro anno praeced. | | | Münsterische Grafsch. | Pro jetzt | | | Cassa Bestand | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthl | β | d | Einnahme | Rthl | β | d | Rthl | β | d |
| | | | Bestand | | | | 15853. | 12. | 5 10/40 |
| 1242. | 25. | | Term Joh: 653. 16. 6. / Weyn. 655. 10. 3. | 1308. | 26 | 4. | | | |
| | | | Ausgabe | | | | | | |
| 35. | 1. | 4. | Beitrag zum Oberen Juristen Salario. | 35. | 27 | 10. | von 17 ... 8 d für das letztere Semestre. | | |
| 22. | 24. | | Zur Ergänzung der ... Cassa. | 23. | 20. | 1½. | nach 11 ... 11 ... in Ausgaben gebracht | | |
| 300. | | | Salarii Directoris | 280. | | | ... | | |
| 200 | | | ... Syndici | 190. | | | | | |
| 80 | | | ... der Cancellisten | 80. | | | | | |
| 20 | | | ... Boten | 20. | | | | | |
| 300. | | | Diaten | 280. | | | ... | | |
| 160 | | | Kostgelder ... | 176. | 16 | 6½. | 10 ... für 24 ... 20 ... | | |
| | | | Extraordinaria | 5. | 25. | | | 1070. | 13 | 2. |
| | | | Summa aller Einnahme | | | | 16423. | 25. | 7 10/40 |
| | | | Im vorigen Jahre waren ... | | | | 10624. | 15. | 7/40 |
| | | | also ... mehr | | | | 16399. | 10. | 7 3/20 |

| Bei dem System von | Einnahme gewesen | Rthl. gr. d. | Ausgabe gewesen | Rthl. gr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Schw. Jauer. | Joh: 2920. 1. 8.<br>Wey 2978. 24. . | 5901. 25. 8. | Joh: 1401. 17. 7¾<br>Wey: 3552. 20. 11. | 4954. 3 |
| 2. Glog. Sagan. | Joh. 3435. 10. 9⅘<br>Wey. 3497. 16. 6 8/10 | 6932. 26. 9 9/10 | Joh. 1945. 8. 3¾<br>Wey. 1636. 27. 9½ | 3582. |
| 3. Obr: [illegible] | Joh. 4828. 4. 9.<br>Wey: 4966. 5. 7½ | 9794. 10. 4½ | Joh. 2262. 11. 3½<br>Wey: 2584. 25. 9½ | 4847. 6. |
| 4. Breslau Brieg | Joh: 2890. 20. 4½<br>W. 2909. 2. 3⅗ | 5799. 22. 8 1/10 | Joh: 1447. 8. 11½<br>Wey: 1475. 1. 3½ | 2922. 10. |
| 5. Liegnitz Wohlau. | Joh 1798. 12. 5⅔<br>Wey. 1780. 25. 3. | 3579. 7. 8⅔ | Joh. 1053. 12. 1½<br>Wey. 1291. 20. 11. | 2345. |
| 6. [illegible] | Joh. 268. 28. .<br>Wey. 268. 28. | 537. 26 | Joh. 182. 11. 9½<br>Wey. 243. 26. 2. | 426. 7. |
| 7. Neiss Grottkau. | Joh: 636. 10. 6.<br>Weyn. 618. 21. 5¾ | 1255. 4. 11¾ | Joh: 358. 10. 8.<br>Wey 435. 19. 7½ | 794. |
| 8. Oels: Militsch | Joh: 2074. 24. .<br>Weyn. 2079. 4. . | 4153. 28. | Johann. 884. 13. ½<br>Weyn. 870. 10. 4½ | 1754. 26. |
| 9. Münsterberg Glatz | Johann. 653. 16. 6.<br>Weyn. 655. 10. 3. | 1308. 26. 9. | Joh: 546. 29. 5.<br>Wey. 515. 5. 1. | 1062. 4. |
| Summa Summarum | | 39263. 28. 11 13/20 | . . . . | 22688. 1 |
| im vorigen Jahre | | 38601. 8 | . . . . . | 26863. 4. |
| mithin in diesem mehr | | 662. 20. 11 13/20 | weniger | 1169. 1. |

NB. Von allen Einnahmen dieses Jahres die Ausgabe abgezogen, ist übrig geblieben

39263 Rthl. 28¼ gr. 11 13/20
22688. 6. 12. 2
16575 Rthl. 12½ gr. 9 13/20

6

17

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochgebietender Herr Graf und Canzler!

Es werden Ew. Excellentz vermuthlich sich erinnern, daß vor 2 Jahren durch den Herrn Directorem von Lieres ein Project übergeben ließ, zu Unterstützung verunglückter Mittelstände die Gelegenheit der bei letztern in Breslau vorgefallenen Feuersbrunst [illegible] vom Oels: Mielitschen Schiffern übergebenen Pro memoria veranlaßt, auch die vom Hagel beschädigten Häuser zu dienen, bin ich auf die Gedanken gekommen, mein ohnmaßgebliches Project weiter auszuarbeiten, welches ich des erstern wegen zum Druck übergeben, hat es dann so wenig Approbation gefunden, daß der Numerus bis 60, so erfüllt ist, ohnerachtet viele in der Zahl der Subscribenten während des Bestand gegangen sind;
Daran ich aber zu weiteren Gedanken

übrigen Interessenten zu wissen [illegible]
d. h. für den ganzen Distrikt, welches Ew. Excellenz
zu höchster Beurtheilung und Approbation
submittiren wollen, wie ich denn eine gleiche
Copie Sr. Excellence dem Ministre v. Hoym
in dieser Absicht übergeben. Ob es nicht
[illegible] Ihro Majestät des Königs [illegible]
[illegible] einige Meldung zu thun, damit nicht
etwa die Gelegenheit dieser Gesellschaft in
nachtheilige Beurtheilung gerathen könne,
überlasse [illegible] Ew. Excellenz hohen Ein-
sichten. Unterfange mich übrigens Ew. Ex-
cellenz meinen vorigen Schreiben in Ansehung
des Vorschusses der [illegible] [illegible] gehabt
Erinnerung zu thun, weil sonst diese [illegible]
ganz in Vergessen gerathen könnte, zumal
die künftige Oeconomische Gesellschaft
es nicht zu betreiben [illegible] [illegible]
statt Nutzen wo ich [illegible] [illegible]
werden [illegible] [illegible]
[illegible] Schaden, so [illegible] nicht Considerable
bald wird repariret seyn, und um sie
bald gänzlich [illegible] [illegible]
die [illegible] [illegible] [illegible], in welcher
ich mit Ew. Excellenz

[illegible]
d. 21. Aprilis 1780.

unterthänig verharre,
[illegible]

# Entwurf
einer
Verordnung zu Unterstützung
verunglückter
Mitbrüder.

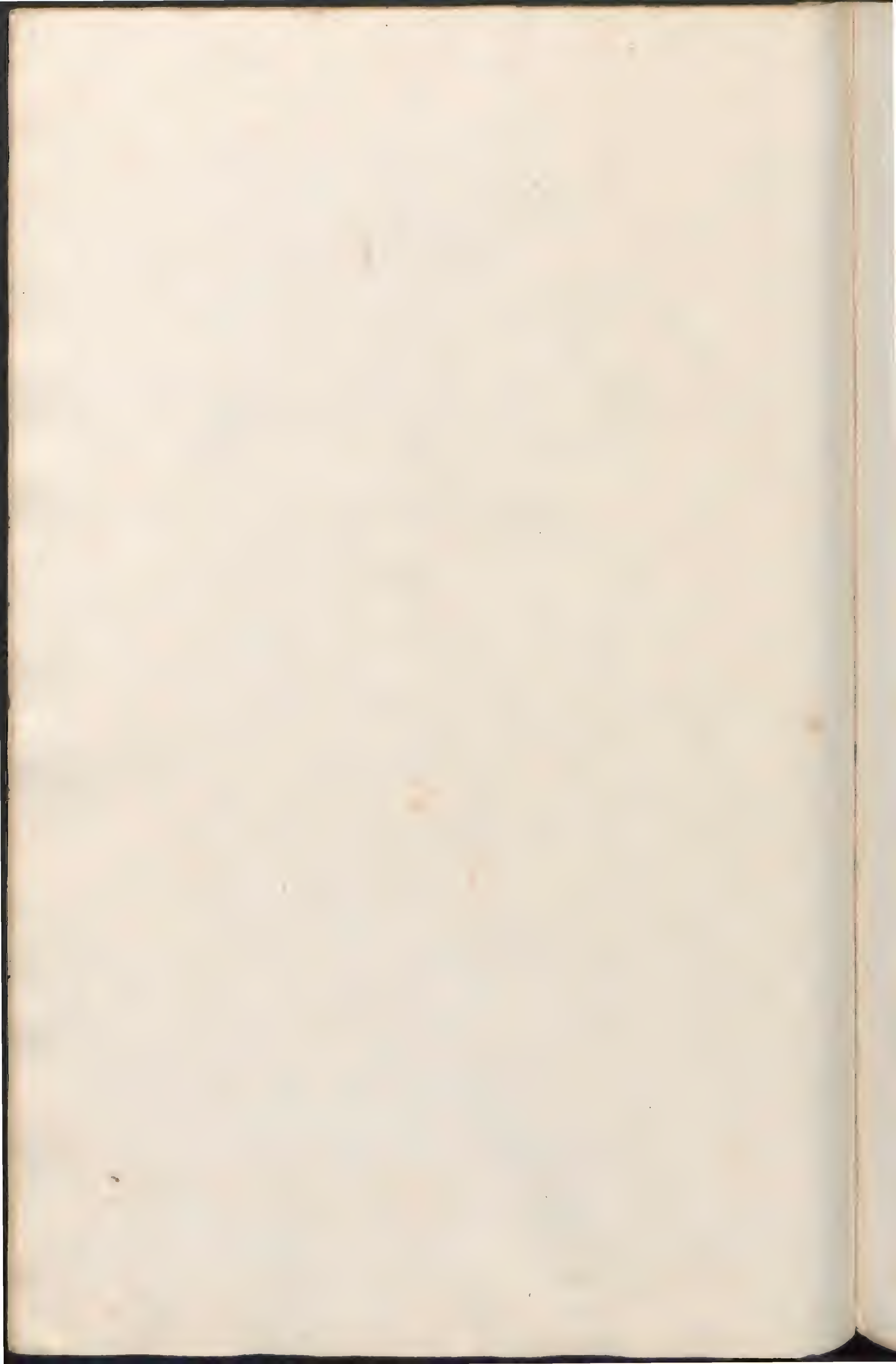

✝

Wir haben zwar unter der weisen gnädigen Regierung Seiner Majestät und Vermittelung Unsers zum Besten des Landes sich bestrebenden erhabenen aufrichtigen [illegible] Ministerii schon unterschiedene vortreffliche Anstalten, welche dahin abzielen, um unser Vaterland in blühende glückliche Umstände zu versetzen, und zu erhalten; worunter ich billig die Feuer-Societäten, die Pensionen für Witwen, Waisen, die Assecuranz, die Wiederherstellung des sehr verfallenen Credits durch die Landschaftliche Verbindung, nicht weniger den gänzlich ausgeräumten Requisition-Fond zählen kann.

So sehr gleich nützlich und ungemein vortheilhaft vor dem Publicum ist, so ist der Vorschlag [illegible] zu general, und nicht auf alle besondere Fälle zu appliciren

andern Theils auch mit falschen Cre-
diten verlängert, so, daß es
entstandenen Umständen nicht jeder
aber es das Haus bedürftig wird
daran Antheil nehmen kann.

Die Feuer Societät betreffend,
ist solche hinlänglich genug, wenn
Kirche, welche alle Tage zum Ge-
hör zuziehende Kirchspiele [illegible]
gewärtigen stehen kann, so halte
gefallen, allein die Kinder würde
von dieser Kirche seine Einhaltung
mit allen Mobiliar verbrannt,
vielleicht mehr [illegible]
vorkommenden seine Ministerial
Gebäude, und hat keine Zierde.

Die unzulängliche Bonifi-
cation des [illegible]
[illegible] Schlag ist, wird [illegible]
so [illegible] genugsame Ursach [illegible]

Die Königl. Assecurance [illegible]
so [illegible] den Arbeitern [illegible]
Stück [illegible] 10 oder 12
gehalten, die nach ihren [illegible]

der epidemisch zu erklären, will aber nicht
und so kann unter keinem andern Titul
die ganze Summe hieher gerechnet, jedoch aber
an Brand gehen, da bekanntlich der Kranken
Zustände nicht, wenn es ist methodice ver-
fahren worden.
Wenn die Stände aber gehen die
Schätze aus, so ist noch zu keiner Hülfe
dazu ausgesetzt.
Der landschaftliche Credit des allgemeinen
Besten des Landes beruhet unter fremden
Creditoren auch die selbst unser Güter,
die der nicht verhypothecirt
seyn haben, welche das erste der Ehren-
befehl unserer Landes auch einer Ac-
cidentien ausgesetzt ist, so belegen die
Possessoren sammentlichen Land bey-
zuweisen.
Was endlich der Requisitionen Ver-
belangen, so gehören allerhand Be-
schwer der dergleichen, so in diese Sa-
che, aber das ganze verschiedene
Standes verfallt.
Da aber ein Theil Ausbruch durch

Menschenliebe daran kann ich nicht
zweifeln: ich sehe auch von den
gewöhnlichen Unglücksfällen
zu unterscheiden.

Nun ist die Frage, auf welche Art
einer Verbindung können sie mit
Menschenliebe, an ihren verunglückten
Mitbürgern helfen?

Ich verwahre mich von [illegible]
ihrer Güter und Personen [illegible]
aber darinnen werden bleiben
Sie haben zu unserer Ruhe und
Sicherheit selbst über ihre eigenen
erfahrenen Gemüthern gesehen, welche
ihren Anverwandten, Nachbarn
aber auch Gemüthsfreunden, wie [illegible]
Unglücksfällen vorsichtig [illegible]
allein weniger halten ihnen
nur ansehnliche und feierliche
außer den Rettungsanstalten zu[illegible]
erhalten, [illegible] [illegible]
Medizinern, ihren [illegible]
Bemühungen gemäß, [illegible] [illegible].

Es wäre also zum ersten Schritt zu kommen,
dürftige Mittel vorzuschlagen, wie dann
[illegible] zu bezahlende Gemeinschaften [illegible] die
aller andern Dinge vernachlässigten Wirth-
schaft, aber jeder sich [illegible] zu [illegible]
und dessen würde er aufhelfen können.
Es wird um desto zuverlässiger, [illegible]
[illegible], wo nachher die Einwohner [illegible]
[illegible], welche bisher abgenutzten
haben, daß wenn die [illegible]
[illegible] zu seiner Haushaltung [illegible]
[illegible] nicht [illegible] zuschicken könnten.
Dazu rechne dann
1. den Mangel der Erkenntniß von dem
erlittenen Schaden, denn da kann einer
[illegible] 4 Meilen von [illegible] entfernt,
wenn er nicht in einem oder andern Theile
mit ihm hält, viel Fatalität in seiner
Wirthschaft begegnen, welches man nicht
bekannt wird,
2. Die übermäßige Luxus Verschwendung seiner
Nachbarn, wann der [illegible] der [illegible] von
geringe, macht er nicht kann sich schon
[illegible], da er [illegible] machen, [illegible]

nicht gegeben, wenn Freunde die
Ihren, und voll zu lamentiren, nicht
bis keiner zusieht, wo ihr der [illegible]
3, Die Blödigkeit des Unglücklichen:
Er, heult sich selbst seinen Jammer zu
erkennen, und dadurch Gelegenheit
geben, daß er halb verhüllt, nicht
zeigend, ob es ihm gut oder übel
ausgelegt wird.
4. [illegible] werden zumal ge-
ben, weil sie nicht genug thun können
und da der Herr zu ihrem Seele, zu
Weiter Gebrauch zugeben, so genau [illegible]
auch nicht [illegible] mißt, der
Unglückliche gar nicht, da ihm es
wäre zuträglicher gewesen, von
24 Freunden jeden fünf Rthl. zu er-
halten als von einem oder zweien [illegible] Man
gibt noch mehr [illegible]
[illegible]
[illegible] geräth aber, um
nicht zu weitläufig zu werden, [illegible]
[illegible]

schiedliche Mittel, die gemeldeten Hinder-
nisse aus dem Wege zu räumen, welches
aber keine [illegible] Absicht [illegible]
Lande zum Grunde liegt.
Ich werde hiernächst, wenn, Mängel der
[illegible]!

a.) Worin die [illegible]?
b.) Worin [illegible] Schuld?
c.) Wie ihnen abzuhelfen?

Von diesen Fragen [illegible] zu dieser Absicht
vereinigten [illegible], welche genau
[illegible] gegeben und die erforderliche
genaue Beschreibung zu machen, will ich
in [illegible] dessen [illegible] sich
verbundenen Gesellschaft, so nicht unter
60. und nicht über 100 [illegible]
per Stück [illegible] Inspection [illegible]
[illegible], welche [illegible]
[illegible] Damnification
[illegible] Unglück [illegible]
aber mündlich [illegible] anzuzeigen, und
will [illegible] deutlich zu machen,
einige Exempel anführen.
Der [illegible] Cajüt

kann dasjenige zu dem nächsten Inspect[illegible]
erklären ihm das, wie ihm erläuterungs
brauche der Dorfs, oder Gottesnachfor-
[illegible] stets Versehen mit abgebrannt
sey; [illegible] denn auch viele Mobi-
lien, Wäsche, Kleidung so zu seiner Fa-
milie größten Theile, verlohren gegangen.
Er hätte das Zutrauen zu seinen nächsten
Freunden, und Nachbarn, da sie end-
lich Brandts. Hülfe, welche daß neu
[illegible] Wirthschafts Gebäude befördert, nach
ein paar Bäume Holz, etwas 100 Fuder
Steine und vergleichen ihm zuführen
würden, allein, wenn das gemeinsame
ein und anderen Stücken von [illegible]
aber zu dem Abbrand, mit etwas Ge-
treide assistiren wollen, so könnte
ihm erweitern Schaden, und geschwind
wieder hergestellet werden.
Comparentus zeigt dem Inspector
an, wie sehr [illegible] die Bauern
erfahren, insonderheit hat die Gerste
und der Flachs am meisten gelitten
so daß auch kein Korn [illegible] künftig
keinen guten Samen, und auch [illegible]

200

die Unterthanen kein Geschenke habe, mit-
hin der Herr, welcher dieß vorjezo im
zeitlichen Besitz stehet, ganz verlohren geht.

Wenn aber ein jeglicher von denen vor-
züglichen [illegible] ihr Zins [illegible] nach [illegible]
[illegible] ein gantz [illegible] von seinem
[illegible] abgäbe, so würde Compromit-
tiren gehabt [illegible] [illegible]
Titius [illegible] mit der Klage: [illegible]
[illegible] [illegible], und [illegible]
[illegible] [illegible] gegangen; [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible],
[illegible] auf seine Cameram [illegible], [illegible]
[illegible] jeden [illegible] den 100.ten Theil seiner
[illegible] dem Fisco abgäbe, so [illegible] glaube,
[illegible] [illegible] [illegible] bald würden im
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] auf mit dem [illegible]
[illegible], wie aber gemeldet, nicht zur
[illegible] Assecuranz qualificiret [illegible], [illegible]
Da [illegible] hinlänglich genug [illegible]
meine Meynung zu erklären, so will
nicht mehr [illegible], sondern nur [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. [illegible] [illegible] [illegible]

Der Wild-Stand aber [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
in Ordnung zu kommen, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Circulare an [illegible]
[illegible]
[illegible] engagirt [illegible]
[illegible]
Cataster [illegible]
[illegible]
[illegible]

Specification zu verfertigen;
Sie sind auch hiemit des §phs No. 2. 3. 4.
sich ereignenden Streitigkeiten gehoben.
Es können aber sich auch Fälle ereignen,
dann, wo dem Deputificate nicht sowohl
mit Naturalien als einem baaren Aequivalent
Stücke geleistet werden, als wie in dem
vorigen Exempel sub nomine Legi zu ge-
meldet worden, daß zu Unterhaltung
der unterabgeschriebenen Meubles [illegible]
jährlich etwas zu verschaffen, die etwan
zum Meubles gehören; In Geld stehn nicht,
und werden auch Deputificates eine
Specification einzureichen auch, die werden
hiezu benöthigt, aber zu Erhaltung
der Sammlungen, so ist nöthig, in dieser
Geselschaft eine eigene Casse unter sich
anzuschaffen, worzu jeglicher dazu ge-
schriebenen Naturalien [illegible]
deponirte, und besonders gegen Quittung
an einen von denen Inspectoribus einhändige,
und vermög jährlich jedem Inspector
[illegible] zum Soulagement als ein
Honorarium erhalte, dann ein eigener
[illegible] nicht [illegible], weil so

daß verbunden, diejenige nach und nach
nach der Beschaffenheit der Umstände die
Abwechslung anzustellen, ein Betrag
darüber auszumachen, daß das Geld, das
[illegible], pro Materialien zu erhalten [illegible]
und [illegible] nicht auf Raten [illegible]
[illegible] liquidiren kann; Dieweil
von Eigenthümern [illegible] nicht [illegible]
theilen, da es für nöthig ist, die beyden
Inspectoren jährlich auf einem gewissen
Tage zusammenkommen, welcher aber
Tage nach Johanni in einem Orte, welcher
ohngefähr in der Mitte zwischen [illegible]
Collecten [illegible] gewählet werden, um sich
besprechen, [illegible] einen jeglichen Mittel
[illegible] habe, dabey zuzuziehen, und alles zu
inspiciren. Das übrige der Kir-
chenzinß [illegible] wird unter Aufsicht
der Inspectoren [illegible] ungefähr
so daß in einigen Jahren ein Capital
zusammen gebracht werden, [illegible]
[illegible] kann, [illegible]
Theil [illegible] auf [illegible]
[illegible] kann, [illegible]
für [illegible], so sind [illegible]
[illegible] Protocoll [illegible]
dazu anzunehmen, [illegible]
Schloß Kladrau d. 1. Octobr. 1779.

v. [illegible]

# Actum Gr: Kloden d. 30t. Martij 1756.

In gegenwart Eingangs unterschriebenen Herrn Stände.

Nachdem von Höchstgeehrten Herrn Ständen genommenen
Abrede gemäß, dahin sich vereinbaret,
eine Zusammenkunft am obbemelten dato
zu veranlaßen, um wegen der bis auf
hohe Genehmigung des Königl. comman-
direnden Herrn Etats- und Kriegs-
Ministre von Keyser(?) Excellenz zu
mildthätiger Unterstützung einiger eigens
Brand verunglückter Mitstände zu er-
richtenden Gottesdienst zur Kirchlichkeit
[illegible] so war [illegible] übereinkommen.
Nach dem nun einige Mitglieder [illegible]
[illegible] projectirten [illegible]
[illegible] gegenwärtig erschienen,
um [illegible] einen bestimmten [illegible]
[illegible] Beytrags
[illegible] mildthätigen Hand-
[illegible] freywilliger
Verbindung patriotische Landstände an-
[illegible].

Nach einer gemeinschaftlichen [illegible]
Berathschlagung und genauer Erwägung.

aller dieser einschlagenden Umstände
wenden endlich von denen vorzüglich
Dienstkräften aufsehende Gemeindsge-
wesen zugleich vor gesetzmäßiger Ver-
die Verwendung derselben jährlichen Be-
rechnung gegen solchen, unter sich verant-
wortet, geschlossen und festgesetzet.

7.

Die zu erweisende Ausdehnung der Mil-
thätigkeit zur Unterstützung unbemit-
telter Verehlichung verunglückten und
verarmten Mitbürger, soll sich
weiter, als auf 100 adeliche Familien
verbreiten, welche ausgehend im
Bezirk von 4 Meilen um den Kaiserl.
Stadt Jakrau angewiesen gelegen
seyn müssen.

Die Mitglieder bestimmt gleichfalls die
Stadt Jakrau zu dem Rand: Orte ihr
am 1ten Julii jeden Jahres zu einer
allgemeinen Versammlung. Sollte an
diesem Tag an einem Sonntage treffen
oder andere unvorhergesehene Ursachen
die Zusammenkunft dieses Tages un-
gängig machen, so wird der 12te ...
zur Zusammenkunft bestimmt.
Sie sollen aber beyde Tage nicht ...

finden könten, so wird von denen Herren
Inspectoribus der Societaet ein anderer
Termin zur Versamlung deren Mitglie-
der, durch ein Circulare bei Zeiten bekant
gemacht werden.

II.

Die Societaet wird d. 11.ten Julii a.c. zum
erstenmahl versamlet, und mit eben
denselben Tage auch ihre würcksamkeit anfangen.
Zu solcher ist es nicht genug, daß von Seiten
gesamter Mitglieder bloß, dieselbe versteht,
so wie auch alle nachfolgenden jährlich
allgemeinen Versamlungen ordentlich gegen-
wärtig beizuwohnen, oder aber einem
andern mitverbundenen Mitgliede schriftliche
Vollmacht a dato zu ertheilen, widrigen-
falls der Abwesende sich gefallen lassen
müste, alles dasjenige, was auf der
Versamlung zum Besten und Aufnahme
der Societaet geschlossen wird, auch für ihn
vor seine Person verbindlich bleibe:
Sobald aber von den Herren Inspectoribus
schriftliche Vota wegen einer der Societaet
betreffenden Gegenstände erfordert wer-
den, so muß jedes Mitglied in Rücksicht
seiner dabey interessirten Domainen

[illegible] eigenhändig geschrieben
am Tage der allgemeinen Versammlung ver-
werden verschlossen abgeben, oder einige
Tage vorhero einsenden.

III.

Jedwedes Mitglied der Societät ist
durch seine eigenhändige Unterzeichnung
[illegible] beständigen Maßregeln und Ver-
ordnung [illegible] angenommenen Gesellschaft
mit [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible] Dominii [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Dominium, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] der Societät eigenhändig [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Inspectoren [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
d. 11. Julii a. c. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] d. 11. Janu. 1[illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

und hiernächst in diesen [illegible] nach [illegible]
gesetzten Tagen die Erhaltung von jedem
Domicilium von denen sämtlichen Mitgliedern
[illegible] festgesetzt.

## II.

Soll der abzuwendenden Noth von jedem Dominio
[illegible], sind die Glieder und [illegible]
in [illegible] Radius [illegible]
Beitrag [illegible] Curatori, [illegible]
Mitglieder [illegible] vermögens, [illegible]
[illegible] Mildthaten [illegible]
[illegible] jedesmahligen [illegible]
[illegible] Unglücks-
fällen mit einer mildthätigen Beihülfe zu
unterstützen.

Und obzwar dieser dem Domicilianto
zu leistende mildthätige Beitrag jedem
Mitgliede bey seiner Aufsicht und in Rück-
sicht einer dabey concurrirenden Dominicanern
[illegible] Krankheiten [illegible] und dem
Grund [illegible], weil die [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible] jeder [illegible] seiner
Religion [illegible]

verunglückten Mitbrüdern handeln,
und die empfindsamen Regungen seines
zum Christlichen Mitleiden gewöhnten
Herzens dergestalt durch Mildthätigkeit
an den Tag zu legen, daß selbst bei dem
ersten, wie bei dem Nachfolgenden der
betroffenen Unglücklichen entgegen[illegible]
seines eigenen Vermögens Umstände
angemessene Hülfe darbiethe, so siehet
man aus verschiedenen Vorgängen dieser
Sachen sich übrigens genöthigt, die
Mitglieder der Societät bei einem
[illegible] Feuer-
brand in Befolgung derselben und die
wie sollen zu bewahren sich
dürften, dasselbe zu erreichen, daß
täglich Mittheil
A.) Keine freywillige Mildthätigkeit
den verunglückten Mitbrüdern ist
eigentlich in keinem Falle zu erkennen
niemals in denjenigen Gesellschaften
und Corporibus thätlich erzeigt worden,
deren erlittenen Verlust sein Un-
glück entstanden ist.

der Schuldenlast auf jeden dieser dem Deputi-
cato bestimmte Läuterbringung sobald als
möglich, und längstens 4 Wochen nach dem
Tag von dem Herrn Inspectore derselben
jeweiligen Bergamts-Hofe zu übergeben
um so weniger ausbleiben kann, da eine
schleunige Hilfe einiger Berggebäuden in die
Verfassung setzt, durch sonderheitliche Wie-
derherstellung der vorläufig genannten
[illegible] Stollen, [illegible] zu-
stand, so viel möglich, erneuern in Ordnung
zu bringen.

1.

Damit aber auch ein jeder durch eine
unüberlegte und voreilige Verbindung
bei dieser Societaet sich nicht selbst zu
beschweren möge, so muß ein jeder allge-
meinen Regel [illegible] festsetzen, daß
Niemand als derjenige, der bei einem an-
sehnlichen Vermögen, [illegible] in
Vorsichtigkeit [illegible] und
nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu [illegible]
[illegible] hätte, [illegible]
und [illegible] [illegible]

gängen, weil [illegible] daß derjenige
welcher [illegible] eigene Zeit aber der
[illegible] Wiederherstellung der
Menge und Art seiner Güter zu [illegible]
der Societäts mäßigen [illegible]
unfähig seind.

17.

Damit aber auch eine jede weitere
Trauer, bei was von Unglücks Fällen
dergleichen auch den mitleidigen [illegible]
einer Mitglieder [illegible]
machen könne, daß alle und jede [illegible]
[illegible] Unglücks Fälle zu [illegible]
[illegible] darauf eine [illegible]
[illegible] Land [illegible]
können und keine [illegible]
zu [illegible] in Brand ist, jeder
[illegible] den [illegible] von allen
Sorten des Getraides [illegible]
Viehfutter [illegible] der vollen [illegible]
[illegible]
[illegible] eines ganzen [illegible] in den
Originalen [illegible] Societät [illegible]
[illegible] Mitglieder
[illegible]

niemanden ihre mildthätige Unterstützung
vorenthalten zulassen.
Sollte aber der Misbrauch nur ein oder
die andere Societäts-Schwester treffen, so
würde gar, vielleicht der Grund davon in
der vernachläßigten Erfüllung des Ordens
oder in der schlechten Wirthschaft des Man-
nes zu finden seyn; mithin würde die Un-
terstützung von derselben vorenthalten zu wer-
den Hinderungen und Streitigkeiten in der
Societät Anlaß geben.

## VII.

Wenn endlich einem Landkirchen Unglücks-
fällen auf gewissen zufällige ereignen
können, bei welchem Damnificaten unterwerfen
dürfte, daß Allerhöchste Landesväterliche
Milde und Gnade, oder aber durch eine
im Lande bewirkte hülfsam einbringen. So-
cietät eine Vergütigung zu erfahren haben
und erhalten, bei dem [illegible] [illegible]
Schriften ein und [illegible] [illegible] und
[illegible] [illegible] [illegible] Gesellschaft-
Verbindung zu entsagen genöthiget sind
so wollen wir in diesem folgenden Sätze
annehmen bestimmen, in wie weit derg. Fälle

erfahrnste und vorzüglichste Mitglieder
der Societät auf ein äusseres
sondern Mildthätigkeit Anspruch zu machen
berechtigt seyn sollen.

VIII.

1) Bei einem Vieh-Sterben

a) Soll Rindvieh, welches von dem
Kreis-Physico vor epidemisch aner-
kannt worden, so auch Schaden at-
testirt, mit dem aus der Vieh-Assecu-
ranz-Casse zu erstattenden Societäts-
Quanto vergnügen. Im Fall
aber, wenn der Kreis-Physicus
selbige nicht vor epidemisch anerkennt
und der 4te Theil des Rindviehes, oder
etwa deren Kälber crepirt,
so gehöret dieser Vorfall alsdann zur
mildthätigen Societätsmäßigen Unter-
stützung.

b) Wenn bei einem Schaaf-Sterben ein
Drittheil der Heerde nach der Kreis-
Bezeugung crepirt, so ist die Societät
verbunden, ihm so weit möglich nach
verschiedenen Orten mildthätig beizu-

wiederzuerheben gedächten, jedoch werden die
erpichten Münz. Waare und das Geschick:
lich nicht mit der Verrichtung der Winter:
Einzählung zu gehen.

c.) Wenn ein Drittel von denjenigen Stroben,
welche zum Gutshof nothwendig und er:
forderlich sind, durch Krankheiten abge:
fallen, so wird solcher von ein Unglücks:
Fall gerechnet werden zu einem milden
Beitrage berechtiget ist.

2.) Bei denjenigen Unglücksfällen welche die
Gebäude, Felder und Vieh, [illegible] betreffen,
als nach Wetterschlag, Feuerschaden, [illegible]
[illegible], Überschwemmungen etc. gehören,
[illegible] Communication, so ist nicht, auch die
Mildthätigkeit der Societät Anspruch zu
machen, wenn über den 4ten Theil seines
[illegible] sich im Winter oder
Sommer [illegible] [illegible] [illegible].

Bei der Taxation kann aber nicht mehr als
der dritte Theil der Unkosten, eines solchen
[illegible] [illegible] Land: Schaden [illegible]
[illegible] werden, zum mildthätigen Beitrag
der Societät angenommen und dem

verunglückte Schicksal eines Baumes in
Abschätzung der erforderlichen und ohne Rücksicht
auf die Versicherungsbeiträge festgesetzt.

2.) Bei erlittenem Brande, der entweder ganz durch Feuer verursacht, oder durch Verwahrlosung und Nachläßigkeit entstand, oder Wirthschafts Gebäude betreffen, [illegible] Grunde einer Societät [illegible] nachfolgende Vorschriften festgesetzt:

a.) Brennt ein Theil der [illegible] Wirthschafts Gebäude in und außer der Stadt ab, welcher sich bei der in Frage [illegible] angelegten [illegible] Societäten zur [illegible] qualificiren, so kann Damnificat keinen [illegible] verhältnißmäßigen Bau Beitrag von der Societät fordern.

b.) Verursacht sich aber der Brand [illegible] über die Hälfte der wirthschaftlichen Gebäude, so wird die Societät sich verbinden, den Verunglückten einen verhältnißmäßigen Beitrag, entweder an Materialien oder baarem Gelde [illegible] zu leisten.

c.) Die [illegible]

sowohl die Gebäude oder Kammern, wie ingleichen das zur Fütterung erforderliche Heu und Stroh, wird der Societät zur anderweitigen Unterbringung [illegible] vorrathen seyn können, man wird bei Untersuchung der erlittenen Verlustes an Getreide nicht auf die verbrannten Vorräthe von vorhergehenden Jahren noch weniger aber auf das zur Speculation aufgekaufte Getreyde reflectiren.

d.) Die vorräthig gewesenen [illegible] Schätze(?), ingleichen [illegible] von [illegible] wie nicht weniger das [illegible] des [illegible] Jahres, im Fall diese Effecten in [illegible] der Flammen geworden sind, qualificiren sich [illegible] zu einer billigen Vergütung, wie nicht weniger

e.) Die verbrannten Corpora an [illegible] [illegible] sind [illegible].

f.) Ist das Feuer, [illegible] [illegible] zum Theil aber ganz angebrannt, und hat [illegible] [illegible] [illegible] als 113 zur [illegible] Nachsuchung [illegible] Mittel und Mobilien [illegible]

eingereicht, so kann nach deren Approba-
den Mitgliedern sich treuer entbrechen
nach vorgängiger Materialisirung des ...
angezeigten Verzeichnis eine willkürliche
mildthätige Beitragung dem Dami-
ficato erinnerlich haben.

IX

Damit nun aber die zwischen ...
denen sich ereignenden ...
der Gesellschaft und ...
wären, auf deren Dauer vorkommen
...
...
mit ein jedes Mitglied ...
eigen ... darnach reguliren
...
...
...
...
...
Officium ...
...
Patriotismus ...
...

die Societaet, sich das Recht vorbehält,
nach Verlauf dieses Triennii selbige
von neuem zu bestätigen, oder andere
Mittglieder durch Wahlfreiheit derer Stimmen
zu ernennen.

X

Gedachte beyde Inspectores werden von
der Societaet [illegible] von [illegible]
authorisiret, über gegenwärtige Ein-
richtung und Einrichtung der Societaets-
mäßigen Behandlung, sowohl überhaupt,
als auch insbesondere die genaueste Aufsicht
zu haben, wie auch jede daselbst vorfallende
Handlungen und [illegible] bei
Begebenheiten zu dirigiren bei den
jährlichen Zusammenkünften den Gebrauch
zu [illegible], die von denen Mittgliedern
eingesandten jährlichen Gelder zu
[illegible] gegen ihre ausgestellende
Quittungen der Cassam Societatis, [illegible]
selbige sobald als möglich in Pfandbriefe
umzusetzen und die Berechnung darüber in
Einnahme und Ausgabe bei der jährlichen
allgemeinen Versammlung der Societaets-
[illegible]

der richtig verstandenen [illegible]

Herrn Inspectoribus jedesmahl eine

schriftliche Décharge ertheilen, die Kasse

selbst aber denen monatlichen Mitglied[ern]

zu übertragen [illegible] werden.

Jedoch ist dahero nothwendig, daß die

Herren Inspectores nicht allein [unter]

der Verwaltung der Societaet mit ein-

ander Correspondiren, sondern auch [vor-]

kommenden Umständen gemäß [zusammen]

Conferiren und die sich ereignenden

Local Umstände [illegible] gewissenhaft

der Casse vorstellen.

## XI

Sobald ein Mitglied seinen erlittenen

Unglücksfall dem ihm am nächsten do-

micilirenden Herrn Inspectori ange-

zeigt hat, so muß derselbe den Casus

[illegible] in loco untersuchen, und als-

dann ein Attestat ausfertigen von denen

Umständen, auch Anzeige der [illegible]

[illegible] verfahren, und [illegible]

[illegible] dem Certificato [illegible]

damit derselbe [illegible] Cas[se]

und die sämtlichen Mitglieder der Societaet [illegible]

zu ihrem [illegible] eigenhändigen Unterlag
verwenden können. Ein jedes Mitglied
nach dem nachstehenden Societäts-
und Kassen-Verfügung den besten gleich
einander [illegible] befindlich [illegible]
damit das Circulare nicht aufgehalten
werde, haben jeglichen Mitstand zu
mittheilig. beigefügten § 11. lit. b).
Jene, so die Vorgemeldten zu weit e-
hin [illegible] können, oder besser noch
auch instruirt werden, daß, wenn der
Herr im Hause nicht gegenwärtig, das Cir-
culare von seinen Leuten oder Haus-
bedienten übertragen werden solle.

XIII.

Ein jeglicher Inspector soll zu Verwahrung
der Societäts-Schriften, Gelder, [illegible]
[illegible] und Lager, welche zu deren Ein-
nahme und Ausgabe gehörig haben, muß
einen eigenen dazu bestimmten verschlossenen
Kasten haben, damit, wenn einer [illegible]
[illegible], nebst mit [illegible] abgehet, der [illegible]
[illegible] Inspector [illegible] jenen Casten

jedoch sub sigillo der Erben der
Defuncti sogleich zu sich in Ver-
wahrung nehmen kann.
Inzwischen Deposita, die [illegible]
an dem Versamlungstage in Gegen-
wart des [illegible] Inspec-
toris [illegible], und bei [illegible]
[illegible] Richtigkeit die Erben [illegible]
[illegible] quittiret, [illegible] De-
positum dem neuen Inspectori [illegible]
gegeben werden.

XIII.

Sobald die Versamlung des [illegible]
[illegible] geschehen, [illegible] allen
und jeden [illegible] hat, so [illegible]
[illegible] selbsten eine richtige Speci-
fication darauf [illegible]
[illegible] von jedem assistirenden Theil [illegible]
Signatura theils an Gelde [illegible]
habe, unterschreiben und besiegeln
selbst eigenhändig, und übergeben
sie dem Inspectori [illegible]

zu Deposito mit dem Directorii Siegel
verschlossen, wornachin auf Ersuchen
dem Amtsstelle oder jederzeit gegen [illegible]
[illegible] verabfolgen muß, es wäre
denn, daß der Directorii bei der allge-
meinen Verwaltung bewandten Umständen
den nachfolgenden Gemeinden, sich an das Amt
wegen genöthiget sähe.

XIII°.

Da bei einem größeren Unglücksfall,
die Revision vollziehende Inspector, welcher
das dem verunglückten Gute am nächsten
gelegene Mitglied zu werden, [illegible] mit
zuzuziehen berechtiget, von dem Dam-
nificato hinterstellten Aufzeigungen des inspi-
ciendum abzusondern, dieselben [illegible]
[illegible] Erachten, Commissionen und [illegible]
[illegible] nach Befund der Umstände richtig
abzufassen, und alle diejenige vorzunehmen,
was zu Erinnerung und Abschätzung des
Schadens nach Oeconomischen Principiis
erforderlich und nothwendig ist:
Sobald aber einem Directori ein [illegible]

glücksfall begegnen sollte, so kann der
2te Inspector sich nicht allein der
Direction unterziehen, sondern
zu mehrerer Sicherheit Mitglieder dazu
berufen.

XI.

Da nun die ganze Societät auf die
Rechtschaffenheit, Redlichkeit, Eifer,
Geschicklichkeit und Thätigkeit
ihrer zween erwählten Herren In-
spectorum den gegründeten Vertrauen
setzet, so findet dieselbe auch ganz
gerecht und billig, daß man nicht
zumuthen solle, die Last und Mü-
dien, welche mit Arbeit und
Sorgen verknüpfet ist, gratis zu über-
nehmen; sie nimmt daher keinen An-
stand, einem jeden Herrn Inspectori
ein jährliches Honorarium von [illegible]
aus dem eigenthümlichen Fond be-
zahlen zu bestimmen und festzusetzen,
der, da dieselben alle Schreib-Ma-
terialien, Porto und [illegible]

vorzüglich gezogen haben, und von denselben einen Vortheil und Vorzug [illegible], oder wie es sonst Nahmen haben mag, erheben liquidiret werden können und sollen.

XIV.

Sollte von jedem Domicilio [illegible] beschädigte, und sobald als möglich zum [illegible] gebrachte [illegible] der Societaet [illegible] zu einem Capitale annehmen [illegible], so soll nach [illegible] der [illegible] auf dem allgemeinen Versammlungs Tage von einem der [illegible] Mitgliedern nach Beschaffenheit des Verhältnisses der Casse ausgemittelt werden, ob, und wie viel aus derselben einem Damnificato nach der Größe seines erlittenen Unglücks außer dem, freywilligen Beyträge deren Mitglieder, annoch ein [illegible] aus [illegible] Gelde zu accordiren seyn dürfte oder nicht.

XV.

Das von denen Herren Inspectoribus in Societaets Sachen zu adhibirende Siegel

vergoldet in einen ausgehöhlten
Säule mit einem Piedestal: In
der Mitte der Säule hängt ein Schild
in Form eines Herzens, in welchem
ein daran stehender Genius einen
Kranz [illegible] auf dem
obersten Seiten des Piedestals [illegible]
[illegible] mit Litt. A. u. B. [illegible]
Umschrift lautet: Sigillum Socie
tatis Equestris [illegible].
Datum im Abschnitt; [illegible]
Gurow. d. 11. Julii 1780.

## XVIII.

Ob nun schon ein jedes Mitglied die
Freyheit behält, wenn er sich [illegible]
Stadt an dem jährlich allgemeinen
Versamlungs Tage weilet, von der
Societé einladen abzugehen, so
siehet man sich doch genöthigt,
in Rücksicht einiger Bedingungen festzu-
setzen, damit der Endzweck einer
allgemeinen Verbindung nicht dadurch
alteriret werde.

213

Es kann hiernächst auf die Bestimmung an,
ob ein solches abgehendes Mittglied keine
Societäts-mäßige Hülfe bei einem tödt-
lichen Unglücks-Fälle während seines
Engagements erhalten habe oder nicht?
Im letzteren Falle ist seine Trennung mit
keiner andern Verbindung verknüpft, als
daß er seine gezahlten Beiträge zum Fon-
de verlustig gehen. Existirt aber der
erste Fall, daß er nämlich von der So-
cietät mildthätige Beiträge erhalten hat,
so kann sich derselbe in keinem Fall der ein-
mal eingeschriebenen Verbindlichkeit, nach
Recht und Billigkeit nicht entbrechen, zur
Societäts-Casse einen ganzen 10jährigen
Beitrag mit 40 [illegible] auf einmal bei seinem
Abtritt zu bezahlen, worauf er dann
gänzlich aus der Societäts-Matrikel
gestrichen werden soll.
Dieser 10jährige Beitrag wird von
dem Jahre an gerechnet, da [illegible]
abgehende Mittglied der mildthätigen
Hülfe von der Societät empfangen hat,

welcher letztere Fall auch bei de-
jenigen Mitgliede statt findet, we-
sein associirtes Gut verwendet,
und veränderung außer dem Bezirk
der Societaet, oder außer auch
nicht possessioniret, welcher jedoch
sich wegen der empfangenen und
erhaltenen Mildthätigkeit, den ...
mit 10jährigen Beitrage nachzuschie-
ßen demnächst zu regressiren verbunden ist.

XII.

Ein jedes Mitglied erhält bei seinem
Eintritte ein zu der Societaet ge-
hörig vollständig zu verfassenden Copie
gebührend geschriebenes Exemplar
von gegenwärtigem Policelle,
mit Beydruckung deren Herren Inspe-
ctorum unterschrieben und mit dem
Societäts-Siegel corroboriret ist, so
aber zu seiner Legitimation, bei der
auch sodann sorgend, daß er bei vor-
kommenden Unglücksfällen sich selbst
zu beurtheilen im Stande sey, ...

dem sämtlichen Mitgliedern kund werde.

§ XX.

Sollte wider Vermuthen ein Mitglied unserer Societät, welches durch seine eigenhändige Unterschrift und Siegel sich zu vorstehenden Statuten mäßigen Verbindung freiwillig immatriculirt hat, an Wohlthätigkeit vergessen, diesen ihm obliegenden Pflichten entgegen, daß er, wer immer ein Jahr seinen schuldigen Beitrag zum Fond in Rest verbleiben, oder aber seinen versprochenen Mildthätigkeiten gegen seine Mildthätigkeit, weder in natura noch in a pretio. So wird derselbe bis der [illegible] ein unempfindsames Mitglied von der Gesellschaft removirt, und bei der jährigen Zusammenkunft aus der Societäts Matricul ausgestrichen werden solle.

XXI.

Endlich behält sich die Societät noch vor, diese ihre vorläufigen Statuten nach Ge-

Eigenschaft der Herrn Räthe und Diener
bei ihren jetzigen allgemeinen Verrich-
tungen abzuändern, zu vermeh-
ren, zu vermindern und zu ordnen, der-
wegen die künftige Mitglieder zur
Aufnahme der Societaet zu ihrer
nützlichen Einziehung gemacht, Gesetz
gut und heilsam befunden dürfte.

XXIII.

Schließlich wurde eingerückt, daß die ge-
genwärtige à Praesentibus unter-
schriebene Protocoll sowohl als auch
die in der Folge eigen Protocol-
le eingerückten, und wenn selbige
von denen bereits sich gemeldeten und
künftig noch aufnehmenden Mitgliedern
vim legis statutariae eigenhändig
unterzeichnet und besiegelt wor-
den in Deposito verwahrlich aufbehal-
ten werden soll. a. u. s.

Das vorstehende Protocoll ist in
vim legis ratificiret und aber

Protocoll vorwärtig beilaagen erfolgen
von den eigenhändigen Akten, Schrift
aber beigesezten Dato erscheinen.

# Pro Memoria

ab

Schweidnitz Jauer[illegible] Land[illegible] [illegible]

Das jüngere Landtags Conclusum de anno 1777. betreffend
daß rückständige [illegible] Pfandbriefe durch [illegible] abgelöset werden sollen.

Die jüngere Landtags Versammlung hat laut Protocolli vom 18ten Febr. a.c. die Conclusa derer [illegible] vorigen Landtags Schlüsse de anno 1777. 1778. nach welchem interimistice erklärt worden, daß alle aufgekündigte Pfandbriefe [illegible] abgelöset werden, zu bestätigen gefunden.

Die Herren Landstände derer, [illegible] Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer [illegible] Conclusum [illegible] Obligationen [illegible] bekanntermaßen [illegible]

dieser Zusammenstimmung eine große Menge
von Schulden in Frankreich umgeschrieben worden.
Sie wollen [illegible] auch nur erinnern[?],
führen, daß verschiedene landschaftliche Syste-
me welche gedachte Conclusion ein-
[illegible] von ordentlich weichen[?], ja
[illegible] ist, daß in einem oder dem
andern System unsere Creditores &
Debitores der Landschaft sich finden[?]
dürften, und also nicht zu verwundern
ist, wenn einem oder andern [illegible]
oder auf ein ganzes System [illegible]
etwa pro affirmativa & negativa
Stimmen Ursach haben möchte.
Die [illegible] Schuldner und Gläu-
biger haben aber ihren Ländern[?]
unseren landschaftlichen Debitores &
Creditores nur [illegible] nach-
theilig sensible fallen, wenn sie durch
angedachte Conclusion gleichsam gezwun-
gen werden, bis nach und nach ihre
Schulden zu [illegible].
Sie sind der ohnmaßgeblichen Meinung, daß
1.) [illegible] in anno 1776.

die hypothecarische Verpfändung
eintragen, das gedachte Interimi-
sticum fortzusetzen, demnächst, [illegible]
nicht gänzlich dasjenige [illegible] Capital
[illegible] Ablösungen der Pfand-
briefe können jetzt nicht häufig [illegible]
[illegible] der Debitor der Landschaft [illegible]
durch das gedachte Interimisticum [illegible]
[illegible] einige von seinen Pfand-
briefen abzulösen, und nicht seine
[illegible] baar ins Casse [illegible]
[illegible] zu [illegible].
2.) Nur bei der hypothecarischen
Verpfändung de anno 1778. wurden
zwar die Pfandbriefe [illegible]
procentigem Agio bezahlet, [illegible]
aber müssen selbige [illegible]
[illegible] ad 1 procent eingetauscht [illegible]
Demnächst [illegible]
gegeben, Pfandbriefe von 1 proc.
zu procuriren, [illegible] aber kann [illegible]
[illegible] nicht [illegible]
Demnächst [illegible] also das Agio [illegible]
und [illegible]

von den Debitorem, welcher in die glück-
lichen Umstände gekommen war, seine
Schulden abzuzahlen, wird ein auch 1 pro
Centum Agio bezahlen, auch wann dem
Creditori seinen Vortheil zu gönnen, wenn
er die mit diesem Agio eingetauschten
Schanddinge erhalten kann, so gehört es zu
den Vortheil des Debitoris gegen den
übermäßigen Vortheil des Creditoris übermäßig.
Creditor würde auch einer Gelegenheit seine
Gelder unterzubringen und wenn zu
verlassen über verlangende Sicherheit
nicht zu verbindlich ist, so kann er nicht
als das profectum ersehen, wonach je
weniger Debitores im Lande sind, desto …
erwählen, welcher gleichgültig seyn kann
einige 1000 Thaler Kapital parat liegen zu haben.
(3) Wenn die Agio einer Schanddinge immer
höher steigen, so ist es absolute unmöglich,
daß Schuldner sich nach und nach seiner
Schulden entledigen kann. Zu geschweigen
4. den Respect eines Stands anzumerken,
… des Schuldenwesens zu verschweren

und fangen die Abzahlung eher
Schulden zu erleichtern und

5.) Enthält das Landschaftl. Reglement
[illegible] nach deren Schlüssen einen
landschaftlichen Debitori [illegible]
den [illegible] Creditori
[illegible] Contract [illegible]
das Vermögen des Creditoris der
Landschaft auf denen abgeredeten ver-
pfändeten Gütern [illegible]
auf die allerschärfste [illegible] gehalten
bleiben müsse.

6.) Ist zwar nicht zu läugnen, daß
die Dispositio des Landschaftl. Regle-
ments pag. 80. § 19. [illegible]
Freyheit des Creditoris gewisse, [illegible]
jedoch [illegible]:

Da, Debitor dann Geld [illegible]
muß, und Creditori kein anderer
[illegible] von den [illegible]
obstacles [illegible] werden können.

So scheinet es, daß Creditori auf die re-
gula [illegible] Geld

anzuführen gemeint ist, dass, wenn dem Cre-
ditori sein Geld gekündiget wird, die
Gelder anderweit unterbringen zu können,
so kann er kein Damnum allegiren, und
es competiren dem Pächter nicht mehrere
Rechte gegen die Landschaft, als ein Regle-
ment an die Hand giebt, hingegen haben
wir gesehen, für welche Landschafts
Kasse, welche eine einzige Güte
erfüget, und der Werth der Landschaft ver-
mindert habe, wenn sie an Stande ist, eine
1000 rtl an [illegible], welche [illegible] zu haben,
und zu antecessentiren [illegible], [illegible]
erhalten bei allen guten Wirthschaften nicht
angehen, wenn sie dem Gut [illegible] an
zu den Meliorationen [illegible] gesetzt hat,
es wäre denn, daß er sich gleichsam
in ausländische Güter ziehen wollte.
Ferner schiene es gewiss, dass
§ 7. die Intention des Supplicanten [illegible]
nachzuweisen es wirthschaftlich, als Agri-
[illegible] beizuhalten als möglich zu
Perfection [illegible] [illegible]

Versicherung, weil dermahlen die Cre-
ditores verlangen werden die Rückzahlung
ihrer mit 4 procent Interessen künftig
zu vergnügen.

Allein das Schwäbische Banco-
System ist nicht der Meinung, diese
Sentiments wegen des offenbaren
Nachtheils, [illegible] Credit
und [illegible] zu [illegible] und [illegible]
[illegible] zu [illegible]
Unterstützung deren Interessen.

Denn übrigens

5, den Creditori wenigstens 10 Monath
vorhero die Bancobriefe aufgekündet
werden, und wenn solche nicht zur
Praesentation kommen, dieselben be-
kanten [illegible] Bancobrief
durch Zeitungen und Intelligenz-
Blätter bekannt gemacht werden,
so, wenn mit Ablauf des [illegible]
das Capital gegen Extradition des
Bancobriefes nicht erhoben würde,
derselbe ohne weitere Verzinsung

bezogen bleiben solle, so könne Creditor
sich gerade [illegible], wegen Veränderung
seines Capitals, wogegen [illegible]
der Debitor sich keineswegs [illegible]
Weitläufigkeiten, da er auch [illegible]
Schulden zu [illegible] zu können.
[illegible]

Q. Da Seine [illegible] wirklich Geheimbder Herr
Etats- und Justitz- Minister v. Carmer
Excellenz unterm 14ten Julii 1778. beliebt
zu declariren geruht, daß gemeinnützige
[illegible] für die [illegible]
[illegible] mit dem Landbau
[illegible] werden, welchem
zum Besten des Publici auf alle Weise
zu steuern wäre, und eben auf dem Lande
und in denen Provincial Städten lebenden
Orten Gelegenheit verschafft werden solle,
ihre Gelder ohne [illegible] Bedrückung
unterzubringen; wann dahero der
[illegible] zu Sr. Excellenz [illegible]
[illegible] Absicht dahin [illegible]
denen bedrängten Debitoribus [illegible]

zu succuriren.

Das Schweidnitz Jauersche Landes System verschiedener [illegible] auf Sr. Excellenz und Seine hohe Einsicht des [illegible] Versammlung ist verschiedenen Gründe, wegen welcher die hiesige [illegible] änderung und Aufhebung des [illegible] Conclusi interimistici zu bitten sich genöthiget siehet, hochgeneigt zu ponderiren, und das solches nicht zu bewenden möglich wäre, so bitten Hochdieselbe um Bewilligung eines General Landtages in anno 1781, welcher [illegible] und wenn der General Landtag von diesem Conclusio [illegible] abweichen [illegible], [illegible] erhalten haben, Ihro Königl. Majestät [illegible] allerhöchsten Bestätigung [illegible]

Jauer d. 18. Decemb. 1779.

Landschafts Collegium
der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Frhr. v. Richthofen. v. Kessler. Frhr. v. Richthofen. v. Magnus. v. Berge
v. Sonnenberg. Frhr. v. Zedlitz. v. [illegible]. Frhr. v. [illegible].

N. 11 220

# Pro Memoria

## des Liegnitz-Wohlauischen Systems

zu Erlassung der Pfandbriefe Zinsen und neuen Pfandbriefe betreffend.

Beilage zu Concl. interimistici vom Liegnitzer Rathhaus de anno 1777.

Daß Pfandbriefe nicht anders als durch andere Pfandbriefe abgelöset werden können, hat nach und nach so viel Schwierigkeiten gefunden, daß diejenigen Glieder Mitt: Stände, welche die mehreste Mühe angewendet haben ihre Schulden zu vermindern, gerade den mißen Bedrängungen ausgesetzt, und wodurch zu den bittersten Klagen veranlaßet worden sind.

Die huldreiche Absicht Ihro Königl. Majestät, welche nach dem vorletzten Krieg und die nachherigen bedrängten Zeiten in Verfall gekommenen Credit durch das Landschaftliche System wieder aufzuhelfen, und der Patriotismus, womit des Königl. Etats und Justiz Ministre und nunmehrige Groß Canzler Herrn Carmer Excellenz

die Bestimmung dieser Landesväter-
lichen Intention unsere Gedanken
zu eröffnen geruhet haben, sind ge-
erkannt, und gänzlich zugestanden, daß
Verlangen an uns, das Beste un-
seres Mittelstandes mit gleichem Eifer
zu beherzigen, als das Beste und
den unzertrennlichen Fortgang aus
Verbindung waren die Kaufmann-
des Gold Fabriken und die Wohn-
ung der Schiffe die wichtigsten
hauptsächlichen Gegenstände sind,
um die geringsten entfernt halten
Die Alle Abweichungen von dieser
Vorschrift angenommenen Grundsätzen
höchst verderblich, und dem System
nicht zuträglich, daß in den Folge gen
nachtheilig sind, beweisen die
der angezogenen Conclusi sehr deutlich
Stände wegen die Capitalisten und
besonders die Banquiers und Kauf-
leute in Credite von dem

Gesch: Besitzern eingetretenen Veränderungen bemerk-
lich gemacht, da sie ihre Schulden in Bancobrie-
fen zurück zahlen müssen, so stieg das Agio
successive von 1 bis 4. und mehr pro Cent.
Ob nun die damahligen Creditoren freilich diese
Veränderung sehr, und zwar auch den
Bürgerschaften veränderte, mit welchen
auch zu gleichzeitigen mündlichen Chef des
Banco übereinstimmte, einen Beschluß bestimmten,
daß die Februario 1777. [illegible]
[illegible]
nung erhalten, [illegible] bloß Interimi-
stisum [illegible] vim legis perpetuo
valiturae niemahls haben sollte, den Grund-
sätzen einer billigen Justiz allerdings entsprechen
mußte; Allein nachdem sich die Lage
der Sache immer mehr völlig geändert
hat, und das Agio dem in Bancobriefe
nach der Zeit bis zu einer höheren Höhe
gestiegen ist, so muß die Entscheidung dieser
außerordentlichen Erledigung der Credi-
torum aller auch [illegible] Partheien
um [illegible] anfangen [illegible], da ihnen

hierauß die offenbahre Billigkeit, ...
auf diese Gesetze erhellet das Verlangen ...
...
1.) kann es mit der Billigkeit und ...
Rechten nicht bestehen, daß ein Debito...
mehr bezahlen soll, als er ...
schuldig geworden, welches ...
durch Conventions Zahlung geschehen ...
wann er dem Creditori, der auch ...
Preiße, ... baare Geld ...
und also auch nicht anders, als ...
zugestanden hat, das Capitalium ...
... zurück zugeben, und ...
mit 4 procent Agio zu erstatten ...
gemäßiget werde.
2.) Ist hierauß der Agiotii ...
als auch auf den ...
... general Land-tage ...
Antrag der Land... ...
und sagen daß nach der alten ...
Resolution vom 26. Martii 1704 ...
Potentiam von 1 procent ...

Königl. Edict d. d. Potsdam d. 26 Julii 1770. daß die [illegible] der [illegible] [illegible] völlig [illegible] Schl. Landschaft zugleich als [illegible] [illegible], [illegible] haben [illegible] oder [illegible], wie sie auch immer [illegible] Al- [illegible] Credit von dem Landwirthschaftlichen Adel und [illegible] Allerhöchsten Intention zu dem [illegible] [illegible] [illegible] haben:

Da, [illegible] der Credit [illegible] werden [illegible], [illegible] [illegible] Geld [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] und [illegible] damit verknüpft gewesenen, schweren Kosten befreyet werden solle.

So würde sich also die Landschaft [illegible] Allerhöchsten Königl. Gnade nicht nur [illegible] [illegible] machen, [illegible], [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible] wolle, sondern auch die [illegible] [illegible] gegen die [illegible] toren [illegible] zu [illegible]

Wenn daher

3. Niemand mit Grunde die Hinfälligkeit einer Bedingung zugemuthet werden [illegible] die zu ermessen gänzlich überwunden hat, und an welche zur Zeit des eingegangenen Tauschhandels Contracts noch nicht einmahl gedacht worden ist,

Soll endlich

4, wenn Individuen die Verpflichtung zu Schulden [illegible] überhaupt [illegible] verhältnißmäßig [illegible] schränkt die Landschaft [illegible] ligen Ansichten des Systems, [illegible] nicht geeignet ist, die Unternehmung [illegible] zum Grunde [illegible] sich aber die Veränderung dieser [illegible] nicht gewenden lässt, ganz [illegible] [illegible] und zugleich die [illegible] aber derjenigen gegen sie [illegible] welche sich an einem [illegible] [illegible] gegen die [illegible] ihrer Grund-Lage [illegible] [illegible] und mit ihren [illegible]

Creditores an die alte Verordnung gesetzt sehen, jetzt aber die laufenden Klagen dennoch [illegible] lassen, daß sie ihren Zinsfuß zu [illegible] aufgehoben, und die nach dem Land-Recht gesetzte so vortheilhafte Verfügung zu ihrem Vortheil [illegible].

So bitten wir [illegible] gnädig, und so wenigen man dergleichen Creditoren [illegible] das [illegible] Nachsicht [illegible] 1 pro Cent [illegible], da sie jetzt mehrere Jahren [illegible] gegen [illegible] Sicherheit auf andere [illegible] von welchen die Gelder zu 5 procent erhalten können, dieses aber [illegible] die Absicht des Universals sey, [illegible] Mann [illegible] zu [illegible] der Debitoren und den Creditoribus [illegible] zum Misvergnügen übrig lassen, weil, wenn die Debitores [illegible] mit [illegible] auf die Landschaft bringen können, daß sie ihren [illegible] Grundstücken nicht mehr geblieben seyn, sich nicht [illegible] erwarten lässet, als daß auch die Creditores [illegible] von [illegible] bald [illegible] Schaden [illegible] sich machen, und zu [illegible]

für die Landschaft nach und nach gefaßte
Mißtrauen veranlaßt worden, und
die dießfalls getroffenen Verfügungen, daß
das Liegniz. Rektificat. Systema zu
unverwandt ausgeführet können, keine
zu einem Conclusio gegeben, dessen sich
ihr gleich anfänglich ordentlich zu
zuschreiben haben.
Nachdem nun übrigens die damahli-
gen Steigerungs Verfassungen, welche zu
gleich nach dem eingebrochenen Be-
schränkung, völlig ausgeführet ha-
ben, auch das bemeldete Systema für-
hinkünftig wegen der Kirchen lediglich
Stände per Deputatum geschehen
die Veranstaltung einiger Verbesse-
rungen zu bewilligen, und den
angezeigten Gründen des interims-
weise Conclusum de anno 1777 ab-
geänderten Umständen einiges
abzuschaffen, und der Landschaftlich.
Dispositionen beyzulassen, ihre
Schulden, so wie nöthig sein sich

den reglementmäßigen Beständigung
durch baare Zahlungen abzustatten.
Continuiren aber, und wenn die alte-
stens jener intermistici werden aller
Kammerschulden dennoch unabsehliche Dinge in-
[illegible] finden sollte, will er hergedachtes
Systhem zugleich hiermit einen unvor-
greiflichen Vorschlag thun, wodurch
denen in alten Kammerschulden gegründeten
Klagen der Creditorum [illegible]
vorgebeuget, ohne den Creditoribus
dadurch [illegible]
[illegible].

Wir sind sicher versichert überzeugt,
daß wir nicht als baares Geld einzugleichen,
und auf de jure nicht anders zu [illegible]
haben, ob sie ihren [illegible] zum Theil tragt,
daß sie mit [illegible]
ihr Geld anderwärts unterzubringen,
[illegible] mit 4 procent Agio
umsetzen, und also ihr Capital in ersten
Jahren zu 9 bis 10 procent nutzen können.
Ich hoffe nun sie also wir [illegible]

Verpfändungen nur nicht hätte
ausschließ. Gütern, an baaren
Geld [illegible] erhalten, wodurch die
übrigen unvermögenden Erbschafts
Erben in Verlegenheit kommen
werden, die gewisseren Billigkeit
gemäß ausschließen.

Damit aber jeder nicht zu besorgen
stehen möge, und den Creditoribus
[illegible] Zeit zur baaren
Bezahlung aufgekündigt werden
dürfte, könnten die von denen Cre-
ditoribus abzulösende und allenfalls
[illegible] Posten von dem halbjährigen
Aufkündigungs Termino bei der
Landschaft im Voraus nachsuchen zu
machen haben, in sofern als die
Landschaft nicht alleine [illegible]
[illegible] zu denen unvermögenden Be-
drängung hat, entweder von je
einzelnen Systemate aufzubringende
[illegible] Quantum [illegible]
einem ungestümen [illegible]

bei den anstehenden gewöhnlichen Straf-
statim kann aber von der Haupt-Land-
schafts Commission der Haupt-Betrag aller
Rückständigkeiten auf sämmtliche Obrenata
nach dem Verhältniß der Ansetzung gegen ein-
ander repartiret werden.

Da nunmehr die Courentirende Pfandbriefe
im ganzen sich auf 11 Millionen Gulden
belaufen, so würde, wenn auf eine
Million auf die so viel möglichst zu ver-
schonende milde Stiftungen und andere
pia Corpora angewiesen, und auf die
übrigen 10 Millionen alle Jahre 200000 fl
mithin jeden Termin 100000 fl zurück be-
zahlt würden, auf jeden Capitalisten nur
mit dem 100ten Theil und folglich eine so be-
merkliche Kleinigkeit kommen, daß schwerlich
jemand darüber einige Schwierigkeit verursachen,
noch weniger jemand glaubwürdig machen
könnte, indem derjenige der z. B. 10000 fl besitzt,
was zuverlässig auf seine bekannte Sachen,
solches wirklich die 100 fl ohne die geringste Be-
schwerlichkeit entbehren und aufbringen kann.

Die sämmtlichen Deputirten von
Liegnitz. Wohlau

Gr. Zedern.

Pro Memoria.

Es hat der abgewichene [illegible] praetendirte [illegible] 1749 [illegible] Neustädter Creyß [illegible] gegen den [illegible] Güther [illegible] abgelassen werden [illegible] übergeben.

Dem [illegible] Creyß [illegible] ex post der Lands [illegible] Lichnowsky Delegatum [illegible] Ober Amts [illegible] nomine [illegible] Einstellung gegen obigen [illegible] zu unterschlagen.

Wan [illegible] Delegatus [illegible] Pro Memoria [illegible] Entscheidung der [illegible] Creyße [illegible] zu bitten.

Breslau d. 20ten May 1750.

v. Schimonsky.

# Pro Memoria.

Die Stände des Neustaedter Craißes, die dato allhier versamlet sind, finden für nöthig anzuzeigen, daß das Continuum [illegible] und Grenzbeschreibungen mit [illegible] abgelöset werden können.

[illegible] Stände [illegible] Cavalleri [illegible], da die Absicht der [illegible] Landschaft gewesen, den schlesischen Adel [illegible] Eingang zu setzen, und [illegible] der Gemeinschaft der Protestanten zu [illegible], auch das Regement, nach [illegible] Befehl [illegible] die Erweiterung [illegible] [illegible], so [illegible] der Adel [illegible] und [illegible] Continuum nicht mehr [illegible], sondern [illegible] ganz [illegible] Stand gesetzt, [illegible] [illegible]. Der [illegible] für gewiß und [illegible] der Erweiterung, daß [illegible] Adelichen [illegible] Landbriefe [illegible], [illegible] für die [illegible] offerirende

Handbriefe [illegible] [illegible]
Cent ergänzen muß, so ist der Handb[illegible]
Inhaber in Kenntniß [illegible], daß der
Debitor keine Zahlung auf andere
als mit [illegible] vorgewiesenen Handbriefe
berichtigen kann.
Da man von dem der Protokolle
von denen [illegible] [illegible] Gesetzten [illegible]
erhalten, [illegible] bekannt [illegible]
müssen von denen [illegible] Handbriefe
müssen [illegible] der Adel gegen [illegible]
Zustand in nicht gerathen.
Dieser Vorschlag wird sich bei dem
Ober Pupillen Collegio am allerwenig-
deutlich zeigen, wenn Pupillar Gel-
angebracht werden sollen, [illegible]
aber keine [illegible] Handbriefe
[illegible] extradiert wird, müssen
gleichen [illegible] [illegible]
bleiben, aber doch [illegible] [illegible]
[illegible] 40 Conto angebracht werden
[illegible] [illegible] [illegible]
Adel [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]

geletzet, wie sehr dadurch Schuldner gesetzet werden, und denen [illegible], welche versichert werden: [illegible] Ober Schlesischen System sind 870000 fl. Pfandbriefe. Diese möchten wenig auch denen Gütern dienen, wenn sich nicht andre, als mit Pfandbriefen, eingelöset werden können, müssen denn die Stand im ganzen seine Schulden los werden, wenn die Pfandbriefe [illegible] werden, so werden als [illegible] nach [illegible] Pfandbriefe [illegible] der Credit in [illegible] Schulden, und also [illegible] und [illegible] gesetzt, da [illegible] die andre Mittel hat, seine Pfandbriefe los werden zu können.

Die Stände des Neustädtischen Creyses [illegible] Collegium [illegible] vortragen, [illegible] Proponenda zum künftigen Creys Tage pro termino [illegible] 1780 [illegible] general Landtag [illegible].

Ober Glogau d. 29. Nov. 1779.

Die [illegible] Creys Tage.

v. [illegible]

Joh. Adam [illegible] Stadtschreider.

[illegible] G. Reinder [illegible]

Pro Memoria

des Schweidnitz Jauerschen Landschafts Systems

wegen der Wahl derjenigen Cavaliers, welche auf dem Lande nur ihre Gemahlinnen mit Gütern possessioniret sind.

Es haben zwar die Herren Landstände bey der [illegible] Versammlung in diesem Jahr, aber im Löwenbergischen Creyße angetragen, daß der Herr v. Schweinitz auf Wiesenthal zu einem Landes Ältesten des Creyses gewählet werde, weil derselbe theils zu dieser Charge besondere gute Qualitäten besitzet, theils auch den völligen Usum fructus des Vermögens seiner minorennen Kinder genießet.

Dieselben aber der Hirschbergischen Creyßstand dergleichen antraget, und das Schweidnitz Jauersche System diesem Antrage beytritt, daß bewilliget werden möchte, daß auch diejenigen Cavaliers deren Gemahlinnen in diesen Creyßen possessioniret sind, zu Lan[illegible]

Leuten erwählet werden möchten, wenn
die sonst von erforderlicher Rechtschaffenheit
und Geschicklichkeit sind, weil sie daß de-
requirirte den Untern Ständen die Wohlfahrt
Vermögen genießen und in verschiedenen
Creisen des Schweidnitz Jauerschen Systems
sich ein großer Mangel an Cavaliers
ereignet. Sr. Königl. gedachten Systeme
daran hangen daß künftig in denen
Creisen, wo dieser Mangel sich findet,
dergleichen Unpossessionirte Cavaliers
unter denen angezeigten Umständen
erwählet werden können.

Jauer d. 15ten Decembr. 1779.

Landschafts Collegium
derer beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer

Hr. v. Zieithofen. v. Hehler. Hr. v. Zieithofen. v. Wegenhed.
v. Berge. v. [illegible]. Hr. v. [illegible]. v. Scheelo. Hr. v. Scherr.

Ewer Excellentz und Einem Hoch[illegible]
Herren Landschafts Collegio [illegible]
gebe ich mich, beygehend das dem
Glogau-Saganschen Fürstenthums
Collegio übergegebene Pro Memoria
der Herren Stände Guhrauschen Creis[illegible]
in Copia ganz gehorsamst zu über-
reichen.

Breslau d. 25ten Maii. 1780.

v. Stössel.

Landesältester Schweidnitz[illegible]

# Pro Memoria!

Einem Hochpreißlichen Königl. Collegio soll dadurch dieses Promemoria gehorsamst in Erinnerung bringen, wie es als ein Hypothequen [illegible] an den [illegible] zu [illegible], wie die Herren Stände der [illegible] Landtage [illegible] aus dem [illegible] Protocollum gegeben über die [illegible] seiner zukünftigen Land[illegible] [illegible] Landtag [illegible] zu [illegible]:

Da der Herr Landt[illegible] von Fellhorn [illegible] abgereist, so vermögen die Herren Stände desselben an seine Stelle [illegible] einen andern zu wählen. Hiernächst [illegible] es sich verhalten, daß, da [illegible] Herren Stände theils Land[illegible] [illegible] geworden, theils Acker[illegible] [illegible], aber an andern Legaten [illegible], [illegible] Kosten anzunehmen nicht genöthiget werden können, die Herren Stände aber, [illegible] Ihro [illegible] in [illegible] Possession [illegible] anstehen, daß sie nicht den [illegible] Kosten [illegible] werden, [illegible]

die nicht zu [illegible] die Verabschiedung [illegible]
daß, wenn die Landesältesten, in [illegible]
die auch Directores werden können,
daher verlangen die Herren Stände [illegible]
gut, schändlich um nicht [illegible]
ohnmaßgeblich vorgetragenen [illegible]
und [illegible] zu [illegible]
zu bitten, daß auch dem [illegible]
[illegible] werden möge:
ein Land so Landesältesten, [illegible]
[illegible] oder [illegible]
possessioniret seyn, auch Land [illegible]
Director werden können.

Die Genehmigung dieser Etiti wird ohn-
maßgeblich [illegible] nachsuchen seyn, [illegible]
[illegible] nicht abzuweichen, auch [illegible]
künftig die Stelle der Landesältesten, die
in Guhrauschen Creiße besetzet werden.

Glogau d. 20ten Decembris 1779.

Landesältester Guhrauschen Creißes
Graf v. Dyhrn.

230

No.

# Pro Memoria.

## des Münsterberg. Ritterschaftlichen Deputati

Überreicht

Daß die hierher gehörigen Güter des ausländischen Stände, welche sich ihrer Landschaftlichen Credit [illegible] nicht allerdings, wie die ihren obligat., untereinander.

Die bey an Weynachten abgewichenen Jahres vorgetragenen Beschwerden derer ... stehen die Herren Landstände, die Graf. Rath dahin an, bey dieser Etablierung des Herrn Landschaftl. Credits und vieljährigen ... beständige Vorstellung zu machen, womit ein Mittel ausgefunden werden möchte, daß die ausländischen Herren Stände fürs künftige befugt seyn, als zu ... ihren Landschaftlichen Credit sich ... da dieselben ... wenn sie auf ... ihre ... Notiz lassen,

dennoch aber den diesfalls nachstehenden
Concluso nicht ferner beizutreten, vielm[ehr]
dieser, dem Deputations Herrn Ex-
cellentz des Herrn Landes Hofr. v. Pras-
denten und Herrn Hofstaats Verbesserung
des Jugend Unterrichts gebührendst
vorzutragen und gehorsamst zu bit-
ten ermangeln sollen, ihre Bemü-
hung geneigtest zu verwenden, um
mit diesen Lehrinstituten avanci-
ren. Breslau d. 2ten Maij 1781

v. Bachstein.

231

No.

# Pro Memoria

Schweidnitz Jauer'sches Landschaftliches System.

Die [illegible] Einhändigung wegen [illegible] gedruckten Consignationen vom Publico [illegible] amortisirten Pfandbriefe betreffend.

Da nun die amortisirten Pfandbriefe [illegible] der Oeconomischen [illegible] dem Publico bekannt gemacht werden, so [illegible] daß [illegible] Gütern im Lande [illegible] [illegible] Consignation [illegible] [illegible] [illegible] amortisirt worden [illegible]. [illegible] Schweidnitz Jauer'sche System [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] allen [illegible] [illegible].

Jauer den 18. Decembr. 1779.

Landschaftliches Collegium
der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

v. Lichtenstein. [illegible]. v. Lichtenthaler. v. Wagenhoff.
[illegible] v. Sonnenberg. [illegible]. [illegible]. [illegible].

N 6

# Pro Memoria

des Schweidnitz-Jauerschen Landschafts-Systems

den abzuschaffenden Vorkauf der Städte betreffend

(ad ...)

Bey Verfassung dieses des [illegible] ge-
meinsamen Conclusum des hochlöblichen [illegible]
Landtages de anno 1777, nach welchem [illegible]
angenommen worden, den Vorkauf [illegible]
Städte abzuschaffen, noch an einigen Orten
Eingang gefunden hat, gleichwohl aber [illegible]
Sache von allgemeinem Nutzen ist: So
ersuchen wir das Schweidnitz-Jauersche [illegible]
den hochlöbl. [illegible] an den [illegible]
ganz ergebenst, durch Commissarien [illegible]
lung an Sr. Königl. Majestät zu bewir-
ken, damit [illegible] allgemeine Landes-
[illegible] Verfügung aller [illegible]
[illegible] Städte, und zu [illegible]
[illegible] Staats-Gründen [illegible]
[illegible] möglich, noch vor
Trinitatis 1780. zur [illegible]
[illegible] publiciret werde.

Jauer den 18ten December 1779.

Landschafts Collegium
der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

[illegible] Reichenbach [illegible] Wagner
[illegible] Schweidnitz [illegible]

# Pro Memoria!

Die Frau Landräthin v.
Schwerin geb. Bauer, hat Ihren
und zwar mit der erfolgten
Consens und Approbation der
Herren Landes Deputirten Repraesen-
tanten v. [illegible] an die
Stelle der mit Tode abgegangenen
Frau Gräfin v. Madurittka
Ihren [illegible] zugewendet
haben, aber da sie nicht [illegible]
[illegible] noch den gedachten
[illegible] zu [illegible] von der
[illegible]
[illegible] dass [illegible] die Gra-
tia der Votorum sämtlichen
[illegible] Breslauischen Ober Amts
Regierungs Departement ge-
hörigen Ständen, auch [illegible]
[illegible] und erst [illegible] geschlossen
nächsten unterthänigst [illegible]
Weil Ew. Excellenz [illegible]
[illegible]
[illegible] habe ich [illegible]

zu [illegible] angedeyhen [illegible]
Stände [illegible] mittelst [illegible]
[illegible] zu lassen:
Wie ich nun [illegible]
[illegible] halber zu ihrem [illegible]
[illegible]
[illegible]
Stände [illegible]
und [illegible]
der [illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible]
jectum [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Breslau d. [illegible] May [illegible]

Carl Graf v. [illegible]

# Pro Memoria.

## Ad Ober=Oesterr. Deputati

Fürwährende ununterbrochene Correspondenz der Landschaft mit der Kaÿserl. Ober=Oesterr. Regierung betreffend

Dene übergesehenen Deputati von Ober=Oesterreich hat die Ehre, dem [illegible] Königl. Graf Canzlern Herrn von [illegible] Excellenz, ingleichen [illegible] Königl. geheimen Staats= und Conferenz Minister Freÿherrn von [illegible] Excellenz gehorsamst [illegible] [illegible] Landschaft zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ganz gehorsamst zu [illegible]. [illegible] die Ober=Oesterr. Landschaft [illegible] 10 Jahren, [illegible] Excellenz hat, in allen [illegible] zu ihrem [illegible] gehörigen Geschäften mit der Königl. Ober=Oesterr. Ober=Landes Regierung [illegible]

ist in stylo epistolari mit
denen dem Chef und Räthen
dieses Collegii zukommenden
Curialien correspondiret hat,
erhöhet auch in denen dem
höchsten und gnädigsten
Rand, blos mit Weglassung
der Curialien zu Ende die
Landesfürstl. ergehenden Befeh-
len, oder Requisitorialien
schreibet, und sich nur die
Formulen, welche eine
landesherrliche Superioritaet
anzeigen können, gegen dieselbe
bedient habe.

In denen vorigen Jahren ist auch
die Correspondenz der Königl.
Schlesischen Ober Amts
Regierung abgestellt gewesen.
Allein seit einigen Monathen
hat die Königl. Ober-Schlesische
Ober Amts Regierung auf
einmahl ein ganz arbitrair Be-
tragen angenommen, und nicht

nun sub titulo regis gänzlich
in sequestrirtem Land an die
Landschaft geschrieben, und
nach derselben Sequestrations-
Acta und Verfügungen [illegible],
wo die Sequestration [illegible]
[illegible] vollständig [illegible]
Interessen eingezogen [illegible],
angezeiget, [illegible]
[illegible]
[illegible] zu lassen, in ihren
nach Anfang [illegible] eingeschickten
[illegible] der Correspondenz
[illegible] 13ten
Martij c.a. die Landschaft
[illegible] Vorstellung [illegible]
[illegible] jetzige Situation [illegible]:
Da wir als ein Subordinirtes
Corpus der ihm von
[illegible] Landes Instanz
abhängig sey;
[illegible]
[illegible] Cor-
respondenz nach [illegible]

Landschafts Zuziehung beschleu-
nung der Sache gänzlich ge-
hindert, da des Königl. Hr. Groß Kanz-
lers von Carmer Excellenz
auf die diesfälligen Be-
schwerden eingetragen, die fer-
nere Correspondenz mit der
Königl. Breslauschen Krieges
und Domainen Cammer be-
treffend, welche ebenfalls
in forma mandati an die
Landschaft geschrieben hatte.
die letztere unterm 18ten
Novbr. 1782. dahin ange-
wiesen, die Aufträge der
in Stylo epistolari mit
gewöhnlichen Curialien
und Courtoisie, auch fern-
er schriftlich Schreiben
zu concertiren, indem
die Form des erhaltenen
Anschreibens vielleicht nur
allein auf die Rechnung
der Cammer-Canzley zu

Erzeugung und Schiffbarkeit wie
glauben könten, so würde die
Königl. Kriegs und Domainen
Cammer im Ascendant über
die Landschaftl. Collegia be-
haupten wollen: So glaubte
die Ober Steuer, ehstl. Landschaft
ex analogia mit diesem
bei dessen Zurechnung auf
gegen die Königl. Kriegs und
Regierung, die nur mit den
Königl. Kriegs- und Domai-
nen Cammern in gleichem
pas zu stehende Landsch. Colle-
gium verwenden zu können.
Und in der That ist dem
Landsch. Collegio weder
in dem Allerhöchst Confir-
mirten Landschaftl. Regle-
ment noch in irgend
einer andern die Constitu-
tion und Verfassung der
Landschaft betreffenden

Verwendung in Sachen, die
ad officia ordinaria der
selben gehören, werden dieselbe
nach solche irgend einige
Superiorität über die
Landschafts Collegia einzu
räumen, oder letztere ihnen
ter, denen subordinirt werden.
Es läßt sich auch diese Sub
ordination bei der Ver
fassung der Landschaften
und denen Ihnen Allerhöchst
accordirten Privilegien
um so weniger denken,
als selbige und den ...
welche derselben in Ver
waltung ihrer Geschäfte zur
Erhaltung des allgemeinen
Credits nothwendig ist,
und derselben bereits in
der Königl. Cabinets Ordre
vom 29. Augusti 1769 aus
drücklich zugestanden wor

ganz und gar nicht Com-
patible ist, wenigstens aber
ihre Operationes geniren,
und dadurch den Fortgang
des Hauptzwecks beinahe unzugänglich
machen würde.

Delegatus bittet daher
ganz gehorsamst, in diesen
Klagepunkten[?], welche nicht
nur die Ober-Schlesischen, sondern
auch alle andere Systemata
interessiren, um hochgeneig-
teste Entscheidung, wie sich
die Landschaft zu verhalten
und in übrigen Fällen sowohl
was die Form der Corre-
spondenz, als auch die Ein-
sendung ihrer Acten und
Rechnungen anbetrifft, für-
künftighin zu verfahren habe?

Breslau d 22t Maij 1780.

v. [illegible]

Copia

ad 9
-10-

P. P.

Dem Landrath Herrn von Grossfecklitz[illegible] und
Herrn v. [illegible] Hochwohlgeboh[ren]
erinnern sich noch, und ich
glaube bey Sie einigen vorigen
[illegible] mündlich zu
erzählen Gelegenheit genommen,
warum sich die Ober Schlesische Land-
schaft zur [illegible] mit der Königl.
Ober Schlesischen Ober Amts Regie-
rung, die schon der weitläuftigen
Correspondenz und der nach
letztern geschehenen Mittheilung
von praecedenciren accordirten
bekommen hat, vermittelst [illegible]
Da ich es aber für rätlich und
nothwendig halte, daß diese An-
gelegenheit [illegible] zur
Abhülfe und zur Entscheidung
des Königl. Groß Kanzlers Herrn v.
Carmer Excellenz, so wie der
übrigen Chefs des Königl. [illegible]
und Justitz Ministerii [illegible]

v. Danckelmann Excellenz in Vorschlag gebracht werden, um durch tüchtige Unterbediente zu sorgen, wie sich die Land-Räthe in Armgesuchen und ähnlichen Fällen zu verhalten haben; So ersuche ich Ihro Hochwohlgeboren qua Delegatum des Ober-Amts, ihren Systeme, wie dem [illegible] beyzutragen, die nöthige per Promemoria in Erwegung zu bringen, wozu Allergnädigster der Königl. [illegible] Secretaire Truckert benachrichtigen meine Gedanken des weiteren zu eröfnen, und die zur Sache nöthigen Piecen, nemlich die von der Königl. Ober-Amts-Regierung eingegangene Ausschreiben quaest. nebst einem Schreiben von des [illegible] Königl. Groß-Canzlers Excell. in einem ähnlichen Falle mit der Königl. Breslauer Kriegs- und Domainen-Cammer ergangenen hohen Resoluto an den Registrator [illegible] Copia mitzubringen Auftrag hat.

Neudeck d. 14. May 1780.

Berghendorf

An
Herrn Landesältesten Graf [illegible]
[illegible] Hochwohlgebohren

# Pro Memoria.

## des Liegnitz-Wohlau'schen Fürstenthums Directorii

(In Absicht einer mit der Königl. Kriegs- und Domainen Cammer zu Glogau anzuknüpfenden Correspondenz über die durch die diesjährige Inundation verursachten Oder- und Dorfschäden Damm-Bau zu Wendstadt. Güter, dem [illegible] betreffend)

Ew. Excellenz und Einer hochlöbl. Hochgeehrten Ritterschafts Versammlung [illegible] Directorii [illegible] in der Beilage sub A. et B. diejenigen Rescripte in Originalibus zu überreichen, die Gnade und Ehre welche die Königl. Kriegs- und Domainen Cammer zu Glogau sub Authoritate regia et praesentatis d. 13ten et 14ten Aprilis c. a. an selbigen zu erlassen [illegible] nöthig erachtet.

Die Veranlassung dazu ist die diesjährige Inundation des über [illegible] Gegenden angrenzenden Oder, und

Gemeinheits: Brachen, welche die zwischen
diesen beiden Pächtern gelegenen und
der Domaine Wendhof eigenthümlich
zugehörenden Dämme [illegible] gezogen
hat, daß die [illegible] Be-
paratiren nach der [illegible]
[illegible] zeitigen Pächtern Grothe gegen 2000 rt.
geschätzt worden sind.
Nach diesem Fundo Wendhof reducirt
[illegible] auf dem Pacto [illegible] die
jährliche [illegible]
zu einem Betrage von 11060 rt.
Der Pächter desselben [illegible] von
Untern [illegible] Grundstücke
Gebäude contrahirt, welches annach
die von dem Pächter Grothe wegen
der [illegible] Cau-
tion [illegible] und [illegible] Pa-
[illegible] und [illegible] zu sondern
zu [illegible] Vergütigung laut
Oberhauptlich confirmirten Pacht-Con-
tracts vom 5ten October 1778 [illegible]

Daß, ich ersehen aus dem, und weil ge-
handen kommen, würde zu informiren ver-
standte die Königl. Cammer deren
[illegible] zu tragen, dem Liegnitz. Ober-
Landes Directorio in forma rescripti
anzubefehlen, dem zur [illegible]
[illegible] gesprengten Cammer erstat-
teten Vorschuß von der Hand mit
1000 Rthl. Execut. [illegible] und unter Ab-
drohung [illegible] folgender
an [illegible] Casse zu
bezahlen: Dabey sich gedachte
Cammer [illegible], [illegible]
dem [illegible] Grothe auf seiner
Contractmäßigen [illegible]
der [illegible] Pension zu gestattend
Landschaftlichen Interessen zu inhi-
biren und solchen unter Militai-
rischer Execution anzubefehlen, [illegible]
derselbe sich aber an die Landschaft
zu wenden, [illegible]
kan [illegible] sollen.

Da nun Referente diese übernommene Untersuchung und regelmäßiger Eingriffe in die zum Landgerichtlichen Ressort gehörigen Gerechtsame, dem Allerhöchst bestätigten Landgerichts Reglement und derselben declaratorischen [illegible] näheren [illegible] angemessen, zuwider, [illegible] eindringlich vorzustellen, so habe [illegible] Landgerichtlichen [illegible] gemäß vorstehenden der Königl. Cammer diejenigen Gründe und Bewegungs Ursachen nach der Beilage sub C. in geziemenden Ausdrücken anzuzeigen, welche das Systema befinden, der Königl. Cameral Verfügung gehörige Folge zu leisten.

Hierauf erfolgte von der Königl. Cammer

D. Rescript sub praesentato d. 14ten Maj, welches in der Beilage sub D. befindlich, vermöge welchem die Königl. Cammer [illegible] Wohlachtbaren Officium und vorhero Allerhöchst bestätigten Directorem aller derjenigen Praerogativen

eigenmächtig zu verweisen anmaßet, und
Fiscum respondiren, und in der Kriegs
Regierung zu veranstaltenden [illegible] eines
Landes Collegii und Landes Directorii
gegen selbigen zu excitiren sich nicht
entblödet hat;
Subscriptus findet nicht vor nöthig
dieserwegen [illegible]
zu [illegible], da [illegible]
[illegible]
ist dem Publico [illegible]
[illegible] Allerhöchste Königl. Cabinets
Ordre vom 14ten Augusti 1764
längst bekannt ist, daß der [illegible]
Landschaft ist einem [illegible]
Landes Collegio ex Concessione et
Confirmatione Clementissima
die zu ihrem Ressort gehörigen
Geschäfte ganz unabhängig, [illegible]
von allen Königl. [illegible]
Dicasteriis zu besorgen [illegible]
[illegible] und daß [illegible]
[illegible]

de anno 1774. an den Herrn Praesidii Sr. Excellenz Seiner vorhero ergangenen Herrn Graf. Cantzler v. Carmer ... Sr. Königl. Majestät ... Erinnerung bei der Bestätigung derer ... Directorum beigefüget habe, ... Excellenz ... den Herrn Delegatos ... Königl. Landschafts ... mit dem allerfallmessigsten Dank ... Protocoll vom 16ten Februarii 1774. ... nachweiset.

... Landschaftliche Cantzlei Tischer ... Landschafts Directorum ... in publiquen et privat ... reguliret, ... dato noch die ... bestätiget.

Referent suspendiret ... reglementirenden ...

Vorgange mit Neustadt zur Kriegs- u. D.
Cammer zu Glogau vielleicht instruiret werden
könne, oder veranlaßt seyn dazu haben,
daß die Landschaft in Versorgung
ihres Credits [illegible] der Verfassung nach
derselben subordiniret sey, immaßen
dieselbe über die Landschaftlichen
Cassen wie in Casu praesenti ge-
schehen, und unter Erlassung unange-
messener Verfügung [illegible]
mäßig disponiret, ohne einmahl
Rücksicht zu nehmen, ob dergleichen
Mandate der Landschaftlichen Ver-
bindung in Ansehung des garantir-
ten Credits angemessen, und wird ei-
nicht [illegible] auf rigore
Rescripti vom 18ten hujus sub
Lit. A der Original-Beilage von dem
System [illegible], daß selbige
die nach ihr [illegible] des Domin.
Werckstadt [illegible]
[illegible]
[illegible]

Cammer zugeschickt, die auch dem König-
lichen gemeinsamen Kanzley, die zu Ober-
amtlichen Regierung u. Cammer zu Glogau
vorgedachten Landschaftlichen Schulden auf
Moratorium intercediren zu laßen.
Ex his adductis sehen Höchstdieselben
diejenige Lage der Sache, welche nicht
allein das Liegnitz Wohlau. Systema,
sondern auch die allgemeine Verbindung
des Universum concerniret, hinlänglich
ist genugsam bei Seiner Excellenz
als praesidirenden Königl. Commissario
und [illegible]
Versammlung [illegible] und [illegible]
daher angetragen.

Diese Pro Memoria nebst
Beilagen im nähern Schreiben,
hingegen zu unserm Directorem
subscriptum wegen gegen-
wärtigen und künftigen
Verhalten mit der Königl.
Cammer zu instruiren
und alsdann ein solches Con-
clusum abzufaßen, welche

der Hochlöblichkeit der Königl.
Cammern in Schlesischen Land-
schafftlichen Credit Angelegen-
heiten [illegible], und die-
selbe angewiesen werden, mögen
in Landschafftlichen Geschäfften,
welche zum Ressort der Landt-
Collegiorum und deren Landt-
Directorum gehören, nicht
mehr in forma rescripti,
sondern vielmehr in Stylo
epistolari zu correspondiren
[illegible] allergnädigst
anzubefehlen [illegible]
[illegible]
werden.

Breslau d. 20. Junii 1750

v. Lieres.

ad litt. L.

Praes. d. 13. April 1750.

242

Friedrich König etc.

P.P.

Unsern etc. Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift [illegible] Rescript, [illegible] wegen [illegible] unumgänglich nöthiger schleuniger [illegible] des [illegible] Weißstickerey [illegible] Territorio edictsmäßig [illegible], an [illegible] Gotke [illegible] bey dem [illegible] Domainen dato zu verfügen Uns gemüßiget gesehen, und [illegible] Euch [illegible] nachdrücklich unterstützen werdet, als die [illegible] nicht nur wegen der allgemeinen [illegible] nothwendig gewesen, sondern auch vorzüglich zum eigenen Vortheil des [illegible] Kreises [illegible] gereichet. Sind etc. Geben Glogau d. 5 Aprilis 1750.

Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und Domainen Cammer.

v. Bittart. Lüdke. Boehm. Caspari.

An die Liegnitz Wohlauische [illegible] Directorium.

Copia.

ad lit. Z

Die durch das Verzögern, [illegible] gemacht[e]
Nachtheil verursachte Beschädigung
[illegible] im Gebrauch [illegible] Brücke
[illegible] erfordern eine schleunige
Reparation, und es ist dieserhalb
das nöthige bereits angeordnet.
Es kann jedoch mit diesen [illegible]
bauen zum Theil nicht eher ins
Effect vorgegangen werden, bevor
[illegible] nicht die auf dem [illegible]
Chur [illegible] Territorio existirenden Häuser
hinweggemacht worden, so werden die
[illegible] Grotte [illegible], da beiden
[illegible] dem Dominio über [illegible]
[illegible] Güter wenig Disposition [illegible]
hiermit gemeinschaft aufgegeben,
vorgedachte Häuser auf dasigem
Chur [illegible] Territorio die [illegible]
Einwilligung salvo regressu [illegible]
zuzubauen und in dieser Absicht
die [illegible]
[illegible]

und von einem auszuschreibenden [illegible]

anzuhalten, auch den hiezu [illegible]

[illegible] Landrath an einige [illegible]

anzuführen und [illegible] Dienste zu requiriren,

übrigens aber die zur Reise erfor-

derlichen baaren Gelder aber sich an

die vom Landrath anzuführende Liste

[illegible] zu binden, u. [illegible]

Fall aus [illegible] seiner [illegible] Pension

vorzuschießen, [illegible] zur

Nachricht gereichet, daß [illegible] in diesem

nicht allein [illegible] sondern seiner

[illegible], erfordern [illegible]

auf der [illegible]

die Bau-Reise, [illegible]

[illegible] versäumet werden sollte, die

Königl. Cammer [illegible]

zu halten [illegible].

Glogau d. 8ten Aprilis 1780.

Königl. Preuß. Glogausche Krieg- und Domainen Cammer.

An den [illegible] Fiedler zu Herrnstadt.

ad Lit. L.

Cassel d. 23. Apr. 1750.

B.

Ihro Königl. Majestät von Schweden [illegible]
Landgraf allergnädigst geruhet haben, den
Landtags Jahren [illegible]
Dyken [illegible]
[illegible] hat, daß [illegible]
der Durchbrüche [illegible]
Wegstadt [illegible]
Anhaltung gebraucht werden [illegible]
[illegible]
[illegible] Landgräfl. Directori v. Zierer
[illegible] gnädig [illegible]
[illegible]
[illegible] Mandate [illegible]
[illegible] Augenblick
zu [illegible], und [illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible]
das Landgräfl. Collegium [illegible]
Wiederherstellung der Durchbrüche
zu [illegible] und [illegible]

von der jüngsthin gehaltenen Sitzung, eben
nöthigen Erläuterungen über [illegible]
von Gerechtsamen an dasigen Stelle
vorzuschützen resolvirt habe, welchen
man keinen Augenblick länger mit diesem
Werk anzustehen, sondern die Sache mit
Ernst anzugreifen, die äußerste Noth-
wendigkeit vorhanden.

Jhro Königl. Majestät haben zwar der
Landschaft in [illegible] des [illegible]
und Werckstatt führende Schrift, dann die
Conservation dieses Guts zugestanden,
es seye und [illegible] von Augen-
blicken [illegible] ihnen [illegible]
nicht die mindeste Schwierigkeit
[illegible] auszusetzen kann, und weil ihre
übrigen Ihro Königl. Majestät, als
wenn man weiter der Landschaft nicht
[illegible] Vortheil
[illegible] werden, [illegible]
[illegible] Schrift [illegible]
[illegible] diesfalls die Sachen

und der außerhalb belegenen Cämm. Güter
[illegible], damit selbige nicht alleine [illegible]
fähigkeit bei Übergabe [illegible] erhalten
[illegible] und nachgesetzten Unglück [illegible]
[illegible] Mittel eingeschlagen
sich [illegible] [illegible] werden, welche
[illegible], so wie wir [illegible]
[illegible], aber bei der Lage der
Sache nicht zu ändern seyn werden.
Da der Landtags Wohllöbliche [illegible]
welcher mit dem Landschafts Directorio
das nöthige zu concertiren [illegible]
[illegible] unt. dato [illegible]
angewiesen worden [illegible]
wenig den 1000 rthl sogleich vorzuschießen
nothwendig seyn werden, [illegible]
[illegible] Sr. Königl. Majestät, und
das Landschafts Directorium seine
Erklärung darauf eröffnen werde.

Glogau den 21ten Aprilis 1750.

Königl. Preußische Glogauische Kriegs- und Domainen Cammer

v. Prittwitz. Schroeter. Caspary. Altner.

An Wohllöblichen Landschafts Directorem
v. [illegible]

Copia



C.

Hochwohlgebohrne und Hochgebohrne Hochgeehrte zur Königl. Kriegs- und Domainen Cammer hochverordnete Praesident, Director und Geheimte Räthe.

Hochgeehrteste Herren.

Aus Rescripto der Königl. Kriegs- und Domainen Cammer zu Breslau vom 8ten und Ew. [illegible] Anschreiben an das Liegnitz-Wohlauer Landes-Directorium, ersehe man, daß vermöge der Allerhöchsten Königl. Cabinets Ordre vom 29ten August 1769 nicht in forma rescripti, sondern viel mehr in Stylo epistolari genauest zu halten, mir die [illegible] Anweisung gemacht, zu [illegible] [illegible] einer geschenkten Ordre [illegible] zu Neustadt einen Landschaftlichen [illegible] von 1000 Rthl. [illegible] zu bewilligen, [illegible] die billigen Erinnerungs Ursachen sind.

1, der [illegible] vorzügliche Vorsteher
der Landschaft in Rücksicht des [illegible]
verbrauchten Fundi und
2. die [illegible] des allgemeinen [illegible]
und deren äußern Wohlstand [illegible]
[illegible]
Wenn ich nun aber als zeitiger Land-
Director einen Landschaftlichen [illegible]
[illegible] angeführten Gründen [illegible]
nicht zu bewilligen, [illegible]
[illegible] mich, da quoad 1mum Mo-
mentum [illegible] des Allerhöchst
confirmirten Landschaftl. Reglement
Part. I Cap. 1. §. 3. und ersten Decla-
ratorischen Bestimmungen vom 20ten
Februar. 1775. selbst das Landschaftl. Colleg.
in Casu specifico selbige zu alte-
riren ihm nicht befugt ist, [illegible]
nicht [illegible] Rücksprache und [illegible]
[illegible] die Herrnstadt [illegible]
[illegible] geschehen ist, ob [illegible]
[illegible] Domicil [illegible]

bei deren bereits darauf radicirten
Abandonirung zu einem Canone à
11060 fl. annuo an Herrschaft zu
accordiren seyn dürften! Diese
Herrschaft aber ist so nothwendiger
ist, da bei einzumachender Veräußerung
des Guts Wergstaedt, wenn das
Territorium nicht mehr als die
Halbscheid des bereits darauf haftenden
landschaftlichen Crediti erreichen
sollte, aber gänzlich auf einigen
tausenden Möglichkeitsfällen, die Veräuße-
rung des ultra dimidium pretii
taxati gemachten Verschreibung, deren
zum Theil durch Erb- und Canonsch-
Laudatien solcher beyfälligen Pertin-
entz-Güter und Rechte, prin-
cipaliter zur Last fallen würde,
so kann ich Directorio nomine nicht
mehr thun, als den wandernden Königl.
hochpreißl. Kriegs- und Domainen
Kammer sub authoritate regia in
landschaftlichen Credit-Wesen [illegible]

angemaßeten [illegible] Hofes und die
den Fischen Gratke zu dem 8ten
dieses inhibirte Intercession deshalb
zur Landschafts Casse ad referendum
[illegible], und die erforderliche Reso-
lution ad mediatum [illegible]
[illegible] Land: Collegii zu [illegible]
digen, [illegible] per Conclusum
Collegii [illegible]
[illegible]
tion der Landschafts Mühle zu [illegible]
[illegible] Landbriefe und [illegible]
Güter abzulassen [illegible]
[illegible] gegenwärtige [illegible]
[illegible] Mühle [illegible]
[illegible] detaxirte [illegible]
[illegible] Mühle [illegible]
Die Güter [illegible]
[illegible] Landschafts Sequestration
nicht mehr, sondern ist und [illegible]
Eigenthümer [illegible]

an die Sächsischen Creyße verpachtet worden.

Das Liegnitz Wohlausche System ist unter denselben vorzüglichsten Credites.

Denn eben nach allen Rechten kein Gläubiger schuldig ist wieder seinen Willen dem oppignorirten Credito mit Vorschüßen zu unterstützen, wenn so wenige Lande dafür waren vorzüglich einem Landschafts: Systemi zugewandet werden, welches in ~~Credit~~ sich den allgemeinen Landschafts: Verbindung nach den endlich zu Al: lerhöchst [illegible] Königl. Landschaftlichen Gnade bestätigten Principiis und Grund: Sätzen, frey und ungesäumt von selbst anschließen müssen und dem Landschaftlichen Credit angewachsen seyn werden muß.

Est hic adductio kann also [illegible] Niemand anders, als der Assessor Frey: herr v. Unruh derjenige seyn, welcher sich eignem Entschluß willen zu dem Retablissement der Ober: Lausitzer [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] quoad 2dum Momentum bey-
[illegible] erachte, daß die erforderliche
[illegible] Veterani pro
Affirmativa einzuschaffen [illegible]
für Wendstadt [illegible]
[illegible] dem Augenschein-
lichen Risico [illegible] Domini-
[illegible] andern Systema [illegible]
[illegible] eigens [illegible]
zu bereiten, [illegible]
können, so ersuchen [illegible]
[illegible] Inventarii [illegible]
[illegible] Dominii Wendstadt zu-
[illegible] gemacht worden sind.

Im Fall aber [illegible] Momente dann c. zu-
[illegible] Cammer Collegio nach [illegible]
[illegible] Creÿß [illegible]
[illegible] Dominium Wendstadt
[illegible] vorgeschriebenen Modalitaet [illegible]
[illegible] ermittelt [illegible] falls, so [illegible]
[illegible] nicht ermangeln, [illegible]
[illegible] Domainen Cammer [illegible]
[illegible] Cameralische [illegible] mit [illegible]
[illegible] und Ergänzung [illegible]
[illegible]
[illegible]

ganz ergebenste [illegible]
[illegible] der Fürstenthümer
Liegnitz und Wohlau.
v. Lieres.

Gimmel
d. 23 April 1750.

P. P.

Daß der unterm 22.ten hujus von dem
Landschafts Directore v. [illegible] eingereichte
Erklärung, seine Königl. Majestät
von [illegible] allergnädigsten
[illegible]
der durchgerissenen Damme zu Wengstädt
[illegible]
zu Concurriren [illegible].

Da [illegible]
[illegible] Conservation [illegible] Landschaft
[illegible] genommen werden,
[illegible] Continuum der in [illegible]
[illegible] Land. Stände aber
[illegible]
[illegible] Gegenstand
[illegible]
[illegible]
[illegible] Königl.
Majestät [illegible]
[illegible] Continuum [illegible]
[illegible] 1010 [illegible]
[illegible]

solche Verfügungen zu treffen, welche
den Dienst erfordern können.
Auch gereichet dem Landschafts Di-
rector v. Zieser zur Aufsicht und Re-
solution in der Sache selbst.
Ihro Königl. Majestaet aber auf
aus der allegirten Eingabe vom
23ten M.C. mit ihrem äußersten Befrem-
den ersehen, daß der Landschafts
Director v. Zieser die an das Landschafts
Directorium unterm 8ten und 21ten
huius ergangene Rescripte, worin
allerhöchsten Cabinets Ordre vom
29ten Augusti 1769 nicht [illegible]
[illegible] in Stylo episto-
lari [illegible], auch an [illegible]
Cammer nicht sub titulo der Krieges
zu schreiben, sich unterwunden, ja
sogar sich einen Landschafts Directorem
und das [illegible] Collegium
ein Landschafts Collegium zu nennen
herausgenommen haben. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

1.) da Krieges Cammern als einem Landes
Collegio das Recht zustehet, sowohl an
einzelne Stände im Lande, als an mehrere
zusammen genommen das Nöthige per
Modum rescripti in Königl. Allerhöchst.
Nahmen zu erlassen, das Landschaftl.
Directorium [illegible] den Con-
cernirenden Cammern [illegible] Rescripte
sub titulo Regio zu [illegible]
[illegible] Landschaftl. Collegii Schluß
oder [illegible] an [illegible] Aller-
höchstdieselben Selbst zuschreiben, und
da dieses zeither von den übrigen
Landschaftl. Directoriis jederzeit schul-
digst beobachtet worden, so [illegible] die
Cammer nicht ab, wie dieses Directorium
[illegible] hierinnen zu verfahren.

2.) [illegible] dieses Directorium gegen das Dire-
ctorium der Liegnitz-Wohlauischen
Landschaft [illegible]
abzutragen [illegible]
[illegible] dem Directore der Landschaft [illegible]
[illegible] oder von Sr. Königl. Majestät
[illegible]

der gewissen einem Landschaftl. Director

Weniger einem Landtl. Directore, in

Ansehung auf Schlesien, wo dieses gantz

keine solche existiret, machen der

Herr [illegible] als der einer privat

Societaet vorgesetzter Director ist,

das Directorium des Landtl. aber [illegible]

den König. Majestät allerhöchsten

Höchst Dero Krieges und Domainen

Cammern, an den anvertrauten

vorgesetzten dirigirenden [illegible]

[illegible] Krieges Ministri

[illegible] werden, [illegible]

ein [illegible] in die [illegible]

der Landschaft Directorii und derselben

vorzügenden Ministerii eingreifende

Arrogation ist welche Ihr. König.

Majestät Cammern nicht [illegible]

Naturen kann [illegible]

[illegible] daher der Zweck als [illegible]

[illegible] der Cammern [illegible]

[illegible] Directorium in [illegible]

Landschaftl. [illegible]

Rescripti in [illegible]

Majestaet Rechten konnen zu praejudi-
ciren, und sich nicht [illegible] zu schreiben,
an [illegible] anders, als an Allerhöchst-
dero Person [illegible] zu schreiben [illegible]
[illegible] als [illegible] Praedicats der
Landes [illegible] zu bedienen,
oder das Privat-Collegium, dem er
vorsitzt, dem Landes-Collegium zu [illegible]
[illegible] die Cammer zu Souteni-
rung der Ihro von Sr. Königl. Majestaet
[illegible] Praerogativen
[illegible] gegen Ihn exerciren wird.
Glogau d. 25. Aprilis 1750.

Königl. Preuß. Glogauische Krieges und Domainen Cammer,
Reitzwitz Lucius Boehme Wiener

An
[illegible] [illegible]
Director [illegible]

Walther

ad Lit. L.

Praes. 18t Maii 1780.

E. D.

[illegible] Königl. [illegible]

Da wir ob exigentiam boni publici und bei den [illegible] Domino Wengern [illegible] nöthig gefunden, [illegible] 14 [illegible] Cassé [illegible] von 100 rthl. [illegible] Anschlag [illegible] Grotke dato 300 rthl. zu [illegible] assigniren [illegible] Fonds [illegible] Expensa ad conservandum fundum necessaria [illegible]

Glogau d. 8t Maii 1780.

Königl. Preuss. Glogauische Krieges und Domainen Cammer

v. Brittwitz. Lucius. Boehm. Albinus

An [illegible] Liegnitz und [illegible]

# Pro Memoria.

Von dem Regierungs Cammer Departement wird den [illegible] nach [illegible] 1770: Bürgern bei vorfallenden Feuer Schäden oder Viehsterben, außer der Repartition auf das ganze Detaille von der Feuer Societät erhalten und Bonification wegen des Viehsterbens bekannt gemacht; zu dem Bergstädtischen Cammer Departement aber geschehen sol: ches nicht.

Da nun aber die Bergstädtischen Stände die in ein oder andern Fall entstehende Schäden gemeinschaftlich übertragen, und es billig ist, daß sie davon informirt werden; So haben die Königl. Stände [illegible] [illegible] und [illegible]

der übrigen [illegible]
Landschaft [illegible]
[illegible] Fürstenthum [illegible]
[illegible] gleich [illegible]
eigenen Cammer Departe-
ment in dergleichen Fällen
geschehen.

Euer Excellenz [illegible]
[illegible]
[illegible]
Interposition bei der Cam-
[illegible], ganz gehorsamst [illegible]
[illegible] bitten sollen.

Breslau d. 22t Maii. 178[illegible]

[illegible] Riedel.

Pro Memoria.

1.

Es werden von denen Herren
Ständen wegen einer [illegible]
richtigen gemacht, die vorzu
legenden Landschaftlichen Taxen
aus denen Extracte[n] der
denen abzuschätzenden Güter in
ohne anderweitige Commu-
nication erwarten [illegible]
[illegible] in genere der Recti-
fications Commission [illegible]
Geschäften [illegible]
[illegible] Extracte [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] ganz [illegible]
[illegible] bitten [illegible]
[illegible] bey der [illegible] Sache zu
[illegible]
[illegible]
[illegible] Extracte der vorzu-
legenden Landschaftlichen Taxen
[illegible] Amtern [illegible]
[illegible] werden.

Breslau d. 12. Maii 1756.

[illegible] Ziedeck

# Pro Memoria

des

Goldberg-Haynauischen Creises

in Ansehung der Disposition [illegible] Systemat. Casse



Nachdem bei dem [illegible] [illegible] anno 1779 [illegible] ad Cur: Militair System zur [illegible] der gegenwärtigen [illegible] Versammlung aufgestellte Frage:

ob, und unter welchen Modalitäten [illegible] überhaupt irgend ein System [illegible], und wenn [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu disponiren?

als auch

b) Ob, und in wiefern [illegible] Casu specifico von Militair System [illegible] abgeändert, [illegible] [illegible] [illegible] schuldigen [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] ehe die
und endliche Berichtigung des
Universi [illegible] [illegible]
([illegible] [illegible]), zu gene-
rirt [illegible]
hat der Liegnitzer [illegible] Cammer Colle-
gium [illegible] [illegible] Proto-
collo ddo Liegnitz d. 17ten Decemb. 1779.
dahin Concludirt, daß [illegible] [illegible]
[illegible] überhaupt [illegible] [illegible]
[illegible] Maltheser Systemi [illegible] [illegible]
Verbindung mit dem Universo nicht
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible], über die [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] die Inquisitions
Fonds zu disponiren, und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Goldberg [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und Abtheilung [illegible]
Frage [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

specifique Anfragen in Vorschlag gezogen, und näher erläutert werden müssten.

1.) Ob hierzu eine eigene Oeconomie-Casse errichtet werden müste, um zu denen allgemeinen Kosten des Universi pro rata concurriren zu können?

2.) Ob der eigentliche Eigenthümer aller zur Unterhaltung des Fonds etc. und sonstigen Disposition denen Possessoribus deren Güther pro persona oder dem ganzen Nexui zustehet, immassen bei erstern Falle ein jeder Guths-Besitzer mit Veräußerung seiner Güther nach seinem modum Contractus [illegible] Antheil an dem zur Unterhaltung des [illegible] vorbehalten könnte, wenn der gemeinschaftliche [illegible] nicht [illegible], gänzliche Verfall sich ereignen sollte, wo die landesherrliche Verordnung [illegible] Veränderung geschehen [illegible] Gerechtsame [illegible]

d. Mittel derjenigen Fälle, zu bestimmen [illegible] erheblichen [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] mehr und mehr [illegible] [illegible] werden sollen.

Übrigens glauben die Goldbergschen Tuchmacher [illegible] [illegible] [illegible] gegenwärtig interimistice [illegible] werden, [illegible] [illegible] Composition [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] einem künftigen General [illegible] [illegible] werden müssen.

Breslau d. 23 Maii. 1780.

v. Ledern.

Protocoll

über die Abnahme und Justification der Haupt-Landschaftlichen Cassen-Rechnungen von Weynachten 1778/9.

Actum Breslau d. 22ten Maii 177[illegible] und folgende Tage.

Nachdem von dem hohen Praesidio dd. acto [illegible] der Schlesischen Landständen [illegible] allhier versammleten Delegatis die von denen Haupt-Landschaftlichen Cassen Officianten über das abgewichene Jahr von Weynachten 1778 bis dahin 1779 [illegible] Rechnungen [illegible] [illegible] Haupt-Landschaftl. Casse während dem [illegible] Rechnungs-Jahre [illegible] Verfügung, [illegible] sämtlich dazu gehörigen Cassen-Büchern, Quittungen und Beilagen, [illegible] denen Delegatis [illegible] von Schweidnitz-Jauer, Glogau, Sagan und Ober-Schlesien, die Cassen-Schlüssel mit dem [illegible]

Fehler vermeiden, die vermittels der
Erfahrungen erkannt worden, zu verhüten,
und die bestimmten Rücksichten zu
[illegible] [illegible] auf [illegible] [illegible]
Operations Plans und Instruction nach
[illegible] [illegible] [illegible] Verwaltungs
vorzuschreiben und zu [illegible] Catastral
Arbeiten [illegible] [illegible] Delegation in
[illegible] [illegible] Commission [illegible]
die General Commission mit dem
Actu examinationis et revisionis
[illegible] vorgegangen.
Insbesondere [illegible] [illegible]:

I. Die Erfassung über die Rectifications [illegible]
[illegible] und das [illegible] [illegible]
Parcell, Nummer und Contributions [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
die [illegible] [illegible] Delegation
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible] indi-
viduelle [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

Diese Quanta waren sämtlich überein-
stimmend, und denen allegirten
Belägen conform.

4. Wurde hiernächst der gegenwärtige
Bestand des Realisations Fonds
vorgenommen, und befunden, und als
Statum notitiae hiernach vermerket
der vorjährigen Abrechnung, Bestand
à 194980 fl in Pfandbriefen, und
1520 fl in baarer Cassa mit
der Breslauer Fürsten Landschaft
und 3500 fl. [illegible] Vorschuß
an den eigenthümlichen Fonds
Bestand der General Landschaft
[illegible] in erster Abrechnung richtig über-
Exclusive dieses Bestandes aber
die sämtlichen Einnahmen bey dem
[illegible] Cassen Jahr überhaupt
Pfandbriefen und baar 217500 fl
Die Ausgaben [illegible] 21000 fl

folglich im Bestand . . 196500 fl

nemlich . . . 194980 fl in Pfandbriefen
1520 fl in baarem [illegible]

Obligation der löbl. [illegible] Landschaft.

Dann aber der [illegible] den eigenthümlichen Fond gehören und auf ein [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Fond mit [illegible] [illegible] [illegible] Richtigkeit.

Die Revision über zu diesem [illegible] zu denen übrigen Fonds gehörigen [illegible] [illegible] sämtlichen [illegible] [illegible] [illegible] mit den [illegible] der [illegible]

II. Ueber das Depositum

auf die [illegible] [illegible] [illegible] und das Extract mit dem Manuale und der Controlle de quanto et quantum [illegible] [illegible] [illegible] Quittungen und Beläg verificiren, und [illegible] in der [illegible] Ordnung befunden.

[illegible] in Stand [illegible] fl 23650 [illegible] [illegible] Rechnung

nöthig verursachet;

In baarem Gelde aber würde sich nach

deren Einnahmen nach Ausgabe vor-

gekommen. Dagegen sollen die Ein-

nahmen in Standbriefen mit Inn-

griff der vorgedachten Überstands

Rt. 408350 [illegible]

die Ausgabe aber 247650 [illegible]

betragen, so dieses 160700 [illegible]

in Standbriefen bei diesem Fonds

an [illegible] Überstande verblieben sind

[illegible] der Revision nach

[illegible]auf

III. Die über den eigentlichen Fonds

der Hauptkasse

abgelegte Rechnung nach ihrem Cassa

Einnahmen und Ausgabe gehörigen [illegible]

[illegible] auf das genaueste, [illegible] examinir[t]

Justificative [illegible] in mancher Rück-

sicht [illegible] verbliebene und richtig [illegible]

betragenden Überstand [illegible] war die [illegible]

[illegible] in baarem Gelde

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die . . . . | 12036 fl. | 16 ß | 2½ d |
| und die Ausgabe | 9068. | 4. | 2½. |
| folglich verbleibt | 2968 fl. | 12 ß | |

in Einnahme Überschuss, und war auch hierbey nicht das mindeste zu erinnern.
Richtig anerkannt der Abhörung beyzusetzen.

III. Von Einnahme und Ausgabe der [illegible] Cassa, und die hierüber geführten Rotulla nebst denen Manualien und Contobüchern nach verschiedenen Fassungs Terminen durchgegangen, auf vorherigen Cassa Visitation, und mit denen Beilagen allen Sachen nach übereinstimmend befunden.

Der am Weihnachts Termin 1775 verbliebene Cassastand 2161 fl 1 ß 8½ d
war bereits übertragen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hierzu war vom Johannis Termin 1779 . . . | 161400 fl | 6 ß | 8 4/5 |
| Und vom Weihnacht Termin steigende Cassa | 168816 fl | 1. | 10 4/5 |
| Übergänglich also | 326377 fl | 10 ß | 4/10 |

Transport 326377 fl 16 kr 1 d

eingenommen worden,
die Ausgabe hatte
am Johannis Termin
160056 fl 16 kr 2 4/5 d

und am
Weynachts
Termin . 162266. 16. 8 4/5.

zusammen . . . 322323 fl 2 kr 1[illegible] d

betragen, und wenn
hiezu dasjenige an
Staatsglaubiger-
Interessen . . . 4054 fl 19 kr 1 d

in baarem bezahlt.

Wir absolutiren nämlich, die beyde
Rechnungen, da sich quoad essentialia
[illegible] nichts zu erinnern gefunden,
und [illegible] beide Beylagen zur Landschafts
Controlle abgegeben, um solche auch
nochmals auch quoad Calculum zu revidiren.

Immittelst [illegible] wir [illegible] zu [illegible]
[illegible] in obbesagten Rechnungen [illegible]
[illegible] Cassen [illegible]

10

Es wurde hiebei eingangs [illegible]
Deputati in das Haupt Landschaftliche
Cassen Gewölbe, und revidirten die großen
Verschläge [illegible], daß die vorhandenen
Pfandbriefe auf denen richtigen speci-
ficirten Consignationen, und die baaren
Gelder in denen dazu gehörigen Cassen-

11

Behältern nachgesehen, alles aber in unta-
delhaffter Ordnung befunden.
[illegible]
[illegible]

12

[illegible] Bilance ein Haupt Bestand
von 745 rt 13 gr 9 d über die von hier
zu Zeit an die Oeconomische Haupt Casse
[illegible] abgegebenen Bankzettel, [illegible]
[illegible], statt baaren Geld vorhanden.
Da nun die Oeconomische Haupt Casse
[illegible]
[illegible] zu revidiren und [illegible]
[illegible] Praesidio [illegible]
[illegible] von Sr. Königl. Majestät al-
lerhöchst ernannten Chef [illegible]
Excellenz den Geheimen Etats [illegible]

und dirigirende Ministre Herrn von
[illegible] nicht [illegible]
Praesidio [illegible]
[illegible]
[illegible] Rescript [illegible]
nächsten Session [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
und bei der nächsten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Ew. Excellenz [illegible]
[illegible]
Herrn v. Cramer Excellenz [illegible]
[illegible] Session [illegible]
[illegible]
[illegible] bei dem [illegible]
[illegible]
[illegible] Quartier [illegible]
[illegible]
zu disponiren, [illegible]

Weshalb ich jetzt keinen Gebrauch gemacht haben, die Versuche gänzlich bei diesen [illegible] zu verlassen gemusst habe.

Continuatum d. 27t. Maji 1780.

Nachdem zufolge der von der Landschaftlichen Cariolle geschehenen Anzeige die revidirten Haupt-Landschaftlichen Rechnungen in Calculo richtig befunden worden; So wurden die Rechnungs-Duplicate von denen Herren Delegatis zur Ratification [illegible] Decharge denen Haupt-Landschaftlichen Cassen-Officianten und in specie dem Rendanten Hertzberg und demnächst über die pro anno 1779 bei selbigen von der Haupt-Casse geführten Rechnungen unterzeichnet. a. u. s.

Carl Graf v. Reder

v. Stosch. v. Schimonsky.

v. Rüdiger. v. Tschirnau.

[illegible] v. Lottwitz. v. Heneitt.

[illegible] v. [illegible]

Actum Breslau d. 29ten May 1786

Zu vorigem Dato erschienen unter dem Hohen Vorsitz Sr. des bisherigen Chefs des Königl. Gross Canzlers, auch wirklichen geheimen Etats- und Justiz Ministers Herrn von Carmer Excellenz in Gemeinschaft der [illegible] Herren Deputatorum [illegible] Ordre [illegible] die Membra der Oeconomisch patriotischen Societaet zahlreich versammlet.

Die Eröffnung dieser Versammlung geschahe nach Vorlegung Sr. Excellenz mittelst des sub A. anliegenden Rescripts, nach welchem zu Vernehmung der Respicienten und General Steuer Administrations Director Herr von Mützschefahl [illegible] Auftrag [illegible] nach Sr. Königl. Majestät zum künftigen Praesidenten der Oeconomisch patriotischen Societaet allergnädigst ernannt [illegible] Etats- und dirigirenden Schlesischen Ministers Herrn von Hoym Excellenz

a/

6/ fiel. ad acta hujus Protocolli gegebenen
respective Erklärungen und Dispositiones
machte.

Gleichwie nun gedachte Specialia der ge-
nehmigten Dispositionum des prä-
sidirenden Herrn Grafen Kinsky Excellenz
gehorsames Votum dafür abzugeben geruhet
[illegible] dem eigenthümlichen [illegible]
der [illegible] dem Syndico der Oe-
conomisch-Patriotischen Societät Ferdinand
nun ein [illegible] jährliches Salarium von
500 fl. in Rücksicht auf die zur Beförde-
rung der Absichten dieser gesamten
Landes, als hauptsächlich Cultur der Provinz
in der [illegible] Verbindung mit allen Landes-
[illegible] gerne [illegible] Sr.
königl. Majestät [illegible] Oecono-
patriotischen Gesellschaft zu [illegible] Frage
zugegeben werden könne, auch ist derselbe
[illegible] des königl. [illegible] geheimen
Raths und dirigirenden Finanz Ministre
Herrn von [illegible] Excellenz zur Betrachtung
der angelegten Oeconomischen [illegible]
[illegible] Rettung von [illegible]

Naturalien, Modellen und dgl: jährlich [illegible]
auf etwa 200 rth und höchstens noch [illegible]
pro nunc aus einem angewachsenen [illegible]
[illegible] Fond beizutragen zu erhalten [illegible]
schwerlich [illegible] [illegible] einige
Steigerung zu gewärtigen haben [illegible]
[illegible] Dominus Delega-
tus von Glogau Sagan, könne [illegible]
übrigens [illegible] Deputa-
tiones ad referendum [illegible] zu
[illegible] dieser Erläuterung [illegible] bitten [illegible]

Hierauf [illegible] von einigen an-
wesenden Mitgliedern auf verschiedene
über nachstehende Materien gehalten
[illegible] mit

1. von Herrn Assessor und [illegible] Com-
missarius Director Zeplichal phy-
sische Gründe der [illegible]
[illegible] Land Wirth-
[illegible] Collegium [illegible]

2. von Herrn [illegible] Land [illegible] Lercari
[illegible] Anmerkungen über [illegible]
Mörtel

3. von Herrn Professor Scheibel einige
[illegible] [illegible]

[illegible] Damer och Herr-Damer.

[illegible] Prisfrågan [illegible]
[illegible] 6 Ducater,
[illegible] Director
v. Frobel [illegible]
[illegible]
[illegible] Societet, [illegible]
[illegible] Pris[illegible]
[illegible]:
[illegible]
[illegible] Prisfrågor [illegible]
[illegible]
[illegible] Oeconomisk patriotiska
[illegible] Societet [illegible]
[illegible]

A. M. S.

[illegible]

1

D[illegible] einen [illegible] Druck von [illegible]
abgehalten, um mich das angetragene
Geschäft, welches mir [illegible]
[illegible] Gesellschaft [illegible]
[illegible] Sr. [illegible]
gnädigst [illegible] von Sr. Königl. Majestät
[illegible] Direction [illegible]
[illegible] an meine [illegible]
[illegible] und in [illegible] dirigirende
Finanz Minister Herrn v. [illegible] Excellenz
[illegible] in [illegible]
[illegible]
[illegible] zu erkennen; Ich [illegible] aber [illegible]
[illegible], welche gedachte
Sr. Excellenz [illegible]
[illegible]: [illegible]
Societät [illegible]
Nachfolger [illegible]
[illegible]
[illegible] folgende [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Industrie [illegible]

[illegible] Mitbürgern dem ganzen [illegible]
[illegible] Vorgang haben [illegible]
gemacht Ew. Excellentz just diejenige Mittel in
Händen haben, welche [illegible]
[illegible] hatten. Lassen Sie [illegible]
[illegible] den bisher vorhandenen Mangel
[illegible] Ministerii [illegible] Mitbürgern [illegible]
[illegible] Gnaden [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Sie [illegible] Vaterland [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Vaterland [illegible]
[illegible] Qualitaet [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Vaterland [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Breslau
d. 24ten Maii 1750.

Des dirigirenden Herrn Ministri
v. Massow Excellenz haben mir den
Auftrag gegeben, sämtliche zu
zugeordneten Collegien [illegible] der
Stände zu erinnern, daß die auswärtigen
Herrn Mitglieder der Haupt-Societät
um Vergebung zu bitten, daß Sie jetzt
der Session wegen ihrer auswärtigen
Geschäfte und einiger Indisposition
wegen, wie sie generale hätten,
nicht beiwohnen können; Sie ersuchten
aber, daß Sie bey der von Sr. Majestät
aufgetragenen Praesidium der Soc.
hier zur Ehre erfahren, und Sich
nichts wünschten, alles nur mögliche
zum Flor und Nutzen der Societät
beyzutragen: Ich ersuche die
Herrn Mitglieder der Societät,
Sie in Corpore, sobald als [illegible] einige
maßen [illegible], eine Session zu halten
bewegen werden, wie Sie denn [illegible]

[illegible] Membro [illegible] vorschläge [illegible]
und mit [illegible] Arbitrii
[illegible].
[illegible]
[illegible] ganz [illegible], daß
[illegible]
[illegible] gesehen [illegible]
715 fl 11 [illegible]
[illegible]
Sie [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Oeconomische Judici von 800 fl
[illegible] in [illegible]
[illegible]
[illegible]
ihren Operationen [illegible] Officianten
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Oeconomischen Syndico liegt es dann
auch lediglich ob, alle Societaets-Geschäfte
zu besorgen.

Da aber die Oeconomischen Blätter [illegible] landwirthschaftlichen [illegible] und auch die jenen Fond der Ausgaben der Societaet bis daher gewissermaßen bestritten werden; so [illegible] Hochgedachte Ihro Excellenz, daß diesen Societaets-Ausgaben so wohl als zu Unterhaltung des Oeconomischen Gartens, der Bibliotheque und des Naturalien Cabinets, so welche letztere Stücke eine Oeconomische Societaet nicht entbehren kann; auch zu Einbindung der vornähmsten Bücher von [illegible] Einkünften die Landschaft ein jährliches Quantum von 800 fl zu accordiren, die in angehängten periodischen Quartal-Schriften, [illegible] als auch bei [illegible] bereits [illegible] angehängten Oeconomischen Blätter in Gang gebracht werden [illegible].

Ihro Excellenz werden ersehen, daß Sie alle
Beiträge trachten, den Innhalt dieser
beyden Schriften, dem inländischen und aus-
wärtigen Publico angenehm, nützlich
und interessant zu machen, so, daß dem der
Debit kein hindert, und folglich dieser be-
zielte Vorschuß nur kurtz langen Dauer
seyn werde.

Sie ersuchen daher sämtliche Herren
Deputatos, besonders in ihren resp.
Systematibus, fleißige Wirthe, und sonst
geschickte Männer zu Beiträgen zu
ermuntern, wie Sie denn die selbe jederzeit mit Dank
annehmen und den besten Gebrauch davon
machen werden.

Von dem Eifer und Fleiß aber sämtlicher
Mitglieder der Haupt-Societät sind
Ihro Excellenz ohnehin schon hinlänglich
überzeugt.

v. Blutschestahl